

1008.

4x.

# Jüden Spiegel /

Zur Bestram gemeiner Thalmu-  
discher Jüdenschafft.



## Allen / vnd Jeden Hohen / vnd Niedern Stands Obrigkeit

ten vor eine Prob : Allen / vnd jeden Amptsverwal-  
tern / Richtern / vnd Rächten vor eine Handhab : Allen / vnd jeden  
Vnterthanen / Bürgern / vnd Bawern / Jungen vnd Alten /  
Mann / vnd Weibs Personen vor ein Exempel  
vnd Spiegel dargestellt.

*Recensent*

VESTASIANO RECHTANO.

Hagiopolita. LL. Candidato.

Joh. Bapt. Casare  
Augustano. LV. 2.

Wer Jüden sernen kennen wil /  
D r kauff / vnd leh mich offte / vnd viel /  
Er wirdt ihn sehen in das Spiel ;  
Mit ihn zu handlen setzen Ziel.  
Die Warheit red ich / wie Pasquills  
Marphori / halt es nicht in still.

Cum permissu Superiorum,

Getruckt zu Dersell / im Churfürstenthumb Mainz /  
durch CORNELIVM SVTORIVM.

ANNO M. DC. VI.



## Inhalt dieses Jüden Spiegels.

- I. Musterhafftige Abbildung des ganken Jüdischen Schwarms.
- II. Vorurtheil / sampt Articulu / vnnnd Beylagen / ans Hochlöblichen Kay: Cammergericht zu Speyer decidirt.
- III. Außzüge der Reichs Abschieden / Reformationen / vnd Pollicey Ordnungen.
- IV. Extract auß den Sächsischen Landtrechten.
- V. Extract auß Churfürstlicher Pfalzgräffischer Landse Ordnung.
- VI. Item, auß der Franckfortischen Reformation.
- VII. Auß der Franckfortischen Notariat Ordnunge.
- VIII. Auß der Wormbsischen Reformation.
- IX. Wönchs Predigt vor 100 Jahren gehalten.
- X. Tabul des Jüdischen Buchers.
- XI. Obseruatiunculz XXXI.
- XII. Form des Jüden Eyds.

Ad



Ad Vespasianum Rehtanum,  
L.L. Candidatum,

*Anonymus.*

**N** Eine unbekann-  
te/doch bereitwillige Dien-  
ste zu vorn/ Guter Herr/!  
vnd Freundt.

Der Schema, Juden Spiegel be-  
namset / ist mir vor anderthalben  
Jahren durch einen vertrauten Freun-  
de verträwlicher Weise communicirt  
worden. Sie Bedinge aber / darbey  
versprochen / habe ich darfür gehalten /  
Ehrlicher/vnnd Christenlicher zu seyn/ in  
einem so nützlichen Werck zu vberschrei-  
A ij ten/

4  
 ten / als mit Stillschweigen zu erfüllen :  
 Der gänglichen Hoffnung / es werde we-  
 der derselbige mich einiges Verbrechen  
 zur Ungebühr hierüber beschuldigen /  
 noch ihr dieses offenen Trucks halber  
 euch ober mich mit Billigkeit beklagen.  
 Dañ weiln ich an ihme / meinem Freun-  
 de / vermercket / daß berührter wol außge-  
 polierter Spiegel vor dreyen Jahren all-  
 bereit zu Werck gerichtet gewesen ; Vnd  
 auß der Vermahnung darbey so viel ab-  
 zunemen ist / daß er in die Länge nicht im  
 Verborgen ligen sollen / vnd doch seithero  
 drey Franckforter Messen ( In denen  
 ich seiner / nicht mir / sondern männigli-  
 chen / vnd dem gemeinen Nutzen zum be-  
 sten / mit sonderm Verlangen / aber verge-  
 benlich / gewartet. ) vorüber geloffen : Ha-  
 be ich länger darmit nicht inhalten kön-  
 nen ; Sondern mich deß Inhalts ange-  
 regter

regter Vermahnung getröstet; Welche mich dann alles Verdachts / vñnd Verbrechens entheben solle / vñnd muß. Dañ ob ich wol noch zur Zeit auff die fünff vorgestellte Fragen nicht mit Notdurfft gefasset bin : So wöllet es doch / lieber Herz / vñnd Freundt / vor Præparatoria dißmals erachten / vñnd annemen / was hier innē von mir / andern Gottes: vñ Rechtsliebenden / vñnd mehr erfahrenen Leuten / desto mehr Anlaß vñnd Verzeihung zu geben / guter Wolmeinung zusammen getragen worden ist. Geliebt es Gott / solle auff erwehnte Fragen gegen dem fünfftigen Jahr meine Resolution, nach müglichen Dingen / auch folgen. Gott mit vns allen.

A iij

Juden



## Jüden Spiegel/

Allen / vnnnd jeden Chri-  
stenlichen / Hohen vnd Nidern Stands /  
Geistlichen / vnd Weltlichen Obrigkeiten: auch jeden  
Thuns / vnd Wesens / Reichen / vñ Armen / Vnterthanen / Bürg-  
ern / vnd Bawern / vnfers vielgeliebten Vatter-  
lands Teutscher Nation,

## Zur Nachdencklichen Erinnerung.

**W**ICHTIGSTEN. Welche sich Christen  
nennen / aber in der That / weniger nichts / als Christen seynde: Sondern in dem  
leibigen Mammon des Jüde Isch:riots Spiegeßellen / vnnnd Nachkommen / die  
ihre Breiheit selbst vñ sich laden: wo sie nicht baldt vmbwenden / vnd ihnen ihres  
Rechsten / vnnnd des allgemeinen Nutzens Wolsfarth mehr / als ihren straff bahrit-  
chen / eigennütigen / Gewinn / vnd Wucher / angelegen seyn lassen. Darvon seiner  
Zeit / vnd Orten nach Gelegenheit außführlicher tractirt werden solte.

		I.	
		Von Güt	Hartnäckig.
		verworfen:	Verstockt.
		Dahero/	Verblendet.
		2.	
I.	Die sich	Cabattische	Argeney.
	Jüde nen-	Zänberer: Die	Beschwerungen.
	nē / vñ tei-	sich vn terfan-	Übergläubigen Segenens.
	ne Jüden	gen der.	
	seyndt; ein		
	Wolff /		

3. Spiegel

1. 1. 1. 1. 1.

Vor Gott und der Welt verächtliche Bucherer Feindt entwehret

3.  
Spiegel  
Göttlichen  
Zorns : Als

1. Ihnē selbst/

- 1. Zu ewiget Straff/ wo sie nit bekehrt werden.
- 2. Zu zeitlicher Schand / vnd Spott.
- 3. Säuische Inlätere.

2. Den Christen

- 1. Zur gedentwürdigen Warnung.
- 2. Zum abschäwlichen Exempel.

I.  
Religiōn.

2.  
Voller  
Grewel/  
Lüge/ vnd  
Lästerun-  
gen/ gegen

- 1. Der Heiligen Dreyfaltigkeit / dem einigen Gott.
- 2. Christo dem von Ewigkeit hero verordneten Messias.
- 3. Christi Gliedern / deren abgefagte Feindt sie seyndt / mehr als in etlicher Kirchen die Römische Tyrannen/ vnd jetzige Türcken jemals gewesen/ vnd noch.

3.  
Zu Anhörung  
Göttlichen  
Worts / vnd  
Pre-  
digen mit  
Obriheiten  
Gebotten/ vnd  
Ampten  
hässen/ nach  
nütlichen  
Dingen/ zu  
halten / Ih-  
nen selbst

- 1. Entwehret zu ihrem Heil vnd rechten Erkenntnis Gottes.
- 2. Oder zu öffentlichem Beszeugnis wider sie.

4.  
Die vermalebete  
Synagogen/ vnd  
Rabinschen  
Nähte (welcher  
mit täglicher  
Versuchung  
Jesu Christi/  
vnfers Heilands/  
vnd Vorsprecher  
vor Gott dem  
Vatern/ vnd vn-  
versöhnlicher  
Nachgier/ gegen  
den Christgläu-  
bigen schwan-  
geth) gantzlichen  
abzuschaffen.

1.  
Nichtseländige  
Verräther/ bey  
dem Erbfeind  
Christlichen  
Namens/ dem  
Türcken/

2.  
Duppelte  
Ertzschel-  
men: also/

- 1. Auff die Welt geboren.
- 2. Von männigtichen (absque vlla diffamacione) darfür angesehen/ vnd gemeinet.
- 3. Loßwüdig in ihrem Thun vnd Handel.

II.  
Art.

3.  
Aufbän-  
dige Heu-  
gheler/ mit

- 1. Schmeichlenden/ betrügtichen Worten.
- 2. Augendiensten.
- 3. Eussertichen Geberden.

4.  
Hans in  
alle Gaf-  
sen/ ange-  
sehen der

- 1. In der Potentaten/ Türcken/ Grauen/ vnd Heeren Höffen.
- 2. Bey deren Amptleuten/ Nähten / vnd Secretarien.
- 3. Bey denen vom Adel vff dem Lande.
- 4. In den Städten/ bey deren Beampten.

2. Geschäft

Oder

2. Geschäfts-  
ten: Als nem-  
lichen /1. Geislich-  
cher/ mit1. Bestellung Geistlicher Ämptern /  
als Paraxener.

2. Heyrath machen.

3. Kupplerereyen.

2. Verschung der Haushaltungen.

2. Erkauffung ligender Güter.

3. Verschreibung Geldts.

4. Verrichtung allerhand Privatfache.

1. Uebermäßigen/verbotteneu Wucher.

2. Falscher / geringer / vnd verbottener Münz-  
sorten.

3. Aufschüttung des Geldts in hohem Werth.

4. Einhaltung etliches / vnd oft mehrertheils  
Geldts.

5. Schenkungen nemen.

6. Verschreibungen einer höhern Summen / als sie  
aufgeleget haben.

1. Elinodien.

2. Sübergeschüt.

3. Andern Geschmuck.

4. Verlegenen Kauffmans Wahren / allein.

5. Oder/beneben dem leihen an Geldt.

1. An Geldt /  
oder Münz /  
mitI.  
Offentli-  
che Wun-  
cherer.2. An Wah-  
ren / mit1. Vor sich selbsten/ als vertumbde Müßiggängere im Reich nicht  
zu denden.2. Dieb/Huren/vnd Buben/verhåten/ vnd ihnen den Diebstal ab-  
nemen.3. Den Kindern/ Dienst: vnd Handtwerks Gesinde zu stelen / vnd  
abzutragen nicht geringe Anlaß geben; auch dieselbige offtermals  
dazu verreichen.

4. Unzehltliche viel Müßiggängere / vnd Dieb machen.

2.  
Hencker-  
mäßige  
Diebe/so5. Manchmal die bezaltete  
Handtschriften vorsätz-  
lich hinterhatte; auch wol  
an Dato/ vnd Summen  
verfälschen.So lang/ bis nach Absterbē des gewes-  
enen Schuldmanns/ sie die Wittis-  
ben/vnd Erben besprechen.  
Oder.Das der Jüd verstorbt/vn dessen Erbē  
die Schuld noch einmal fordern.6. In Städten/ vnd vff dem Landt die Bürgere/ vnd Interthanen /  
mit Weib/ vnd Kindern/ vnd hernachfolgender Postertter, an  
Bettelstab bringen.7. Verschlagener Weise / das erwucherte / abgestolene / vnd oft  
durch Bancquerotten/hinderhaltene Geldt/ in andere Landt/vnd  
an sichere Ort verführen / vnd verstecken.IHM  
WB  
D  
STEN;  
vonIII.  
Thun3.  
Münzverfälschere/ vielmats derselben zu münzen Verläger.

4. Da,

vnd  
Eas  
se/als

4. Verbrechere des Heiligen Reichs Münzordnungen in dem sie fremde/ außländische Münzen einführen/vnd/ so viel an ihnen/ ertheilern

1. Vnder väterlichem Gewalt.
2. Vnder der Vormündern tutela, lue cura.
3. Sui iuris, doch vnter ihnen 25. Jahren.
1. Edel vnd Vnedel.
2. Vnterthanen/Bürgern vnd Bauern.
3. Handelsteuten.
4. Handwerker.
5. Tagelöhner.
6. Besonders aber jungen Eheuten / so eine Nahrung vermögen/denen sie sehr gefähr seyndt.

1. Perso  
ne/ Theils
1. Kinder jährige: Als
  2. Vollsständigen Alters: Als

5. Arglistige Partey/ mit

1. Vor ordentlichem Obrigkeit.
2. Vor glaubwürdigen Notarien, vnd Gezeugen verfertigt.

2. Con  
tracten:  
Welche  
seyndt/
1. Öffent  
liche/
  2. Heimliche / oder Privatliche: Entweders/

1. Zulässige/ den Rechten/ vnd Ordnungen gemess vffgerichtet.
1. Contra Cibus h. mulatis.
2. Pactis legis commissoriz.
3. Pactis cum ipso iure nullis, tum veditis.
4. In Kauffen/vnd Bekkauffen.
5. Zantzen.
6. Verschreibungen vnd Handschriefften.
7. Verspendungen/ vnd Bürgschafften.

6. Schädliche Kundtschafftere der Vnterthanen/Bürgern/ vnd Bauern des Reichs ehumb/ Vermögens/ vnd Nahrungen.

7. Vererbliche Leude/Welche mehrertheils mit entlehntem Christen Gelde (Wsi des Schanden/ vnd Sünden) die Christen bis auff das Mark außsangen.

8. Vnsächtige Banquerotier: Dessen genugsame Exempet vorhanden seynde: Auch Galtliche/ vnd Weltliche firmene Personen (aber zu ihrem selbst Spott/ Bekweiff/ vnd Schaden) deren sich nicht viel rühmen.

## IV. pflicht te: wel che haff te ob der

1. Leibs Seruitur: Dann sie der Obrigkeiten Leibeigene Leute seyn d.

- 1. Bndüchtig zu allen ehrtlichen Nempthern / vnd Sachen.
- 2. Zu vnzünftiger / vnd verachteter Handarbeit anzutreiben.

3. Gut/ vñ Nahrung: darbey zu bedencken

1. Die Condition: als nemblich /

2. Scharpffe Aufficht: Wegen

3. Handhab der Straffen: in Sachen.

Das ihnen mit ihren Bawmeistern / vnd Rabbinen in Politischen Sachen / (die seyn Ciuil, oder Criminal) keine causa Cognitio, noch einige Iurisdictionis species gestattet werden sollte: Vnd solches weder vnter sich selbst / noch zwischen ihnen / vnd den Christen: Sondern das sie sampt / vñ sonder den Kayserlichen Reichs / Reichs Constitutionen, Abschieden / vnd Policeyordnungen: auch an gehörigen Orten / vnd Fällen / den Landt: vnd Gerichtsordnungen / Reformationen, vnd Stättigkeiten unterworfen seyn sollen / so wol Passiue, als Actiue, wie / vnd gleich den Christen.

- 1. Gemeinen Nutzens.
- 2. Der Schanden vnd Sünden Deckels: Dessen sich die vermeinte Christen vnter dem Jüdischen Namen / vnd vnerbarem Vortheil wider Ehr / vnd Gewissen (heu male) beheiffen.
- 3. Der Vnterthanen / Bürger / vñ vñ Bawern Landtsverderbens.
- 4. Der Benachbarten sorgtlichen Anhangs / vnd stetigen Klagens / vnd Verweisens.
- 5. Des schimpfflichen Nachredens.

1. Males  
fig / an

- 1. Leiben.
- 2. Leib / vñnd Gut.

Inhalt der Peinlich Halbgerichts Ordnung.

2. Ciuil,

- 1. Nach verbrechen am Leib / iudicis arbitrio.
- 2. In Gut / vnd Nahrung / eiam pro arbitrio.
- 3. Mit Verweisung des Landes.
- 4. Mit Gefängnuß.
- 5. Mit Geldstraff: Darmit sie so derzeit höher / als die Christen / zu belegen seyn d.

Am



An den Christlichen Wolmeinenden  
den Leser.



S haben mich zu diesem Schemate betvogen drey vnterschiedliche / newlicher Zeit in offenem Truck außkommene Tractätlin. 1. Jüden schul. 2. Jüdengeißel. 3. Jüdenfeindt: Welchen Lästern ein außbündiges Sendtschreiben angehenckt / darinnen die Pragsche Jüden / mit ihren lebendigen Farben abgemahlee werden: Denen die Jüden vnserer Landsart (gleichwoln aller Orten) in Bubenstrücker nachhmen / daß man wol sagen mag / wie jener von seinen feiltragenden Wölffen / Ist einer gut / so seyndt sie alle gut; Vnū si noris, omnes noueris; Insonderheit aber hat mich darzu gänzlich gezwungen / daß sie / die Jüden / als in langwieriger / vnd ewiger Dienstbarkeit gefangene Leut (deren sie nunmehr ober verwehrte Zeit gewohnet seyndt /) vns ihre Herren / die wir scyn solten / zu ihren gutswilligen / leibzeigenen Leuten / vnd (nolimus velimus) zu Sclauen machen / daß es / leider Gott er-  
B ij                      barne

harme es/ vnd er wende es auß Genaden vätterlich/  
 jetzt/ bey diesen letzten betrübten/ vnd thewren Zeiten  
 heisset/ wann ober den ober schwänglichen/ Jüdischen  
 Bucher geklagt/ vnd denselben den Rechten gemess/  
 zu beschneiden begert wirdt / es solle dem gemeinen  
 Nutzen an dem jährlichen Einkommen hochschädlich  
 seyn. So dann die Kayserliche Rechte/ Reichsab-  
 scheidt/ vnd Polliceyordnungen/ darwider angezogen  
 werden/ will man denselbigen/ das von ihnen ertraw-  
 mete alte Herkommen (dann ich die Jüdische/ so hoch  
 berühmte Priuilegien nicht gesehen/ ) weit vorzie-  
 hen. Vnd da das Verderben der armen Vntertha-  
 nen/ das tägliche mehrwachsende Beheklagen der  
 Bürgern/ vnd Batwern/ vnd die weit außgehende  
 Vnordnung / so männiglich vor Augen schwebet/  
 nicht vnbilllich vorgedruckt wirdt/ muß man als baldt/  
 von Jüdischen Patronen eins Theils hören/ das Jü-  
 den zu halten/ sonderliche Regalia seyn/ vnd köndte  
 man sie/ die Jüden/ ober so lang verjährete Zeit nicht  
 außschaffen. Da doch die Frage nicht ist/ Ob man im  
 Heiligen Reich Teutscher Nation, vnter den Christen  
 die Jüden gedulden solle/ oder nicht: Sondern wie  
 ihnen ein Gebiß/ oder Zaumreinzulegen/ vnd eine  
 richtige Maß/ den Rechten/ Constitutionen/ vnd  
 Bürgerlichen Erbarkeit vortrüglich/ anzustellen seye?

Dero

Dero Gestalt/ vnd Massen/ deß sie darben/ ihre wol  
 verschuldte Dienstbarkeit/ vnd vns Christen/ als ihre  
 Herrē in Demut/ vnd schuldiger Danckbarkeit recht  
 erkennen mögen. Sonsten/ vnd off den Fall man ihr  
 die Göttliche jimmerwehrende Sazungen von dem  
 verfluchten Bucher/ gar auß den Augen setzen wol-  
 te/ ist auch zu recht vnschwähr/ daß in hindanstellen/  
 oder viel mehr wissentlichem verbrechen/ der Kaiser-  
 lichen Rechten/ Reichsabschieden/ vnd Policyord-  
 nungen/ die Regalia, wegen augenscheinlichen/ vnd  
 handtgreifflichen Mißbrauchs/ wol verscherbet/ vnd  
 verloren werden köndten. Dessen zu geschweigen/  
 daß sehr viel der Christen an solchem abschätlichen  
 Laster deß Buchers/ nicht allein kein Ergernus ha-  
 ben: Sondern auch eins Theils zu Vnchristlichem  
 Verderb ihrer Mitgliedern/ den Jüden selbs ansehen-  
 liche Summen Geldts vmb ein Hohes darleihen/ vñ  
 zum vnerschwänglichen Bucheren/ nicht geringe Br-  
 sachen geben: Andern Theils aber den Jüden die  
 Grundt suppen/ Hefen/ vnd Binst desselbigen auß-  
 sauffen helffen: Vnd/ welche den Jüden Spieß/  
 wie man sagt/ vnd wahr ist/ baldt vnbarmerziger zu  
 gebrauchen wissen/ als die Jüden selbstē: Inmassen  
 es dann der gemeine Bürger/ vnd Batwersmann off-  
 termals/ mit heissen Trähern herkllich/ sampt Bet-

B. iij. bern/

bern/ vnd Kindern beweinet/ vnnnd die tägliche Erfahrung mehr/ als gut/ erbar/ vnd löblich ist/ solches alles bezeuget.

Solches nun/ so viel an mir/ wolmeinendts zu enden/ auch zu vörderst die Obrigkeiten hierinnen zur hochnotwendigen/ vnnnd beständigen Reformation, zu ermuntern: Vnd dann allen/ vnd jeden Rechtsgelehrten/ welche der Jüden Thun/ vnnnd Lassen/ auch gefähr: schändt: vnnnd schädlicher Practiken/ mehrern Bericht/ vnnnd ältere Erfahrungheit haben/ weder ich/ besonders derer Orten/ in Städten/ vnnnd off dem Landt wonhafftig/ da das Jüdische Vnwesen in vollem Schwang gehet/ vmb desß allgemeinen Nutzens/ vnd Wolfarth willen / vnserß ohne das / in mehr Wege sehr bedrangten Batterlandts beyhören zu den Rechten/ vnd der Obrigkeit geschwornen Pflichten zu ermahnen/ vnnnd hochefordertete Anlaß zu geben/ dieweiln obangedeute Autorum Scripta guten Theils Theologica seyndt/ vermittelst diesß Jüde Spiegel/ dem mit ernstlichem/ wolbedächlichem Fleiß nachzugedencken/ welcher Massen denselbigen ex sacro Legum penu durch ein Iuridicum Remedium die Handt gebotten/ vnnnd folgende fünfß Puncten/ nach jedes ihme von Gott dem HERREN verliehenen Talent / Gaben vnnnd Verstandt / auß den heilsamen Brunn-

Brunnquellen der Rechten/ Reichsabschiedten/ vnd  
 Politeynordnungen: Auch der Reichsständen sonder-  
 bahre Landtordnungen vnnnd Reformationen ge-  
 schöpffe/ vnd männiglichem zu mercklichem/ schetnba-  
 ren/ vnd grossen Nutzen/ durch offenen Truck geschän-  
 cket werden: Als nemblich. I. Ob/ Wann/ Wie  
 viel/ vnnnd Warinnen die Obrigkeit den Zü-  
 den/ oder viel mehr Thalmudisten/ etwas nachzuschē  
 habe? II. Wie/ vnd Welcher Gestalt sie in ih-  
 ren gefährlichen/ vorsäcklichen/ vnnnd verschlagenen  
 Practiken/ vnd nicht geringen Bubenstückten ergrief-  
 fen/ vnd durch vnfehlbare/ starcke Vermutungen die-  
 selbige iudicirt werden köndten? III. Ob/ Wann/  
 vnnnd Wie fern ihre Purgationes per corporale  
 iuramentum Statt haben/ vñ denselben gegen einem  
 Christen geglaubt/ vnnnd darauff gesprochen werden  
 solle? IV. Wie/ vnd Vff was Massen solche  
 Schelmenstück/ jede Gottes/ vnnnd Rechtsliebende  
 Obrigkeit bey Zeiten vorkommen/ vnd dieselbe ernst-  
 lich vnnnd vnnnachlässlich bestraffen solle? V. Ob et-  
 nem Reichs Stande/ Communen, vnd Ob-  
 rigkeiten/ rathsamer/ vnd verständiger seye/ vmb ihrer  
 Unterthanē/ Bürgern vnd Barthern Bolfarth/ vnd  
 Bessen willen/ Zäden zu halten oder nicht: Bevorab  
 denen/

denen / welche von Alters hero vnter ihram Schutz  
keine gehabt haben. ; Sondern eines verhoffenden /  
aber sehr mißlichen / vnd betrüglichen Vortheils hal-  
ber / ihnen den Jüden / vff einen Geracht wol / in ihren  
Territorijs Vnterschleiff geben?

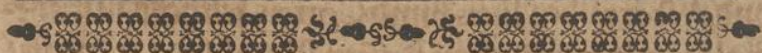
Vermag nun dieser JVDEN SPYGLER in et-  
wan hierzu / Maß / Mittel / vnd Wege weisen / so hab  
ich meinem Intent ein Genügen gethan / vnd solle  
mich herglichen erfreuen / alle Mühe / Arbeit / vnd Fleiß /  
so von Rechts erfahren / durch offenen Druck hieran  
solle gewendet werden. Ich zwar für meine Person /  
bin dem Werck viel zu gering : Desß Versehens / ich  
habe mit dem Entwurff das meinige gethan / dann  
dieses Schema, nur ein Spiegel ist : Gleich wie nur  
ein Spiegel die Dinge / so ihme vorgehalten werden /  
abbildet / aber nicht vollentomlichen repräsentiret ;  
Sondern / so baldt das Ding / als Obiectum, dem  
Spiegel enbogen wirdt / er auch die abgebildete Figur  
verleuret : Also auch / da jemandt diesen Spiegel ersie-  
het / wirdt von stundt an bekennen / vnd gern beja-  
hen / daß er die Jüdische Practiken / Buben / Dieb / vnd  
Schelmenstück darinnen / gleichwoln augenscheinlich  
erblicke : Aber ihme an dem ermanglen wölle / daß /  
wann er schon das Schema, iterum atque iterum ab-  
sehe : So köndte er doch darauff nicht abnemen / wie  
er /

Zu beneben der blossen Abbildung / auch dessen voll-  
kommenlichen Gebrauch / shme appliciren solle : Daran  
es dann bewendet / eben wie einer Glocken an  
einem guten Schwengel.  
Benè Vale.



S

DECI-



# DECISIO CAMERALS.

*In causa*  
CHRISTIANORVM

Contra

I V D A E O S .

Primæ Instantiæ lis cepta coram D Dn. N.N.

22. Sept. ANNO 1574.

*Petitionis Summaria Tenor.*

**S** angelegten/vnnd eröffneten Nummer/bringen Actores contra Reos/sür/vnnd  
 a;en / Daß dicti Rei, ihnen Klägern  
 den 7. Aprilis, Anno 72. vermög ihrer  
 besiegelter vnd subscribirter Obligati-  
 on, 5000 Fl. zu 60 Creuz. recht vnd redlicher Schul-  
 den/sampt vn sonder schuldig vber ein halb Jahr wo-  
 den/sampt dem Interesse zu bezahlen/iuxta Obligati-  
 onem. Wie wol nun solche bestimpte vnd versproche-  
 ne Bezahlung/ fast vor dritthalb Jahren erschienen /  
 vnd

Refor-  
 matio.  
 Francof.  
 part. 2. tit.  
 12. §. 6. &  
 7.

vnd Actores bey Reis vnnnd Correis selthero zu mehrmalen/ mit mercklichem Kosten Bezahlung zu thun/ angesucht/ sie auch Actores zu bezahlen vielfältig vertröst / So haben aber dicti Rei, solchem ihrem Versprechen vnd Verschreibung, bis heronicht allerdings nachgesetzt / sondern Actores, von einer Zeit zur andern vffgehalten. Quare Actores petunt pronounciari; das die Beklagten iuxta dictam Obligationem sampt vnd sonder dictos 5000 Fl. vnà cum Interesse, zu entrichten/ vnd zu bezahlen schuldig seyen/ cum refusione damnorum, expensarum, & interesse cum clausula.

A.  
Pluris  
petitio,  
vt infra  
habetur.

Obligationis Tenor.

**W**ir N. N. & N. N. fatemur hilce pro nobis, & nostris Hæredibus, recht vnnnd redlich schuldig zu seyn N. N. & N. N. die Summ von 5000 Fl. zu 60. Creuzhern den Gûlden gereyt/ an parem Gelde von ihnen empfangen/ vnnnd dann von Interesse 6½ Fl. von jedem Hundert/ Welche Summen der 5000 Flor. sampt dem Interesse wir ihnen/ oder Innhabern dieser vnser Handtschrieffe geloben zusammen / vnnnd einer vor den andern/ vnd ein jeder besonder für die ganze Summen/ vnd keiner mit seinem Theil allein vber ein halb Jahr zu bezahlen/ vnnnd gut zu thun/ darfür wir vns hiemit verschreiben/ in vnser Personen Haab vnd Gûter/ ligend/ vnd fahrenden/ gereyt/ vnnnd vngereyt/ wie wir die haben/ vnnnd künfftig kriegen mögen/ nichts davon außgeschneiden/ vnnnd wollen auch hiermit verziegen haben/ vff alle Freyheiten vnd Rechten/ Geistlich/ vnnnd Weltlich/ nichts außgeschlossen/ sich deren keiner zu behelffen/ zu Brkünde subscriplerunt, & sigillarunt supra nominati. Dat. zu N. 7. April, Anno 72.

B.  
Vsuræ,  
Imp. C6.  
stitutio-  
nibus  
prohibi-  
ta, vt inf.  
habes;  
nec præ-  
tenso lu-  
dæorum  
priuile-  
gio re-  
sponden-  
tes.

E ij

Sen-

Jüden Spiegel.  
Sententia Tenor.

**I**n der Arrestsachen inter Iudæos, *re. an einem/vñ*  
 N.N. am andern Theil/ wollen die Scheffen / vff Erwe-  
 gung aller eingebrachter Handlung obengedachter Jü-  
 den/in contumaciam dictorū Reorum beschehenen Beschluß  
 ex officio eröffnet/vnd shnen Jüden hiermit vfferlegt haben/vn-  
 unterschiedlich zu specificiren, Wie viel sie an den Geklagte 5000  
 Gũlden/ seithen den 7. Aprilis des verschieneenen 72. Jahrs an  
 der Hauptsummen/Bund dann auch zu jeden folgenden halben  
 Jahren/ darvon erschienen Pensionen empfangen haben / vnnd  
 von Weme / auch Was die Jüden verpfendet / vnnd von Was  
 Werth/vff obbemehlte 5000 Fl. Hauptgeldts/ noch innhändig  
 haben: So dann solches alles von shnen den Jüden also gesche-  
 hen/soll darauff ergehen/ was recht ist/ *re.*

Decima sexta Septemb. Anno 75. Actores/ jüngst er-  
 öffnettem Bescheid zu geleben/obergaben eine Specification, ba-  
 ren darauff/wie zuvor gebetten/vnd shnen ein mal zu Bezahlung  
 zu verhelffen.

Specificationis Tenor.

**K**stlich haben die Jüden/ Innhalts innbrachter  
 Obligation geliehen den 7. Apri. An. 72. Hauptgeldts  
 5000 Fl. darvon sollen die Beklagten/ vnd ihre Mitvers-  
 schriebene zu Zins geben/ von einem halben Jahr zum andern /  
 von jedem Hundert  $6\frac{1}{2}$  Fl. So haben sie Jüden/ von shnen em-  
 pfangen in Septembri, Anno 72. an Interesse 325 Fl. mehr bes-  
 zahlt/dann shnen N. N. vnnd N. N. für sich/ vnnd ihre Mitvers-  
 schriebene in Martio, Anno 73. 325 Fl. Zins/ vnnd 900 Fl. an  
 obbeschriebener Hauptsummen/laut ihrer Quittansen/ des ha-  
 ben.

ben sie Jüden dem N. N. die zween Ballen/ vnd eine Kisten mit  
 Wahren/sampt allen verpfändten Schuldbrieffen/wider zuges  
 stellt. Item abermals von diesen beyden Beklagten/pro se, & con  
 sortibus empfangen/ in Septembri Anno 73. 266½ Fl. Zins/  
 vermög einer Quittung. Item 24. Februarii Anno 75. N. N.  
 vad N. N. abgerechnet/ vund von dreyen Zielen Anno 74. vnd  
 75. Jahrs/ jedes Ziel 266½ Fl. Interesse, vund dann für damals  
 verrechneten Vnkosten/ vnd Vottenlohn 41. Gulden/ thut 841  
 Fl. Interesse, vnd Vnkosten/ Aber an der Hauptsummen nicht  
 mehr/ als 359 Fl. von ihnen empfangen/ Also resten sie dem Jü  
 den in Martio des 75. Jahrs Hauptgeldts 3741 Fl. welches  
 Hauptgeldt bis vff Septembrem an verschriebenem Interesse  
 erträgt 243½ Fl. thut Summa des Aufstandts / Summa Sum  
 marum ( doch saluo calculo ) an Hauptsumm/ vnd Interesse  
 3984½ Fl. Was dann von d. Septembri ferner von dem restis  
 runden Hauptgelt deren 3741 Fl. künfftig erscheine wirdt/ vnd die  
 Beklagten ihnen Klägern sonst auch/ vermög ihrer sonderba  
 ren Handschriefft schuldig / solches wollen sie ihnen hier/  
 mit einzubringen / cum Protestatione vorbehalten ha  
 ben / 2c. Vnd ist hierbey zu wissen/ daß die Jüden die  
 Kleinoter für kein Pfandt an obberührter Summen/  
 vnterhanden/ sondern sie haben ihnen dieselben ver  
 trawter Weis zugestellt/ wie solche dann auch in keiner  
 Handschriefft für Pfandt angezogen/ Vnd daß deme  
 also seye/ haben die Verschrieben ihnen Jüden/ dieselb  
 ein halb Jahr nach Vffrichtung der Handschriefft/  
 (wie N. N. einkommene Schriefften aufweisen) zugestellt/ wel  
 che ihres Erachtens/ nicht 800 Fl. werth/ vund noch  
 verpittschirt.

4.  
5.  
6.  
7.

C.  
Menda-  
cium ma-  
nifestū;  
Vide Re-  
format.  
Francof.  
part. 2. tit.  
17. §. 9.

S ij 24. Octo-



## Jüden Spiegel.

24. Octobris, Anno 75. publicatur sequens  
Interlocutorium.

*Interlocutoria Tenor.*

**I**n der Arrestsachen dictorum Jüden / contra  
N. N. wollen die Schöffen dictis Iudæis ex officio ein  
Citation an dictos Reos erkendt haben / durch sich selbst /  
oder ihren vollmächtigen Anwalt / allhie zu erscheinen / vff ihr (der  
Jüden) jüngst einbrachte Specification Schrift / (darvon ihnen  
Beklagten Copia eingeschlossen / zugeschickt werden soll) was  
ihre Notdurfft seyn möchte / hinwider zu handeln / vnd sich zu er-  
klären / oder / wo nicht / daß als dann in ihr beharrlichen Unge-  
horsam / diese Sach endelich beyderseits für beschloffen ange-  
nommen werden soll / darauff ferner zu erkennen / was recht seyn  
wirdt.

16. Martii, Anno 76. fertur Sententia à qua.

*Sententia definitiva.*

**I**n Sache re. Arresti 5000 Fl. geliebens Geldts /  
sampt / vnd deßhalben verschriben Interesse, Inhalts  
der Klagen / beklagende / erkennen die Schöffen nach  
Klag / eingebrachten Schuldverschreibung / vnd andern zu Be-  
weisung derselben einkommenen Schrifften / Gestalt der Sa-  
chen / vnd in beyder Beklagter beharrliche Ungehorsam zu rechte /  
So fern dicti Iudæi, vnd deren jeder insonderheit / bey  
ihrem Jüdischen Endt / den sie zu Gott schweren solle /  
behalten / vnd bethetwren mögen / daß sie von den Beklag-  
ten /

Iuramen-  
tum de-  
cisium.

ten/an der geliebtenen Hauptsummen/vnd dann auch an dem In-  
teresse, mehr nicht empfangen/ auch an Pfanden nichts weiters  
hinter sich haben / dann sie in ihrer Specification Schrift 16.  
Septembr. Anno 75. gerichtlich einbracht/ (welche auch dem  
nach beyden Beklagten/was ihre Notdurfft seyn möchte / darges-  
gen zu handeln haben/coeplich zugeschickt worden) angeben/vñ  
erklärt haben/ daß als dann die Beklagten/ ihnen Klägern an der  
Hauptsummen die restirende 3741 Fl. vnd dann das seithero dem  
Martio (außschlichlich desselben) in gedachten 75. Jahr an In-  
teresse, vermög der Schuldverschreibung/ zu guter Rechnung  
erschieden / gegen Herausgebung der oberwehnten Pfande zu  
entrichten/vnd zu bezahlen schuldig / Aber von der vbrigen  
Beklagten Hauptsummen/ auch vffgewendten Ge-  
richtskosten/ auß rechtmässigen/ beweglichen Vrsa-  
chen zu erledigen seyen/ prout respectiuè Reos absolui-  
mus, & condemnamus.



EXTRACTVS  
ACTORVM.

Camerae.

Secunda Instantia: 11. Septemb. Anno 76.

*E. Libello articulado.*

**V**ERVV. Daß die wucherliche Contract / in ge-  
meinen Geistlichen Rechten/ quæ etiam in foro ciuili in  
co

Vfurarū  
prohibi-  
tio.

eo seruantur, auch in Imperii Constitutionibus verboten/ vñ  
weilers keine wucherliche Contracte zugelassen/ excepto contra-  
ctu Emtionis, & Venditionis. Iuris.

Verum, Das auch sonderlich in der Policeyordnung/  
Anno 30. vffgericht/ von den Jüden/ vnd ihrem Bucher caurt,  
das die Jüden so wucheren/ von niemanden im Reich/ gehauet/  
gehalten/ oder gehandthabt werden/ auch ihnen an keinem Ge-  
richt/ mit was Schein der Bucher bedeckt/ geholffen/ sondern  
wer die Jüden bey sich leiden wolle/ derselbige/ sie dermassen bey  
sich halten solle/ das sie sich zu ziemlicher Handthierung/ vnd  
Handarbeit ernehren/ vnd dargegen ihnen kein Freyheit/ so die  
Jüden dargegen hetten/ oder künfftig erlangen möchten/ zu stat-  
ten kommen soll. Iuris.

Vsuræ v-  
surarum. Verum, Das omni Iure, præsertim Constitutionibus  
Imperii verboten/ vsuras vsurarum zu nemen/ die Pension, oder  
Interesse, in die Hauptsummen zu schlagen verboten/ vnd also  
die Hauptsumma zu steigern. Iuris.

D.  
Paratz  
Summa  
negatio.  
1.  
2.  
3.

Verum, Ob wol Actores, ihre vermeinte Forderung con-  
tra Reos, vor dd. N. N. & N. N. sub prætextu einer Hand-  
schrift/ vnd Obligation, so sie Rei Anno 72. 7. Aprilis, vnter-  
schrieben haben solten/ eingestellet/ vnd in Krafft der 5000 Flo.  
zu 15 Baken / sampt dem Interesse, von einem halben Jahr zu  
dem andern 6½ Fl. vom Hundert/ vnd also jährlich vom 100 drey-  
zehn gefordert/ gleich ob sie ihnen dieselben/ Lebensweise fûrge-  
streckt/ das demnach nicht allein ohne das Rei solche 5000 Flor.  
sampt / oder sonder empfangen/ oder auch solche Handschritte/  
als Principal/ vnterschrieben/ sondern auch das jemand/ von den  
jenigen/ so solche Handschritte vnterschrieben/ solche 5000 Flo.  
jemals von ihnen Actoribus, Lebensweiss gang/ vnd zu mal em-  
pfangen/ vnd vffgenommen.

Responsio. Glaube dessen Theil/ bis vff den Verscuß an-  
sehendi/ &c.

fahende/ zc. Daß demnach nicht allein / zc. wahr. Vltimam partem. N C.

Verum, Daß einer in derselbigen Obligation, vnd Handschrift/ vnd benandlich N. N. etwan Anno 1569. in Martio von Klägern vffgenommen/ vnd empfangen/ ein Tausent Thaler/ vnd darvon nechst im Septembri, zu bezahlen gelobt/ von jedem Hundert siebenthalben/ vnd daß der Beklagten einer mit d. N. N. darvor versprochen/ gelobt/ vnd verschrieben haben.

Prima pecuniæ debitæ numeratio.

Responsio ad 31. 33. 36. 38. 39. 41. & 43. Glaube nicht ohne seyn/dz die Beklagte 5000 Fl. nicht einmal: sondern zu unterschiedlichen Zeiten erlegt/ vnd aber folgendes sampt dem vnzahlten Interesse, zusammen gerechnet/ vnd in eine Obligation gebracht werden/ Dann was sie an Interesse von halben Jahren zu halben Jahren/schuldig geblieben das hat je/ als ein Schuld/ in d. Obligationem, wol gebracht werden mögen/ dieweil Rei das Hauptgeld/ noch in ihren Händen halten/ vnd zu ihren Nützen gebraucht haben/ vund mögen Gengentheil / den articulirten vorigen Schuldbrieff (ob sie wollen) fürlegen.

NB. Reorum confessio.

Verum ohne / daß nechst darauff folgendes Ziel / solche Mora: Hauptsumma / vnd Interesse bezahlt worden.

Responsio ad 32. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. & 43. Credit. Sonderlich dz in so langer Zeit/ kein Interesse bezahlt/ vnd dertwegen in die letzte Schuldverschreibung auch gebracht worden/ will auch solche der Appellanten/ iudiciales confessiones acceptiret, vnd angenommen haben.

Verum, Daß in jetztbestimter Herbstmesse noch d. N. N. von dictis Actoribus, Lehnweiß empfangen/ vnd vffgenommen 1175. Thaler.

Secunda numeratio.

D

Verum,

**Nouatio.** Verum, Dasß von d. 1175 Thalern in Septemb. empfangenen Hauptsummen/ vnd den obbestimpten/ da bevor in Martio vffgenommene 1000 Thaler Hauptsummen / vund darvon in iam dicto Mense, Anno 79. nicht bezahlte Pensio, vnd Interesse, ein neue Obligation, vnd Handtschrifft gemacht / dictam Pensionem, oder Interesse, in die Hauptsummen gezogen/ vnd darvon gleichfalls in Martio, Anno 70. 6½ vom Hundert Pension, oder Interesse zu bezahlen/ gelobt vnd versprochen worden / vnd dasß Beklagter einer darvor mit d. N. N. gelobt/ vnd sich verscrieben.

Verum absque, Dasß in d. Martio, Anno 70. solche in d. Anno 79. in Septembri versprochene Pension, vnd zum Theil auß der Pension gemachte Hauptsumma erlegt worden.

Verum, Dasß abermals in Martio, dicto Anno 70. nicht bezahlte Pension in die Hauptsummen gezogen/ darvon ein neue Obligation, vnd Handtschrifft geben/ vnd von jedem Hundere Gülden vff den Septembri nochmalen 6½ Floren. gelobt / vnd versprochen worden/ vnd dasß auch der Appellanten einer / mit d. N. N. vnd mehr andern darvor/ versprochen/ gelobt/ vnd sich verscrieben haben.

Verum absque, Dasß auch in dicto Mense Septembri, Anno 70. die versprochene Pension, oder Hauptsumma erlegt worden.

**Tertia numeratio.** Verum, Dasß zu den vorigen d. N. N. ab Actoribus, in iam dicto Septemb. noch empfangen/ ein Tausent/ zwey Hundert/ viersig Thaler.

**Mora.** Verum, Dasß abermals von 1240 Thalern Hauptsummen/ vnd der obgedachten vorigen/ zum Theil auß der Pension gemachte Hauptsummen/ vnd in dicto Septembri, Anno 70. nicht:

nicht bezahlte Pension, oder Interesse, widerumb ein neue Obligation, vnd Handschrift gemacht/ daß Interesse, oder Pension, in die Hauptsumma gezogen/vnd darvon abermalen  $6\frac{1}{2}$  Fl. vom Hundert/ Anno 71. nechsten Martio ein mit der vorigen / zum Theil auß der Pension gemachter Hauptsummen/ zu entrichten / vnd zu bezahlen versprochen worden / vnd das auch gleichfalls darvor dd. Appellantibus einer / mit d. N. N. versprochen/gelobt/vnd sich verschrieben hat.

Verum absque , Daß abermals in dicto Martio, Anno 71. die Pension, oder zum Theil auß der Hauptsummen, verrichtet/vnd bezahlt worden.

Verum, Daß in dicto Martio, Anno 71. von der jetzbestimpten / vom Theil auß der Pension gemachter Hauptsummen/vnd selbiger Zeit vnbezahlter Pension, in die Hauptsumma gezogen / vnd darvon abermals nechst darauff folgenden Septemb. selbigen 71. Jahrs/  $6\frac{1}{2}$  Floren. vom Hundert gelobt / vnd daß auch darvon dictorum Appellantium einer / sich mit d. N. N. selbiger Zeit gelobt / vnd sich verschrieben haben.

Verum absque, Daß auch in iam dicto Septembri, Anno 71. d. Interesse , oder auch zum Theil auß der Pension gemachter Hauptsummen/verrichtet/ oder bezahlt worden.

Verum, Daß abermals/ von d. auß der Pension gemachter Hauptsummen / vnd in demselbigen Septembri vnbezahlte Pension in die Hauptsumma gezogen/vnd darauff nechst folgenden Martium, Anno 72. siebenthalben / vom Hundert versprochen worden / vnd darvor gleichfalls dictorum Appellantium einer / mit d. N. N. vnd mehr andern gelobt/vnd sich verschrieben. 26.

Nouiffi-  
ma obli-  
gatio.

Verum, Daß d. N. N. & N. N. in d. Martio, Anno 72. 268 Fl. bezahlt/vnd von dem vbrigen zum Theil/ auß den Pensionen/ gemachten Hauptsummen/ vnd unbezahlten Interesse, solche Obligation, vnd Handschrift ( darauff Actores dictos 5000 Flor. sampt der Pension fordern) geben/vnd neben ihme/ N. N. vnd mehr andern/ vnterscrieben.

Responsio ad 44. Credit, Was in d. Martio erlegt / (268. Fl.) Daß solches für Interesse bezahlt/ dann es sonst an der Hauptsummen der 5000 Flor. damals were abgezogen worden.

Summa  
debiti  
confessi.

Verum absque. Daß die alligirte 5000 Fl. in der Obligation bestimbt Thaler/ Actores, Lebenweiß für gestreckt / oder daß d. N. N. oder sie Rei, oder die andere vnterscriebene/ einige weitere Pfennig/ vor/ oder nach/ von dictis Actoribus, Lebensweiß empfangen/ dann in alles 3415 Thaler facit 3927 Floren. 7. Drth.

Responsio N. C. Dann solcher Articul / ihr (Reorum scilicet) eigener Obligation, vnd Befandnuß zu wider / doch nimbt Anwalde/ Reorum zum wenigsten 3927 Flo. vnd 7 Drth/ in diesem Articul für Hauptgut / schuldig seyn / gestellt / also beklandt vtiliter an zc.

Vsuræ  
vsurarū.

Verum, Daß das vbrige von dicto in die Hauptsumme gezogen / vermeint Interesse, vnd Interesse von Interesse herkommen.

NB.

Responsio. Glaubt was an Interesse, von den obligirten bezahlt worden/ daß sie dessen propter perpetuam moram solutionis, circa singulos constitutos terminos von Rechtswegen schuldig gewesen. Vlterior Responsio, Ist nit gestendig / daß die Jüden/ Interesse von Interesse gerechnet/ vnd in ihre Schuldverschreibung zu dem Hauptgeldt gesetzt /

gesetzt/ thut sich auch auß der Rechnung nicht befinden.

Verum, Das Actores disfalls contra Reos keine/oder je nicht weitere Forderung haben können/als dictos 3927 Flor. auch davon in d. Martio, Anno 72. bezahlte 268 Flor. vnd was sie weiters derowegen / von Beklagten empfangen / abgehen zu lassen schuldig.

Responsio. Denuo acceptat, Das Gegentheil gestehen/wegen der 3927 Flor. vnd) Drey zu fordern/vnde sequitur, das solche Summa (da gleichwol das Hauptgeldt höher/vnd nembslichen vff 4100 Flor. nunmehr läufft) auch zu bezahlen schuldig seyen/weiters wirdt dieser Articul nicht geglaubt/2c.

Verum das hernacher Actores empfangen an Zahlung in der Herbstmesse/ Anno 72. 325 Fl. Solutio-  
nes.

Verum das auch dicti Rei bezahlt in dem Martio, Anno 73. 1225 Fl. 1.  
2.

Responsio ad 48. 49. Art. Credit. Doch der Gestalt/ das solche beyde Posten / in ihr (der Jüden) erster Instanz vbergebener Supplication, von dem Hauptgeldt/der 5000 Fl. seynde abgezogen worden/ also das an Hauptgeldt lauter blieben 4100 Fl. vt dictum.

Responsio ad 49. Art. Credit. Vnd das also dd. Rei noch restiren 4100 Fl. wie dann N. N. seiner hievor neben den Responsionibus, einbrachter Missiven No 1. außdrücklich gestanden hat/2c.

Verum das Actores gleichfalls Anno 73. in Septemb. 266½ Fl. bezahlt. 3.

Verum das auch Beklagte 24. Februarii, Anno 75. bezahlt 1200 Fl. 4.

Responsio ad 50. & 51. Art. Credit.

Verum, Das Actores darneben von d. N. N. principali,

D iij

Pfandes

**Pignora.** Pfandesweiß empfangen/ ein grosse Nag/ oder Kleinodt/ mit einem grossen Diamant vnd einem Rubinorn/ sampt einer langen/ daran gehangter Perlen/ vnd noch ein Nag/ mit einem Rubin / vnd Smarall/ sampt einer daran hangender Perlen/ vnd zwey kleine Diamanten/ vnd darzu zween gülden Ring/ einen mit einem Diamant/ den andern mit einem Rubin/ze.

Reponſio. Credit. Doch also/ daß articulirte Kleinodien/ den Jüden verpittschert hinderſtelt worden/ wie ſie auch noch heutigs Tags hinter ihnen verpittschert ligen.

**Pignorū  
distrac-  
tio.**

Verum, Daß Actores in Krafft angeregter Pfandegung/ Macht gehabt/ da ihnen etwas außſtendig / dieselbige zu verkauffen/ vnd das Kauffgeldt/ zu Abschlag ihres Außstands/ jnnzubehalten.

Reſponſio. N. C. Dann da es diese Meinung solte gehabt haben / warumb seynde dann solche Kleinodien den Jüden zuſteht worden / die ſie derowegen niemanden haben anbieten / noch sehen laſſen köndten.

Verum, Daß dd. Kleinodien vff Tauſent Thaler/ vnd mehr werth.

Reſponſio. N. C.

Verum, Daß dicti Actores à Reo N. N. empfangen/ angenommen/ vnd verkaufft zwölff Terſin/ vnd 2 Schüſen Hüet.

Reſponſio. N. C. Dann articulirte Harniſch/ vff ein ſondere Handſchrift/ oder Schuldverſchreibung/ von dem N. N. dem Jüden verſetzt/ darumb auch ein ſonderer Proceß vom Jüden gegen ihme N. N. am Gericht zu N. inſtituirt worden/ in welchem endlich / ihnen Jüden solche Harniſch/ für ihre Bezahlung/ rechtlich zuerkannt worden.

Verum, Daß d. N. N. wann ſie ihme die widerumb folgen

gen lassen wolten/darvor angebotten 500. Floren. zu funffzehen  
Paxen.

Responsio N. C. Das N. N. der Harnisch widerumb be-  
gehret / noch etwas dafür angebotten habe/ auch seynde solche  
Harnisch/so zuvor/vnd ehe sie dem Jüden versetzt worden / in die  
6 Jahr zu N. gelegen/bis vff anderthalb Daussen / welches die  
Jüden gleichwol mit Verlust an andere Währ verstoehen / noch  
vorhanden/vnd seynde Iudæi vhrbietig/dieselben in articuliertem  
Werth/dem N. N. wann er das Geldt darumb lieffert / folgen zu  
lassen / &c.

Verum, Das Actores à Reis viel mehr empfangen/als  
Rei shnen (sonderlich wegen der Hauptsummen) zu thun ge-  
wesen.

Reos  
plus sol-  
uisse, quã  
debue-  
rint.

Responsio, N. C.

Verum, Das wegen des vngewöhnlichen Interesse, kein  
Recht zu sprechen/vnd das Rei shnen in nichten verdammet wer-  
den mögen.

Responsio, N. C.

Verum, Das Actores solches wissentlich dolo malo zum  
Theil verschwiege/zum Theil anderst/dann sich in der Geschichte  
zugetragen / angeben.

Dolus

Responsio, N. C.

Verum, Das auch die Kay. May. den 15. Maii, Anno 74.  
an N. die Stadt geschrieben/das sie Erkundigung nemen/vnd da  
sie befinden würden/das Iudæi d. vbermässig vnd mehr Interes-  
se genommen/dann ihre May. vnd des Reichs Ordnung zulaf-  
sen/dasselbige widerumb vffheben/vnd ernstlich daran seyn solle /  
Das d. N. N. ipsiusque consortes, contra dictos Im-  
perii Constitutiones, nicht beschwähret werden.

Litere D.  
Imp. Ma-  
ximilia-  
ni.

E.

Responsio. Sey nicht ohn / das ein solches Schreiben/  
durch den einen mitobligirten N. N. per malè narrata, apud

Impe-

Ergo,  
post laꝛã  
definitivã  
uè sententiã.  
Cauillus  
Iudaicus.

Imperatorem Maximilianum, dieser Schulden halben ad Senatum N. als der Jüden Obrigkeit/ vbel außgebracht/ Doch erst ober zwey Jahr post datum, durch N. N. vberschicket worden. Es ist aber solch Schreiben/ vff der Jüden beständigen Gegenbericht/ dermassen apud Imperatorem leant wortet worden/ das es dabey verblieben/ vnd weiter nichts erfolget / 2c.

Petit pronunciari, vt supra, Das Richter erster Instanz/ nichtiglich/ oder je vbel procedire/ vnd geurtheilt/ wol davon appellirt/ vnd das derhalb solcher Proceß zu retractiren, Reivon gethaner Klag zu absoluiren/ vnd Kläger derohalben/ in expensas zu condemniren/ cum clausula salutari, &c. Petit, vt circa Litis contestationem petitum.

F  
Propria  
Iudzorũ  
confessio

Verum, Als die Jüden folgendts ihre Probationes einbracht/ vnd darauff die Bellagte/ citirt worden ad excipiendum, si vellent, Sie doch abermals nicht erschienen/ vnd die Richter voriger Instanz/ den Handel etwas vnrichtig befunden/ das sie derwegen per Interlocutoriam dem Jüden vfferlegt/ eine richtige Specification alles des jenigen/ so sie vff: vnd an den Bellagten 5000 Fl. zu vnterschiedlichen Zeiten an Hauptgelde/ vnd Interesse empfangen/ gerichtlich einzugeben.

Responsio. Credit, quatenus in Actis.

Verum absq;, Das auch dd. Richtere der klagenden Jüden Specification gänzlich gläuben wollen/ sondern sie zu vorderst/ mit dem Eydt Purgationis zu belade/ auch die damals Bellagten/ höher nicht/ so viel die Appellanten in ihren Schrifften selbst beländlich befunden/ condemnirt haben/ alles mit Vergleichung der Gerichtskosten.

Respon. vt ad 13. Art.

Verum,

Verum, Daß Senatus N. ein sondere Ordnung wie es mit dem Leihen/ vnd dem Interesse darvon/ soll gehalten werden/ gegeben/darinn ihnen zugelassen/ Von den Inwohnern/ vnd Bürgern daselbst/ vffs höchst 1 Heller/ vnd nicht darüber wöchentlich von jedem Gilden zu nemen / Von den Außländischen aber auch etwas darüber / wie sie dessen mit einander vberkommen / vnd sich vergleichen können.

Responsio. N. C.

Verum, Daß solches also für vnd für/ auch in gemeinem Gebrauch gehalten/ auch noch also gehalten wirdt. N. C.

Verum, Daß Anwaldts Principales in Ausleihung ihres Geldts 6½ Fl. von jedem 100. von einem halben Jahr zu dem andern/ loco Interesse stipulirt, vnd also nur vmb 1 Flo. von ihnen den Appellanten/ vnnnd ihren Mitverschriebenen/ mehr / als von den Heimischen Bürgern/ genommen haben.

Responsio vsque ad Clausulam, Vnd also nur/ 2c. Credit, & acceptat.

Verum, Daß Carolus V. Ferdinandus, & Maximilianus Secundus, neben allgemeiner Jüdenschafft/ in Imperio die Jüdenschafft zu N. insonderheit begnadigt vnd befreyet/ Daß sie ihre Hanthierung mit Leihen vnd andern Gewerben vnverhindert treiben / vnd wie dieselben sie in Übung/ vnnnd Gebrauch hergebracht / sich auch deren nochmals freyen vnnnd gebrauchen mögen / männiglich vnverhindert/ daß auch ihnen den Jüden / zu ihren Schulden verholffen/ vnd sie darwider nicht sollen beschwähret werden.

Responsio. N. C.

G.  
Nota.  
Was der  
Heller seye  
Soll heißen  
ein halben  
Heller/ vs  
infir.

H.  
Falsum  
In dē Wort  
Vnd andern  
Gewerben  
vnverhindert  
ic.

Ⓔ

Verum,

Verum, Daß diß Privilegia, durch jetzt regierende Kay. Mayestät/ RYDOLPHVM, gleicher Gestalt/ der N. Jüden/ schafft in specie confirmirt worden.

I.  
Contra-  
rium se-  
quitur,  
malè sa-  
ne Rabu-  
la.

Sequitur, Daß Appellantes auch deren durch sie anges zogene Reichs Constitutionen, solchen vielfältigen Kayserlich chen Privilegien zu wider/ sich nicht haben zu behelffen / sondern daß in Krafft derselben diesen Appellaten / zu ihrer Bezahlung fürderlich soll verhoffen werden.

Responsio illat. non credit.

Petit pronunciari, vt circa litis contestationē peritum.

Extractus auß der Jüden Stättigkeit/ zu N.

fol. 6. vom Gesuch/ vnd Bucher.

**N** Es dann den Jüden vor Zeiten vbersehen/ vñ ge-  
stattet wordē/ laut eines Articuls/ in der alte Stättigkeit bes-  
griffen/ dz sie von eines Rahts Bürgern/ Vnterthanen/ vñ  
die ihnen zu versprechen stehen/ von eim Gütten geliehenē Geldts/  
jede Wochen ein Heller zu Besuch genossen / vñ sie aber darbey  
nicht geblieben / sondern darneben viel andere geschwinde / vnd  
vnleidliche Wege/ vnd Practiken gesucht / vnd gebraucht/ also/  
wo ihnen hierinnen der Nothturfft nach nicht begegnet / daß ge-  
meine Bürger schafft / vnd eines Rahts Vnterthanen / so sich  
nicht enthalten von den Jüden zu entleihen/ in kurzer Zeit zu vnz-  
vberwindlichen Schaden/ vñ Verderben geführt werden möcht  
ten/ Zu geschweigen/ was sie falscher Eydt damit verorsacht ha-  
ben/ in deme/ daß die Bürger / vnd Vnterthanen/ Bucher / vnd  
Vmbschlag für geliehen Geldt / gedrungenlich haben erkennen  
müssen. Demnach hat ein Raht denselben alten Articula dantz-  
lich abgethan / (doch nicht in Meinung / den Bucher dardurch  
zu gestatten / sondern allein der Bürger / vnd Vnterthanen  
Schaden/ vnd Verderben / auch andern grossen Vnrath / vnd  
Vbel

Ein Heller  
wöchentlich  
zu Besuch.

K.  
Ex pre-  
sumtio-  
nibus  
fortissi-  
mis pro-  
batio.  
Periuriis  
obuian-  
dum.  
Vsuræ v-  
surarum.  
Contra-  
dictio ob  
vsuras.

Wbel zufürkommen: ) ihnen diese Maß gesetzt/ daß nun hinfüro  
 die Jüden/ vnd Jüdinnen/ so allhie Stättigkeit haben/ wann sie  
 dieser Stadt Bürgern/ Vnterthanen/ vnd die einem Raht zu  
 versprechen stehen/ leihen würden/ nicht vber ein halben Heller/  
 von einem Gütten wochentlich nemen sollen/ Vnd soll der  
 Jüd/ oder Jüdin/ dem Entlehner/ das Geldt also par  
 volnkömlich darzehlen/ vnd leihen/ kein Buchergeldt  
 darein schlagen/ oder vntermengen/ noch auch viel/ o-  
 der wenig/ von der geliehenen Summen abzziehen/ o-  
 der sanbehalten/ oder mehr anschreiben/ oder ihnen er-  
 kennē lassen/ dann der Schuldtmann empfangen hat/  
 vnd in alle Wege/ sollen die Jüden nicht Bucher von  
 Bucher nemen/ noch einigen Vmbschlag treiben.

Ein halber  
 Heller zu  
 Gesuch.

1.

2.

Ecce, pro-  
 bationes  
 probataz,  
 non pro-  
 bandz.

3.

4.

5.

*Extractus ex Priuilegij Confirmatione Mo-  
 derni Imperatoris RVDOLPHI II.*

**N**ach dem auch die Jüden/ vnd Jüdinnen/  
 mehrertheils in allen den Reichs Anlagen/ vnd Hülffen/  
 mit Leib/ Haab/ vnd Gut/ vmb ein viel höhers/ dann die  
 Christen belegt/ vnd angeschlagen werden/ vnd aber darneben/  
 weder ligende Güter / noch andere statliche Handthierungen/  
 Aempter/ oder Handtwerc/ bey den Christen haben/ vnd treiben/  
 davon sie solche Anlagen erstatten / vnd ihre Nahrung bekom-  
 men/ außserhalb dessen/ so sie von ihren Parschafften zu wegen  
 bringen. So lassen wir zu/ vnd gönnen denselben Jüden/ vnd  
 Jüdinnen/ daß sie herwiderumb in Gleichnuß/ vnd nach Maß/  
 vnd Gestalt/ ihrer Anlagen/ damit sie also (wie obstehet) ange-  
 halten/ vnd belegt werden/ ihre Parschafften/ vnd Zins/ vnd sons-  
 ten

E ij

sten

L.  
M.

sten zu ihrem Nutzen/ vnd Nothdurfft/ vmb so viel desto höher/ vnd etwas weiter/ vnd mehrers/ dann den Christen/ anlegen/ vnd wens den/ vnd ihnen solches geduldet werden.

*Extractus ex Privilegio MAXIMI-  
LIANI Secundi.*

Herauß mit  
dem Nutzen.  
Parturiūt  
montes,  
nascetur  
ridiculus  
mus.

N.

**S**od meinen/ setzen/ vnd wollen/ daß  
ermeldter Jüdenschafft zu N. habende/ vnnnd  
confirmirte Freyheiten/ so viel sie deren in Gebrauch/  
vnnnd Vbung seyn/ in allen ihren Innhaltungen bey  
Kräften/ vnd Bürden/ &c.

*Sententia Definitiva.*

**I**n Sachen N. N. sezt dessen hinterlassener  
Wittiben/ vnd N. N. Appellanten eins/ gegen/ vnd wis  
der N. vnnnd N. beyde Jüden zu N. Appellaten anders  
Theils/ ist D. Göedelman sein/ in der den 18. Junii, Anno 85.  
eingebrachter Probation Schrifft beschehen/ Begehren abge  
schlagen / sondern die Sache von Ampts wegen vor beschlossen  
angenommen / darauff / vnnnd allem Vorbringen nach zu recht  
erkandt/ daß die Urtheil voriger Instanz/ zu reformiren sey/ als  
wir sie auch hiemit reformiren. Nemlich der Gestalt/ daß ges  
dachte Appellanten, ihnen den Appellaten die articulirte/ vnnnd  
bekandte 3415 Thaler Hauptsummen (doch dasjenige / so allbes  
reit an porem Geldt/ oder sonsterlegt / darvon abgezogen) gegen  
Heraußgebung dero in Actis angezogener Pfande/ vollendes zu  
entrichten/ auch an statt des verwilligten Buchers/ das Interes  
se von

se von Zeit an des Verzugs (so viel sie dessen/wie rechts/liquidi-  
ren, vnnnd darthun werden) ihnen den Appellaten zu bezahlen  
schuldig seyn / Als wir sie auch hiemit darzu respectiuè conde-  
mniren, vnd verdammen / compensatis Expen-  
sis. Publicata in Februa-

rio. ANNO

1 5 9 1



E iij

Reichs

# Reichs Abschiede / vñd Ordnungen.

## Von Jüden/ vñd ihrem Wucher.

1.  
2.  
3.  
O.  
Reformation  
an Augspurg  
1530.
- E**tem, Nach dem in etlichen Orten  
im Reich Teutscher Nation Jüde/die Wuch  
chern/vñd nicht allein auff hohe Verschreis  
bung/ Bürgen/vñnd eigen Vnterpfande/  
sondern auch auff raublich / vñd dieblich  
Güter leihen. Durch solchen Wucher  
sie das gemein/arm/nottürfftig/vñ-  
fürsichtig Volck mehr/dann jemandts genug rechnen  
kan/beschwären / in jämmerlich/vñnd hoch Verder-  
ben setzen/ Ordnen/vñ wollen wir/das die Jüden/so wuchern/  
von niemandt im Heiligen Reich gehauß/gehalten/oder gehandelt  
habe werden/ Das auch dieselbigen im Reich/weder Friedt/noch  
Geldeit haben / Vñd ihnen an keinen Gerichten/vñb solche  
Schuldtē/mit was Schein der Wucher bedeckt/geholffen/ Das  
mit sie aber dannoch ihre Leibs Nahrung haben mögen/wer dann  
Jüden bey ihm leiden wölle/ der soll sie doch deromassen bey ihm  
halten/das sie sich des Wuchers/vñnd verbottenen wucherlichen  
Kauffs enhalten/vñd mit zimlicher Handhierung/vñd Handt-  
arbeit ernehren/wie ein Obrigkeit dasselbig seinen Vnterthanen/  
vñd
4.  
5.  
6.  
7.  
8.
- Effectus.

vnd dem gemeinen Nutzen zum nützlichsten / vnd trüglichsten zu seyn / ansehen / vnd ermessen würde / Item mit allen Freyheiten / so gemeine Jüdenschaft dargegen hat / oder künstlich erlangen würde / auffhebend / vnd vernichtend.

P.  
9

**I**tem, Nach dem in etlichen Orten im Reich Teutscher Nation Jüden / die wuchern / vnd nicht allein auff hohe Verschreibung / Bürgen / vnd eigen Buterpfandt / sondern auch auff raubliche / vnd diebliche Güter laihen. Durch solchen Wucher sie das gemein / arm / nottürfftig / vnfürsichtig Volk mehr / dann jemandts genug rechnen kan / beschwären / jämmerlich / vnd hoch verderben / vnd sie zu vielen bösen Thaten verursachen / Sehen / ordnen / vnd wöllen wir / das forthin niemandt Jüden anzunehmen / oder zu halten gestattet werden soll / dann die jennigen / die von vns / vnd dem Heiligen Reich Regalia haben / oder insonderheit derhalben priuilegirt seyn / Das auch alle / vnd jede Obrigkeit / vnter denen die Jüden gefessen / nothwendigs / vnd gebührlichs Einschen zu thun / Vnd solche billiche Ordnung fürnemen sollen / damit ihre / vnd andere frembde Buterthanen durch die Jüden vn ihren vngöttlichen Wucher nicht so jämmerlich beschwäret / vnd verderbet / Vñ in dem gleiche Ordnung mit den Frembden vnd Heimischen gehalten werde. Das sich auch die Jüden der gestolen / oder raublichen Haab / vnd Güter zu kauffen enthalten / oder / so die hinder ihnen befunden /

1.  
Reformation  
guter Policey  
zu Augspurg  
1 5 4 8.  
2.  
3.  
Effectus.

Regalia.  
Q.

5.  
6.  
7.

3. den / daß dieselbige den jenigen / den sie zuständig / vnd dasselbig darthun / vnd beweisen würden / wider ohn alle Entgeltmuß zugesielet / vnd gefolgt werden.

Abshiede zu  
Kugspurg  
1551.

1.  
2.  
Probati-  
ones cla-  
12.

3.

4.

5.

**W**erwol auch in vielgedachter vnser Pollicey-Ordnung die wucherliche Contract verboten / daß niemands die gebrauchet / sondern die gänzlich vermittlen bleiben sollen / So haben doch Churfürsten / Fürsten / vnd Stände / vnd der abwesenden Räte / Botschafft. n / vnd Gesandten / vns abermals fürbracht / wie die Jüden / wo sie nicht öffentlich / oder außtrückentlich ihren Bucher oben / vnd treiben können / daß sie doch durch heimliche gesuchte Weg denselbigen zu erlangen fürnehmen / der Gestalt / daß der Bucher für das Hauptgelde in sonderlichen Verschreibungen angezogen werde. Neben dem / so erfindt sich / daß auch die Jüden solche ihre vnbillliche Schulden / vnd Anforderungen / die sie auff den armen Christen mit höchsten Beschwarden / vnd vnzimlichen Vorthail erlangt / andern Christen verkauffen / vnd die Verschreibungen auff die Käufer stellen lassen / welche in die armen obervortheilte Schuldener zum hefftigsten dringen / vnd sie etwan gar von Haus vnd Hoff vertreiben.

Gesetzter Ab-  
shiede.

6.

R.

7.

8.

**D**iesem zu begegnen / sindt wir mit Churfürsten / Fürsten / vnd Ständen / auch der abwesenden Räte / Botschafft / vnd Gesandten / dahin entschlossen / wollen / vnd gebieten / daß die Jüden hinfürter kein Verschreibung / oder Obligation / für jemandts anders / dann der ordentlichen Obrigkeit darunter der contrahirende Christ gesehen / auffrichtet. Doch sollen den Jüden die auffrichtige Handthierungen / vnd Commercien in den offenen freyen Messen / vnd Jahrmärcken / hie mit vnbenommen seyn : Da aber einige Verschreibung / oder Obligation auffzurichten von nöthen / so soll dieselbig für den  
Obrige

Obigkeit des Orts fertiget werden / Vnd da sie diesem zu entgegen einige Verschreibung hinsüro auffrichten lieffen / soll dieselbig krafftlos / nichtig / vnd unbändig seyn / vnd kein Richter darauff erkennen. Es soll auch kein Christ hinsürter einem Jüden sein Action, vnd Forderung gegen einem andern Christen solche Action, vnd Forderung in einigem Weg cediren, oder einiges Contracts Weis zu stellen / bey verlust deroselbigen Forderung.

**B**idem wollen / vnd gebieten wir / dz keine Obigkeiten / Notarii, oder andere Schreiber / diese Contract / da ein Jüd eines Christen Schuldt einem andern Christen verkaufft / stellen / oder fertiget / Wo aber einige Obigkeit / Notarii, oder andere Schreiber solches obertretten / dieselbigen sollen ihrer Ehren / vnd Aempter engesetzt seyn / sich deren nicht mehr zu gebrauchen haben / Aber der andern Schreiber halben / so hiewider handeln wärdend / beschlen wir hiemit den Obigkeiten eines jeden Orts / das sie die mit dem Thurn / Gefängnuß / oder in andere gelegene Wege straffen.

**W** Eben Verahschlagung obgemeldter des Heiligen Reichs Obligen / haben wir den anwesenden Churfürstlichen Räten / Ständen / vnd andern Botschafften / auch fürtragen lassen. Ob wol in vorigen des Heiligen Reichs Constitutionen, vnd Abschieden / fürnemblich aber in dero Vorlichen Ordnung / Anno 48. zu Augspurg gemacht / von wucherlichen Contracten / vnd von der Jüden obermächtigem Gesuch / sondere gute Versehung begriffen / wie / vnd welcher Massen solchem im Heiligen Reich hochschädlichen ombfressenden Vnsrath zu wehren / das doch seithero deroselbigen Ordnung wenig gelebt worden / Sondern der geme Mann ein lange Zeit

S

hero /

Gesetztes Abschied.  
17.

Abschied zu  
Regenspurg  
Anno  
76.

hero/durch vnbillliche wucherliche Contract/vñ Händel/wider die Göttliche/vnnd vnserer Kaiserliche beschriebene Recht/auch zu sonderm Veracht angeregter Pollicey Ordnung/in viel Weg zur eussersten Armut verforthelt/betragt/vnd bezwungen worden. Darumb wir nicht ombgehen mügen/sie dieser Zeit genädiglich zu erinnern/was in beyden solchen Fällen/hievoor bey andern Reichs Versamlungen verabschiedet/Vñ demnach sonderer fürgliche Mittel/vñ Wege/dardurch solch wucherlich eingerissen Vbel/nachmals abzuschaffen/vnd zu bestraffen/genädiglich anzuregen.

**D**rauff dann sie/ die Stände/ vnd Abgesandten/nach fleissiger Deliberation dieses Puncten/mit einhelligem Bedencken dahin geschlossen/Dz der leidige Wucher im Reich ganz weit eingerissen/vnnd nicht allein den gemeinen Mann/sondern auch viel andere gute Leut zu vnbilllichen verderblichen Schaden/Noht vñ Armut bracht: Lessen auch nachmals kein Auffhörens seyn will da nicht Obigkeit wegē demselben gestewrt werden solte. Derhalben liessen sie ihnen solch vnser väterlich Bedencken/sampt allen darbey vermeidten Mitteln in beyden Puncten (zu Abschaffung vnd Bestrafung der wucherlichen Contract/vnd des Jüdischen vnzimlichen Gesuchs) vnters thänigst wolgefallen/2c.

Puncten.

1.

2.

Doch mit allerhandt ferneren wolaußgeführten Motiuē, zu sehen/vnd zu bedencken: Fürnemlich auch/das es fast nöthig seyn solle/obangerechte Pollicey Ordnung dieser Zeit durch vns  
 zuuenern/

ernewern/vnd publiciren zu lassen/Sintemal dieselbige bey diesen betrübten Zeiten / so wol gemeinen Ständen / als den Väterthanen / zu erhaltung guten Politischen Regiments/vñ mässiger erbarn Haußhaltüg / durch auß nicht wenig nutzen / vnd fruchten würde.

Wiewol wir nun solch gemeiner Stände / vnd Abgesandten guthertzig Bedencken / vns nicht allein genädiglich wol gefalsen lassen / sondern auch selbst achten / die hohe Nothurfft zu seyn / solche angeregte fernere Fälle von den wucherlichen Contracten / vnd von Jüdischen Handlungen / zu noch weiterer Verahschlasung zu nemen / derselben Vmbstände / nach Gelegenheit verlossener Zeit / auch der Personen / vnd anders zu erwegen: Darneben auch die ganze Policy Ordnung (darinn dann die wucherliche Händel auch begriffen) reuidiren / vnd nach Gestalt jetziger Zeit verbessern zu lassen. Diweil aber dismals solche Besichtigung / Tractation / vnd Vernewerung berührter Policy Ordnung / nicht bestehen kan / So haben wir vns mit ihnen / den Ständen / Räten / vnd Botschafft verglichen / solche fernere Tractation / Ersehung / vnd Publication der gansen Policy Ordnung / dar zu dann die Disposition / von wucherlichen / vnd Jüdischen Handel / gehörig / auff schier künfftigen Franckfurtischen Reichs Deputation Tag fürzunemen / zu beschliessen / Vñ folgendts in das Heilige Reich / damit sich ein jeder darnach zu richten / publiciren zu lassen.

**S**innach in etlichen Orten im Reich Teutscher Nationen von Jüden enthalten werden / welche nicht allein auff hohe Verschreibungen / Bürgen / vnd eiaenen Vaterpfandes / sondern auch auff raubliche / vnd diebliche Güter leihen / vnd also durch ihren vnmaßigen Wucher / vnd Finanz / das gemein / arm / nothürfftig Volk mehr / dann jemandt genug

rechnen

Policy Ordnunge / zu Franckfort auffgericht / Anno 1577. tit. 20.

S. rechnen kan / beschwären / außsaugen / vnd jämmerlich verder-  
 2. ben / vnd sie zu vielen bösen Thaten verursachen. So setzen / ord-  
 3. nen / vnd wollen wir anfänglich / daß fürhin niemandt Jüden ans-  
 4. zunemen / oder zu halten gestattet werden soll / dann den jenigen /  
 5. die von vns / vnd dem Heiligen Reich Regalia haben / oder insons-  
 6. derheit dero halben privilegirt seyn / Da aber jemandt darüber  
 7. Jüden auffnemen würde / so sollen doch dieselbige an keinem Ort  
 8. Sicherheit / noch Geleit haben / Darneben auch von vns ernst-  
 9. lich Einsehens dargegen vorgenommen / vnd abgeschafft wer-  
 T. den. Daß auch alle / vnd jede Obrigkeit / darunter die Jüden jetzt  
 1. berührter Massen gefessen / nothwendige / vnd ernstliche Verfes-  
 2. hung thun / Vñ solche billiche / gleiche Ordnung fürnemen solle /  
 3. damit ihre / vnd andere frembde Untertanen / durch die Jüden /  
 4. vnd ihren vngöttlichen Bucher (als mit vnzimlichen Verschreis-  
 5. bungen / Bürgen / Abnemen der Unterpandt / Berechnung / vnd  
 6. Steigerung des monatliche Gesuchs / vnd Buchers der Haupt-  
 7. summen / oder was der gleichen Verfortheilungen mehr seyn möch-  
 8. ten) nicht so jämmerlich beschwärdt vnd verderbt / Vnd in dem  
 9. gleiche Ordnung mit den Frembden / vnd Heimischen  
 gehalten werden.

7. V. Als sich auch die Jüden der gestolnen / oder raublichen  
 1. Haab / vnd Güter zu kauffen enthalten / oder / so die / ins-  
 2. der ihnen befunden / dieselbige den jenigen / den sie zu dem-  
 3. dig / vnd dasselbig gläublich darthun würden / ohn alle Entgelt-  
 4. nuß widerumb zustellen / vnd folgen lassen sollen. Im Fall auch  
 5. darneben dargethan würde / daß sie solche gestolne / oder geraubte  
 6. Güter / als bald widerumb verkaufft / vnd betrüglich damit  
 7. vmbgangen hetten / sollen sie den Werth / dem es abgenommen /  
 8. gleichwol wieder geben. Da aber befunden / daß sie das geraubt /  
 9. oder gestolne Gut / auch wissentlich an sich erkaufft / sollen sie  
 10. derents

derentwegen / von ihrer Obrigkeit nach gestaltem Sacken / mit Ernst gestrafft werden.

Vnd damit aller Betrug / oder Verforetheilung bey ihrem Anleihen vermitlen bleibe / sollen sie die Zetteln ihres Anleihens / nicht in Jüdischer / sondern in Teutscher Sprach verassen / mit Anmeldung / was / vnd wann sie den Christen fürgestreckt / oder Anleihens gethan haben : Darneben auch / was ihnen zu Pfande eingesezt / wie dasselbig allenthalben beschaffen / in ihrem Zettel eigentlich / vnd deutlich vermelden.

Es soll auch kein Christ hinfürters einem Jüden seine Action / vnd Forderung gegen einem andern Christen ablauffen / noch auch der Jüd seine Schulde / vnd Anforderung in einigem Weg : einem Christen ubergeben / oder durch andern Contract zu stelle / alles bey Verlust deroselbigen / wie dann im Augspurgischen Abschiedt / Anno 1551. auch versehen /

Vnd dieweil man in Erfahrung kompt / daß die Jüden mit den Christen sondere Geding mache / da die eingesezte Pfande in benandter Zeit nicht gelöst würden / daß alsdann dieselbigen ihnen verfallen seyn solten / Wann aber dasselbig den Rechten zu wider / so ordnen wir / daß solche Geding verboten / vnd nichtig seyn / Sondern sollen die Jüden die genomene Pfande / da die selbige in gebührender Zeit von de Schuldigern nicht gelöst würden / durch Erkennuß ihrer Obrigkeit / wie sichs zu Rechte gebühret / ombgeschlagen / verkaufft / vnd das vbrig Geld dem Jüden das seinig entricht / dem Schuldiger gefolgt / vnd herauf geben werden. Demnach sollen auch die Obrigkeiten daran seyn / damit ihre Befelchhaber mit den Jüden dieser Policy Ordnung zu gesen / nichts practiciren, oder handeln.

Damit aber die Jüden ihre Leibsahrung haben mögen / so soll ihnen nicht mehr / dann fünff vom Hundert zu Bucher zu nemen erlaubt seyn. Es sollen auch die jenigen / welche sie obbes

10.

11.

12.

13.

14.

15.

Reform.  
Francof.  
part. 2. tit.  
17. §. 9.

16.

17.

18. rührter Massen auffnehmen / dermassen halten / daß sie sich des  
vnzimlichen Buchers / vnd verbottener Contract enthalten / aber  
mit zimlicher Handthierung / Handel / vnd Arbeit ernehren mög-  
gen / auff massen ein jede Obrigkeit / dasselbig ihren Vnterthan-  
nen / vnd dem gemeinen Nutzen zum besten / vnd trüglichsten zu  
seyn / ermessen würde.

19. Doch soll hierdurch den Churfürsten / Fürsten / vnd Stän-  
den an ihren von vns habenden Kayserliche: Regalien, Priuile-  
gien, vnd zustehenden Berechtigkeiten / Ordnung zu machen /  
nicht so präiudicirt, oder benommen / sondern ihnen vorbehalten  
seyn.

XX

## Auß dem Sächsischen

Landrecht / D. Melchioris Klingii, &c.

Parte 3. sub tit. Von Jüden.

**R**ufft ein Jude / oder nimpt zu Pfande  
Kelche / oder Bücher / oder Messgewandt / da er kei-  
nen Gewähr an hat / Findet mans darnach in  
seinen Gewährn / man soll ober ihn richten / als  
ober einen Dieb. Was aber der Jüd anders  
Dings kaufft / oder zu Pfande nimpt vnverholen / vnd vnversto-  
len / bey Tages Liecht / vnd nicht in beschlossenen Häusern / Vnd  
mag er das gezeugen selb dritte / er behelt seine Pfenninge daran / die  
er darumb gab / oder darauff liehe / vnd den Kosten mit seinem  
Ende. (ob es wol gestolen ist.) Gebriecht es ihm aber an den Ge-  
zeugen / er verleurt seine Pfenninge. lib. 3. Art. 7.

Schur-

# Churfürstliche Pfaltz- gräffliche Landtsordnunge.

## Tit. 5. Von Jüden.



Sist/ Zweiffels ohn/ hin vnnnd wider  
ruchtbar/ vnd kundlich/ auß was hochbeweg-  
ten Ursachen/ Weilandt vnser freuntliche  
liebe Bettern/ Pfaltzgraff Friederich/ 2c. vnd  
Pfaltzgraff Dito Heinrich/ 2c. beyde Churfürs-  
ten/ 2c. in dem verschienen fünff vñ funffzigste  
vnd sechs vñ funffzigsten Jahren/ der wenigern Zahl/ alle die Jü-  
den/ so der Zeit in der Churfürstlichen Pfaltz seßhaft gewesen/ et-  
li. her der selben vorgehabter/ vnd entdeckter/ geschwinder/ vnd ges-  
fährlicher Anschlag/ vñ Practiken halben/ hinauß geschafft/ wel-  
che auch sampt vnser Herrn Betters Liebde/ in ihren letzte Ver-  
ordnungen vnter andern vorsehen/ daß hinfüro zu ewigen Zeiten/  
kein Jüd in dero Fürstenthumben am Rhein/ vñ zu Bayern/ an  
keinem Ort/ wo es auch were/ vnd in was Geschein das geschehe/  
widerumb auffgenommen/ noch mit häußlicher Wohnung sich  
wider zu thun vergönnet/ noch zugelassen: Sondern diejenige Jü-  
den sich in andere Herrschafftē begeben/ vñ ziehen müssen/ strack  
dardurch verglittet/ vnd ihnen darinn weiter zu bleiben/ mit den  
Vnterthanen/ oder sonst zu handthieren/ vñ sich auffzuhalten/  
keines Wege verstattet werde.

Wann dan bey jetzt berührter Abschaffung sich ferner dies-  
ses im Werck befunde/ mit w3 grossen vnwiderbringliche Schaz-  
den vñ Verderben die Jüden vor de. Zeit in der Pfaltz gewohnet/  
also/ dz sie mit allein durch ihren vngöttliche Wucher/ Zinsherey/  
vnd andere böse Stücke/ die Vnterthanen/ vnd gemeinen Mann  
gänglich außgefogen/ in Armut/ eusserst Verderben/ vnd an  
Bettels

1.  
Anschlag  
vnd Practi-  
ken.

2.  
Verderblich  
Schade.

3. **Der Com-** Bettelstab gerichtet/ Sondern auch vieler Enden das Vermö-  
**munen** gen gankter Communen an sich gebracht. Ober das im Heilts-  
**Wurgang.** gen Reich/vnd andern Nationen Exempla vorhanden/ das sie  
 X. rechte Kundtschaffter/vnd Landesverrähter/ Ja (so das höchste  
 4. **Landtsver-** ist) vnser einigen Erlösers/vnd Heilands Jesu Christi/vnd aller  
 räter. Bekenner seines Namens./ öffentliche abgesagte Feinde sindt/  
 5. **Christi des** So gedenck en wir es vnser Theils/ bey vorberührter Abschaf-  
 Herrn abe- sung allerdings verbleiben zu lassen. Wöllen auch alle vnser  
 gesagte chur fürstenthumbs an: vnd eingeseffene Stafft/ Graffen/ vom  
 Feinde. Adel/ Städt/vnd Communen, hiermit günstig/ vnd genädiglic-  
 Y. müt zu führen/vnd sich mit Abschaffung ihrer habenden Jüden/  
 6. **Schädlicher** als eines hochschädlichen/giftigen vñ verderblichen Wurms/  
 Wurm. mit vns gleichförmig zu enthalten.

1. Befehlen demnach allen/vnd jeden vnsern Ober:vnd Vn-  
 terampfteuten/ Landt: vnd Zohlschreibern/ Geleitsknechten/vnd  
 2. **L** Dienern/ stättigs vnd fleissigs Auffmercken zu haben/ das nieme  
 allein kein Jüd/ Mann oder Weibs Person/ Jung oder Alt/ sich  
 vnserer Obriigkeiten vnd Gebieten/ ein: oder vnterschleiffe/ noch  
 auffenthalte/ sondern auch deren keiner darinnen einige Wer-  
 bunge/noch Passierung gestattet/ Vnd welcher darüber betret-  
 ten/vnd ergriffen/zur Hassit eingezogen/ vnd das mit nohtwen-  
 digen Vmbständen zu vnser Cansley gelange werde.

3. **L** Wolte aber sich einer/oder mehr/ausser dieses Landts Ire  
 in frembde Landt gänglich hinauß begeben/ vnd darzu Pass/ vnd  
 Geleit begerten/dem/oder denselbigen sollen vnser Ampfteut ein  
 lebendig Geleit/auff der Jüden Kosten/zuordnen/welcher sie ges-  
 tract's auff der Landtstrassen/ohne einigen Vmbschweiff/ bis in  
 die nechste Geleitsstadt/ vnd derselbe fürbaß bis ins ander/ vnd  
 also durch vnser Churfürstenthumb/ vnd Obrikeit bis gar hin-  
 auß vergleite/ vnd darfür ein jede Jüdens Person/ das gewöhn-  
 lich

lich Geleitgelder/wie sie das an einen jeden geleistet/dem Herkommen nach schuldig/verrichten lassen/ons zu verrechnen.

Und nach dem hin und wider hinder etlichen bey: vnd ein-  
 gefessenen Graffen/Herren/vom Adel/vnd Reichs Städten noch  
 Jüden wohnhafft/ so zu Zeiten an das Kayserliche Cammerger-  
 richt/vnd andere Orten zu Rechtfertigung erwachsen/dahin sie  
 als dann bealeitet werden müssen/ So sollen vnser Beampten  
 solche Jüden/ die an berührte Kayserlich Cammergerichte/ oder  
 vnser Hoffgericht/ citirt/ vnd vertagt werden/vnd darzu Geleits  
 begeren/ ebener Gestalt einem Amptbotten/ oder andere redliche  
 Person/ deren zu vertrauen/vñ die sich nicht corrupiren lassen/  
 auff der Jüden Kosten/nach Entrichtung jedes Orts schuldigen  
 Boll vnd Geleitgeldts/ für ein lebendig Geleit zuordnen/ vnd  
 gleicher Gestalt/ wie vor gemeldet/ auff stracke Landstrassen vns  
 umbgeschweiffe bis in die nechste Geleitstade führen lassen / da  
 dannen sie fürder von einer Geleitstade zu der andern/ bis an be-  
 rührte Gerichte ebener Massen zu vergeiten/ Sonsten aber vnd  
 außserhalb nechst bestimpter Fälle vnd Ursachen wegen/ sollen  
 sie denen Jüden/ so in vermeldten Reichs Städten/ auch hinder  
 den Graffen/Herren/vom Adel/vnd andern in der Pfalz geleges-  
 nen Flecken vnd Dörffern gefessen seynde/ vnd hin und wider zu  
 wandern Geleits begeren würden / dasselbig keines wegs geben  
 noch verstaten/ sondern deren Gerechtigkeit nach für vns wei-  
 sen.

Da sich dann einer/ oder mehr Jüden solchem zu gegen  
 verhalten/ das Geleit verfaumen/ oder das wider jetzt berührte  
 Ordnung/ verschreiten/ oder auch/ da er einmal außser Landts  
 begleitet/ sich nachmals darinn betreten lassen würde/ der oder  
 dieselben/ sollen durch vnser Beampten eingezogen/ vnd des  
 mit nothwendigen Umständen der Personen/ ihrer Verbres-  
 chung/

G

chung/

ehung/ Nahrung/ vnd anderer Gelegenheiten/ zu vnser Cansley berichtet/ vnd darunder Bescheidts erwartet werden.

Auff das auch die hierzu bestelte Gereifige/ vnd andere Diener/ in Handhabung dessen so viel mehrer Fleiß anwenden/ so solle denselben von einer jeden der Gestalt auffgefangen Jäuden Persbu/ der gewöhnliche Fahr Gülden gedeyen vnd folgen.

Hierneben gebieten wir auch mit Ernst / das keiner vnser Vnterthanen/ Angehöriger/ oder Verwandter/ bey den Jüden/ wo die auch gefessen seyn/ gar nichts entleihen/ mit ihnen handthieren/ oder sich in einigen Handel einlassen/ bey Straff Leibs vnd Guts.

Vnd da einer oder mehr vnserer Vnterthanen hierwider handeln/ vnd zu verderblichen Nachtheil ihme selbst/ seinem Weib vnd Kindern/ sich hierüber mit Jüden in Handlung begeben/ in was Wege das beschehe/ Wo daß der Vnterthan dem Jüden liegende Güter/ Zins/ oder Gülden/ Wein/ Früchten/ oder anders/ verbrieffte/ oder vnverbrieffte Schulden zu kauffen gegeben hette/ solle dasselbe alles vns eingezogen/ eigentlich inuentirt, vnd beschrieben/ vnd dasselbe Inuentarium mit nothwendigem ferneren Bericht zu vnser Cansley vberschickt / vnd davon weder dem Jüden/ noch dem Verpfänder / oder seinen Erben/ icht wieder zugestellt werden / Auch denjenigen / so berührten verbottenen Contract, vnsern Beampten angebracht/ von selbigen/ nach dessen Gelegenheit/ ergeltliche Vernehmung beschehen.

Es soll auch keiner/ sey wer der wolle/ für solche vnser Vnterthanen / vnd Verschwender / gegen den Jüden Bürg vnd Schuldner werden/ oder einig Vnterpfändt für ihn einsetzen/ Vnd welcher vnserer Vnterthanen dis/ vnd anders/ so obstehet/ obertretten/ den sollen vnser Ampfeut zur Hafft einziehen/ vnd etlich Tag lang/ nach Gelegenheit der Person/ vnd derer Verwürcung/ im Thurn mit Wasser vnd Brodt speisen lassen.

Wo

Wo dann die Jüden / oder ihre Bürgen unsere Untertanen vmb solch Fürleihen / Bucher / oder Bürgschafften mit Notweillischen Gerichten fürnemen / vnd dahin citiren, oder auch im Fall in die Acht erlangen / vnd daher Anleitung / oder Ahebrieff außbringen / vnd überschicken würden / sollen sie / ihre Weib / Kinder / oder Erben / oder Junhaber deren eingezogenen Güter / nicht erscheinen / noch von dem Botten dieselbigen Brieff anmerken / auch daran gar kein Folg thun / Sondern sie / oder die Echler / an Orten sie gefessen / in Kraffe der Galdinen Bullen / vnd vnsern habenden Priuilegien, auff vnd zu Recht enthalten: Auch was erzählter massen darunter fürlaufft / zu vnser Cankley bericht werden / im Fall der Abforderung halb / oder sonst / die Nocturffe darunder haben zu bescheiden.





# Francfortische Reformation.

Part. 2. Tit. 12.

## Von Jüdensschulden/ oder Schulden/ so bey den Jüden gemacht werden.

De mu-  
tuo apud  
Iudæos  
contra-  
cto.

1.  
Hertommen.

2.  
Stättigkeit.

3.  
Kay. Frey-  
heiten.

4.  
Trawen/ vnd  
Glauben.

Siquidē  
redlich/ vnd  
Frchtig.

1.

**N**ach dem die Jüden allhie zu Franck-  
furt nun lange Zeit herkommen / vnd auff die  
Stättigkeit (vermittels deren sie angenom-  
men) geduldet worden / darzu auch insonders  
heit von Alters / durch Römische Kayser / vnd  
Könige / Hochlöblichster Gedächtnuß / ihrer  
Gewerb/ Nahrung/ vnd Handhierung halben / Vnd daß sie  
inn: vnd außserhalb der beyden Messen bey vns / auß  
gutem Glauben vnd Trawen/ recht vnd redlich/ nach  
Vermög der gemeinē Jüdischeit Freyheiten/ den Chri-  
sten leihen/ vnd mit ihnen handeln mögen/ priuilegirt  
seyndt / So lassen wir dieselben bey solchen ihren Kayserlichen  
vnd Königlichen Priuilegien, auch vnserer Stättigkeit / so fern  
südenselbigen in ihren Handhierungen sich gemäß halten/ noch  
mals

wals / doch mit Vorbehalt ermeldte vnser Stättigkeit / nach Gelegenheit der Zeit / vnd Erheischung der Nothurfft / haben zu mehren / oder zu mindern) bleiben / 2c.

Damit aber die vnsern / deßgleichen die Außländischen / so mit ermeldten vnsern Jüden handeln wollen / obberührter Stättigkeit zum Theil / vnd so viel hierzu zu wissen von nöthen / auch berichte seyen / sich darnach haben zu richten / so ist den Jüden / vnd Jüddinnen in solcher Stättigkeit verboten / den jungen Haus Söhnen / hinder ihren Eltern / oder Vormundern Wissen vnd Bewilligung / deßgleichen auch andern Minderjährigen / so vnbestattet / noch vnter ihren fünf vnd zwanzig Jahren / vnd doch nicht Krämer / oder Handthierer seynde / einig Geldt von namhafter Summa / weder auff Schuldverschreibung / noch Pfand / noch auch / wann gleich ein anderer vnser Bürger sich neben ihn also Bürg / vnverseidenlich / vnd ihren jeder für voll / verschreiben wolte / zu leihen. Also sollen auch sie die Jüden / gedachte Minderjährige / für andere zu Bürgen nicht annemen / Würde aber solches durch sie vberfahren / so sollen die auffgerichtete Schuldt / vnd Bürgschafft Brieff vnkräftig / vnd damit auch das aufgeliene Geldt zur Straff verwirckt / vnd verfallen seyn ..

Were es dann / daß einiger vnser Bürger / so ein Eheweib bey den Jüden auffneme / vnd entlehnet / ob er gleich dieselbige sein Eheweib mit in die Schuldverschreibung namhafte hat eingesetzt / so soll doch solche Schuldverschreibung nur ihn den Mann / vnd seine Hausfraw gar nicht binden / es were dann / daß sie williglich / vnd vngetrungen / solche Schuldverschreibung mit eigener Handt unterschrieben / Oder da sie nicht schreiben köndte / einen andern erbarm Mann für sich zu unterschreiben / vnd auch zu

S ij.

figlen/

figlen/erbetten heet/ in welchem Fall sie mit verpflicht/ vnd also mit zu bezahlen schuldig seyn soll.

Auch sollen die Jüden das geliehen Geldt/ so ihnen widerumb zu bezahlen verschrieben/ oder bekandt wirdt/ vollkommlich lieffern/ kein Buchergeldt darein schlagen/ oder einmengen/ noch auch viel/ oder wenig darvon abziehen/ oder sunn behalten/ darzu in der Schuldverschreibung/ oder Bekandtnuß/ die Hauptsumma nit höher/ als die geliehen/ Desgleichen das Interesse auch nicht höher/ als die Stättigkeit ihnen zuläßt/ setzen/ bey Verlust der Schulden.

Sonderlich ist auch ihnen Jüden/ der Umschlag/ Bucher von Bucher zu rechnen/ vnd zu nemen/ verbotten/ wie ihnen auch solches in Rechte nicht soll erkandt werden.

Den Jüden ist weiter zu ihrer Stättigkeit eingebunden/ Daß sie kein Schuldverschreibung vnserer Bürgere/ noch auch Confels, oder Bekandtnuß/ so in das Gerichtbuch ihnen geschehen/ vber zwey Jahr vngemanet/ vñ vnersfordert der Schuldē/ hinder sich behalten sollen/ Sondern so der Schuldman an der Bezahlung säumig wüde/ die Schuldverschreibung in Rechte als dann eröffnen/ vnd gegen dem Schuldman darauff klagen/ vnd auff die Bezahlung tringen/ damit sich das Interesse, zu verderblichen Schaden vnser Bürgere/ durch langwirige/ vñ gefährliche Hinderhaltung/ solcher Schuldverschreibungen/ nicht häuffe/ da je zu Zeiten darunder die Männer versterben/ vnd als dann ihre Witwen/ wie es vmb die Schulde gelegen/ was daran/ oder auch dem Interesse, bezahlt seyn möge/ nicht wissen können/ vnd also offemals gröblich verforthelt werden/ Wärdennun die Jüden diesen Puncten vberfahren/ so sollen sie alls Interesse, nach Ablaufung der obgedachten zweyen Jahren/ erschienen were/ gänzlich verwirckt/ vnd verloren haben.

Doch

6.  
NB.

Doch / da die geliehene Summa namhaftig /  
 vnd die Bezahlung deroselben / auff vnterschiedliche  
 Ziel vnd Frist / so sich vñ er zwey Jahr erstrecken / ge-  
 setzt / oder der Schuldmann nicht inner Landts (dero-  
 halben gegen ihm rechtlich nicht geklagt werdē möch-  
 te) were / so solien in solchen Fällen sie die Jüden vngesahret /  
 vnd gleichwol die Schuldverschreibung nach Be-  
 fließung des letzten Ziels der Bezahlung / wann der Schuldmann wieder were  
 zu Haus / inner halb der zweyen Jahren für Gericht allhie zu  
 Franckfurt zu eröffnen schuldig seyn / alles bey Peen / wie obsteht.

Noch ist in berührter Stättigkeit / ermeldten vnsern Jü-  
 den verboten / auff einige ligende Güter / wie die Namen haben  
 mögen / auch die / so darfür geachtet / Geldt zu leihen / wie auch ih-  
 nen mit solchen ligenden Gütern kein Einsas für das geliehen  
 Geldt / geschehen soll.

Nach dem wir oben befinden / daß hierunder durch sie die  
 Jüden auch Praetel vnd Betrug gebraucht worden / der Ges-  
 stalt / daß sie etwan mittel Personen von Christen hierzu labor-  
 nirt / vnd vndergeschleiffet / welche den Namen gehabt / als ha-  
 ben sie solch Geldt (welches doch offtmals in ihrem Vermögen  
 nicht gewesen) dem Entlehner geliehen / vnd derowegen demsel-  
 ben ihnen den Einsas in vnser Stadt Cantley thun lassen /  
 auch folgendts auff die Bezahlung (doch alles den Jüden zum be-  
 sten) getrungen. Derohalben dann wir der Raht für ohn sol-  
 ches zu verkommen / hievor ein Jahr der ringern Zahl / sechs-  
 zehnf / statuiret / geordnet / auch ihnen den Jüden in ihre Sas-  
 sen publiciren lassen / daß hinfürs kein solcher Einsas (da der  
 gesüret würde) gestattet / noch eingeschrieben werden / Vnd  
 da er gleich betrüglicher Weiß eingeschrieben were worden / doch  
 von Wir vñ Wir seyn solte / u. So wölle wir solch  
 Status

NB. Ec-  
quid re-  
cucius?  
Statut hienit widerumt ernewert/ auch weiter diese Peen darauff  
gesetzt haben/ da sich ein solcher betrügllicher Einsas künfftiglich  
befinden wüde/ das nicht allein deroselbig nichtig/ vnd von Vn-  
wirden seyn/ sondern auch der Christ/ so seinen Namen also/ dem  
Jüden zum besten/ dargeliehen/ vnd sich zum Mittel hett brau-  
chen lassen/ vns mit zwangig Galden vnnachlässlich zu bezahlen/  
verfallen seyn soll.

10. Auff fahrende Haab/ auch Wahren/ so ihnen zu Haus ge-  
bracht/ vnd Pfandsweiß hindergestellt worden/ mögen sie die Jü-  
den wol leihen: Doch außgescheiden Kirchengezierdt/ naß/ oder  
blutig gewandt/ vnser Bürger Harnisch/ vnd Wehre/ auch vnser  
des Rahts Verckzeug/ als Axt/ Eymmer/ Schauffeln/ Picken/  
vnd anders/ so der Stadt Gemeinck hat/ oder sie Jüden crachten  
können/ das es vns in vnserm Bauhoff zugehörig/ auff welches  
alles zu leihen verbotten / So sie auch auff Kleider leihen/ sollen  
sie dieselben vnverändert/ vnd in massen sie ihnen versect worden/  
bleiben lassen.

11. Würden sie aber auff solche Haab leihen / welche ihnen  
Pfandsweiß nicht inhändig gemacht / vnd zugestelt / sondern  
hinder dem Schuldemann/ vnd in dessen Gewalt bleiben/ vnd sie  
darüber ein schriftlichen Einsas ( der ihnen dann vber fahrende  
Haab wol gestattet wüde) begeren würden / so sollen sie sich der  
Ordnung darinn halten/ wie hierunden / vnter dem 17. Titul/  
de Pignoribus, vnd von Pfandschafften in gemein davon sta-  
tuirt ist.

Ex eadem Reformatione, d. Part. 2.

Tit. 17. §. 9.

**W** Ann der Kläger ein Jüd/ oder sonst ein solche  
Person weris/ so der wucherischen Contracten verdäch-  
tich/

tich / vnd der Beklagte vor Befestigung des Kriechs sicherböte / den Klägern die Pfande vor das geliehen Geldt eigenthumblich zu vberlassen / so soll der klagend Gläubiger solch Erbietten anzunehmen / vnd die Pfande / ob sie gleich nicht so gut weren / als die Schulde zu behalten schuldig seyn / Nach der Kriegobefestigung aber gar nicht / sonst außserhalb dieses Falls / soll den Christlichen Gläubigern vbenommen seyn / wra die Pfande vor die Schuld nicht genugsam weren / sich auch an aller vbrigen des Schuldmanns Nahrung rechtlich zuerholen.

Jüden seihen schwärtlich etnem / sie habē dann duppel / oder treifache Pfande.

Reform. Part. 1. Tit. 8. §. 8. & 9.

**A**ls die Richter hievor je zu Zeite / zwischen Christen vnd Jüden / Schulden haben zu theidigen / vnd daru ber Verträge auffzurichten sich vnternommen / das Gesuch / oder Wucher zum Hauptgut geschlagen / vnd auß den beyden ein newe Hauptsumma geflochten haben / So ordnen / vnd wollen wir / daß sie dessen forthin sich gänzlich enthalten / auch solche Richtungen / vnd Verträge / durch sie / dieser Ordnung entgegen auffgericht / vntüchtig / vnd onkräftig seyn sollen.

Apparitores, Scabtinicht. VIII.

Also sollen sie auch den Jüden keine Schuldbrieff / von andern geschriben / auff ihr Ersuchen siegeln / allen bösen Verdachte zu verhüten.

IX.

Reformat. ead. Part. Tit. 30. §. 2.

& seqq.

**A**ls denn auch zeitlich sonderbare Bekandtnissen / Schulden / vnd geliehens Geldts halber / zum Theil für unsern Bürgermeistern / in derselben Bürgermeister Buch / zum Theil für unserm Berichtschreiber / in das Confessionsbuch /

II.

VI

h

buch /

buch/ vnd den zum Theil auch vor Notarien/vñ Zeugen/Christlichen vnd Jüdischen Creditoren zu gleich (nach der Parteyen Gelegenheit) geschehen/ eingeschrieben/ vnd sonst schriftlich verfasst worden. Darinn aber (wie in andern mehr) allerley Unrichtigkeit vnd Mißbrauch/ auch etwan auffässliche Gefährden (sonderlich durch die Jüden) mit vntergelauffen/ vnd eingerissen/ welche gleicher Gestalt abzuschaffen/ die hohe Noturfft erfordert: So ordnen vnd setzen wir/ daß solches fürters zu vorkommen/hinfüro keine Erkandnussen vber Schulden/ den Jüden in das Bürgermeister Buch einzuschreiben soll zugelassen/ noch gestattet/ sondern sie die Jüden mit denselbigen Erkandnussen/ zu dem Gerichtschreiber sollen gewiesen werden/ der sich als dann/ damit Vermög seiner Amptspflicht hieroben vnterm vierdten Titul/ im fünfften §. zum Theil angezogen/ wirdt wiß zu halten/ 2c.

III.

Vnd dann auch weiter soll er der Gerichtschreiber/ in solchem / vnd zu gleich in allen andern Confessionibus, vnd Bekandnussen / gute Acht geben/ keine einzuschreiben/ es werde daß die Ursach der Schuld/vñ woher die reiche/im außstrücklich angezeigt/ Vnd da es geliehen Geldt were/ solle er beyde Parteyen bey ihrem Eydtspflichten/ damit sie vns/ oder so der Schuldmann außländisch were/ seiner Obrigkeit/ darunder er gefessen/ verwandt ist/ berechten/ vnd behewren lassen/ daß darunder kein Gefährde/ noch Betrug gesucht/ noch einiger Bucher mit vnder zum Hauptgeldt geschlagen/ Sondern das Geldt allbereyt vor der Erkantnuß vollkommenlich / vnd auffrichtiglich geliehen worden seye / Vnd sollen auch jedes mal zween glaubwürdige Zeugen hinzu genommen werden/ 2c.

IV.

Hett auch der Entlehner/ so vnser Bürger/ ein Eheliche  
Haus

Haußfraw / vnd were die auffgeborgte Summa Geldes nam-  
hafft/ als von dreißig/ vierzig/ vnd darüber / GULDEN/ so soll die/  
selbig seine Haußfraw / wann die Erkandnuß den Jüden ges-  
schicht/ allwegen selber/ oder durch vnser Richter einen (der von  
syr Befelch habe/ syre Bewilligung anzeigen) darbey erscheinen/  
vnd darein bewilligen / sonst soll syres Haußwirts Erkandnuß  
sie nichts obligiren, noch binden/2c.

Wärde die Summa der Erkandnuß Hundert GULDEN  
vnser Stadt Währunge vbertreffen / so soll der Berichtschrei-  
ber die Erkandnußen/ wann sie vor ihm wolten geschehen/ nicht  
annehmen/ sondern sie die Parteyen vor unsere Bürgermeister in  
die Cansley weisen / daselbst solche Bekandnußen einschreiben  
zulassen.

Was dann die Bekandnußen anlangt/ so vor Legalen/ vñ  
glaubwürdigen Notarien vnd Zeugen geschehen / betrifft / sollen  
dieselben (Vermög vnser vorigen Reformation) so viel Macht  
haben/ als sie rechtmässig erfunden werden/ sie seyen gleich in Ges-  
genwart/ oder aber abwesend deß andern Theils/ geschehen.

Wolte auch jemandt seine/ oder seines Anwaltds gethane  
Confession, vnd Erkandnuß / auß ehehafften Ursachen / so er  
zu haben vermeint/ widerrufen / da lassen wir es derowegen bey  
Verordnung gemeiner Rechten bleiben / denen wir hierdurch  
nichts wöllen benommen/ vnd entzogen haben.

D. Reform. d. Part. 1. Tit. 33. S. II.

Item, Die Jüden / gegen / vnd wider einen Chri-  
sten/ seyndt zur Kundtschafft nicht zulässig/ 2c.

H 11

Wormb.



# Wormbſiſche Reforma- tion, Von Außzügen.

Außzug / daß einer gekaufft / geſtolen  
Haabe / nicht ſchuldig ſey wieder zu  
geben / 2c. 22.

Aa

**W**ir ſetzen / vnnnd wollen / ſo jemandt  
Haabe oder Gut / das ihm geſtolen war / vnz  
verſehenlich / oder durch ſeinen Gleis / ohne  
Zurhunder Obrigkeit / finde bey einem an-  
dern / der ſolch Haab kaufft / oder Pfandts  
weiß innhat / ſoll derſelbig Innhaber ſchul-  
dig ſeyn / vnd darzu getrungen werden / ſolch  
Haabe wider zu geben / ohne / daß der / deß die Haab iſt / dem Inn-  
haber ſchuldig ſeye / ſi in außgelegt Geldt wieder zu bezahlē / es were  
dann / daß der ſolch Haab innhat / ſo er die Haabe kaufft / oder ver-  
verpfände hette zu Zeiten deß Kauffts / oder Außleihs / in be-  
ſeyn zweyer / oder dreyer Zeugen ſich bedinge / vnd proteſtirt / daß  
er im Namen / vnd von wegen deß rechttern Herrn / ſolche Haab /  
ob die nicht rechtfertig vberkommen were / kauffte / oder verpfändte /  
willig vnd bereyt ſey / ſo der recht Herz ſolcher Haab keme / vnd  
ihm ſein außgelegt Geldt wiedergebe / ihm ſolche Haab folgen  
zu laſſen / als dann iſt der Innhaber ſolcher Haab nicht pflichtig  
dieſelbig.

dieselb wieder zu geben / es sey ihm dann zuvor sein außgelegt  
Geldt / auch was er des Schadens / oder Nutzens mög haben/  
vergnüget / vnd außgericht.

So aber solch Haab nicht durch eigen Fleiß / oder unver-  
sächlich / wie obstehet / funden / sondern durch vns / als die Obrig-  
keit / oder vnsern Befehl erkündet / oder bey etlichen zu seyn ver-  
mutet / dem wir vfflegten bey seinem Eydt zu sagen / ob er solch  
Haab hinderhat / da er vielleicht desselben Handels vnd Wesens  
were / daß er pflege außzuleihen vnd zu kauffen / auff daß in dem-  
selben Fall vns / als der Obrigkeit / billicher Gehorsamb beweiset /  
die Warheit geoffenbaret / oder nicht Ursach geben / oder genom-  
men würde / vnrecht zu schweren / Sichen / vnd wollen wir / daß / so  
gestolen Haab solcher Maß / wie hievor beschrieben / erforschet  
vnd herfürbracht würde / der Kauffer / oder Leihet / so er das in Ges-  
horsamb vffgelegter Pflicht bekente / vnd an Tag brechte / nicht  
schuldig wieder zu geben / es were dann / daß der solch Haab verlor-  
ren hette / vnd wieder fordert / demselben Innhaber erstatte / vñ bes-  
zahle / den halben Theil des / so nach gemeiner Achtung die verlor-  
ren Haab geschätzt würde / werth sindt / so auch der Innhaber be-  
rechtet / daß er so viel / oder mehr außgeben habe.

Ob aber die Haab dermassen gestalt / daß strenge Vermu-  
tung des Diebstals were / als Kirchengezierdt geweiht / oder an-  
der Ding / die nicht im gemeinen Gebrauch / oder die Verkauf-  
fer / oder Verpfänder nicht des Ansehens / oder Wesens / daß ihm  
solch Ding zu handt zimlich were / Vnd daß einer solches kaufft /  
oder darauff geliche hette / der soll schuldig seyn / dieselbige Haab /  
ohne einige Erstattung seines außgelegten Geldts wieder zu  
geben.

So aber einer vnwissentlich kaufft / oder leihet vff Haab /  
derenhalb kein Argwohn / oder Vermutung Diebstals were der  
Person / noch der Haabe halben / vnd dieselbige Haab einem an-

H iij dem

Bb

Cc

Dd

dern verkaufft/ oder verpfände/ vmb so viel Geldts/ alsz er außge-  
 ben heit/ in gutem Glauben/ ohn einicherley Betrug/ oder Ge-  
 fährde/ der ist schuldig demselben/ dem er solches verkaufft/ oder  
 verpfände hette/ zu benennen/ vnd anzuzeigen/ er schwere dann/  
 das er des Kauffers Person/ oder Namen nicht kenne/ auch nicht  
 wisse sein Heimwesen/ so ist er aber nicht schuldig wieder zu ge-  
 ben/ oder Red/ vnd Antwort zu geben. / So er aber mehr Geldes  
 eingenommen/ dann vmb die gestolene Haab außgelegt/ were er  
 schuldig/ die Obermaß den rechten Herren/ oder Eigens-  
 thumben herauf zu seinen Händen zu  
 antworten /c.



Auß

# Fluß der Franckfor-

## tischen Notariat Ord-

nunge.

VI.

**B**Im Sechsten / Nach dem auch ein gefährlicher Mißbrauch eingerissen / daß je zu Zeiten die Notarien vff der Parteyen begeren Concepta, oder Form gewisser Verschreibungen oder Contracten auß Handen geben / darinnen andere Personen mit Namen genaüt / welche hierdurch / wie es die Erfahrung weist / in mehr Wege leichtlich gefahret werden mögen: Als ordnen / vnd wöllen wir da hinforter Christen oder Jüden / inner vnd aussershalb der Messen / von einem Immatriculirten Notarien ein Concept, oder Form einer Verschreibungen / oder Contractus, &c. begeren würden / deme sondere Pacta, Gedinge / Vorbehaltungen / Verzig / oder Renunciaciones priuilegiorum, exceptionum, seu quorumvis remediorum Iuris, einverleibe: Vnd die Personen / (dann mit schlechten vund blossen Concepten, in denen niemandt benamset / hat es kein Bedencken) so darinnen verpflichtet werden wolten / mit Namen genennet seyn solten / niemands einiges Concept gefolgt werde / in Abwesen / vund ohne vorgehende genugsame Erinnerung der namhafte gemachten Personen: Daß nemlich demselbigen zuvörderst

zuvörderst alle / vnd jede verfasste Clausulen, Pacta, vnd Ver-  
 zig / zc. der Gebühr vnd allerdings nach Aufweisung obberühr-  
 ter Königlicher Constitution nothwendiglich vorzubehalten /  
 vnd dessen ein außtrückentlicher / wolbedächtelicher / freywilliger  
 Consens, vnd Verzig Rechtens / zc. mit / vnd darbey seyn müsse:  
 Sonsten die contrahirende Parteyen zu recht nicht versehen /  
 noch der eine Theil / als Reus, kräftig darmit verbunden seyn  
 würde: Insonderheit aber / da die Verschreibungen / oder Con-  
 tract zc. also beschaffen weren / das auch die Weibs Personen / so  
 in Rechten hoch befreyet seynde / für sich selbst allein / oder  
 neben / vnd mit andern / wer sie auch seyen / mit Namen angege-  
 ben: Vnd dardurch entweder principaliter oder accessorie, si-  
 ne fideiussorio nomine verhaftet würden: solle den Immatricu-  
 lirten Notarien bey Verweisung ihrer Amptpflichten gantz-  
 lich verboten seyn / dergleichen Concepta jemandts / er sey Christ /  
 oder Jüd mitzuthelen: Bevorab / weil nach Aufweisung der ges-  
 meinen beschriebenen Rechten / auch Ordnunge vnserer erneuer-  
 ten Reformation solche Weibliche Renunciaciones, vnd Ver-  
 zige / mit sonderbaren Solenniteten / vnd anderer Gestalt nicht /  
 dann vor der Obrigkeit / oder einer darzu legitimirten Personen /  
 als die Notarien seynde / verrichtet werden / sollen / vnd müssen: Als  
 dann vff solchen Fall vnser ernstlicher Will / vnd Meinung ist /  
 gleich wie in vnser Stadt Cansley / ehe das von den Weibs Pers-  
 onen einige Verpflichtunge / oder Verzige / zc. Weiblicher Frey-  
 heiten angenommen / diese bige vorgehendts mit gewisser massen  
 befragt / vnd erinnert, vnd dann erst verschrieben werden / inhalts  
 dessen zu End vnser Ordnung nach gesetzten Decrets: Das also  
 auch die Immatriculirte Notarien / wann ein Weibs Person sich  
 personaliter ( dann mit Insassen / oder Verpfändung / hat es  
 wie hernach folget / ein andern Verstande) allein / oder selbst ander  
 verschreiben / oder verbürgen wolte / Inhalts angeregter Königl-  
 chen

hen Constitution, vnd festgedachtem vnserm Decret gemäß /  
 aaderst nicht / dann in ihrer Gegenwart mit demselbigen verfab-  
 ren / vnd dero Verzihe / oder Renunciaciones mit außdrücklichen  
 Worten der Verschreibung / oder Contract / zc. inseriren sollen /  
 wie in vnser Stadt Causley / als gemeldet / versehen ist : Sonsten  
 die Verschreibung / oder Contract / zc. nichtig / vnd die Weibs  
 Personen vnverbunden / auch der Notarius in vnser Straff /  
 nach Verbrechen / gefallen seyn solle / zc.

## VII.

**Z**um Stebenden / Wann vns auch / so wol von  
 Außländischen / als Inheimischen / tägliche Klagen vor-  
 kommen / daß etwan Personen sich vor eine Summa  
 Geldts / als empfangen / verschreiben / denen aber nichtig erlegt /  
 Zu Zeiten mehr / vnd grössere Pössen in die Verschreibungen ges-  
 setzt / als der Debitor eingenommen / Zu Zeiten auch die alten  
 Obligationes getilget / neue auffgerichtet / vnd die erschienene  
 Pealiones, Interesse, oder Bucher / als dann zu der Hauptsum-  
 ma geschlagen werden sollen / alles vnserer erneuerten Reforma-  
 tion stracks zu wider / andere mehr Betrüglichkeiten zu geschweis-  
 gen: Demselbigen / so viel möglich / zu bezeugen / So wöllen wir  
 die Immatriculirte Notarien ihres Ampts vnd Pflichten ernst-  
 lich ermahnen haben: Sehen auch hiermit / vnd ordnen / daß for-  
 hin die Immatriculirte Notarien die Verschreibungen / Con-  
 tract, oder Obligationes, ehe nicht verfertigen / noch ein Sum-  
 ma Geldts darinn setzen sollen / es sey dann zuvor in ihrer Gegen-  
 wart das Geldt entweder paar gezehlet / oder dem Debitorn  
 würeklichen vñ beantliche gelieffert / Oder / da es eine alce Schul-  
 den / darüber eine Verschreibung begeret würde / betreffen thete /  
 dieselbige durch des Debitorn eigene / freywillige Bekandenuß /  
 daß er so viel empfangen hab / angegeben / Vnd demnach der  
 Schuldtmann / vnd Glaubigere / die seyen Christen oder Jüden /

Ee

J

mie

mit folgenden / oder dergleichen Worten befraget / vnd erinnert werden. Gute Freunde / ihr werdet mir bey ewern Bürgerlichen Eyden vnd Pflichten / (da es ein Jüd / bey der Stättigkeit / damit ihr E. Erbarn Rahte allhie / (oder da es ein Außländischer were / bey den Eyden vnd Pflichten / damit ihr ewer Obrigkeit) gelobe / geschworen / vnd zugethan seydt / die Warheit anzeigen / Ob dieses gezählte / oder an jeso / oder hievoru bekanntlich geiefferte Geldt ein auffrichtiges / redliches Antlehen / vnd kein Interelle, oder Bucher / zu der Hauptsumma geschlagen seye. Were es aber ein Weibs Person / solle sie bey ihren Weiblichen Ehren / vñ Trewen erinnert / vnd gefragt / auch folgendts solche Erinnerung / sie beschehe einer Manns oder Weibs Personen / jeder Zeit der Obligation einverleibt werden: Anderer Gestalt sollen hinfürter keine Verschreibungen / oder Obligationes, so vor den Notariis auffgerichtet würden / vor vnserer Bürgermeister Verhör / noch im Schöffn Raht / oder Stadtgericht allhie mehr angenommen / oder etwas darauff erkandt werden / sie weren dann zwischen Kauff / vñnd Handelsleuten verfertigt worden / mit denen es ihrer Gelegenheit vnd Gefallen nach / sonderlich in Meßzeiten / von wegen stracken Lauffs der Gewerb / vnd Kauffmanns schafften / auch in Ansehen ihres Credits / Treuens vñnd Glaubens ein andere Meinung hat / als mit dem gemeinen Bürgers vnd Bawerfmann: Derowegen auch denselben mit obinserirter Clausul / oder Erinnerung wol verschonet werden möge. Es soll auch derjenige / so obgesetzter Massen erinnert / vñnd sich darauff verschrieben hette / aber hernacher ein Betrug / oder Falsch / ober kurz / oder lang anzeigen wolte / da er denselbigen Inhalt seines Angebens nicht beweisen / vnd vnrecht befunden würde / jeder Zeit nach Gelegenheit mit Ernst gestrafft / Vñnd hierinnen vff den vnerwiesenen Fall den Immatriculirten Notarien geglaube werden / Es were dann der Betrug vñ Falsch öffentlich am Tage / od fundet!

kundt/ wie recht er wiesen werden/ soll selbiger Seich auch der ges  
 bürliche Ernst vnd Strafferfolgen. Deswegen die Notarien  
 vnd Parteyen sich wol vnd embfiglich zu versehen/ vnd vor Bes  
 fahr vnd Straff zu verhüten haben/ Vnd solches/ wie gehöret /  
 von denen Verschreibungen vnd Contracten zc. zu verstehen ist/  
 so man vor den Notarien verassen läffet. Dann da jemandts/ er  
 sey Kauffmañ/ Bürger/ Hinderfaß oder Bawerfmañ/ Innhei  
 misch oder Außländisch/ sich eigener Hand verschrieben/ oder der  
 Verschreibung sein Pittschafft / oder Innsiegel / neben seiner  
 Subscription beynügen / oder auch die Obligation vnter sei  
 nem Pittschafft vnd Innsiegel durch einen andern Schreiber/  
 oder aber die Obligation &c. so durch ihn selbst geschrieben/ oder  
 vnterschrieben worden were / mit eines andern Pittschafft oder  
 Innsiegel bestättigen lassen wolte/ solle solches jedwedern frey ste  
 hen/ jedoch denselbigen Verschreibungen vnd Contracten zc. als  
 dann so lang vnd viel / contra scribentem, & subsignantem.  
 Glauben zugestellet werden / biß daß ein Error, oder narrato  
 rum, siue contentorum falsitas, dolusve, dargegen beweiflich  
 dargethan würde. Solte aber derjenige/ welcher sich verschrei  
 ben/ oder contrahiren wolte / selbst weder lesen noch schreiben  
 köndten/ auch eigenes Pittschaffts oder Innsiegels in Mangel  
 stehen / vff solchen Fall der Verschreibungen oder Contract zc.  
 vor vñ durch Niemand anders/ als in vnserer Stadt Cankley/ o  
 der vor den Immatriculirten Notarien/ dieser Ordnung gemäß  
 auffgerichtet werden sollen/ zu Abschneidung allerhandt  
 außflüchtiger Einreden/ auch der contrahi  
 renden Falsch vnd Bes  
 trugs.



¶

Eines

# Eines Mönchs Pre-

dig/ welche er zu Erfurdt vor hundert vnd mehr Jahren gethan hat.

**D**ieeen Articul nam er für wider die Jüden/ Erstlich/ daß sie vnleideliche Gottsefterer weren: Zum andern/ daß sie schändliche vnd schädliche Wucherer weren/ Land vnd Leute zum vntertrügen Schaden.

## I. Gottsefterung.

**D**ie Bestättigung deß ersten Articuls brachte er ein nütliches Stücke/ darvon droben gesagt ist/ von der Lasterung vnd Verfolgung Christi. Darnach nam er für sich die Summa der Zehen Gebotten / in welcher das erste ist: Du solt Gott lieben von ganzem Herzen / von ganzer Seelen / vnd von ganzem Gemüte / &c.

Darnach beweiset er / daß die Gottsefterung / Verachtung / Vngehorsamb / deren er die Jüden vberzeugete / die schwärzeste vnd größeste Sünde weren. Darnach sagte er zu den Zuhörern solche Gleichnuß:

Welcher ist vnter euch / der seinem Herrn gelobet vnd geschworen ist / trew zu seyn / der da leiden könne / daß ein ander loser /  
nichtiger

nichtiger Mensch seinen Herrn verspottet/verachte/ vnd ihm vbel rede/der sich nicht bewegen lasse? Wie der Abisai/ wider das Esfermaul Semei. 2. Samuel. 16.

Item, Welcher kan leiden/das man seinen frommen Vatter vnd Mutter ein Dieb/ Mörder/ Schälcke/ Hurer/ vnd dergleichen schelte?

Diemeil wir dann den allerhöchsten Vatter/ Mutter/ Herren vnd König haben/ da all vnser Heil vnd Trost stehet/ ohne welchen wir weder zeitliches noch ewiges Leben haben mögen/vnd die Gottlose Jüden vnd Erklügner vnsern H E R R N vnd Heilandt täglich schmähen vñ lästern/ darzu ihm sein liebe Seel stelen vnd rauben/die er mit seinem bitterm Leiden/ vnd Rosinfarben Blut erlöset hat/ Sindt wir dann nicht schuldig/wider die Jüden zu handeln/Gottes Ehre zu erzetten/ vnd der Menschen Heil zu fördern? Welcher Hirte ist so feig vnd verzagt/das er den Wolff nicht an schreye/wann er in den Perch bricht? Was sindt nun die Jüden anders/dann reissende Wölffe/ die nicht allein nach vnserm Gut/ sondern auch nach der Seelen trachten? Nun hat Gott kein grösser/ oder edler Kleinodt auff Erden/ dann eine Christgläubige Seele/ Darumb wehre vnd steyre/ wer steyren kan/das sindt wir für Gott alle schuldig.

## II. Unleidlicher Bucher.

**D**um andern Articul/den vnmenschlichen Bucher der Jüden belangend/ saget/ das der Bucher drey Eigenschafften habe/ Erstlich/were er nach der Gottesleserung/die schwäresten Sünde vnter allen/wider die ander Tafel. Du solt deinen Nechsten lieben/als dich selbst. Dann welcher begeret/das er mit Bucher beschwäret/ vnd aufgesogen werde/ Zum and'n/sey keine Sünde/darin sich der Mensch mehr

J iij

vers

vertieffe/als der Bucher. Dañ alle andere Sünde nemen mit der Zeit abe/ oder bringen ja Rewe / Aber diese nemen je länger je mehr zu/ vnd bringen keine Rewe. Dannes heisset /

*Crescit amor nummi, quantum ipsa pecunia crescit.*

Vnd/ *Quo plus sunt pota, plus sitiuntur aqua,*

Je mehr der Geizer vnd Bucher hat/ je mehr er haben will. Zum dritte/ folget dem Bucher ein ganzer Land schade/ dessen viel entgelten müssen/ Exempel/ Ein Mörder vergreiff sich an einem/ oder mehr Personen/ Ein Bucherer beschändt ein ganze Stadt vnd Land: Ein Dieb/ Ehebrecher/ zc. schaden Einzelem/ vnd haben ihre Leibstraffe/ Aber der Bucherer gehet öffentlich vngestraft/ wiewol vielen schädlich.

Was meinet ihr aber daß der Bucher heimlich thue/ bey Herren/ Rauffleuten/ vnd andern grossen Personen/ welche sich schämen öffentlich mit den Jüden zu handeln/ vnd doch heimlich hinter sie kommen/ Ich meine/ es wirdt mancher aufgezogen/ wie ein Fliege von einer Spinne/ Ich weis/ daß mir es viel/ die es erfahren/ gestehen müssen. Darnach wandte sich der Münch zur Obrigkeit/ vnd redte sie also an/ ihnen ihren verderblichen Schaden für die Augen zu stellen.

Wie viel habt ihr jährlicher Zins/ vnd Rente/ oder Schutzgeldt von den Jüden in dieser Stadt? Ich schätze Tausent Gulden.

Wie viel findt der Jüden/ jung vnd alt? Ich schätze auff 600. Welcher will nun 10 Floren nemen von einer Person durch die Banck/ sie ein Jahr in der Kost zu halten? Das weren die 600 Jüden 6000 Florenen. Dennoch geben euch die Jüden zu Zins 1000 Flor. so gebet ihr ihnen herwiderumb 6000 Floren/ die sie verzehren/ ohne was sie sonst vbrig behalten/ welches gewislich ein grosse Summa ist. Welcher verzinsset oder verschäket hie den andern? Denn sie haben weder Aecker noch Wiesen/ sie hacken/  
oder

oder rathen nicht/gehen alle müßig/nehren sich alle auß der armen  
Leut Schweiß vnd Blut/durch den schädlichen Bucher / vnd  
ihre Gremplerey. Da neme man ein Beyspiel/ was Nuzes man  
von den Jüden habe. Weiter sagt der Mönch/ Ist es aber nicht  
ein grosser Vabedacht in der Christenheit/das man zulasset/das  
nicht zu zulassen ist/ Vñ verbeut/das nicht zu verbieten ist. Man  
lässet den Bucher zu/der doch nicht allein im Newen/sondern im  
Alten/vnd natürlichen Gesez verbotten. Heyden vnd Türcken/  
die allein des natürlichen Gesezes leben/haben einen Abschew an  
dem Bucher/Vnd halten ihn für Sünde/Was solten dann die  
Christen nicht thun?

Demnach solte man den Jüden den Bucher in keinem  
Wege gestatten/dann sie denselbigem ohne der Christen Hülff vñ  
Handreichung nicht leichtlich vollführen können/ An die Arbeit  
soll man sie weisen / die vnserm Vater Adam / vnd allen seinen  
Kindern aufferlegt / zc.

Diß ist die Summa der Predigt des Mönchs / deren sich  
wol kein Euangelischer schäwen dürffte/Wolte Gott, das es mit  
Ernst offte den Leuten würde fürgehalten / das sich  
etliche daran stießen / vnd bes  
chreten / zc.



Tabul

III.

# Tabul des Wuchers.

Wochentlich ein halben Franckfurter  
St. Pfenning/ von 1. St. tregt Gesuch/  
wie folget.

	Flor.	Schil.	Heller.
<b>I</b> m Ersten Jahr tregt	2.	7 $\frac{1}{2}$ .	
Im Andern Jahr	5.	8 $\frac{1}{2}$ .	
Im Dritten Jahr	9.	7.	
Im Viirtden Jahr	13.	6 $\frac{1}{2}$ .	
Im Fünfften Jahr	18.	3.	
Im Sechsten Jahr	23.	3 $\frac{1}{2}$ .	
Im Siebenden Jahr	1.	5.	5.
Im Achten Jahr	1.	11.	8 $\frac{1}{2}$ .
Im Neundten Jahr	1.	20.	5.
Im Zehenden Jahr	2.	5.	2.
Im Elfften Jahr	2.	14.	4.
Im Zwölfften Jahr	3.	1.	2 $\frac{1}{4}$ .
Im Dreyzehenden Jahr	4.	1.	5.
Im Vierzehenden Jahr	4.	17.	6.
Im Funffzehenden Jahr	5.	50.	
Im Sechzehenden Jahr	6.	15.	
Im Siebenezehenden Jahr	7.	16.	6.
Im Achzehenden Jahr	8.	1.	2.
Im Neunzehenden Jahr	9.	4.	6 $\frac{1}{2}$ .
Im Zwanzigsten Jahr	10.	11.	2.

Also

Also trägt ein  $\frac{1}{2}$  Pfenn. ein Wochen von einem Gilden  
 umbgeschlagen Besuch 74. Fl. 22. Schil. 8 $\frac{1}{2}$ . Heller. Von ei-  
 nem ganzen Pfenn. trägt in 20. Jahren 249. Flor. 21. Schill. 8.  
 Pfenn. Es möchte aber einer sagen/es wer e nicht wol möglich/das  
 ein Gilden so lang vnabgelöset solt bleiben. Vnd ob es sich schon  
 also begeben/so würde doch den Jüden solches nicht bezahlet. Ant-  
 wort: Wann schon der Floren nach dem ersten Jahr mit seinem  
 Besuch bezahlet würde/so leihet doch der Jüd den ersten/der ihm  
 bekompt/mit guten Pfanden/solch Geldt wieder/das also für vnd  
 für wuchert.

Dieser Rechnung nach siset man wol/wann sie schon ein  
 Pfennung nemen ein Wochen/das es doch in kurzer Zeit viel träs-  
 get/sonderlich/wo sie der Floren viel zu der Arbeit haben. Die reis-  
 en Jüden vnd grosse Händler/handeln von einer Mess zur an-  
 dern/handeln mit Hundert vnd Tausent/nemen von einer Mess  
 zur andern etwan vier/etwan 6. Floren/Wie auch die Rauffleu-  
 te/Aber die armen Grempler/die hin vnd wider in Dörffern vnd  
 Flecken stecken / vnd erst anheben / die brauchen den Wochen  
 Wucher.

Doch sündt sie so geschwinde/das sie mit grosser Summa  
 aufstun/wann sie es schon wol haben / Vñ es müssen ihnen die  
 arme Leut zum Wucher auch etliche Tag arbeit/graben/fahren/  
 als Holz holen vnd hawen/vnd dergleichen/sonderlich/wo sie  
 den Wucher nicht dörffen vollkômlich nemen. Auch leihen sie kei-  
 nem etwas vber ein Monat zwey oder drey: Dann muß der arme  
 Mann ja den Besuch erlegen/vnd auff ein neues das Haupt-  
 geldt empfangen / das der einfältige Mann der Sachen nicht  
 nachrechnet/Vnd das nicht so viel auffwache/vnd der Wucher  
 baldt grösser werde/dann das Hauptgeldt / Wie offit geschicht /  
 vnd es also herfür komme/vnd an die Dbrigkeit gelange/zc. Man  
 K forsch

forsche darnach / wo die Jüden finde / was giltes / ob es sich anders finde / &c.

**Sprüche auß der Heiligen Göttlichen Schrift / wider den Wucher vnd Übersaß.**

Schlage nach.

**E**XODI 22. Versic. 25. 26. 27.

Deuteron. 23. Vers. 19. & 20.

2. Esdr. 5. & seqq.

Pfalm. 15. Vers. 5.

Prouerb. 22. Vers. 16. & 28. Vers. 8.

Hierem. 5. Vers. 25. 26. 27. 28.

Ezech. 18. Vers. 7. 8. & 13. Et 22. Vers. 12. 13.

Luc. 6. Vers. 30. 31. Et 19. Vers. 8.

Ex



Ex Iuris Canonici Partitioni-  
bus, seu Syntagmate, PETRI GRE-  
GORII THOLOSANI, V.L.D.

Lib. II. Tit. 5.

**S**on den Jüden findet man in Geislt-  
chen vnd Wellichen Rechten nachfolgende  
Gesetz/ vnd Decreta. tit. 6. lib. 1. (de Iudæis.  
& tit. 9. l. 12. (de Cœlicolis. De Iudæis, &  
Sarracenis, & eorum seruis lib. 5. Decret.  
tit. 6. lib. 5. Sexti. tit. 2. & lib. 5. Clement.  
tit. 3. cap. eos. 1. quæst. 1. & alibi in Extrauagant, Ioan. 12. &  
in communibus lib. 5.

Ne Christianum mancipium. Hæreticus vel Iudæus,  
vel Paganus habeat, vel circumcidat. lib. 1. (tit. 10.

De Samaritis Nouell. Iustiniani. 129. & alia, 144. quæ  
est Iustini de Samaritis.

Vt liceat Hebræis secundum traditam Legem sacras  
Scripturas Latinè, vel Græcè, vel alia lingua legere: Et, vt  
de locis suis expellantur, non credentes iudicium, vel resur-  
rectionem; aut dicentes, Angelos non subsistere creaturam  
DE I, Nouell, Iustinia, 146.

Vt non liberentur Iudæi, Samaritani, vel Hæretici per  
causam Religionis, & cultus sui à curiali fortuna, &c. Nouell.  
Iustinia. 45.

Vt Iudæi secundum Christianismi ritum viuant, Leon.

**S** ij

Nouel.

Novel. 55. de Iudæis. Constit. 2. Heraclij lib. 1. Iuris Orientalis Bonæfidii, de Hebræis, & Montanis Leon. Iconemachi apud eundem Bonæfidium; & Constitut. 14. Manuclis Comneni, de foro Iudæorum.

Diese Decreta, Leges, vnd Constitutiones sollen den Knobloch stinckenden Mäulern vff künsttliche Herb sinck vor ein sonderliches Confect, vnd Schawessen wol præparirt, in guter Ordnung/ vnd Hochdeutsch vor: vnd vffgetragen werden. Vnter dessen were mein Raht/ die gemeine Jüdischeit lieffen ihre viel vnd hochberühmbde Kay: vnd Königliche Freyheiten/ vnd deren Confirmaciones, nicht Stückweise/ sondern vollkômlichen gegen angeedeuteter Messen in offenen Truck kommen/ Dieweiln ohne das dieselbige an gehörigen Orten im Heiligen Römischen Reich/ meines wissens/ noch Niemandt v Gebähr Rechts/ Gewonheit/ vnd Scylli insinuirt worden seyndt. Sonsten/ da ich/ oder ein anderer vnwissend/ vn vielleicht ohne Willen/ dargegen handeln solten/ würde die Straff/ vnd Peen denselben einverleibt/ gegen vns keine Statt gewinnen. Dann ob ihr wol gepustete Gesellen/ schon viel von ewern Priuilegien zu plaudern wisset/ so ist es doch nicht gnug/ sondern es heisset/ Demonstra, & doce, Weise es vff/ vnd beweise es. Vnd solches vmb so viel desto mehr/ dieweiln man verleumbden/ ehrlosen/ vund verlogenen Leuten in Rechten keinen Glauben zugestellet / auch ihr Jüden ohne das wider einen Christen nichtit bejahren/ noch bekundtschafften köndet/ vnd euch die Reichs Abschiede vnd Ordnungen vber zwerch im Wege ligen/ Das ihr/ fürwar/ guter Clausularum annullatoriarum, siue cassatoriarum wol bedürfften/ darmit euch Semper freyen Junckhern/ vnd schelmdiebischen Müßiggängern daran kein Verhinderungen/ oder Einträge beschehen möchte. Gehabt euch wol zu diesem

Valere.

OBSER-

OBSERVATIVN=  
CVLÆ XXX. LECTV,  
vt reor, haud infructiferæ.

A. Pluris petitio. Forderen die Jüden 5000. Flor. Aber ihnen mehr nicht/ als 3741. Flor. zuerkannt worden. Vnd darauff beflissen sich die Jüden/wann der Proceß in contumaciam Reorum geführt würde/ daß sie nemlich verschweigen/ was ihnen an der Beklagten Summen bezahlt worden ist.

B. Vfuræ. Das halbe Jahr von 100. Flor. 6½ Flo. Wucher. Welche von den Beklagten zum Theil entrichtet/ folgendes aber an dem Hochlöblichen Kay: Cammergerichte durch Urtheil vnd Recht den Jüden aberkannt worden seynde. Hinc pulchra oritur cautela aduersus Iudzorum vfuras. Wann jemandt vermeint in Jüdensachen durch den Richter beschwärt zu seyn/ daß er an hochernanntes Kay: Cammergericht appellire/ kan er daselbst die Hauptsachē nicht iustificiren, So hat er doch das Vorthail/dz der Jüden mehr nicht/ als das Interesse 5. Fl. pro cento à tēpore moræ zuerkannt werden. Vñ ist denen diese Cautela am vorzüglichstē/welche viel Jahr lang den beschwärtlichen Jüdenwucher erlegt haben/vund dardurch aufgesogen worden seynde. Dann ihnen dasjenige/was sie mit Beschwärden vund Schaden an dem verbottenen Wucher allbereit erlegt haben / an der Hauptsummen widerum abgezogen/ vnd von dem vbrigen Rest das gewöhnliche Interesse gegeben werden solle. Aber ich will es

R iij      nen

nen schönen/guten/grossen Portugaleser verweihen/sie sollen ehe  
fünff oder sechs Gulden vom Hundert nemen/oder sonstem Witz  
tel zum Vertrag suchen/als das sie in secunda instantia das Ende  
urtheil erwarten.

C. Mendacium. Wolten gern auß genommenen Pfanden  
ein depositum machen. Ratio / Weil die Pfände das Capital  
nicht vbertragen/ vnd sie besorgen/ es würden ihnen dieselbige ein-  
solutum zuerkandt. Dann die Jüden vff Pfände schwärlich  
Geldt außleihen/sie haben dann gegen dem außgeliehenen Gelde  
duppel/oder dreifach so viel zur Versicherunge in Händen.

D. Confessio. Das die Jüden die 5000. Fl. nicht vff einmal/  
sondern zu vnterschiedlichen Zeiten erlegt vnd dargeliehen / ge-  
stehen die Jüden / Auch so viel/ das sie das vnbezahlte Interesse  
mit den Capital zusammen gerechnet/ vnd in eine Obligation  
gebraucht/ Vnd also den Bucher vmbgeschlagen/ vnd Bucher  
von Bucher genommen haben/ Alles denen gemeinen Rechten/  
Reichs Constitutionen vnd Stättigkeiten zu wider.

### Literæ Imperatoris Maximiliani II.

#### Rescriptoria.

E. Das die Kay: Mayestät vor die Beklagte geschrieben/ Ers  
kundigung einzunemen/ da die Jüden vbermächtig/ vnd mehr In-  
teresse genommen/ dann Ihre Mayestät/ vnd des Reichs Ord-  
nung zulassen/ dasselbige widerumb vffgehelt werde/ Vnd man  
ernstlich daran seyn solle/ dz die Beklagte wider die Reichs Con-  
stitutiones nicht beschwärt würden. Welches Kayserlich Re-  
script den 15. Maii, Anno 74. datirt, Aber erst ober zwey Jahr  
vngefährlich vmb die Zeit eingelieffert worden/ da den 16. Martii,  
Anno 76. das Endurtheil zuvor ergangen ist.

F. Confessio. Das der Jüden Handel vnrichtig befunden  
werdest

werden/ vnd sie sich nicht schewen/ dieselben der geliebten Iustitien gerichtlich vor richtige Sachen vnter Augen zu stellen.

G. Aut Fallum, aut Error. Dann articulirte Ordnunge mehr nicht/ als einen halben Heller gestattet. Vnd ist ihme hiers bey nachzudencken/ was durch den halben Heller vermeinet/ vnd ob nemlich zween Heller einen Pfening machen: Dann da demselben also ist/ so würde der Bucher sechs Gulden vnnnd ein Ort jährlich ertragen. Vnd were als dann dieses Statutum, vnd der Jüden Kayserliche Concession off etwas mehrers/ als die Christen/ Geldt auszuleihen/ in einem Verstande vnnnd Meinung/ vnnnd darfür zu halten/ daß die Franckforische Jüdische Stättigkeit sich angeregter Kay: Concession, Reichs Abschiesden vnd Policy Ordnung nach/ regulirt habe/ In denen verseschen/ daß gleichwoln den Ständen des Reichs an ihren Kay: Regalien, Priuilegien, vnd Gerechtigkeiten/ Ordnung zu machen/ nichts präiudicirt, oder benommen seyn solle/ Aber doch dieselbige also vorsichtig anzustellen/ daß sie es vor Gott/ auch der Kömischen Kay: Mayestät/ vnserm Allergnädigsten Herrn/ vnd den Ständen des Reichs verantworten köndten / Als nemlich off Maß eine jede Obrigkeit dasselbige ihren Vnterthanen/ vnd dem gemeinen Nutzen zum besten vnnnd vortrüglichsten zu seyn ermesen würdet/ Bñ darmit in deme gleiche Ordnung mit den Frembsden vnd Heimischen gehalten werde / &c.

H. Fallum. Dann die Wort/ Vnd andern Gewerben/ in den Kay: Concessionen nicht befunden werden/ sich dessen off ihren eigenen Extract bezogen. Was sie aber darunter suchen/ kan ein jeder/ auch geringes Verstandes wol erachten.

I. Iniuria atrocissima. Daß die Jüden die Reichs Constitutiones durch das Wörtlein N E W E/ schimpfflichen herdurch ziehen/ vnnnd also/ so viel an ihnen/ die Reichs Stände iniuriren.

Deren

Deren Reichs Ordnungen Sanctiones pragmaticæ, da entgegen der Jüden Begnadigungen nur Concessionnes temporales seyndt. Zu deme die Reichs Constitutiones auß ihrer der Jüden eigener Schuldt vnd Verbrechen herkommen/ vnd solche den Vralten/ Götlichen/ Geistlichen vnd Weltlichen Sazungen vnd Rechten/ ja der Natur selbst gemäß/ auffgerichtet seyndt: Aber der Jüden Concessionnes (gleichwoln auß ihre selbst vnabläßliche grobe Excess) durch andere Kayß: Privilegia, darmit die Stände des Reichs wider die Jüden begnadiget/ täglich geschwächet werden. O iniuriam publicè vindicandam!

K. Propriæ turpitudinis allegatio. Dann derjenige/ welcher in: vnd vor Gericht/ wie disfalls die Jüden gethan haben) zu seinem Beweis etwas edirt vnd vorlegt/ bekennet an sich selbst alles vnd jedes/ was in dem Documento inhaltlich begriffen ist. Ergo, So bleibe es darbey/ daß sie auß ihrer eignen Bekandnuß *SCHULDEN* seyn/ Vnd solche schädliche Leut/ wie sie daselbst in viuis coloribus abgemahlet werden. Daß sie nicht einwenden köndten/ sie seyen seithero frömmet worden/ weil die Kayß das mausen nicht läßt.

*Quo semel est imbuta recens seruat odorem  
Testa diu.*

So geben ihnen auch die Reichs Ordnunge geringe Zeugnuß/ aber wol das Widerspiel.

Wie die Alten sungen/

So zwischen die Jungen/

Vnd kan man keinen Mohnen weiß baden. Darvon man vor Menschen Gedencen je vnd allwegen zu singen vnd zu sagen gewußt/ vnd noch heutiges Tags das vralte Lied gepfeiffen würdt/ vnd will doch der Schelmen Tanz kein Ende nemen. Der Ges  
rechte

rechte Richter auß dem hohen Himmel/wölle selbst ernstlich dars  
ein sehen.

L. Falsum. Dann sie ein Wort vbergangen/weiln es heißen  
solle/ Dann den Christen zugelassen/2c. Warumb es bes  
sehen/vnd ob es nicht höchlich zu bestraffen seye/ gibt auch sol  
gendes Falsum zu erkennen.

M. Würdt in dem Contextu auch außgelassen das Wort/  
Möge. Dann es heißet/ Vnnd ihnen solches geduldet  
werden möge. Das mercke ein jeder wol/ Aber an den Federn  
kennet man den Vogel. Der sich nicht schewet/ dem Hochlöblich  
chen Kayser Cammergericht einen blawen Dunst vor die Augen  
zu machen. Dann da die Jüden ihren vermeinten Beweis voll  
kommenlich/vnd originaliter vorgelegt hetten/würde sich auch  
nachfolgende Claulula declaratoria, & restrictoria erzeigt ha  
ben/ Erneueren/ confirmiren, vnnd bestätten ihnen  
auch hiermit von Römischer Kayserlicher Macht  
Vollkommenheit wissentlich/ in Krafft dieses Brieffs/  
was wir ihnen von Rechts vnnd Billigkeit wegen  
daran zu confirmiren, zu bestätten / vnd zu erneueren  
haben/ confirmiren, bestätten/vnnd erneueren sollen  
vnd mögen.2c.

So würden sich darauß ereuget haben / das ihr der Jü  
den Supplicationis narrata, dardurch sie die Kayserliche Con  
cessionones, seu potius licentiam, in Magistratus cuiusque  
voluntate simpliciter positam, vnnd viel mehr Schusbrieffe/  
als berühmbde Priuilegia, erlangt / vff augenscheinlicher vnnd  
greifflicher Falschheit beruehet/ Dann also verlauten dieselbige/  
Auch in andere Wege an ihrer Leibs Nahrung so sie  
hin

hin vnnnd wider / altem Herkommen vnnnd Gebrauch nach / Edlen vnd Vnedlen in ihren Nöhten auff Trau-  
wen vnd guten Glauben vmb gebührlichen Gewinn außleihen. 2c.

Dann erstlichen leihen sie nicht baldt vff Bucher auß / sie haben dann zuvorn den Trauven vnnnd guten Glauben / das ist / genugsame / vnd ihnen annembliche Pfande vnnnd Besitz-  
cherungen in Händen / das es ihnen nicht wol fählen kan. Zum andern / gibt es / leider / die tägliche Erfahrung mehr / als gut ist / an Tage / das ihr der Jüden Anleihen vmb gebührlichen Gewinn nicht beschehe. Reclamant etiam posteræ Imperii Constitu-  
tiones. Mendax igitur precator carere debet impetratis. Zum dritten / das sie ihr altes Herkommen vnd Gebrauch anzies-  
hen / ist ihnen solches gar nicht rühmblich / Inmassen es sich ober-  
flüssig auß den Reichs Ordnungen von Jahren zu Jahren ereu-  
get / was vor ein Schelmdiebisches Herkommen vnd Gebrauch es gewesen seye / vnd noch.

N. Fallum. Dann sie ihre berühmblich confirmirte Con-  
cessiones, deren sie im Gebrauch vnd Übung seyn wollen / nicht der Gebühr Rechtens / weder vollkommlichen ediren, noch spe-  
cificiren.

O. Probatio probata. Das nemblich die Jüden vff räubliche  
vnd diebliche Güter leihē / solche an sich kauffen vnd wied' verkauf-  
fen. Vnd sie verläugnen es nicht / sondern wollen noch Recht vnd  
Zug darzu haben. Ihrer Kayserlichen Concessionum köndten  
sie sich diß Falls im geringsten nicht beheiffen. Dann darinnen  
der räublichen vnd grstolenen Gütern nicht ein einiges Wort zu  
befinden / viel weniger ihnen dessen einiger Zulass / Freyheit /  
Macht / Recht / oder Zug gegeben worden ist. Ergo, So sollen sie  
sich / als Leut / welche das Heilige Römische Reich / vnnnd dessen  
Stände /

Stände / darinnen nicht leiden müssen / sondern nur gebulden / nolint, velint, den allgemeinen beschriebenen Rechten / Reichs / Landts vnd Städte Ordnungen / darunder sie wohnen / vnd geduldet werden / gleich andern Unterthanen hierinnen gemäß verhalten / vnd nicht die Knecht vor den Herrn exempt seyn wollen. Wenden sie dann ihr altes Herkommen vnd Gebrauch ein / so halte ich dafür / daß viel ein älters Herkommen / Recht vñ Macht seye / daß man Dieb vnd Diebsgenossen (als die Jüden seynde / welche wissentlich off gestolen Gut leihen / oder es gar kauffen) an liechten Galgen hinaus hengen solle. Ambo enim rem alienam, inuito Domino, contractant. Dahero das gemeine Sprichwort entstanden /

### Der Häler Ist wie der Stäler.

Responde, si potes. Meister Zeit von dem breiten Schwerte hat sein Galgenrecht nicht nur von Alters hero / wie recht / verjähret / sondern ist ihm solches auch durch Kayserliche Satzungen bestätigt / vnd ihm vnd seinen Nachkommen aufererbet. Ihre Jüden aber / ob ihr wol von Alters hero Schelmen seyde / daran euch nie kein Eintrag beschehen ist / noch beschehen solle / so köndet ihr doch ewer diebliches Beginnen / zu recht nicht behaupten. Dann so wol in Geistlichen / als Weltlichen Rechten / stracks versehen ist / daß ein böse / ärgerliche / vnd wider rechtliche Gewonheit / Herkommen / vnd Gebrauch in Ewigkeit nicht verjähret werden könde / Vnd solches auß der allgemeinen Natur / vnd aller Völkern Regul / Was hundert Jahr vnrecht gewesen ist / kan kein Stundt recht seyn / noch recht bleiben. Dieses ist ein harter Knotten von euch Jüden auffzulösen.

Schließlichen habt ihr an ewerm diebischen Herkommen mehr nicht / als was euch von der Obrigkeit nachgesehen werden wolte / darauf ihr / vmb ewers gelben Haars willen / noch lang

L ij kein

kein Herkommen/oder rechtmässigen Gebrauch erspinnen/ noch euch/vor andern Unterthanen den gemeinen Rechten vñ Reichs Constitutionen dißfalls enziehen werdet. DIXI.

P. Abrogatio, & cassatio. Was hievorn Weiland Kayser Carol V. Hochlöblichster Gedächtnuß/vnnd nemblich ANNO 1544. gemeiner Jüdenschafft mehr zuläßlich/ als vnwiderrufflich/ miltiglich gegeben hat/ das ist vierzehen Jahr zuvorn / wie allhie zu lesen/von derselben Kayserlichen Mayestat/ vnd den gemeinen Reichs Ständen in offener Reichs Versammlung durch eine publicam Sanctionem, perpetuò duraturam, den Jüden ins künfftig wol vnnd Christlich/so viel den Bucher belangt/allbereyt abgestriekt gewesen/Als nemblich/Anno 1530. Darauff sich dann auch die Clausul/ oben sub lit. M. gesetzt / sonder allen Zweifel gegründet haben mag. Darbey es auch also verbleibe. Vnd daß solche Clausula derogatoria, wie gemeldet/der Jüden Concessionum vnerachtet/in Kräfften vnd Würden beständig seye/bescheinete sich nicht weniger auß des Reichs Abschiede/ Anno 1544. sub dato 10. Iunii auffgerichtet / darinnen nachfolgender Verlicul gesetzt befunden würdet /

Item, Die Jüden sollen zu dieser Türcken Hülff also angeschlagen werden / daß ein jede Jüden Person sie sene Jung/oder Alt/ zu Anfang dieser Steuer einen Gilden legen/vnnd die Reichen Jüden in solchem Anschlag den Armen zu Hülff kommen. Darzu soll ihr jeder von hundert Gilden Hauptguts / an was Wahr die immer gelegen / zu dieser Anlag auch einen Gilden zu geben schuldig/vnd hiemit ihr Bucher vnbekräftigt seyn. Vnerachtet/die Jüdenschafft am 3. Aprilis desselbigen Jahrs/vnd also zween Monat/vnnd 9. Tag zuvorn

zu vorn ihr berühmbdes Priuilegium erlangt hatten. Denen die folgenden Jahren gemachte Reichs Abschiede/ vnd Policiey Ordnunge bey springen. Vnd derowegen klar/ vnd vnerneinlich/ daß sie ihrer Freyheit selbst Zwang vnd Gewalt thun/ auch dieselbige zu weit extendiren sich vermässentlicher vnd hochstraffbarlicher Weise vnterfangen/ wie jetzt folgen würde.

Q. Moderatio vsurarum. Die Kayf: Concessionen gönnen den Jüden/wegen ihrer höhern Reichs Anlagen/ daß sie vmb so viel desto höher/vnd etwas weiters/ vnd mehrers/ dann den Christen zugelassen ist/ ihr Paarschafft vmb Zins anzulegen/ vnd zu wenden/ vnd ihnen solches geduldet werden möge. Diese Reformation guter Policiey/ im Jahr der wenigern Zahl 48. befehlet allen Obrigkeiten/ ihrer Jüden halber solche billiche/ gleiche Ordnung vorzunehmen/ damit ihre/ vnd andere frembde Vnterthanen durch die Jüden nicht so jämmerlich beschwäret/ vnd verderbet werden. Was nun biß dahero indeterminate, wie viel nemlich die Jüden zu Besuch nemen sollen/ zu gleichmäßiger Ordnunge gelassen/ das würdet folgendes Anno 1577. nouillimè dahin restringirt, daß ihnen den Jüden zu ihrer Leibs Nahrung mehr nicht/ dann fünff vom Hundert zu Bucher zu nemen erlaube seyn solle/ Vnd gesetzt/ doch im geringsten nicht den Jüden fauorisiert, daß nach Gelegenheit der Orten/ Zeiten/ vnd Personen/ von einer Obrigkeit die Jüden bey ihren Kayserlichen Concessionen gelassen werden wolten/ so lönden doch die Wort/ Vmb so viel desto höher/ etwas weiters/ mehrers/ 2c. dahin mit keinen Rechten/ noch Billichkeit durch die Jüden extendirt werden/ daß ihnen den Jüden zugelassen seyn solle/ noch so viel vom Hundert Zins zu nemen/ als den Christen gestattet würde/ Sondern dieselbige haben den gewissen/ vnfählichen Verstande vnd Meinunge/ daß ihnen gegönnet/ entweder

& iij

einen

einen Gulden/ oder anderthalben/ mehr/ oder doch zum höchsten zwischen den andern fünffen/ den halben Theil/ vnd also  $7\frac{1}{2}$  Flor. vom Hundert jährlichs zu nemen. Vnd bey dieser Moderation zu bleiben/ würde es jeziger Zeiten dem armen Bürger vnd Bauersmann/ welcher ohne das in mehr Wege verderbet ist/ noch schwär genugsam einfallen/ solchen Wucher zu erschwingen. Der Jüden Wucher aber vff ein höhers/ vnnnd nemblich vff ein ehrliches Kauffmanns Interesso kommen zu lassen/ seynde die verleumbde Jüden nicht werth. Doch wolt ich vngern hie mit wider mein Gewissen jemandes Anlaß geben/ à nouissima Politiae Constitutione abzuweichen/ de quo solenniter coram Deo & hominibus protestor.

R. Limitatio. Daß den Jüden die aufrichtige Handehierungen vnd Commerciën in den offenen/ freyen Messen vnd Jahrmärkten vnbenommen seyn sollen/ Allz nemblichen dieselbige zu halten/ vnnnd zu gebrauchen/ doch anderer Gestalt nicht/ als wie die Christen zu thun pflegen/ vnd gar nicht/ daß ihrer verkehrten Art/ vnd selbs eingebildeter Deutung nach/ sie als dann ihren vngöttlichen Wucher/ verbottene Contract/ vnnnd allerhande Schelmen vñ Diebstück/ an Statt ehrlicher Dingen/ ihres Gefallens vnd Vortheils zu betreiben/ vnd durch zu bringen (wie asber beschiehet) Fug vnnnd Erlaubnuß haben/ Sondern allein gegen auch handthierenden Personen (denen offimals an ihrem Credit sehr hoch vnnnd viel gelegen) nicht eben so hoch gespannen seyn sollen/ die Obligationen vnnnd Verschreibungen in solchen Fällen vor der ordentlichen Obrigkeit/ der Orts der contrahierende Christ gefessen/ aufrichten zu lassen. Darvon der Contextus Constitutionis selbs redet. Vnnnd daher diese Limitation mehr den Handelsleuten zum besten/ als den Jüden zum Vortheil angesehen worden ist/ Inmassen dann deren in des Reichs  
Policy

Policey Ordnung / Anno 1577. auffgerichtet / keine Erweh-  
nung mehr beschiehet.

Wir wissen auß Heiliger Schrift/ vnd Iosepho, dem Jü-  
dischen Historico, daß die Jüden vor der Ankunfft Messia ihr  
Königliches Sceptum allbereit verloren gehabt/ vnd dem Röm-  
ischen Reich vnterworffen gewesen seyen. So wissen wir auch/  
daß eben dieselbige Jüden zur Ankunfft des Messie, vnser HERR-  
ren Iesu Christi, als sie sich auß lauterer Halsstarrigkeit den Ge-  
horsam des HERRN HERRN/ihres Gottes/je mehr vnd mehr ent-  
zogen/ noch ihre Heimsuchung/ vnd den Heilande der Welt vor  
den versprochenen/ vnd von den Heiligen Propheten durch den  
Heiligen Geist Gottes angekündigten Messiam erkennen oder  
annehmen / Sondern ehe zum schmählichen Tode des Creuzes  
verurtheilen wöllen/ achtzig Jahr nach Christi heilwerthen Lei-  
den vnd Sterben/ auß Gottes Eigenthumb/ in ewige Dienst-  
barkeit gefallen/ vnd also auß einem freyen Volck zu leibeigenen  
Leuten der Römern/ vnd deren Nachkommenen bis auff vns wor-  
den/ vnd noch seyen vnd bleiben. Ob wol nun wir solches alles  
wissen/ so will es aber doch mit gestrengem Ernst vnd Eiffer bes-  
dacht/ vnd im Gebrauch erhalten werden. Sonsten gewislich ih-  
nen den Jüden so viel vnerdienter Licentien nicht gestattet /  
noch sie gleichsam in vorige Freyheit oder Libertes, so vnvor-  
sichtig gesehet: Sondern dermassen ein Ring ihnen durch die  
Nasen gezogen werden solte/ als ihrer Vätter Fluch es ihnen den  
Nachkommenen auff Hals vñ Kopff geleyet hat. Aber die War-  
heit zu sagen/ so berühmen wir vns der Regaliorum mit Wora-  
ten/ vnd die Jüden genießten/ oder viel mehr mißbrauchen dies-  
elbige in der That vnd Wercken. Dann da wir bedencken solten/  
was es im Heiligen Römischen Reich vor ein ansehentliches /  
herrliches Regale seye/ so viel leibeigener Leut/ mit Weib vnd  
Kindern an sich zu bringen/ zu haben/ vnd nach Christenlicher  
Freys

Freiheit zu halten/ das ist/ zu des gemeine Nuses Vorstande/ vñ  
 der Reipublic mehrer Dignitet zu gebrauchen / So lassen wir  
 vns deme entgegen bedüncken / wer Jüden haltet/ oder noch auff/  
 nimmet/ der habe dardurch ihnen auch zugelassen/ mit/ vñ gegen  
 den Christen wucherliche Contract/ vñ ihren verfluchten/ vnvers  
 schampten Willen zu treiben/ als ob Jüden halten nicht mit anders  
 were/ dann zum Verderb der Bürger schaffe vñ Vnterthanen/  
 verbottene Ding vñ Sachen billichen müssen. Nein/ liebe Hers  
 ren/ ihr seydt vnrecht daran. Regalia weren/ vñ seynde dero Ges  
 stalt keine Regalia, sondern droselben Abusus. Dann die Re  
 galia den Reichs Ordnungen nicht zu wider lauffen sollen noch  
 können. Zu deme seynde die Jüden vns Christen zum Exempel  
 vñnd Warnung vor Augen gestellt/ als Knecht/ vñnd leibeigene  
 Leut/ vñnd gar nicht/ dz wir die faulen Dieb/ Schelmen auß des ge  
 meinen Nuses/ das ist/ auß gemeiner Bürgerlicher/ vñnd der Vn  
 terthanen Nahrung/ sawrer Arbeit vñnd Schwere in ihrem knob  
 loch stinckenden/ vñnd vor Gott verdampften Muffiggang erneh  
 ren/ vñnd vns/ vñnd vnser arme Kinder in Hunger vñnd Kummer  
 darbey lassen solten. Welcher Vatter vñnd Hausherz will seinen  
 Knechten vñnd Haushesinde so viel Plazes geben / das sie seine  
 eheliche/ leibliche/ vñnd von gutem Namen vñnd Stamm herkom  
 mene Kinder ohn alle Scham vñnd Forcht durch ihre knechtische  
 Vnart zu leichtfertigem Wesen/ vñnd vnerbarem Leben anfah  
 ren / Ja auch selbs mit Anlaß/ Raht vñnd That verursachen/ das  
 die Kinder auß ihrem Wolstande gesehet/ ihr vätterlicher Erb/  
 vñnd Güttern ehe der Zeit beraubet/ vñnd vermittelst dessen der Vats  
 ter endlich mit den Kindern von den Knechten außgefogen/ vñnd  
 den vnächtigen / vñnd vbel verdienten Knechten zugeheimschet  
 werde. Darauf vnverneinlich erfolgen müsse/ das die Väterer/  
 Hausherren/ vñnd dero Natürliche Kinder/ Erb vñnd Nachkom  
 men zu Knechten/ aber die vngestrafte gelassene/ vermessene/ vñnd  
 zu viel

zu viel freche Knecht der Herrn mächtig wurden. Der vielgelieb-  
ten Obrigkeit/den lieben Bürgern/Bawern/vnd Vnterthanen/  
die neben/vnd mit einander respectiue Väter / vnd Kinder/  
Haußherren/vnd Erben seynde/ gebe ich jetztgesetzte Gleichnuß/  
beliebter Kürzen halber/ selbs der Notdurfft nach zu appliciren.  
Sapienti sat dictum.

S. Regalia, Niemandt solle Jüden annemen/vnnd halten/er  
habe dann die Regalia, oder seye insonderheit derothalben priui-  
legirt. Vtinam fieret.

T. Equitas. Daß ein jede Obrigkeit mit Ernst solche billis-  
che/gleiche Ordnung furnemen solle/darmit nicht nur ihren/son-  
dern auch andere frembde Vnterthanen ( sie seyen Nachbarn/ os-  
der entfessen) also jämmerlich verderbt werden/ Vnd vermercke die  
Christenliche/eiferige Iterationem wol / dann sie nicht verges-  
bens/vnnd vmb sonst beschehen/ sonderlichen in denen Worten/  
Vnd in dem gleichen Ordnung mit den Frembd:n vnd  
Heimischen gehalten werden. Vnd ist es ohne das der Ob-  
rigkeit von Gott dem Gerechten anbefohlenen höchstes Ampt/  
männiglichen gleiches Recht schneiden zu lassen/ohne An- s- hung  
einiger frembder oder jüheimischen Personen. Dann ist es rich- /  
daß ein Frembder/der mit Recht angestränget würdt/ dero Orts  
des Rechten erwarten solle/ so ist es je billich/ daß derselbige auch  
keines andern Rechtens / als die Bürgere selbstien / genieße. Es  
heisset/ Neminem ledere, Suum cuique tribuere.

V. Res furtiuæ. Den Extract Wormßsicher Reformation,  
hieoben inserirt, lasse ich mir hier bey ganz wol behelben/will auch  
demselben inhältlich beygepflichtet haben. Anlangende die Jü-  
den/will ihnen der Vnterscheidt zu ihren zarten dünnen Ohren  
zu hochklungen/vnd zu viel sausen/ Obnemblichen das gestolen  
Gut von dem/welchem es enwendet worden ist/ bey dem Jüden  
selbs befunden/ob aber durch Oberk. lliche Hülff erkündige/ Ob

W

au. h

auch der Jüd Zeit anleihens oder kauffens Wissenschaftt gehabt habe/das es gestolen Gut seye/ oder nicht/ Vnd ob er nicht auch denjenigen/von deme ers gekaufft/ oder darauff zum Schein geslichen/zum Diebstal selbs verzeihet/vnd bestellet habe? Aber diese des Heiligen Reichs Pollicey Ordnunge schneide hindurch/ vnd solle ins künfftig/geliebts Gott/von diesem vnd andern Puncten ein mehrers tractirt werden/ Zeit bringet Rosen/ deren mögen die Jüden erwarten.

X. Proditores patriz. Das im Heiligen Reich/vnd andren Nationen Exempla vorhanden/das sie/die Jüden/rechte Kundtschafftere/vnd Landsverrähtere seyen. Dann sie ihre Posten wochentlich so gewiß/vnd viel gewisser führen vnd vnterhalten/ als Kauff vnd Handelsleut immer thun mögen. Vnd halten sie ihre Kundtschafften so in geheim/vnd still/ das sie dieselbige nicht allen vnd jeden/sondern nur etlichen darzu deputirten, ver schwiegenen Jüden communiciren. So gehen auch ihre Kundtschafften durch Teuschlande/Böhem/Polen/Wilden/Italien/ze. das sie derer Orten der Reich vnd Länder/durch tägliche Conuersion der Christen/alle Gelegenheit/Wol vnd Vbelstand erfahren/vnd einander zuschreiben/Als es sich vnzweiffentlich erweisen würde/wann je zu Zeiten Kundtschafft darauff gelegt/vnd ihre Schreiben intercipirt werden solten. Vnd wüste ich zwischen ihnen/vnd den Ziegeunern/auch den Landbettlern/keinen andern Vnterscheide/ als das die Ziegeuner/oder Heyden/wie man sie nennet/nur im Durchzug ihre Kundtschafften aufffangen/ die Landbettler vnter dem Schein der Armut die Lande durchziehen/aber die Jüden in guter Ruhe/vnd sonder der Christen Argwohn ihre Kundtschafften versichern mögen/vnd dero wegen vor den andern die ärgste vnd schädlichste außkundtschafftere vnd Verrähtere seynde.

Y. Gangrana. Die Jüden seynde ein hochschädlicher/giftiger/

ger/

ger/ vnd verderblicher Wurm / ja ein vmb sich freffender Krebs. Dann wie der Krebs allgemach einwurzelt / sehe das man es recht gewahr würdet / bis das er auff das Gebein vnd Marck kommet / vnd den Menschen erstlich vmb seine Gesundheit vñ Leibs Kräfte ten / folgendts gar vmb das Leben bringet: Also auch ist es mit den Jüden bewandt / derjenige / so das erste mahl an sie gerahtet / vnd zum zweiten mal wieder kommet / würdt schwärlich das dritte vnd vierdte mal außbleiben / bis das er an aller seiner Nahrung außgefogen / vnd das Verderben vor Augen ist / als dann stechen sie den Christen die Keelen gar ab / oder / wie man zu sagen pflegt / stoßfen dem Faß den Boden auß. Hüte sich jedermann vor Jüden Geldt / dann es ein fewriges / verzehrendes Geldt ist / daran man die Finger baldt verbrennet.

Z. Res ad pignorandum prohibita. 1. Kirchengezierde. 2. Nas / oder blutig Gewandt. 3. Bürger Harnisch vnd Wehren. 4. Des Nachts Werkzeug / so der Stadt Gemärc hat / etc. Adde, die Heilige Biblia, welche die Christen / Pfiu der Schanden / offtermals gebunden auß ihrem Haus in die Jüden Gassen versetzen / vnd lieber des Trosts vnd Lehren auß Heiliger Göttlicher Schrifte / zu ihrem selbs Heil / vnd ewiger Seligkeit / zu schöpffen / als des zeitliche verfluchten Jüden Geldts / auß Mißtrawen gegen Gott / öfter auch auß Leichtfertigkeit entrathen wollen. Welches billich / vnd Christlich nicht allein zu verwehren / sondern auch so an Christen / so an Jüden ernstlich / vnd von Ampts wegen zu bestraffen ist.

Aa. Indignatio furti priuata. Im deme ist das Wormbische Statutum, vnd der Franckfortische Gebrauch / dann ob es nun die Jüdische Stättigkeit vermöge / oder nicht / ist mir vnwissend / der Billigkeit gemäß / wann jemandt sein Gut / so ihm entwendet worden / hinder einem andern betrittet / ohne Erkundigung / oder Ampts Hülff der Obrigkeit / das als dann derjenige /

M ij bey

bey deme es gefunden würde / er seye Christ oder Jüd / dann den Jüden / so darwider rauchen / kein anderer Drey gekochet werden solle / noch kan / das gestolene Gut ohne alle Entgelt nuß dem rechten Herrn wieder zustellen solle. Idque regulariter. Dann die Recht / vnd mániglich Verständiger / machen die Vermuthung / es werde derjenige / so gestolene Gut erkaufft / oder Geldt darauff geliehen habe / doch argwohnen können / daß es entweder wegen wolfeilen Kauffs / oder der verdächtigen Person / oder aber des Guts / oder Orts Gelegen: vnd Beschaffenheit nach / gestolene Gut seyn mögen / Bevorab militirt solche Praesumptio vnter den Jüden sehr stark / als welche nicht allein mit der gleichen verdächtigen Diebstahl täglich practiciren, vnd offermals die vnschuldige Jugend / die sonst auff das Stelen ihren Sinn oder Gedanken nie gehabt hette / darzu diebschelmischer Weise verzeihen / sondern auch mit den Landdieben ihre stättige / vnd ihnen den Jüden áhnlich anstehende schelmdiebische Kundschafft an sich hangend haben / vnd ihnen alles vmb ein sehr geringes Gelt abnehmen / auch wol vermercken können / daß es gestolene Gut seyn müsse. Vor eins.

Bb. Indagatio furti publica. Zum Zweiten / ist oberwehntes Statutum, vnd respectiuè Gebrauch so viel mit einander einig / wann der Diebstahl durch Erkündigung oder Ampts Hülff der Obrigkeit erkündiget würde / daß man denjenigen / welcher vora mittelst dessen sein ihme entwendtes Gut hinder jemandt findet / der Kauffer / Leihet / oder Jáhhaber desselbigt das Gut zu restituiren nit schuldig seye / es werde ihme dann zu vorn sein außgelegtes Geldt erstattet. Allein das Wormbsische Statutum begreiffet sub generali Constitutione so wol Christen / als Jüden. Et bene quidem. Aber den Franckfortischen Gebrauch will man das hin deuten / daß solche Erkündigung / die ein Schuldband genennet würde / allein den Jüden / vnd nicht den Christen / bey denen in-

quisitione.

quisitionis via gestolen Gut/ das sie erkaufft/ oder darauff gelien  
hen/ befunden würdet/ zu gutem gelangen solle. Et quidem mi-  
nus rectè, cum eodem iure viuamus.

Cc. Limitatio. Zum dritten/ seynde beyde das Statutum vnd  
Gebrauch meines Erachtens billich / in deme auch einstimmig /  
wann strenge Vermuhtungen ob handen/ daß dasjenige/ was ein  
Christ oder Jüd an sich erkaufft/ oder darauff leihet/ gestolen/ vnd  
einen dritten entwendtes Gut seye/ oder die Person ein wissentli-  
cher Dieb/ vnd den Contrahenten deswegen nicht vnbekande  
were/ von welchen Vermuhtungen hierbey vnd hieroben Mel-  
dung beschiehet/ so solle dem bestolenen solche Haab vnd Gut oh-  
ne alle Entgeldnuß widerumb restituirr werden / es seye der  
Kauffer oder Leihet ein Christ oder Jüd / Item, es beschehe mit  
oder ohne Erklündigung vnd Amptshülffe/ oder nicht. Imo, der  
Kauffer vnd Leihet (besonders da es ein Jüd were) ist in seinem  
Gewissen/ auch von Rechts vnd der Obrigkeit geleisteter Eydes  
vnd Pflichten wegen verbunden/ vnd schuldig/ dergleichen ver-  
dächtige vnd bekandte Dieb der Obrigkeit namhafte zu ma-  
chen / wül man anderst nicht meineidig vnd straffbar werden/  
vnd zu mehrern vnd fernern Diebstal Ursach geben. Dars  
von mit mehrern auff ein ander mahl seiner Zeiten.

Dd. Secunda Limitatio. Zum vierdten/ kan auch von Rechts  
vnd Billichkeit wegen dem Franckfortischen Gebrauch dieses  
nicht zu wider/ sondern vernunfftig schliesslich seyn/ was in dem  
Wormbsischen Statuto wol bedächtigt vnd rechtmässig dispo-  
nirt ist/ Bey welchem es bewenden mag vnd solle.

Ee. Omissio periculosa. Dann es zu recht nicht genugsam  
ist / daß der NOTARIUS entweder die paare Bes

M ij

zahr

zahlung des entlehnten Geldes / oder des Debitorn freywillige Bekandnuß in alien Schulden persönlichen sehe/ vnd höre/weislen er / als publica Persona, ohne öffentliche Rundschaft sein Ampt nimmer gebrauchen kan / vnd eben were/ als ein Kriegsmann gegen dem Feinde ohne Wassen / Sondern würdt so wol seine Person / als der Actus celebrandus, jeder Zeit durch niemandt anders/ als die Gezeugen/ qualificirt, vnd iustificirt. Da solches vmb deren gegen die Jüden streitenden Vermuthungen willen desto mehr/wann solche Actus ihnen zum besten/angesehen seynde. Inmassen daß solches die Königliche Ordnung/ zu Cöln Anno 1512. auffgerichtet/ vnter der Rubrica, Notarii sollen auß keiner glaubwürdigen Personen anzeigen / mehr / dann vor den Zeugen verhandelt/ schreiben/ lanciando mit folgenden Worten bestättiget/

Die Notarii sollen sich auch hüten/ daß ihr keiner auff jemandt / wie glaubwürdig der were / Ansaugen/oder Relation, noch ichts anders mehr/ oder weniger/dann was vor ihm/ vnd den Zeugen darzu genommen/gehandelt/oder geschehen würdt: Vnd darumb er zu Zeiten derselbigen Handlung / vnd nicht etner andern Zeit darvor/oder darnach gebetten würdt/ Vnd das/so er mit leiblichen Sinnen vermerckt/(die weiln sich sein Gewalt nicht weiter erstreckt) in seinem Protocoll auffschreibe / oder Instrument darüber mache. re.

Vnd hat man hierunter der schmeichelhafftigen/ falschen Jüden vermeinte Einreden nicht zu achten / Ob solten nembslich manche vorname Bürger / vnd Handelsleut seyn/ welchen  
leid/

leid/ vnd an ihrem Credit schädlich were/ da man wissen solte/  
 das sie hinder die Jüden sich versteckt hetten. Speciosum Argu-  
 mentum. Welches mit vornemen Handelsleuten/ vnd in Mess-  
 zeiten passiren möchete. Aber vnter diesem Prætextu auch mit an-  
 dern Bürgern/ Krämern/ Handwerksleuten/ Bawern/ vnnnd  
 Vnterthanen ins gemeindero Gestalt des blinden Spielen/ vñ/  
 wie ein Pestilens/ ohne Ordnunge grassiren, ist hochschädlich/  
 vnd der Obriigkeit vor Gott vnterantwortlich. Dahero etlicher  
 Orten in Städten gewisse Nahes Personen deputirt werden/  
 vor denen/wann es Bürgere/vñ Vnterthanen betrifft/das Gelde  
 dargezehlet/vnd die Obligation verfertigt würdt: Aber auff dem  
 Lande in Flecken solches vor den Amptleuten/Schultheissen vnd  
 Schöffen zu beschehen pfleget. Welches auch viel sicherer ist/ als  
 der Wege mit den Notariis. Darvon seiner Zeit mit mehrern.

Corollarium. Wer von dem Jüdenschwarm ein mes-  
 sers noch zur Zeit wissen will/ der lese die newlich in Truck auß-  
 gefertigte drey Tractat, die Jüden Schul / die Jüden  
 Geißel/ vnd den Jüden Feinde. Bald kan etwas mehrers  
 hernach folgen/ Dann der Jüdische vbermüthige/ vnd verderbtis-  
 che Teuffel durch andere Mittel nicht / als wann man ihme die  
 Larven abziehen will/gezäumet werden kan. Ein jeder Jüd hat  
 dreyer schädlicher Thier Art vnd Natur in seinen Practiken/  
 Thun vnd Wesen an sich. Ersten Anfangs ist er ein arglistiger  
 Fuchs. Dann er aller Bürger/ Bawern/ vnd Vnterthanen  
 Vermögen/Nahrung vnnnd Handthierung nicht allein fleissig  
 aufforschet / sondern auch wa er gute/ schlechte/ einfältige/ vnd  
 darneben an Gütern etwas vermögliche Leut vermercket/ so lang  
 nicht wartet/bis er angesprochen würde/ sondern denselben heim-  
 lich nachschleicher / vnd ihnen mit vielen geschmierten / aber aller  
 Dings erlogenen Vertröstungen ihnen selbs Gelde anzuleihen  
 sickerbittig machet/darmit sie einen eigenen/vnd/ wie er ihnen die  
 Ohren

Ohren voll zu bleuen weiß/ profitlichen Handel zu ihren Ehren  
 vnd Wolfarth treiben mögen. Dardurch sie offtermals dahin  
 verleitet werden/das sie ihren Veruff/ darein sie der liebe Gott ge-  
 setzet hat/ verlassen/ vnd sich nicht ihnen selbst/ sondern dem Jüden  
 zum besten in weitläufftze/ verderbliche Handel verstecken/ als  
 es/ leider Gott erbarmis/ der tägliche Euentus mehr/ dann gut  
 ist/ beschrinet. Demnach nimmet er die Wolffs Natur an/ wann  
 er den Bürger/ Bamern/ vund Buterhanen so weit hinein ge-  
 bracht hat/ das er weder hinder/ noch vor sich kan/ sondern zu sei-  
 nem eigenen Verderben fernere Hülf vnd Geldt haben muß/ so  
 würdt er von dem Jüden dahin getrungen/ das er ihme eine an-  
 dere Handschrifft geben vnd bekennen muß/ er seye ihme an laus-  
 term paar vorgestrecktem Capital gesest 500. Flor. schuldig/ da  
 es doch kummerlich der dritte oder halbe Theil so viel ist/ vnd der  
 Bucher zu Bucher entweders mit eingeschlagen/ oder wol zu-  
 vorn von dem verschriebenen Capital zumbehalten/ auch zum off-  
 tern eine besondere Berechnung darbey eingerechnet würdt. So  
 offte vnd viel es auch dem Geiz: vund Wolffteuffelischen Jüden  
 beliebt/ werden verquantswise dem benötigten vnd vertiefften  
 Christen Rechnungen/ vnd sich darauff beziehende neue Handt-  
 schriften/ jeder Zeit mit sonderm des Jüden Vorthail/ angestellt/  
 vnd abgezwungen. Vnd solches so lang/ bis das der Jüd abnim-  
 met/ das seines Schuldmanns Nahrung vnd Güter zu der Bez-  
 zahlung baldt nicht mehr reichen konden/ noch wollen. Als dann/  
 vnd endlichen erzeigen sie sich/ wie ein Crocodill. Dann es nim-  
 met sich der Jüd erstlichen an/ als ob er mit seinem Debitor ein  
 herliches mitleiden hette/ vnd ihme noch längere Zeit vund Frist  
 zur Bezahlung geben wolte/ wann er nur von dem Schuldmanñ/  
 bis das er seine Güter mit Nutzen verkauffen möge/ annehmliche  
 Bürgschafft oder Versicherung gehaben lönde/ dardurch noch  
 einen Bürger/ oder zween/ mit in das Spiel zu führen. Will dann  
 eine

keine Affecuration erfolgen/ so begeret er den Debitorn zu stö-  
cken vnd zu plöcken/ vnerachtet er mit ligenden Gütern mit guter  
Gelegenheit den neidischen/ blurdürstigen Jüden wol bezahlen  
kündte/ vnd vnerachtet der Jüd in so langer Zeit/ als er des Sön-  
gen mit dem Christen gespielet hat/ mit Bucher/ Vberwucher/  
vnd Verehrungen allbereit oberflüssig bezahlt worden ist. Bes-  
kommet aber der Jüd Bürgschafft oder Versicherunge/ so hältet  
er doch keinen Glauben/ noch vertrösteten Stillstande/ sondern  
bringet dem Schuldemann/ bey männiglich ein böses Geschrey  
auß/ daß er nicht mehr soluendo seye/ schäzet die Güter gering/  
vnd seine Schuldforderungen hoch/ Beklagt ihn hier auff bey  
der Obrigkeit/ vund treibt wider alle Zusag zum heftigsten auff  
die mit guten Worten verführte Bürgen/ bringt es auch manch-  
mal darzu/ daß der Burg mit den Principal Debitorn herhal-  
ten vnd leiden muß/ also/ daß manchen ehrlichen Bürgern/ Bau-  
uern vnd Unterthanen diese Crocodill zähern/ vñ scharpffe Zän-  
gar aufffressen. Vnd zu diesen dreyen Arten/ des Fuchsen/ des  
Wolffen/ vund des Crocodills/ würdt die verdampfte Jüdenzucht  
von ihren kindelichen Jahren hero angewiesen/ vnd darzu mit al-  
lem Ernst getrieben. Dann du es/ lieber Christ/ darfür gänzlich  
vnd gewiß halten sollest/ daß die Jüdische Schulmeistere das jun-  
ge Jüdengekröde/ beneben ihrer Sprachen/ vnd verfluchten Lehr/  
Institution, auch darinnen vnterweisen/ vnd mit allem Ernst bes-  
fragen/ wie er mit den Goyim/ die Christen meinende/ seiner Zeit  
ihme zu Nutzen/ vund demselben zu Schaden handeln/ vnd wus-  
chera wolle. Darmit sie dann in ihrer Schulen mehr Zeit vund  
Stunden/ als mit ihrer Lehr/ auch mit größerm vnd heftigerm  
Eiffer zubringen/ würdt auch derjenige Schelm/ der es wol bes-  
greiffet/ vund seiner Zeit solches zu practiciren mit Vorthail vns-  
terstehet / vor andern herfür gezogen vund befördert/ Inmas-  
sen dann offendabr / daß ihnen hierzu ein eigenes Peculium.

N

vero

verschaffet / vnnnd zu ihrem Exercitio in Händen gelassen  
würdt.

**Beschluß.** Ist die Frage/ Wer die Jüden in ihrem Pro-  
posito also steuff mache/ vnd mehr/ als verwegen? Respondetur  
breuiter. Intempestiua Magistratum conuientia. Daß die  
Obriigkeiten sehr zu zeiten / aber doch zu viel vnzeitig durch die  
Zurger sichet/ vnd zu vielen Jüden nachgiebet. Secura subdi-  
torum ve cordia, Daß die Bürger/ Bawern/ vnd Vnterthanen  
durch der Jüden verfluchtes Geldt ehe gebrauchen/ ihren Nutzen  
vnd Wohlfarth zu schaffen/ als durch Gottes Segen/ vnd vnsern  
zeitlichen Veruff. Virulenta Iudaeorum periuicacia. Daß  
nemlich die Jüden auß angebornen/ vnd von Jugendt auff ein-  
gepflanztem Vorsatz/ darzu sie Tag vnd Nacht/ je vnwahrsas-  
mer sie vns befinden / je mehr beherzter vnnnd diebschelmischer  
seyndt/ vns/ als die Goym/ ihrem Gottslästerlichen / verlogenen  
Angeben nach/ in alle Wege in das Verderben/ so viel an ihnen /  
endtllich zu stürzen vnverschaffen sich im Werck vnd in der That  
vngegeschäwet erweisen / vnnnd an Statt der Leibeigenschafft die  
Oberhand ober vns zu haben gedencken. Wir aber solches/ prohi-  
pudor, nicht mercken wollen. Darvon seiner Zeiten ein mehrers  
mit vnablegicher vnd handtgreifflicher/ augenscheinlicher Wars-  
heit/ geliebt es den Allmächtigen Gott/ geschrieben wer-  
den solle. Iustus es, DOMINE, & iudicium  
iudicium tuum.



Ord.

# Ordnung / vnd Form des Jüden Eyds.

**S** einem Jüde ein Eyd aufferlegt würdt / soll er zuvor / ehe er den Eyd thut / vor Handen vnd vor Augen haben / ein Buch / darinn die Gebote Gottes / die dem Moyses auff dem Berg Sinai von Gott geschrieben / geben sindt / vnd mag darauff den Jüden bereden / vnd beschweren mit nachfolgenden Worten.

Jüd / Ich beschwere dich bey dem einigen / lebendigen vnd Allmächtigen Gott / Schöpffern der Himmel vnd des Erds reichs / vnd aller Ding / vnd bey seinem Torach vnd Befehl / das er gab seinem Knecht Moyses auff dem Berg Sinai / das du wollest warlichen sagen vnd verjehen / ob diß gegenwärtig Buch sey das Buch / darauff ein Jüd einem Christen / oder einen Jüden / einen rechten / gebührlichen Eyd thun vnd vollführen mög vnd soll.

So dann der Jüd auff solche Beschreibung bekendt / vnd sagt / das es dasselbig Buch seye / so mag ihn der Christ / der den Eyd von ihm erfordert / oder an seiner Statt der / der ihm den Eyd gibt / fürhalten / vnd vorlesen / diese nachfolgende Frag vnd Vermanung / Nemblich : Jüd / Ich verkünde dir warhafftiglich / das wir Christen anbeten den einigen / Allmächtigen / vnd lebendigen Gott / der Himmel vnd Erden / vnd alle Ding beschaffen hat / vnd das wir aufferhalb des keinen andern Gott haben / eh

N ij rend

ren/noch anbeten. Das sag ich dir darumb/vnd auß der Ursach/  
 das du nicht meinst/ das du werest entschuldiget vor Gott eines  
 falschen Eids/in dem das du meinst/vnnd halten möchtest/das  
 wir Christen eines vnrechten Glaubens weren / vnnd frembde  
 Götter anbeten/ das doch nicht ist/ Vnd darumb/ sintemal das  
 die Nesc/oder Hauptleut/ des Volcks Israel/ schuldig gewesen  
 sindt zu halten/ das/ so sie geschworen hetten den Männern von  
 Giffan/die doch dienetten den frembden Göttern/ Viel mehr bist  
 du schuldig vns Christen/ als denen / die da anbeten einen leben-  
 digen vnd Allmächtigen Gott/zu schweren vnnd zu halten/einen  
 warhafftigen vnd vn betrüglichen Eyd.

Darumb Jüd/ frage ich dich/ ob du das gläubest/das einer  
 schändet vnd lästert den Allmächtigen Gott/in deme/ so er schwes-  
 ret einen falschen vnnd vnwarhafftigen Eyd. So sprech der  
 Jüd/ Ja.

Spricht der Christ/ Jüd/ ich frage dich ferner/ ob du auß  
 wolbedachtem Muth/ vnnd ohne alle Arglist vnd Betrüglich-  
 keit/den einigen/lebendigen/vnd Allmächtigen Gott wollest an-  
 ruffen zu einem Zeugen der Wahrheit/das du in dieser Sach/dar-  
 umb dir ein Eyd aufferlege ist/ keinerley Vnwarheit/ falsch/ oder  
 betrüglichen/reden vnd gebrauchten wollest/ in einige Weiß/ So  
 sprech der Jüd/ Ja.

So das alles beschehen ist/ so soll der Jüd sein rechte Hand  
 bis an den Knotten legen in das vorgemeldte Buch/ vnd nemblich  
 auff die Wort des Befehes vnd Gebot Gottes / Welche Wort  
 vnd Gebott in Hebraisch also lautend: Lo lissa etsehen Adonay  
 eloecha lalschaff ienaqqe Adonay etascher issa etchemo la-  
 schaff. Zu Teutsch: Nicht erhebe den Namen deines Gottes  
 vnnützlich / Dann nicht würde vnschuldig / oder vngestrafte  
 lassen den H E R R den / der da erhebet seinen Namen vnn-  
 ützlich.

Als dann/ vnd darauff/ vnd ehe der Jüd den Eyd vollführet/ soll der Jüd den Christen / dem er den Eyd thun soll/ oder an seiner Statt dem / der ihm den Eyd auffgibt/ diese Wort nachsprechen.

Adonay/ Ewiger/ Allmächtiger Gott / ein H E X A vber alle Melachim / ein einiger Gott meiner Väter / der du vns die heilige Torach geben hast/ Ich ruff dich/ vnd deinen heiligen Namen Adonay/ vnd dein Allmächtigkeit an/ daß du mir helffest bestatten meinen Eyd/ den ich jeso thun soll / Vnd wo ich vntrecht oder betrüglich schweren werdet/ so sey ich beraubt aller Genaden des einigen Gottes. Vnd mir werden auffgelegt alle die Straff/ vnd Fluch/ die Gott den verfluchten Jüden auffgelegt hat / Vnd mein Seel vnd Leib haben auch nicht mehr einig Theil an der Versprechung/ die vns Gott gethan hat/ Vnd ich soll auch nicht Theil haben an Messias/ noch am versprochenen Erdreich des heiligen seligen Lands.

Ich versprich auch/ vnd bezeuge das bey dem Ewigen Gott Adonay/ daß ich nicht will begeren/ bitten/ oder auffnehmen/ einig Erklärung/ Auslegung/ Abnehmung/ oder Vergebung von keinem Jüden/ noch andern Menschen/ wo ich mit diesem meinem Eyd/ so ich jest thun werde/ einigen Menschen betrüget. Amen.

Darnach so schwere der Jüd / vnd spreche dem Christen nach/ diesen Eyd: Adonay/ ein Schöpffer Himmels vnd der Erden/ vnd aller Ding/ auch mein/ vnd der Menschen/ die hie stehend/ Ich ruffe dich an durch deinen heiligen Namen auff diese Zeit zu der Wahrheit / Also/ vnd der N. mir zugesprochen hat/ vmb den oder den Handel/ so bin ich ihm darumb oder daran ganz nichts schuldig/ oder pflichtig / Vnd habe auch in diesem Handt/ Keinerley Falschheit oder Vnwarheit gebraucht / sondern/ wie es verlauff hat/ vmb Hauptsach/ Schuld/ oder sonst/ was die Sach ist/ also ist es wahr ohn alles Gefährde/ Argeliff/ vnd Verborglig/

N iij

felt.

keit/ Also bitt ich mir Gott Adonay zu helfen/ vnd zu bestätigen  
 diese Warheit : Wo ich aber nicht recht oder wahr hab in dieser  
 Sachen/ sondern einige Unwarheit/ Falsch/ oder Betrüglichkeit  
 darinn gebraucht/ so sey ich Heram vnd verflucht ewiglich. Wo  
 ich auch nicht recht vnd wahr hab in dieser Sach/ das mich dann  
 vbergehe vnd verzehre das Feuer/ das Sodoma vnd Gomorra  
 vbergieng/ vnd alle die Fluch/ die an der Torach geschriben ste-  
 hen/ Vnd das mir auch der wahre Gott/ der Laub vnd Graf/ vnd  
 alle ding beschaffen hat/ nimmermehr zu Hülf/ noch zu statten  
 komme/ in einigen meinen Sachen vnd Nöthen: Wo ich  
 aber wahr vnd recht hab in dieser Sach/ also  
 helff mir der wahre Gott  
 Adonay.



EXTRA-

EXTRACTVS VNS  
 IN SCREYBENS

Freundschaft halber zur Newen Zeitung  
 vberschickt/ Sub dato  
 8. Februarii. 1606.

**N**D gebe demnach/ so viel mir bewust/ Ich auch  
 sonsten auß des getaufften Jüdens Relation ver-  
 nommen/ zuuerstehen/ daß er vor diesem zu Essen  
 mit/ vnd beneben seinem Weibe/ als ohngetauffte  
 Jüden/ gessen/ vnd sich deromal eins zugetragen/ daß ihme von  
 einem Christen daß neue Testament vor etlich Groschen verseyt  
 worden/ welches er neben noch zweyen Jüden des Orts einmals  
 durchzulesen/ nicht zwar des Gemüts darausen der Christlichen  
 Religion Warheit/ vnd Gründ zu schöpffen/ sondern damit Got-  
 tes lesterlichen zugebaren/ ihnen vorgenommen/ auch daß durch-  
 lesen mit grosser Gotslesterung von ihnen beschehen/ aber doch  
 habe ihnen/ in deme sie es gelesen bedaucht/ es werde die Sachen  
 vnder Christen Seitten/ wie im Judenthumb für gegeben würde/  
 nicht so böse sein/ vnd derowegen für sich allein/ vnd in der ge-  
 heimlich mit gutem Vorsatz/ der Christliche Religion Warheit zu er-  
 greiffen/ ob nemlich dieselbige dem Jüdische Talmuth vberlege  
 seye/ zur Hand genommen/ die Propheceyung von Messia im  
 Alte Testament zubefinden/ mit dem Newen Testament zu fleissiger  
 collation gezogen/ auch so viel entlichen/ durch Erleuchtung  
 des Heiligen Geists/ seinen Irthumb erkent/ vnd die Warheit er-  
 grieffen

grieffen/ allein hab er/ als ein Tyro, oder Lehrjung also zusage<sup>n</sup>  
 etliche wochen lang mit ihme selbst den wegen gestritten/ vnd  
 gezweiwelt/ of welche Seiten er sich/ die weil er ihme hefftig zuge-  
 setzt/ begeben möchte/ vnd gleichwol entlichen seiner Hausfrau-  
 wen/ Breunchen genant/ vff einē Freitag sein Gemüth vnd Mei-  
 nung gentslich endecket/ vnd so viel zuuerstehen geben/ daß er auch  
 mehr durch die Gnade Gottes des Allmächtigen so viel erlernt/  
 daß sie Jüden vff dem Irrwege wandelten/ vnd in dem Jüden-  
 thumb die ohnverwelckliche Crone der ewigen Herrligkeit nicht er-  
 langen könten/ Weil nun ihnen ihrer Seelen Heil/ vnd Wolsfare  
 billig vor allen dingen angelegen sein sollte/ So wolte er verhoffen/  
 Sie würde ihme in das Christenthumb folgen/ Dann er ein-  
 mal entschlossen/ sich darinnen zu begeben/ vff welches sein Weib  
 ein mercklich weynen vnd heulen angefangen/ mit deme fürge-  
 ben/ was er sich doch zeihen/ vnd dies fals versendiger/ als ihre  
 Vorfahrē/ vnd noch ihre geschickte lebendige Brädere sein wolte/  
 vnd ihren Widerwillen gnugsamblich zuuerstehen gegeben/ Also/  
 daß er sich eines andern befürchtē müssen/ vnd dahero besohlen/  
 Sie sollte Essen zurichten/ wie dann beschehen/ vnd sie noch ein-  
 mal das jenige/ was Gott bescheret/ mit einander genossen/  
 Darauff aber so bald bey ihm de Schluß gemacht/ nicht eine ein-  
 zige Nacht zu der Jüdenschafft ferner zu bleiben/ sondern seinen  
 abzug gestracks vff den albereit angefangenen Sabbath zu er-  
 heben/ wie dann auch von ihme beschehen/ vnd er sich ins Herz-  
 hogthumb Brunschwig naher Halberstat begeben/ daselbsten  
 Er/nach deme er durch Herrn Elaiam Silbereschlack/ der Heil-  
 gen Schriefft Doctorem, vnd Pfarrherren daselbst/ im Jun-  
 dament Christlicher Religion wol vnderrichtet/ gekaufft/ fürters  
 deß Herrn Herzogen zu Brunschwigt J. G. in Vnderthänigkeit  
 recommendiret, vnd von derselben in deren hochlöblichen Vni-  
 uersitet zu Helmstat mit einē beneficio, oder Jährliche Hülff-  
 gelt/ darmit er in der Christlichen Lehr je mehr vnd mehr zunem-  
 men/ vnd

men/ vnd da es Altershalben möglich/ die Lateinische Sprach etc  
 was erlernen möchte/ ganz gnedig/ vnd milrtiglich versehen  
 worden/ Wie er nun bey seinem Weibe nichts Fruchtbartlichs er-  
 halten können/ ist er endlichen off fürgangenen gewöhnlichen  
 defertions Proceß von deren gescheiden/ von dem Weibe aber  
 das Kind heimlicher/ listiger Weise von Essen weck vnd naher  
 Windecken verschafft worden/ also/ daß er getauffter Jüde in  
 etlichen jaren nicht wissen können/ wo dasselbige hin bracht/ biß  
 endlichen sein Bruder zu ihm gen Halberstat: daselbsten Chri-  
 tianus eben bey seinen Freunde vnd Tauffpättern gewesen: kom-  
 men/ vnd sich gleicher gestalt zum Christenthum erpotten/ dessen  
 Suchen/ vnd Angeben/ Er der Bruder habe dann zuorn ihm  
 seinem Sohne so vnder den Jüden versteckt sein müsse zugefel-  
 let/ Er weder glauben/ noch statt geben wöllen/ also/ das sein  
 Bruder ihnen solchs verheissen/ auch zu dem Ende wieder sich  
 naher Windecken zu rück begeben/ Aber Bichtzeit/ vnd Schwehe-  
 reit über/ solches ins Werck zurichten/ abgeschreckt/ naher Er-  
 furt zu seine Brüdern kommen/ dero Zeit dan Gerson bey Herrn  
 D. Elara; Suberschlagt/ als dermahin professorn der Theo-  
 logei daselbsten/ gewesen/ mit dem erwiderten Berichte/ daß zwar  
 das Kind noch bey einem Jüden zu Windecken/ Susman ge-  
 nant/ were/ Er aber vor sein Person löbete es ihm nicht naher  
 Halberstad lieffern/ doch wolte er sehen/ daß er solches vor die  
 Statt Pforten zu Windecken/ wan er Gerson so weit mit ihm  
 herauß wandern wolte/ liefferte/ welches dann Er also zu Dank  
 angenommen/ sich heraußer erhoben/ vnd sein Bruder das  
 Kind vor die Pforten zu Windecken (daselbsten Christianus  
 Gerson vfgemartet) gebracht/ vnd in deme er mit dem Knaben/  
 so Mayer genant/ verrisset/ begegnen ihm: etliche Jueden/  
 welche sein Vorhaben vermercken/ vnd so viel zu wegen bringen/  
 daß das Kind naher Hanaw bracht/ vnd von fürgedachten Sus-  
 man

feman vor Herrn D. Wilhelmo Sturione Gräuelichen Ha-  
naw Wänzebergischen Rath/ vnd eben Schultheissen Ampts  
Verwesern umb restitution, des Kinds suppliciret vnd in Euen-  
tum dieselben nicht erfolgen solte/ Fünffjährige alimentations Kos-  
ten/ zusamt einem Schiedsbrieff/ von Christiano begehret/  
solchs Suchen aber deme abgeschlagen wurdet. Nun er practiciert  
mehr berürter Eufeman einen Jettul/ volgenden Inhalts.

Der befehl ist/ daß der wolgebornen vnserer gnä-  
digen Herrschafft H. anaw Schultt eissen/ Vnd Die-  
ner/ so von Zeigern dieses ahngelangt werden/ zu  
hören/ vnd eines Flüchtigen halben welchen Er zu-  
verfolgen begert/ sein Begehren anhören/ vnd darin  
(doch vff sein Befahr) ihme die Hand bieten sollen.  
Signatum Hanaw, den 23. Iulij Anno 1605.

Auß der Causelen daselbsten.

Verfolgt diesen Christianum mit seinem Söhnlm vnd  
weil er denen zu Friedburg in der Wedderaw antrifft er  
practiciert er per sub. & obreptionem einen Arrest beim  
Schultheissen daselbsten/ mit dem Vorgeben/ der Christianus  
seye mit dem Kinde von der Sachen Außschlage zu Hanaw auß-  
flüchtig worden/ mit Begehr/ ihme ordentlich Recht zuerstatten/  
vnd Erpietüge/ dieß fals gnugsame Cautione zu practuren/ desse  
sich Christianus beschwehret/ vnd nach dem man vermerck/ daß  
dieser Jude/ vnd sein Abhängel/ gerne diese Sache in einen lango  
weiligen Rechtlichen Proces schieben wolten/ jmassen dann selb-  
bige Exceptionem feriarum &c. allegiren thäten/ vnd mit  
der Sprach nicht recht heraus wolten/ So ist von  
Herrn Burgermeister/ vnd Schöpffen ihnen vfferlegt/ weil  
diese

diese Sach also beschaffen/ die keinen Verzug erleiden möge/ ihre Klage gebührlich zu eröffnen/ auch ihnen/ weil sie vermeintlich vorgeben wollen/ daß sie ohne Rath/ vnd Beistand eines Advocaten vnd Procuratorn nichts verhandlen köndten/ ein Procurator von Ampts wegen verordnet worden/ Darauff Suseman Juede seine Klage vff das Kind gerichtet mit der Anzeige/ daß ihme solches von Breunchen etwan heimlich von Essen Tochter/ seine nechste Blutverwandten vor vngesehr fünf Jahren zugeschicket/ vnd darneben berichtet worden seye/ ob sorten sie vñ ihre respectiue Ehemann/vñ Vattern aller dings verlassen/ vnd gleichsam in Hungers noch gesetzt sein/ mit pitt/ Er Suseman/ als nechst ahngewandter/ wolle das Kind biß es zu seinem Verstande komme/ vollends erziehen. Nun habe sich zwar bey weniger Zeit zugetragen/ das solch Kind/ von einem Jueden/ dessen Name ihme unbekand/ aus seinem Hause zu Windecken mit guten Worten bracht/ Vnd Christianus, mit Hülffe des Jüdens/ das Kind entführet/ alda er zwischen Windecken vnd Hanaw von andern Jüden antreffen/ vnd sie solches vollends mit einander nach Hanaw bracht/ vnd vff sein Susemans Seiten selbigen Excessus halber suppliciert, vnd das Kind wiederumben begehret worden/ Es hetten aber Christianus vnd der Juede/ des Aufschlags/ oder endlichen Bescheids/ zu Hanaw nicht erwarten wollen/ sondern sich nachmalen mit dem Kinde vff flüchtigen Fuesß gesetzt/ Weil aber ihme Arrestanten/ vnd sonderlichen des Kinds Mutter/ vnd andern Befreunden daran gelegen/ So hette er dahin getrachtet/ wie das Kind wiederumb antreffen vnd zum vorig nutrimentum oder Zucht/ vnd Underhalt/ bracht werden möchte/ mit Pitt ihme das abgeführte/ vnd daselbsen zu Friedburg ergriffene Kind widerumb zu trewen Händen/ vnd in vorige Alimentation cum refusione

D ij

Expensa-

Expensarum, zu restituiren, Darauff Christianus ahn Statt seiner Exception dießsen Hanawischen Bescheide/ denen Er bey ehrgemelten Herrn D. Scurione, so damals bey der Gräfflichen zusammenkunft zu Gleyburgk gewesen/ abholen lassen/ vbergeben/ vnd sich darbey verbleiben zu lassen/ gebitten.

Als sich Streit/ vnd Irrungen zwischen Sufeman N. Jüden von Windecken Klägern ahn einem/ gegen vnd wieder Christian Gerson/ wohnhafftig zu Halberstadt/ Beclagten andern Theils/ erhalten/ Restitution eines von ihme Christian auß Windecken abgeführten Kinds/ ohngefehr von zehen Jahren seines Alters/ So daß vff den Fall verweigerter Restitution fünffjährige Alimentation, vnd einen Schiedtsbrieff betreffende/ vnd solche für mich/ als ahn ieho Schultheissen Ampts Verwesern/ gelangt/ vñ zur Verhör kommi/ ist nach Klage/ Antwort/ vnd eingenommen gnugsamen Bericht/ vnd geführtem Beweißthumb/ der Bescheide erfolgt/ vnd zu Rechte gesprochen/ daß das obgemelte Kind/ so von Windecken abgeholt/ genandten Christian Gerson/ als seinen leiblichen Vatern/ billich gefolget werden solle/ Vnd ist das vbrige Begehren der Alimentation, vnd des libelli diuortii gestaltem Dingen nach auß erheblichen/ bewegenden Ursachen ihme Klägern abgeschlagen. Dieser Bescheide ist von den Herrn Hanawischen Räten mit Vorwissen des Wolgeborenen Grauen/ vnd Herrn/ Herrn Philips Ludwigen/ Grauen zu Hanaw vnd Rhineckh/ Herrn zu Mänkenbergk z. meines Gnädigen Herrn bestetiget/ vnd Confirmiret/ So ich mit dieser meiner eignen Handschriefft vnd unten vffgetrucktem Pittschafft/ Vhrkunde/ ausführlichern fernern Bericht der Sachen auß Ansuchen da es nötig sein würde hievon zu thun erbietig/ Signatum Gleyburg den 25. Julii. Anno 1605.

Sufeman aber erwiedert obgehende seine Klage/ vnd war  
 niche

nicht gestendig/ daß dies Kind Christiani Eheleiblich Kind sein  
solte/ vnd wenn solches gleich wehre/ So stünde es doch auch der  
Mutter zu/ Vnd hette Christianus solches nicht allein zu sich  
zunehmen/ Vorab weiß selbigs bey Jüdischer Religion er-  
zeugt/ vnd gezeiet worden/ Wie nun vorgemelter Hanawischer  
Bescheide abgelesen/ vnd daß deme vndertructes Putschafft/  
vnd herren. D. Sturionis dar bey befundene subscription de Jü-  
den ad recognoscendum dar gegeben worden/ hatt er die reco-  
gnition mit der gemeinen Clausul de non approbando con-  
tenta gethan/ vnnnd gleichwol gestanden/ daß zwar solchen Bes-  
scheidt also publicieret/ aber an Herrn Philips Ludwigen  
Grauen zu Hanaw/ Vnd Rhineck/ Herrn zu Münsenberg/  
S. G. H. durch ihnen dauon appellieret worden/ Darauffen dan  
auch sürgedachter Bescheide den 23. Junij ertheilet worden  
wehre/ mit Erwiederunge seiner vorigen Bitte/ vff welches von  
dem Schöpffen Rhat zu Friedburg solcher per sub - & ob-  
reptionem erhaltener Arrest cassirt, vnnnd vffgehoben/ vnnnd  
es bey deme Hanawischen Brtheill gelassen/ Auch die Arre-  
stanten ihne Christiano in die verohrsachte Schäden/ vnnnd  
Bnkösten condemniret/ vnd verdammet worden/ von welchem  
Brtheil der Arrestant von einen ganzen Erbahren Rhat zwar  
appelliret/ vnd der Appellation zu deferiren. So dan daß Kind  
biß zum Auftrag der Sachen besten Vermögens verwahren zu-  
lassen/ Christianus aber ihnen bey erhaltenen Brtheil zu manu-  
teniren, vnnnd die Jüden wegen solches ohngütlichen Ange-  
bens/ ob solte er ante terminalem sententiam flüchtigen Fuß  
mit dem Kinde gesetzt haben/ vnd dahero erlangtem Arrests ein  
Abtrag/ deßgleich zu Leistunge eines sichern Geleids/ vñ reco-  
pens wege seiner Versaumnisse anzuhalten/ So dan Copiam  
Hanawische Zertulß auß der Cäselleu gebettē/ vñ ob wolder Ju-  
de appellationi prätenſe inheriret, So hatt doch ehrgedach-

Der Schöpffen Xhat der vermainten Appellation gestalter Sas-  
 chen nach nicht deferiret, die gebettene Copias aber erkendte/  
 Vnd ihme Christiano der andern Puncten halben sein berech-  
 sam zu suchen vorbehalten/ So dann mehrfeltig ernändter Jude  
 Sufeman mit seinem Beystande/ Panum genandt/ auch Juden  
 zu Windecken ihres Hindergehens halber mit listiger Practi-  
 cierung des Arrests/ vnd darbey verschwiegener Warheit stipu-  
 lata manu angeloben müssen/ sich zu gebürlicher Bestraffunge  
 zu Friedburg wenn sie darzu erfordert werden/ einzustellen/ Vnd  
 ist also fürgedachter sententz der Execution so baldt vns  
 dergeben/ vnd der Christianus, neben seinem  
 Söhlin/ dato ip[s]us Viatico, daseibsten  
 dimittiret worden.



Barhaff-



**Warhafftige Historia**  
 von **Johann Pfefferkorn**/ einē getauff-  
 ten **Jüden**/ welcher zu **Hall** in **Sachsen**  
**Magdenburger Bistums**/ seiner vberaus  
 grossen/ vnd erschrecklichen **Missethaten**  
 halber/ lebendig verbrant  
 worden ist.

*Altein A*  
*= 4 CDV*  
*alte teygen*  
*Reformation*  
*die er*  
*+ was in*  
*putz*

**A**ls man zahlt nach Christi Jesu/ vnser  
 Herrn/ vnd Heyland Geburt/ Tausent/ Fünffhun-  
 dert/ vnd vierzehen Jahre/ Mittwoch nach Egi-  
 dij ist zu Hall in Sachsen/ Magdenburger Bi-  
 stums/ vor den Schloß Sandt Mauris genant/  
 daselbsten vnd nechst bey der Statt gelegen/ vff der Jüden Kirch-  
 hoff seines schrecklichen (aber doch wol verschuldtien) Todts  
 hingerichtet worden ein getauffter Jüd/ mit namen Johann  
 Pfefferkorn. Dann er so balde nach seiner Verurtheilung von  
 dem Rathhause bis an die Richtstatt von dem Scharpffrichtern  
 villmals mit glüenden Zangen an blossem Leib gepfezt/ vnd  
 zerrissen/ vnd wie gemelt/ vff dem Jüden Kirchhoff mit einem  
 gelinden/ vnd gemählich brennenden Feuer gekocht/ g-braten/  
 vnd verbrant worden. Vnd solches vmb nachfolgender ab-  
 schewlicher

schwerlicher von vnd durch ihme begangener Missethaten willen/welche er in der Tortur/oder peinlichen Frage bekant/Auch darauff beharret/ vnd verstorben ist/ Ein solches Exempel/daran sich meniglich/ vnd zuuorderst die Obrigkeiten/ vnder denen Jüden gefessen sein/da anderst Ohren/ vñ Wis vorsichtiglich geöffnet werden wolten/wol zuspigelen haben mag/ das man auch denen getaufften Jüden nicht zu viel glauben/ vnd vertrauen solle. Dann ein Alter Hund schwerlich bändig zumachen ist/ vnd die Asel lässe das hüpfen nicht/ So verändere der Wolff die Haar/aber die Haut nicht.

## I.

Dieser getauffte Jüd Johann Pfefferkorn hatt erstlichen bekant/ das er sich fälschlich vor einen Priester angegeben/ vnd sich also dar gestellt habe/ sye auch Jederzeit in die 20. Jahr lang vngefährlich dafür gehalten worden/habe alle Priesterliche Aempter bedienet/ als nemlich Mess gehalten/ die Gläubige zur Beicht gehört/ vnd das Hochwürdige Nachtmahl vff das hohe Fest der heiligen Ostern außgetheilt. Quod ipsum est crimen læsa Maiestatis diuinæ, Das ist/Eine Verlesunge der Göttlichen Maiestaten.

## II.

So hatt auch/ zum zweitten / dieser verruchte Bub bekant/ das er drey Particul/oder Ostien bey haltung des heilige Nachtmals heimlich gestolen/ deren eine hab er vor sich behalten/ vnd so lang/ vnd vill mit Grieffeln/ vnd Messern an einen abgesonderten vnd weit von den Menschen entlegenen Ort durchgestochen/ das wunderbarlicher/ vnd häufiger Weise Blut heraus geflossen seye. Vnd als er solches gesehen/ habe er sich darab ganz entsetzt/ vnd demnach erst geglaubt/ das Christus der versprochene Messias/wahrer Gott/vnd Mensch/ vnd die Hal-  
tung

### Jüden Spiegel.

tung des Hochwürdigten Nachtmals/ oder Tisches des Herrn/  
 seines wahren Leibs/ vnd Bluts warhafftiges Sacrament  
 seye. Aber die andere zwen Particul habe er den Jüden ver-  
 kauft/ welche/ außer allem Zweifel/ ebenmessige Gräulicheit/  
 vnd Muthwillen daran zuüben/ ihnen vorgesezt haben werden/  
 wo nicht bezangen. Idem crimen læsæ Maiestatis diuinæ.

#### III.

Zum dritten hat der Ehrn: vnd Ehrvergessene Lecker bekant/  
 daß er dem Hochwürdigsten/ Auch Durchleuchtigsten/ vnd  
 Hochgebornen Fürsten/ vnd Herrn/ Herrn Albrechten/ Mar-  
 grauen zu Brandenburg. 2c. Damahl Erzbischoffen zu Mag-  
 deburg/ vnd Herrn Joachim/ Auch Margrauen/ vnd Churfür-  
 sten zu Brandenburg. 2c. Gebrüderer/ sampt den ganzē Stams-  
 men/ vnnd Geschlecht habe mit Giffe vergeben wollen/ Auch  
 nicht viel gefählet/ daß er seinen vorgesakten Willen mit ein sol-  
 chen vnmensschlichen Mord/ vnd parricidio ins Werk gerich-  
 tet hette/ deswegen er dan von den Jüden hundert Gulden emp-  
 pfangen. Quod idem simul crimen læsæ Maiestatis est, atque  
 parricidium; conatus enim pro effectu habetur.

#### IV.

Vnd dann/ zum Vierten/ hat er bekant/ daß er sich bey de-  
 nen/ so leichtlich zubereden vnd schlechte/ einfältige Leut gewes-  
 sen/ vor den Messiam außgegeben/ vnd darneben berühmet/ Er  
 habe Wasser in Wein verwandelt/ vnd Todten auffgewecket.

#### V.

Zum Fünfften/ hat der Ersschelm bekant/ daß er zwey  
 junge vnständige Kindlein diebischer Weise entfüert/ vnd deren  
 eines den Jüden verkauft/ vnd selbs habe marteren helfen/ dero  
 Gestalt/ daß sie es vber seinen ganken Leib mit Greiffeln zersto-  
 chen/ daß auß allen seinen Wunden das schöne/ rothe Blut  
 P heraus

heraus geflossen seye/ welches die blutigierige Hund hernach zu ihrem Gebrauch vffgefangen/ vnd behalten. Aber das andere Kind/ dieweiln es Nothhärig gewesen/ vnd vielleicht dessen Blut den Jüden zu ihrem Thun/ vnd Schelmenstücken nicht gedienet/ habe er ohne Schaden/ widerumb begeben. Id, quod crimen plagij est.

## VI.

Vnd damit er zum Sechsten/ gar kein Schelmenstück vnuersucht gelassen/ hatt er bekannt/ daß er sich auch vor einen Arzte dargestellet vnd bey denen/ so ihme nicht gekannt/ habe er es leichtlich dahin gebracht/ daß sie ihme vor einen Arzte geachtet/ da doch in vnd bey keiner Lugen grössere Gefahr ist/ als eben bey den Kelberärzten/ vnd Jüden/ So ganzer Simmern voller Lugen an ihnen selbs gewohnet/ vnd denen eine Gestalt mit von: vnd zuthun zugeben wissen/ Derowegen er auch/ seiner selbs Bekantnis nach/ den Kranckē/ vnd Schwächē an Statt einer heilsamen Arzney das Gift/ vnd an Statt der Gesundheit die betrogenen Leuten ein vnuerhofften/ vnd galingen Tode verschafft/ Auch vnter solcher Larnen/ wie er in der Tortur bekannt/ nicht weniger/ als freizehen Personen vmbgebracht habe. Crimen homicidio grauius; plus enim est, occidere hominem veneno, quam gladio.

## VII.

Zum Siebenden hatt er vnder andern vnerhörte Missethaten auch in peinlichen Frage bekant/ daß er ihme noch andere eilff Schelmen anhängig gemacht/ vnd er in dieser Schelmenzunfft der zwelffte/ vnd ihr Obristen gewesen seye/ vnd mit dieser Gesellschaft habe er vill Stätt durchgeloffen/ doch daß er jederzeit den vnuerständige Vöcklin mit Betrug begegnet seye/ in deme er einem auß den eilffen befohlen/ sich zu stellen/ als ob er außsähig were/ Wel-

### Jüden Spiegel.

re. Welcher dann so offte sie in ein Statt kommen sollen/ vorann  
 hingegangen/ sich vor die Kirchen Thür/ da das meiste Volck  
 sich zu uersamlen gepflegt/ wie andere Bettler/ dargesteller/ vnd  
 das Altmusen begehret hat. Vnder dessen seye er mit seiner an-  
 dern Gesellschaft in die Stat hinein kommen/ vnd den Bettler/  
 als ob es ohn alles gefehr beschehe were/vnd er der getauffte Jüd/  
 nichzit von Sachen wiste/ angetroffen/vnd also seinen Dubenges-  
 sellen/ (so ihme/ wie bestalt/ als seinen Heilman zugeruffen.) gu-  
 ter Hoffnung/ vnd Muths sein heissen/ denselben angegrieffen/  
 vnd (wie das nährische/ einfältige Volck anderst nicht vermei-  
 net.) ihme also bald geholffen/ Mit welchen gottlosen Betrug er  
 dann viel/ vnd eine grosse Summen Geldt zusammen gebracht  
 habe. Hoc quoque crimen læsæ Maiestatis diuinæ est, & stel-  
 lionatus impiissimi simul, atque nequissimi.

#### VIII.

Der Gottlose Schelm hat/ zum Achten/ gleichsfals be-  
 kannt. das er einem Magister im Land zu Francken dæmonem  
 quendam familiarem, das ist/ einen geheimen/ oder Haus  
 Teuffel gestolen/vnd mittelst desselben Diensten/viel böser Lhas-  
 ten geübet/ vnd begangen/ vnd/ als er desselben Geists müd  
 worden/ Auch ihne bedaucht/ Er hette sich seiner Diensten gnug  
 gebraucht/ denselbigen einem dieser verbotten Dingen vorwitzig  
 gen Kopff omb fünff Guldten widerumb verkaufft habe. Crimen  
 Maleficij, & Magiæ.

#### IX.

Zum Neunten/ bekannte der Mörderische Dieb/ daß er sich  
 von den Jüden bestechen lassen/ vnd denselben vmb ein benannte  
 Summen Geldt/ mittelst eines Eids/ zugesagt/ vnd vber sich  
 genommen habe/ in beyden Bistummen M. g. enburg/ vnd Hal-  
 berstatt alles Volck/ die vom Adel/ Bürger/ Bauwren/ vnd Bns  
 P ij derthanen

berthanen/ Mann/ vnd Weibspersonen/ Jung/ vnd Alt/ Auch die kleine vnschuldige Kinderlin/ Alles ohne einigen respect, oder Ansehen hoher/ mitler/ oder geringer Personen mit Giffte zu tödten/ vnd alle ihre Gütere/ liegende/ vnd fahrende/ Haus/ Hoff/ vnd Scheuren in Stätten/ Flecken/ vnd auff dem Lande/ so best er löndte/ vnd möchte/ vnd auff alle Wege/ vnd Weis in brand zustecken/ vnd vff den Grund hinweg zuuerbrennen. Crimen tum veneficii, tum incendiariorum, quod grauiissimum est.

## X.

Zu deme/ vnd vors Zehende/ hat er/ wie seine Bekantnus vers lautet/ den Jüden wenigens nicht Eidlich geschworen/ vnd sich dahin verpflichtet/ wann er je zu Zeiten einen Christen (darmit er ihme selbs zu seinem Betrug/ vnd böse Vorhaben den Weg bereizete) durch seine angemassete Medicin, oder Arzney/ als ein vernümbter Medicus, von der Kranckheit vffhelffen würde/ daß er als dann an desselben Statt Fünffzehen andere Personen mit widerwertiger Arzneyen vmb das Leben bringen wolte. Veneficij crimen.

## XI.

Zum Eilfften/ hatt er bekant/ daß er zu Berlin im Schloßhoff/ da die Juncern/ vnd Hoffgesinde abgespeiset würde/ gegen/ vor dem Bilde Sancti Christoffel an der Wandt daselbst gemahlet/ Gottslåsterlich gesprochen habe/ Was stehstu da/ du vier schrotiger/ langer Schelm/ vnd trågst den Hurn Sohn auff deiner Schultern/ Seine Mutter seye ein Hurz/ vnd siße im gemeine Frauenhause. Blasphemia, non in Imaginem pictam, sed in ipsum Christum, & Matrem eius gloriosam impie directa, & flammis vindicanda. Iudæis hodie quotidiana, & frequens.

Leslichen

## XII.

Leßlichen hatt er bekant/ daß er zu Cöln ein Bild aller seiner  
Zierden beraubt/ demselben den Corallen/ Paternoster/ vnd  
Silberne Blech/ oder Beschläge abgenommen habe/ Ober  
welchem Diebstal er ergrieffen/ vnd ihme deswegen durch den  
Hencker der Obertheil des rechten Ohrs abgeschnitten/ vnd das  
selbsten einem grossen Volk/ so zugeloffen/ öffentlich gewiessen  
worden sey.

Jedoch solle er in der Marter bey dem Christlichen Glauben/  
den er zuuorn angenommen hatte/ biß daß er seinen Geist auffge-  
ben/ beständiglich verharret sein. Er ist aber vö eim Schots-  
tischen Priester auß einem Brunnen des Berg/  
Sanct Catharina genant/ im Land zu Hef-  
sen nahend bey Eschwer getaufft  
worden.



P iij

Der

## Der Jüden Badstüb.

**Welche sie verquantter**  
**Weise auß einer alten Speluncē (welche**  
**vorhin ein Profey gewesen) auff's Neuw viel**  
**kräftiger/ als vorhin/ zugerichtet. Darbey**  
**Vnderricht zubefinden/**

- I. Von dem Aufziehen.
- II. Von dem Krauen.
- III. Von dem Schwitzen.
- IV. Von dem Schreyffen.
- V. Von dem Blut abwaschen.
- VI. Von dem Zwagen.
- VII. Von dem Aufgieffen.

AVCTORE

ADRIANO WARNERO, FRANCO.

Wer wissen will/ was Schand/ vnd Schad  
 Entspringet auß dem Jüdenbad/  
 Derselb durchleh mich bis zum Erd/  
 Von ihu wir sehend seind verblendet  
 Darumb sie auch der Teuffel schendet.

Ejn

# Ein Vorrede in die Jüden Badstub.



Jel Ding sich jek verkeren thunt/  
Je mehr das alle Tag würt kunt.  
Nuch in eim Stand auff dieser Erd/  
Von dem ich hie erzelen werd/

Ein wunder seltsam newer Orden/  
Die Jüden seind nun Vader worden.  
Derhalb ein Ding mich wundert ser/  
Das vnser Nachbar der Vader  
Verdrungen ist/ vnd nit mehr kan  
Mit seinem Baden hie bestahn/  
Seyd das die Jüden hand erdachte  
Ein schöne Badstub auffgebracht/  
Darinn sie baden jung vnd alt/  
Reich/ arm/ hübsch/ vnd vngestalt.  
Drumb mich erbar mit der vil gut Man/  
Was sol er nun mehr greiffen an:  
Womit soll er sich nun begehnt  
Dem Mann ist doch vbel beschehen/  
Dieweil er nichts mehr hat gelert  
Zu treiben/ damit er sich nehre.  
Dann vor dem Jüden Bad kein Man  
Hien vngewaschen kummen kan/  
So haben sie die besten Kunden  
In kurzem all an sich gewunden/  
Das macht sie hand gut Baderknecht/  
Die Hansen reich/ vnd nit zuschlechte.  
Nuch warten sie der Leuth gar wol

Wit

Mit all dem daß man haben soll.  
 Darumb ich das nit lassen kan/  
 Ir Badrecht hierinn vnderstan  
 Zurhümen vnd auflegen hie/  
 Dann in keyn Bad mein Tag noch nie  
 Geschickter Bader ich erfand/  
 In Deutsch vnd auch in Welschem Land.  
 Man sagt mir vil von dem Wißbad/  
 Wie es ein fast im Seckel schad/  
 Glaub nit das es in einen Weg  
 Dem Jüden Bad wol gleichen mög.  
 Keyn Doct weyß ich jek in der Welt  
 Daß mir zu baden daß gefelt/  
 Also geschickte vnd ganz gelert  
 Mit all dem das zum Bad gehöre/  
 Bey dem man bald hat aufgebade/  
 Vnd keiner an seim Leib nimpt Schad/  
 Wmbs Gut ist es sunst bald gethan  
 Diß Badstüb gibt kein andern Lohn.  
 Darumb gut Leser fleisslich acht  
 Warzu die Badstüb sey gemacht/  
 Vnd was sie in jr haben mag/  
 Versteh sie recht mit aller Sag/  
 Ob das Gedicht so gut nit sey/  
 Es ist keyn Meister Mangels frey.  
 Hab fleiß vnd merck auff eygentlich/  
 Ob wol der Schimpff ein ernst sieht gleich/  
 Sunst etwan drinn gestrauchlet hett/  
 So ist jekunde mein freuntlich Bett  
 Ann Leser/ Hörer/ jeder Man  
 Sollichs vor übel nit zuhan.

Man

Man scherzt mit Warheit auch beyweil  
 So schweigt man auch im Bad gar viel/  
 Ob schon eym Christen würd ein Stuch  
 Im Bad/ laß er nicht irren sich.  
 Man sagt von dem vnd anderm sittel  
 Wort machen keym keyn Deulen nie.  
 Wer etwas thut dem sagt mans nach/  
 Vom Guten Guts/ vom Bösen Rach.  
 Warumb solt man den Jüden schweigen/  
 Vnd jre Vnrecht nit anzeigen/  
 So doch all Ständ der Christenheit  
 Erleyden Widerwertigkeit/  
 Geistlich vnd weltlich ober allen/  
 Die Jüden seind herdurch gefallen/  
 Ir hat geschont zu aller Stund  
 Johannes mit dem gülden Mund/  
 Vnd solten sie Fried han allein/  
 All jres Leyds enthaben sein/  
 Vnd wir in dragen vor die Bürden/  
 Ehe wolt daß sie vn sinnig würden.  
 Grauen/ Herrn/ sunst dapffer Leut/  
 Eyn Theil bezaltens mit der Haut.  
 Den Jüden istz ein geringer Schad/  
 Sie nemendts Alles auß dem Bad.  
 Damit sie fren Vnradt fristen/  
 Wir alle bezalt vom armen Christen.  
 Was Ding mit Geltz judischen sind/  
 Zalt der die Schue mit widde Bindt.  
 Die Jüden versehen das damit alls/  
 Vnd schmieren vns mit vnserm Schmalz.  
 Dann haben wir gewonnen mit/

D

Ja

Ja hinder sich/ auff Baurmans sitt.  
 Also ich auch gewinnen werd/  
 An diser Badstüb vngewerd.  
 Eyn Jüd daruor erschrecken werdt/  
 Als wann dem Esei ein Fork entfert.  
 Wirt sich nit anders duncken lon/  
 Es sey ein Wort nit war daruon.  
 So es doch leyder ist zu wär/  
 Den Schad man spürt von jar zu jar.  
 Sie werden wünschen mir den dalles/  
 Bösen hole/ böß an mein Halles/  
 Da ligt nun alles nit vil an/  
 Sie haben so viel Schadens than/  
 Das ich es nun verschweigen kan.  
 ¶ Doch jrenthalben nit allein/  
 All fromme Christen ich mit meyn.  
 Was sie nun für basß dann bisher/  
 Entschliegen sich der Jüden mehr.  
 Dann sie nun zwar in kursen jarn  
 Rechtig mit den Christen gebahren/  
 Dasß mancher bey in hat verbadt/  
 Mehr dann er zu bezalen hat.  
 Darbey ichs jert will bleiben lon/  
 Will mit ihm in die Badstüb gon.



Die

# Sie Eigenschaften eyner Badstuben volgen hernach.

## Von dem Aufziehen.

Wann man geht in das Bad hinein/  
 Von erst soll mann gesegnet sein.  
 Vnd sagen Gott der Herr der walts  
 Vor Gsell/ so bricht keiner den Hals.  
 Nie ist es nor das wol bekum/  
 Sag/ Benedicite balneum.

**M** Ein tag hab ich se hören sagen/  
 Wer woll baden/ schreyffen/ vnd zwagen.  
 Der soll im Bad nichts vnderstan/  
 Er hab sich dann vor auß gethan.  
 Will er sunst gehn ins Bad hinein/  
 Dann da so muh man nacktet sein.

Auff das der Jüd fein sehen kan/  
 Was du thust für eyn Bresten han.  
 Du muh dein Handel dein Gewerben/  
 Erzehelen Jhm an einer Kerben.  
 Wilt anderß Gelt gelihen han/  
 Biewol auch mancher selet dran.  
 Vnd sagt dauon mehr dann es ist/  
 Jhm selber schädlich zu der Frist.  
 Setzt ihm der Hütelin auff zuwil/  
 Das ihm gelihen werd auff zil.

D ij

Das

Das selb kompt ihm so wol von stundt/  
 Als das Graß offit thut vnserm Hund.  
 Sunst läst kein Jüd betriegen sich/  
 Er wiss dan ganz vnd eygentlich/  
 Wie leicht/wie schwer/an Gut du seist/  
 Erferts daß dann dus selber weis.  
 So bloß vnd nacket weiß ers sein/  
 Als wann du giengst ins Bad hinein/  
 Darnach er dich zu qwesten weyß.  
 Daß er dirs Bad nicht macht zu heiß.  
 Wann er dich nun ganz blosss besicht/  
 Als dann ohn Vnderlah er dich/  
 Von dir zu forschen vnd zu hören/  
 Wie sich dein Nachbaur thu ernehren.  
 Vnd ob die Andern auß dem Bad/  
 Auch schönig seind/ vud sunst mit Schad  
 Beladen seind/ mustu mit eim  
 Entdecken im in der Geheym.  
 Sein Wort seind mehr dann halb verkeret/  
 Mit klügen Worten dich außlert.  
 Du must im sagen sicherlich/  
 Mehr dann du weis/ dann krawt er dich.

### Von dem Krawen.

**G**es wer Sach das du zum Bad/  
 Ganz willig werest vnd gerad.  
 Emploßest im die Sachen dein/  
 So krawt er dir subtil vnd fein.  
 So ferr daß du auch hast in Zeit/  
 Zu verlieren auff deiner Seit.

## Jüden Badstüb.

125

So streicht er dich so sanfft vnd süß/  
 Vnd thut nit anders dann er ließ  
 Sein heymlich Sach dich wissen all/  
 Reibt dich nach deinem Wolgefall.  
 Beude dir darzu auch allen Tag/  
 Zu leihen mehr was er vermag.  
 Biß du vom Krawen sanfft betast  
 Wann du erwachst/ als dann du hast/  
 Vom Krawen da verschlaffen gar/  
 Noch halb so viel die Hauptsam war.  
 Den Oberrn er dergleichen thut/  
 Den krawet er gar sanfft die Haut.  
 Vmb Gunst vud sicher frey Geleyt/  
 Welchs ihn wirt nimmer mehr verseyt.  
 Noch ist es so ein Vntrew mit/  
 Eyn Jüd ein Herrn krawet nit.  
 Er muß sein noch von eim gefreit/  
 Wohin er gang/ far/ oder reit.  
 Solch Freyheyt muß mit gutem Schein/  
 Verbriefet vnd versigelt sein.  
 Daran er noch keyn Gnügen hat/  
 Ein deschen Brieff auch machen last.  
 Sie seind freier im Teutschen Land/  
 Dann keyn Volck in dem Christenstand.  
 Allein durch Gaben/ Schenck/ vnd Gelt/  
 Vnd wer es leyd der ganzen Welt.  
 So muß im Bad gekrawet sein/  
 Solts schaden der ganzen Gemein/  
 Dem armen so das Badgelt gibe/  
 Dem krawet leyder Niemande nit.  
 Der Jüd jm macht gar offte ein Nitz.

D. III

Dafß

Daß er vor grossen Aengsten schwis.  
 Vnd fragt sich offte da in nit beist/  
 Darnach so fragt der Jüd gar neuß.  
 Er läßt dich Bucher geben borgen/  
 Vnd läßt die liben Vögel sorgen.  
 Wann er zu Nachtszeit schläfft vnd ruht/  
 Sein Gwinn jm alzeit vorgehn thut.  
 Mit schlaffen er sein Gelt gewinnt/  
 Daß du erarbeitest vnd dein Gsind.  
 Damit hebt sich das Krawen an/  
 Des armen vnd verpfendten Man/  
 Daß er des Nachts nit schlaffen kan.  
 Er ligt/ bricht Sinn/ Vernunfft/ vnd Wiß/  
 Alleyn als durch des Gfäches Hiß.  
 Des Krawens er seer wol embier/  
 In all sein Handel wird er irr.  
 Keyn Werck jm glücklich naher gahet/  
 Mit all dem daß er zschaffen hat.  
 Auch wirt dardurch in jm zerstört/  
 Gotts Dienst den er doch sunst volfürtet/  
 Zeitlicher Freud wirt er beraubt  
 Im Bad/ ich meyn das heyst gekrawt.

### Von dem Schwitzen.

Wer in dem Bad wol schwitzen kan/  
 Vnd Bucher stets läßt auff sich gan/  
 Vnd mag gut frölich Tag doch han/  
 Der ist ein leicht gesunder Man.

Nach

Nach diesem Krawen schwitz man gern/  
 Ist es sunst gleich noch heur als fern.  
 Dann dieses Bad gibt solehe Bus/  
 Das man darinnen schwitzen mus.  
 Des Nachts vnd Tags on Vnderlaß!  
 Vnd stilltet sich mit keyner Maß.  
 Dieweil die Hauptsum nit bezalt  
 Ist/ schwitzt er vnd wirt nimmer kalt.  
 Vnd schwitzt er nit das mans wol spür/  
 So muß er für die Stuben Thür.  
 Als lang der Jüd aber ein schweiß/  
 Bey dir/ vnd dein zu gniessen weis.  
 So kumst auß seiner Badstüb nit/  
 Stell dich darzu gleich wie du wilt.  
 Er wechfelt dir keyn Gulden nit/  
 Es driefft dann auch eyn Schweyslein mit.  
 Er bscheißt dich gwis zu aller Frist/  
 Wie wenig doch desselben ist.  
 Von diesem Schweys der Jüd fast reiche/  
 Die Herrschafft er damit auch streiche.  
 Dabey der arm Man gar verdort.  
 O Gott was wirt des Schweiß verzert/  
 Da die all nit thun dencken an/  
 Ja die es selbs nit an thut gan.  
 Des Drey oder Vier gniessen schon/  
 Solchs Buchers vnd vnrecht Mammons/  
 Entgelten muß manch Mutter Kinde/  
 Gar viel dis Schweys verdorken sind.  
 Das man dannocht nit het gemeynt/  
 An Jüden han so hart geleynt.  
 Das durch Gesüch vnd Triegererey!

Eic.

Eyn solcher Mann verdorben sey.  
 Vnd also in dem Bad verhiß/  
 Ehe ers gemeynt hett außgeschwist.  
 Er het vil basß gebadt im Keim/  
 Noch können sies glossieren fein.  
 So sie eyn schier verderbet han/  
 Dann haben sies nit gern gethan.  
 Vnd wolten daß sie im noch nie/  
 Keyn Gelt geliehen hetten hie.  
 Verdeckend das mit Listigkeit/  
 Vnd schwören darauff thewre Eyd.  
 Dasselb ist war als ichs verstehn/  
 Gleich wie die Krebs thun für sich gehn.  
 Wann einer Morgen wider kem/  
 Vnd wer gewiß/ den Schweyß er nem.  
 Was soll nun darzu sagen ich/  
 Die Jüden sprechen öffentlich.  
 Sie seyen darumb auffgenommen/  
 Vmbs Buchers Willen zu vns kommen.  
 Darumb sie auch seind dargesezt/  
 Des werden jårlichs sie gescheht.  
 Drum sie es öffentlich hand Macht/  
 Des brieff vnd Sigel seind auffgeracht.  
 Von Carlo magno anfenglich/  
 Darnach von allen Keisern reich.  
 Bis jeh auff disen heutigen Tag/  
 Das wer fürwar ein ellend Klag.  
 Wann het ein Keyser den Bucher gmacht/  
 Eyn mehrer des Reichs gewest geacht.  
 So könt ichs anders finden nit/  
 Es hab auch geben Schweiß damit.

Wie es dan auch noch allzeit thut/  
 Irs Buchers wer man in nit gut/  
 Von welchem sie erzogen werden/  
 In alle Arbeit dieser Erden.  
 Wie arm gleich doch eyn Jüd auch sey/  
 So ist er grosser Arbeyt frey.  
 Die Reichen helfen vnbeschwerd/  
 Auff das jr keiner gehenet er werd.  
 Das ist in gar ein guter Trost/  
 Man findt jr kein bey Arbeyt groß.  
 Sie glauben das ganz sicherlich/  
 Das keiner mit grosser Arbeyt reich.  
 Wan man den Jüden sagt dauon/  
 So gebens dise Antwort schon.  
 Sie wolten lieber haben Erb/  
 Mit Aecker/ Weingart han gewerb/  
 Mit ligenden Gütern also schon/  
 Damit wolten sie sich begon/  
 Das dan mit frem Bucher Gewin/  
 Sie liegen im Grunde in meinem Sinn.  
 Ja wan sie hetten Wünschens Gewalt/  
 So möchten sie in solcher Gestalt/  
 Keyn Gwerb jhn wünschen also frey/  
 Das also gar gerüglich sey.  
 Allein das jätlich sie dauon/  
 Ein Oberensigs müssen thun/  
 Eyn Bader im Bad verdreibe sein Zeit/  
 Schwizt etwan mehr dan ander Leut.  
 Wiewol er ist des Bads gewohnt/  
 Wirt im des Schwizens nit geschont.

¶ Wann

Wann er nun schwitz gleich vmb vnd vmb/  
So rade doch wo der Schweiß her kumb.

## Von dem Schrepffen.

Viel halten die Jüden seer für frum.  
Irn Reden glaubens schlecht vnd krum.  
Zeugt schon der Jüd/ der Christ rede war/  
So geht des Jüden Red doch vor.

Als Krawen hat vns schwitzen gemacht/  
Vmb Schrepffens willen ist's erdacht.  
Soll je das Blut zusammen gahn/  
So müssen wir auffsetzen lohn.  
Daf vns das Blut zusammen zieh/  
Vmb Schrepffens willen seind wir hie.  
Wan es eyn Jahr steht oder zwey/  
So sammelt es das Blut herbey/  
Auf einer Summen werden drey.  
Dan hawt er drauff vnd will mit Gwalt/  
Nur rechnen/ oder sein bezalt/  
Das merck hiebei wie das zu gäht/  
Entlehnest auff Pfand oder Kleynot/  
Oder auff eyn Handschrifft nur seer gut/  
So bald das nit mehr wuchern thut/  
Vnd vmb ist das verschrieben Ziel/  
Nit lenger er dann beyten will.  
Dif sollichs alls erneuert wirt/  
Vnd der Besuch eym andern gebiere.  
Hat er dann zu bezalen nit/  
So muß er singen des Jüden Lied.

Schrepffe

## Jüden Badstüb.

131

Schreyffte jm also das best herauf/  
 Vnd macht ein einige Summ darauß.  
 So schreibet man dan ein Handschriefft her/  
 Gleich ob es als geliehen wer.  
 Will er dann das nit viel Leut wissen/  
 So ist er vmb das Gelt beschiffen.  
 Zum Schreyffen muß er sich dan stellen/  
 Sie machen auß jm was sie wollen.  
 Vnd wie der Jüd jm Rechnen thut/  
 Also muß er es han für gut.  
 Auffo scharpffst der Jüd erdencken kan/  
 Mus er es jm verschreiben lahn.  
 Darauß ich jez eyns fragen will.  
 Ob es auch sey eyn auffrechte Spil.  
 So der arm Christen Mann nit kan  
 Bezalen wies der Jüd will han/  
 Ob dann der Jüd in diesen Sachen/  
 Soll nach sein Gefalle die Rechnung machen.  
 Vnangesehen das allerbest/  
 Reyn Jüd ein vnüberrechnet leßt. 1  
 Vnd der thorichee Christ das leidet  
 Auß Scham vnd Hoffnung besser Zeit/  
 Ob man mit Rechte vnd gutem Fug/  
 Dem Christen ab/ dem Jüden zu/  
 Erkennen mög dies Rechnung Frey/  
 Ich glaub wann thet die Schreiberen/  
 Vnd das man in den Winkeln diche/  
 Darnach entdeckt sich am Gerichte/  
 Das Jüden würden in vnserm Landt/  
 Nit vil am Gerichte zuschaffen han.

X ij

Ich

Ich wolt daß all dieselben Händ/  
 Krumb weren vnd darzu erlembd.  
 Die schreiben vber solche Sachen/  
 Ja daß sie wern in Del gebachen.  
 Sie schrieben dann ganz öffentlich/  
 Was vor Richter vnd Schöffn sich  
 Begibt/ vnd nit also alleyn/  
 Des Jüden Gfallens schreiben sein.  
 Der Ding seind viel die schmirgend seer/  
 Im Schreyffen/ werden manchen schwer/  
 Hatt einer etwas in dem Haus  
 Feyl/ oder in dem Feld dort auß.  
 So schreyfft er dir du mußt daran/  
 Dem Jüden auch sein Theil da lahn.  
 Sie nemen es leichtlich hinweg/  
 Als obs gefunden würd im Dreck.  
 Vom Kürßner Bels/ vom Schuster Schut/  
 Thun sich bey jedem Handtwerck zu.  
 Vom Weber Tuch/ vom Becker Brot/  
 Vnd alles daß man darff zur Noeh/  
 Das kompt sie alles leichtlich an/  
 Noch bleibts Hauptgelt im Wucher stahn/  
 Daß er dem Jüden geben muß/  
 Alleyn zu Gsüch/ das ist sein Büß.  
 Ob schon das Jar geht jehund an/  
 Nimyt er dem Wucher vor dauon.  
 Mit dem der Christ sein Handel wol  
 Möcht treiben/ dieweil er nehren soll  
 Sein Weib vnd Kinder/ auch sein Gsünd/  
 So hats der erlos Jüd geschwind  
 Dahin/ geschreyfft heraus mit list/

Welchs

## Jüden Badstüb.

133

Welches leyder zu erbarmen ist.

Was Ding man jesund von in leit/  
Begangen werden in diser Zeit.

Das man fürwar vor Zeiten nit  
Gestattet het/in enyigen Sit.

Jesund sie schreyffen weil es gibe/  
Dieweil es dreiffte verseygt es nit.

Als mit der Wechsel offentlich/  
Mit Wein vnd Korn desselben gleich/

Mit leinen vnd mit wullen Gewand/  
Den gröfsten Handel habens im Land.

Mit Perlein vnd mit edel Gsteyn/  
Mit gülden silbern Kleynot fein.

Auff Flowel/ Karmasin/ Dammas/  
Verstehn sie sich schier allerbast.

Mit Sammet/ Seid/ vnd Specerey/  
Keyn Handel da kein Jüd in sey.

Sie verkauffens mit Maß/ mit Eln vnd Gwiche/  
In Häusern da mans nit vil siche.

Darzu schweigt alle Oberkent/  
Keyn Ordnung noch keyn Vnderseide

Ist jes mehr vndern Jüden allen/  
Sie handlen nach irem Wolgefallen.

Beim Wucher müstens vorhin pleiben/  
Das dorfften sie vnd nichts mehr dreiben.

Jesund so schreyffen sie vns recht/  
Wir Christen seind der Jüden Knecht/

Die Jüden Herren bey vns armen/  
Es möchte ein steynen Herk erbarmen/

Das man sie schreyffen läßt so scharff/  
Darinn in Niemand wehren darff.

R iij

Wann

Wann sich dargegen jemand leget/  
Demselben schreyffte man erst zu reche  
Mit Thürnen/ plöcken/ Freuel geben/  
Es ist eyn armes ellends Leben.

Nat jm der Jüd nit gschreyffet auß/  
Der ander hawt jm auff ein Newß.

Das er jm blut auch zu der Frist/  
Herausser mehr dan drinnen ist.

Wir Christen sehen vns selber auff  
Zu schreyffen/ vnd sehen eben drauff.

Mit vielen Intrag vnd Geuerben/  
Wehrt Es das wir nit reicher werden.

Wir machen all Tag Newerung/  
Auff das nur keiner weiter kum.

Vnd schreyffen da es nit ist Noth/  
Ja liegen selbs in vnserm Roth.

Den Jüden tret gans niemandt drein/  
Sie lachents in jr Feust hinein.

Das jm ist geben zu thun vnd lahn/  
Mehr Freihent dann wir selber han.

Das ist alls war/ das ist nit gut/  
Eynreicher Jüd mehr Schadens thut/

Mit schreyffen vnd mit seinem baden/  
Dann vormals drei Schnaphanen thäten.

Wann sie schon täglich auff dem Land/  
Bestreyffte vnd Seckel geschüttelt hand.

Vom Jüden solchs nit lautbar wirt/  
Als wann der Keuter eynen firt/

In eynem Wald vnd schecket jm/  
Als bald ist nichts als ichtes sein Gwin.

So nimpts der Jüd von eym on Schäm/

### Jüden Badstüb.

Vnd wanns von Gottes Altar kem.  
 Ja mordstu täglich vnd brächst jm/  
 Wann ers schon wüß nem er den Gewinn  
 Gestolen Gut jm willkum ist/  
 Wieso er merckt in alle Frist.  
 Was Diebstals in zu handen gat/  
 Mag es ein Gewinn ertragen drat/  
 So wirts dem nimm ders verloren hat.  
 Schülband auff/ Schülband nider/  
 Sein lebtag wirt es jm nit wider.  
 Mit Listen als verhelt vnd leugt/  
 Den Dieb er darnach auch betreuge.  
 Wann er es wider lösen will/  
 So spricht der Jüd nun schweig nur still.  
 Des es ist gsein der hats geholt/  
 Fürwar ich dich nit melden wolt.  
 Also er sich des Diebs mache quit/  
 Der ist seer fro das er dan schweige.  
 Vnd wider mag sein Strassen wandern/  
 Also schweigt je ein Dieb dem andern.  
 Vnd brauchen List omb wider List/  
 Drey Hosen vnd eyns Tuchs es ist.  
 Dergleichen all jr Händel acht/  
 Die vnderm Hütgen werden gemacht/  
 Zum schrepffen muß ich han der Weil/  
 Dann es gibe des Geblüts so viel.  
 Dast mancher jnen gibe vil Ruhm/  
 Vnd steht in bey/ ja was darumb.  
 Saget/ sie warten jrs Dings alleyn/  
 Wer jr nit darff der bleib daheym.  
 Vnd gang jr müßig alle Zeit/

Sie

Sie bitten vnser keinen nit.  
 So halten sie jr zehen Gebott/  
 Vnd leyden von vns Christen Spott.  
 Des schreyffens dörffens niergen zu/  
 Dwe Hanns was sagst du darzu.  
 Hetstu mit von dem schreyffen auch/  
 Verantwortest nit den Schalcksgauch.  
 Es dörffe der Reden aller keyn/  
 Sie wissens selbs das lecker sein.  
 Rufft Verschiss sie ziehen ire Kind/  
 Die Weiber vnd all jr Hausgesind.  
 Was böß sie thun den Christen geschwind/  
 Das achten sie als für kein Sünd/  
 Dann welcher betrieg ein Christen Man/  
 Der thu Gott eyn Gefallen dran.  
 Das best gegen vns mit all irm Wesen/  
 Von eitel Betrug ist außgelesen.  
 Ja all Finanz mit jeder Bar/  
 Sie wissen/ fällt nit omb eyn Har.  
 Derhalb sie nit vil Sinn verschleissen/  
 Ir Thalmut lernet sie die Leut bescheissen.  
 Den auch ein jeder kan vnd lert/  
 Ehe er vierzehen jar alt wirt.  
 Mann findet jr auch die nit seer lang/  
 Geseßen seind im Bäder Stand.  
 Der eynere nit hat all seiner Hab/  
 Zweyhundert Gulden ehe zum Bad  
 Vnd schreyffen er sich hat gestellt/  
 Man kaufft in jeh an barem Gelt/  
 Nit mit viertausent Gulden auß/  
 An Gelt/ an Barschafft/ Hoff vnd Haus.

Wer glaubt nun daß es möglich sey /  
 Zugangen sein ohn Friererey.  
 Vnd auch ohn mercklichs schreyffen baden /  
 Damit sie vns seind überladen.  
 Eym weger wer er schreyffet nit /  
 Verdürbe he in seim eygzen Gblüt.  
 Dan daß er also schreyffen ließ /  
 Die Jüden seind des iren gewiß.  
 Sie stiftten Armut / Not / Ellend /  
 Das Bad werd in daß ich in günd / Amen.

## Von dem Blut Abweschen.

Die Jüden seind im globren Land /  
 Bey vns man sie schter fürcht zu Hand.  
 In geschicht nit viel daß sie beschwert /  
 Sie haben was jr Herz begert.  
 On Zeichen sie auch bey vns gan /  
 Man sicht jr viel für Herren an.

**H**err Gott wie nah ist es gethan /  
 Mit diesem schreyffen vmb vnd an.  
 Wenn wir eynst wern auß diesem Bad /  
 Darauf wir kommen nit on Schad.  
 Wir wolten geloben wolbesinnen /  
 Hinfort nit mehr darein zukommen /  
 Wir seind gefessen im Bad so heys /  
 Daß all vnser Krafft vnd blätign Schweiß  
 Wir in dem Bad verzehret hon /  
 Volt Gott wir weren noch daruon.  
 Wer nun eyn Mann hie der da bar /  
 Das Badgelt legte für vns dar /

S

Vnd

Vnd hülfß ons auß der Hitz vnd Pein/  
 Wir wolten jm gehorsam sein/  
 All vnser Tag/ vnd haben Gmach/  
 Vns leiden wie die Schaub am Dach.  
 Vnd wünschen vns ehe Todtes Pein/  
 Es ist keyn Glück wo Jüden sein.  
 Das hand vnser Aeltern auch vor Jaren  
 Betrachte/ die nit all Narren waren.  
 Dasß sie verboten bey dem Bann/  
 Mit Jüden keyn Gemeynschafft han.  
 Sie hatens lang wol thun erkennen/  
 Dasß alls jr Thun vnd jr Fürnemen/  
 Ist gegen vns betrogen Werck/  
 Es ist nun als gered in Berck.  
 Man sag/ man sing/ man fleh/ man lit/  
 Gegen die Jüden so hilfft es nit.  
 Das Blut mustu abwäschen lon/  
 Kurzumb das ist ein End darvon.  
 Siehstu den Jüden vbel an/  
 Dasß er ein Vnwillen mercken kan.  
 Vnd gibst jm einen schlechten Bescheydt/  
 So laufft er zu der Obrigkeit/  
 Vnd klagt du gebst jm böß Drawwort/  
 Dan hast zu wehren hie vnd dort.  
 So wäscht er dir dein Blütgin ab.  
 Zeigt dir den Weg zum Bettelstab.  
 Wiltu dan wider Frieden han/  
 So mustu mit dem Jüden gan/  
 Als bald zum Richter zu der Frist/  
 Als dann du auch nichts froers bist/  
 Zu verheyßen da gar schnelligklich/

Verwillt

Verwilligen auch eyntrechtlich.  
 Zu bzalen auff eyn genante Zeit/  
 Wan kompt das Ziel vnd gibst im neut/  
 Vnd wilt nit greiffen in dein Hab/  
 So wäscht er dir dein Blütgin ab.  
 Du mußt zu grosser Fleh jm sein/  
 Das ist ein Herzleyd vnd ein Pein.  
 Laufft dir zu Haus beyd Spat vnd Frül  
 Läßt dich gleich übel sehen darzu.  
 Keyn Fr eden du keyn Tag nit hast/  
 Dem Brot mit Kuh nit essen magst.  
 On das du gehst in Sorg vnd Zweiffel/  
 Vnd förchtst in gleich wie einen Teuffel.  
 Schier mehr ja dan die Obrigkeit/  
 Dasselbig Bad ist kurz bereyt/  
 Den armen Christen nur alleyn/  
 Den reichen gilt es nit gemeyn.  
 Wiewol sie solches nit thun all/  
 Viel seind zu froh in diesem Fall.  
 Die aber Gnos von jnen han/  
 Den wers leyd solts in übel gan.  
 Was sunst zu schaben nit hat Fug/  
 Die Jüden sehen mehr deß gnug.  
 Daß mans nit anders achten kan/  
 Die Badstüb sey gefangen an/  
 Zu Gewinn den Jüden zugericht/  
 Des dan entgilt manch armes Wicht.  
 Muß Hunger leiden in der Aeschen/  
 Das macht als das ist abgewäschen/  
 Das Blut sein ältern also schon/  
 Das haben vnser Bäder thon.

S ii

Die

Die stätigs machen so viel Armen/  
 Sie lassen sich gar nichts erbarmen.  
 Darzu seind sie irs eygnen Sinns/  
 Es muß da sein nur Garten Zins.  
 Eyn Jüd der sagt eyn mal zu mir/  
 Ehe daß er eynen Gulden verliert/  
 Den er eym Bawren nach wolt lan/  
 Er wolt ehe Zehen eym Edelman/  
 Frey schencken der jm heiffen kan.  
 Das ist eyn schimpffliches Ding nim acht/  
 Wo man nur von den Jüden sagt.  
 Von jm zu klagen hebet an/  
 So thut jm fluchen jederman.  
 Der reich so wol gleich als der arm/  
 Wie meynt man es/ daß Gott erbarm/  
 Eym Jüden mancher fluchen thut/  
 Der jm doch heymlich gännet gut.  
 Wan ander Christen zu thun hörent/  
 Wolt er sie all vertilgen gern.  
 Aber bey den Jüden selbs alleyn/  
 Da hatt es weit ein andern Schein/  
 Des hat manch Jüd ein Christen Namme/  
 In secula seculorum Amen.

### Von dem Zwagen.

**W**o man jeh Jüden zwagen laß/  
 Vnd in nit recht zur Heut auch gatt/  
 Da lugens vns nach dem Grund sein/  
 Aber jhn zwagt man nur oben hin.

Doch

Doch was thuts Kinde soltu verstan/  
 In diesem Bad man zwag jm dan.  
 Ja selig der des Bads nit darff/  
 Wär nur die Laugen nit so scharff/  
 So wolt ich lassen zwagen mich/  
 Dweils doch muß sein/ gedultiglich.  
 Ich hab mich drein ergeben schon/  
 Daß ich noch cynst eyn Bad muß han/  
 Nun her die Laug ist schon gemacht/  
 Gezwagen daß die Schwarten fracht.  
 Ich hat den Bader nie gern im Har/  
 Zu zwagen wann er zornig war/  
 Gar hart er ein bein Haren zeuch/  
 Wann jm der Jüd zum Gericht gebeut/  
 So muß er jm dann zwagen lan/  
 Frey öffentlich bey Jederman.  
 Und spert er sich dann gegen jm/  
 Umb den Kosten ist er geschwind/  
 Umb Bucher Hauptgelt als mit cyn/  
 O Gott soll es dann also sein/  
 Bßem Gesüch rechte Brteyl sprechent/  
 Es solt wol sein on wirt gerecht.  
 So wir werden appellieren/  
 Für ein größern Richter procediren/  
 Daß wir kommen für den Oberhoff/  
 Und rechnen da die Summ zuhauff/  
 Solt sichs wol anders tragen zu/  
 Eyn jeder darnach eben lug/  
 Bad nem wol seiner Schanken acht/  
 Es wirdt als leyder wenig betrachte.  
 Wir thun hie schlechtllich dauon sagen/

S iij

Man

Man wirdt vns dort erst anders zwagen.  
 Daran gedencet der Jüd gar wenig/  
 Er schenckt dir drum mit eynen Pfennig/  
 Sie thund nit anders sicherlich/  
 Als sey das Gelt zu Hüttelreich.  
 Welchs man in zu besorgen gibt/  
 Wern wir der scharpffen Laugen quit.  
 Damit sie vns han wundt gezwagen/  
 Was soll man aber hierzu sagen.  
 Das wir von jnen müssen leiden/  
 Das sie die beste Münz beschneiden.  
 Welchs ja doch nit befohlen ist/  
 Es ist ein böser diebscher List/  
 Ich sag frey wenn es thät ein Christ/  
 Das solchs würd innen sein Herrschafft/  
 Er würd an seintem Leib gestrafft.  
 Den Jüden niemande drein darff tragen/  
 Sie wissen dem guten Gold zu zwagen.  
 Eyn Laug zumachen jedem Gelt/  
 Das jm sein beste Krafft entfelt.  
 Davon sie wissen gut Bescheyde/  
 Reyn böse Münz jr keyner bschneide.  
 Schwer reinisch Gulden vnd Ducaten  
 Dergleich gut Kronen/ Engelloten.  
 Dickpfennig vnd sunst gut silbern Münz/  
 Die tragen in gar vil der Zins.  
 Noch gilt der keyns jm minder nit/  
 Dann ob es schon nit het der Schmit.  
 Er weiß als wem ers geben soll/  
 Die Bschneidung thut dem Jüden wol.  
 Wiewol sie es nit wölln gsehn/

Gibts

Gibt doch viel guter Feigelspän.  
 Wer kan es als beschreiben sagen/  
 Die Jüden bstunden Mühs zu schlagen.  
 Ist mirs geträumt oder hab ichs glesen/  
 Es seyen new Lottringer gewesen.  
 Sie wöllen nit das man es sag/  
 Noch gschehen der Sträcklin allen Tag/  
 Wiewol sies fein zudecken wissen/  
 So fürwitzig seinds vnd auch beschiffen.  
 Allbald von in etwas außschilt/  
 Hand sie kein Ruh es sey dann gstilt.  
 Spisfändig seinds in allen Stücken/  
 In alle Winckel sie sich schmücken.  
 Ja was geschicht im ganzen Land/  
 Die erst Kumtschafft die Jüden hand.  
 Es sey in Dörffern oder Stetten/  
 Bey den Herren vnd iren Rhäten.  
 So seinds der forderst in dem Spielt/  
 Nichts das eyn Jüd nit wissen will.  
 Halt man in einer Statt eyn Rhadt/  
 So wissens vor was es an gat/  
 Ja allem Ding ein Jüd vorbeugt/  
 Sie wissen als was steubt vnd fleugt/  
 Wem es gleich wöll dem sey es leydt/  
 Schier wissens all vnser Heymlichkeit.  
 Die ire wir nit erfaren mögen/  
 Das macht sie zierends alls mit Lügen/  
 Vnd wan man wüß den rechten Grundet/  
 Das vns jr Sect recht wären kuntz.  
 Ja wie sie auch damit thun schalten/  
 Weiß nit wa für man sie würd halten.

Dabey

Dabey sag ich noch gleich als vor/  
 Dis Laug nimpt manchem Haut vnd Har/  
 Wiewol viel zwagen auch bei weil/  
 Welch dise Laug schmirzt nit seer viel.  
 Das thut sie ist darnach gemacht/  
 Ersänfftet nach der Herzen Prache.  
 Von denen wirdt keyn Gewinn genommen/  
 Man zwagt sie mit Kamillen Blumen/  
 Dieweil es die nit schmirzen thut/  
 So wenens vns sein auch als gut.  
 Wöllen wenen sie wissens bas/  
 Ja wie der Boden steht im Fass.  
 Wölschs also thut alleyn hin gon/  
 Ach Herr Gott vmb eyn schlechten lon/  
 Hübsche Messen/ Kirchwei schenckern/  
 Mit dem newen Jar bedenecken.  
 Vnd andre Fußfrey auch darneben/  
 So sie Kindern vnd Frawen geben.  
 Dasselbig dient gar wol zur Sachen/  
 Dem Jüden hilffts gut Rechnung machen.  
 Wieso seins Quanzens nit viel ist/  
 Noch wers ihm leyd das mans Alls wist.  
 Wie gut es jätlich mag gesein/  
 Es drecht im wol zur Rächen eyn.  
 Will er vom Jüden schencken han/  
 So muß er in auch zwagen lan.  
 Vnd wider in glatt schaffen nit/  
 Als dann der Jüd desß lieber gibe.  
 Das Sprüchwort nimmer liegen mag  
 Wölschs etwan was der Alten Sag.  
 Das mancher nit acht/ echt er erwürd/

Wan

Wann schon sunst ein gans Land verdürb.  
 Gott geb es kumm vom Jüden dar/  
 Es gilt gleich/ schadt nit vmb ein Har/  
 Wo nur der Baum sein Stendlein hett/  
 Das er möchte han dauon ein schäte.  
 Jedoch macht es in kurzer Zeit/  
 Gans vnwillig die Christen Leuth.  
 War jezund mancher Christ ein Jüd/  
 Zum Christen würd er werden nit.  
 Man will in wol/ ist offenbart/  
 Wiewol es nit lang hat gewert.  
 Vnd soltes lang weren in solcher Gestalt/  
 Ir Zal würd also manigfalt.  
 Vnd bei vns nemen vber hand/  
 Müsten sie bitten auß dem Land/  
 Zu ziehen mit all irem Geschlecht/  
 So gscheh vns warlich eben recht.  
 Sie hand sich doch zum Sprung gerüst/  
 Mit Gelt vnd Gut vnd was in brist.  
 Das schickens aus dem Land hinweget/  
 Lassen vns Hoffstet vnd lár Seck.  
 Noch wann sie vmb vns möchten kaffen/  
 Stett/ Laad vnd Dorff vmb Geltaes Hauffen/  
 Mit Gelt auch kriegen wenn sie wolten/  
 Das sie gar offte vns weh thun solten.  
 Etliche sagen das sie zwüngen/  
 Vor Wien auff beyden Achseln trügen/  
 Wiewol es muß als nichts dran sein/  
 Man darffs nit sagen/ hin ist hin.  
 Ja wann sie hetten Keyfers Swalt/  
 Den Scepter in der selben Gestalt/

Z

Wie

Wie in dann hat die Christenheyt/  
 Das möcht vns sein von Herren leyde.  
 Sie würden vns nit naber lan/  
 Solch Freyheit als sie von vns han.  
 Es würd mit vns nit gehn so schlecht/  
 Wir müßten sein mehr dan jr Knecht.  
 Wir möchten Gott von Himmel klagen/  
 Wie sie als dan vns würden zwagen.

### Von dem Außgießen.

Wer des Außgus erwarten möcht/  
 Der wär für dise Bäder recht.  
 Wan er schon nur ans zwagen kumpe/  
 Sich nit verderben läßt in Grunde.  
 So eben nit außgequester sey/  
 So ist doch fleyn Kurzweil darbey.  
**W**ann es an eyn Außgießen gat/  
 Als dan geseg vns Gott das Badt.  
 Dan dörrften wir Leut die vns hielten/  
 Damit wir nit in Unacht fielten.  
 So ist ein Zeichen das im Haus/  
 Nit viel mehr ist/ vnd gebadt ist auß.  
 Wers Badgelt allerbäst bezalt/  
 Den weist man aller erst ins kalt.  
 Darzu seind sie so grob vnd dum/  
 Geben jm nit ein Lücklin umb.  
 Alda jederman haben will/  
 Vnd wär schon da ja noch als viel.  
 So ist zu wenig vnd hilfft sie nit/  
 All Ding man da umb halb Gelt gibe.  
 Verkaufte ein also Hoff vnd Haus/  
 Was drin ist vnd zum Bad hinaus.

Dann

Dann seind der Käuffler also viel/  
 Ein jeder dauon haben will.  
 Vnd des Verderbens auch geniessen/  
 Der Teufel lach des Aufgießen.  
 Sie thun nit lang mit ombher gan/  
 Der Jüd der will sein Gele da han.  
 Den Vnkost zelt man erstlich ab/  
 Ehe dan der Jüd ein Pfennig hab/  
 Dan schleuß mans Haus hinder im zu/  
 Man geb im kaum ein ale par Schu.  
 Vnd läßt in also bloß daruon/  
 Klage er es dan/ man spott sein dran.  
 Wår es dan auch ein wunder Ding/  
 Daß einer am Jüden eyn Böß beging/  
 Von dem solch Schmach eim widerfere/  
 Das glaubt mir keynr er habs dan gleret/  
 Wie weh es thut von Weib vnd Kind  
 Hinfaren vnder ein frembd Gefind/  
 Vnd also bloß mit lärer Hande/  
 Hinziehen aus sein Vatterlande/  
 Sicht in den jemand der in kene/  
 So kumpe in erst sein recht Ellende.  
 Dann wünsch er daß er also fere/  
 Vnd weit hinder Jerusalem wår.  
 Als weit von hinnen ist dahin/  
 Das mag mir außgegossen sein.  
 Wiewols an Augus selten gat/  
 Zergehts doch nit on mercklich Schad.  
 Welchs Ursach man den gånzlich schein/  
 Der den Jüden hat dar gesezt.  
 Wo sie jetz seind/ laß dich beschepden/

L #

Da

Da stälten alle Dieb mit Freuden.  
 Manch Daur daruor nit wercken kan/  
 Gibt man eben losen Handwercks man.  
 Der etwan seine Werk volbrächte/  
 So er das sein den Jüden dregt.  
 Thut es verdufften vnd verhalten/  
 Eheleut thund offte einander stalen.  
 Das sie doch thäten sunst vngern  
 Wann die Jüden nit bey vns wären.  
 Wiewol vmb nichts dan Gelt vnd Goldt/  
 Ist man den frummen Jüden holde.  
 Wär aber jr Seeckel nit beschwert/  
 Keyn Mensch auff Ero jrs Leibs begert.  
 Ich glaub auch anders nit gänzlich/  
 Wären sie also arm als ich/  
 Das sie nit hetten geschreyffte vnd gschornit  
 Man lit jr keyn biß Obermorn.  
 Ich redes auß keym Haf noch Meid/  
 Du das seind sie vnflätig Leut.  
 Keyn Dätigkeit man bey in finde/  
 Nur rozig/ laufig/ vnd voll Grindt.  
 Bei grossen gut seinds arme Leut/  
 Dakei Grundts Lecker in der Haut/  
 Vnd auff den Pfennig also scharff/  
 Ir keiner sich satt freffen darff.  
 Als sei es nit in jrer Macht/  
 Ist alles auff eyn Schalck erdacht/  
 Das sie nit werden für reich geachte.  
 Mit solchem vnd dergleich hofieren/  
 Können sie jre Sach glosieren/  
 Vns Christen bey der Nasen führen.

Nun

Nun treffens etlich beim Bauren Schritt/  
 Vnd sagen/ man mög jr entberen nit/  
 Sunst oft manch Christ groß Hunger lit.  
 Vnd wan sie trieben mit solch Sachen/  
 Wir müsten Christen zu Jüden machen.  
 Wölchs on das leyder gschicht doch alle/  
 Noch hieng man eyn Christen an sein Hals/  
 Vnd thät jm damit auch sein Rechte/  
 Wann er etliche Stück volbrecht/  
 Die jesund vnsere Jüden thun/  
 Vor Forcht vnd Schand ist keiner so kün/  
 Wiewol es jeh dahin ist kummen/  
 Das Schand für Ehr wird auffgenommen.  
 Keyn andern Samen es nun treyt/  
 Mit Swalt man jeh die Jüden freyt.  
 Keyn Dieb so künlich immer stiel/  
 Als wann er weiß eyn ders verhielt.  
 Vnd wo ers frey hin tragen mag/  
 Ist Jüden willkum allen Tag.  
 Manch Jüd verhältet ehe zween Dieb/  
 Ehe das er einen von jm trieb/  
 Verzieht/ oder sunst von jm nem/  
 Ir keiner wider zu jm kem.  
 Sie seind zu gschickt in diesen Sachen/  
 Das sie keyn keynen Lerman machen.  
 Kumpt aber dem Dieb ein Vngesell/  
 O heya/ nim Gelt nimme Gsell.  
 Dan schütt der Jüd den Stegenreyff/  
 Vnd lezt den Dieb am Galgen schweyffern.  
 Der Jüd kumpt frey darvon on Schad/  
 Der Hencker gibt dem Dieb das Bad.

Noch wolt ich vmb die Besserung nie  
 Nur treten einen Bawren Schritt/  
 Wolten die Jüden Beschwernis tragen.  
 Das man in thut von Dieben sagen.  
 Vnd das in schon nit wer fast eben/  
 So schmeckt es dennoche nach den Hessein  
 Wiewol sie doch nun allen Tag/  
 Je stölzer werden/ist ein Klag.  
 Vnd däncken sich die besten sein/  
 Wies ist/ das gibet der Augenschein.  
 Was Gott bey inen thet noch je/  
 Daran sie stantthafft bleiben nie.  
 Die Art kan doch nit naber lan/  
 Die Asel muß gehupffet han.  
 Ob sich ein Jüd schon täuffen lat/  
 So ist es doch nit Fisch von Grat.  
 Vnd hett darzu zwölff Eyd geschworn/  
 Ist Krisam vnd Tauff daran verlorn.  
 Janoch auff diesen heutigen Tag/  
 Ist es eyn Volck gleich wie es mag.  
 Dem niemandt mit Spisfündigkeyt/  
 Geleichen mag auff meinen Eydt.  
 Durch wölich sie außgegossen han/  
 Verderbet manchen Biderman.  
 Darumb ich trewlich warnen will/  
 Ein jeden vor dem Baderspil.  
 Vnd bitten hiemit jederman/  
 Das keiner wöll Gemeinschaft han/  
 Mit der viel vngetrewen Schar/  
 Ich sag dir solches darumb fürwar/  
 Entlehenstu vil vnd borgst von jm/

## Jüden Badstüb.

151

Es bringe dir warlich kleinen Gwin.  
 Des nim ein Beispiel auch hiebei/  
 Ist weder Glück noch Heyl dabei.  
 Zeitliche Narung geht dir ab/  
 Bistu dann reich von Geld vnd Hab/  
 Thust mit in Gemeinschafft Handel han/  
 So thustu Gott keyn Gfallens dran.  
 Das glaub in Treu vnd Sicherheyt/  
 Das es wirdt deiner Selen leydt.  
 Es ist auch recht zu keyner Frist/  
 Das mit den Jüden handel ein Christ.  
 Vnd mit in nach dem Bucher stell/  
 Keyn Christ soll sein eyne Jüden Gsell.  
 Ir Gsellshaft ist on das zu groß/  
 Vnd mehret sich on Vnderlaß.  
 Wieviel dauon kumpt Schad vnd Schand/  
 Noch setz man täglich mehr ins Land.  
 Wo vorhin nie keyn Jüd kam hin/  
 Da muß es nun besetzt sein.  
 Vil Ort sein jez mit Jüden bhencket/  
 Das keynem Alten doch gedencket/  
 Das vormals je gewesen sey/  
 Eyn Jüd da jezund wonen drey.  
 Des Herren Land gar reich ich sehest/  
 Das nit mit Jüden ist besetzt.  
 Der Herr des auch viel Ehren hat/  
 Der bei sich keynen Jüden läßt/  
 Wurzeln oder kummen ein/  
 Läßt sich nit blenden schlechten Gwin.  
 Von welchem du geschriben säch/  
 Mose in dem Fünfften Buch/

Am

Am sibenzehnten Vndersehend/  
 Das Schenck vnd Gab eyn offt verleyt.  
 Vnd blenden auch der Weisen Augen/  
 Verkeren was die Gerechten sagen.  
 Der Jüden Sagen aber süß/  
 Das es eyn hartes Herk sein müß/  
 Das nit entweycht Ducaten Goldt/  
 Ja billich man das loben solt.  
 Das hart Herk ist wol Lobens wert.  
 Das gar keyn vnrecht Gelt begert.  
 Ich halts für auffrecht vnd für frumm/  
 Vnd diesen nit für gang zu dum/  
 Der dieses Sprichwort hat erdacht/  
 Das kleyn Vorthail groß Vuben macht.  
 Sie machen jr je mehr all Tag/  
 Das Sprichwort bleibt wie ich euch sag/  
 Die Schlecklin machen manchen fro/  
 Die sagen das sie nâmen do/  
 Der Jüden Gut mit eyn also.  
 Aber dauon thut man wenig sehen/  
 Wie man drum thut durch die Finger sehen.  
 On das es gar nit wirdt betracht/  
 Wie solch Gut wirdt zusamen bracht.  
 Nun möcht wol eyner weiter fragen/  
 Ob man sie dan hinweg solt jagen.  
 Sie haben doch zu allen Zeiten/  
 Gewonet bey vns Christen Leuthen.  
 Vnd tragen mit vns Lieb vnd Leydt/  
 Mit Erlaub Sunst der Obrigkeit.  
 So seinds doch Leuth als wol als wir/  
 Von Gott erschaffen nach seiner Ehr.

War man sie doch hin treiben solt/  
 Oder was man auß in machen wolt.  
 Man läßt sie öffentlich nit handtieren/  
 Sie müssen sich wol mit Bucher meeren/  
 Vnd Vortheyl treiben hie vnd da/  
 Würffel machen & cætera.  
 So sag ich noch auff vorigen Sitt/  
 Man dörfte sie drumb veriagen nit.  
 Man könds wol halten/ vnd sie gürdten/  
 Damit sie nicht so mächtig würden.  
 Gleich wie sie dann auch vormals hand  
 Gewont/ doch nit so starck im Land.  
 Daz sie wohnten in Dörffen/ Stetten/  
 Wann sie so grossen Gunst nit hetten.  
 Daz man bass auffseh vnd gestliessen/  
 Daz sie nit so viel Leut beschlissen.  
 Es ist doch als mit dem zuuiel/  
 Daz sie bey ons seind stäts on Ziel.  
 Vnd läßt sie glauben iren Sitt/  
 Sie seien Kezer oder nit.  
 Dis sey nun gnug von diesem Bade/  
 Vnd von den Bädern ich gesagt.  
 Biß etwan auff eyn ander Zeit  
 Daz man ein gutes Schweyßbad gebt/  
 Was ich dauon geschriben han/  
 Fürübel hab mir das Nieman.  
 Diweilich selbs im Baders Orden/  
 Bin dapffer außgequstet worden.  
 Vnd wol dar bey gespüret han/  
 Daz viel mehr Leuth zun Jüden gan.  
 Die Bucher asphen/ leiden Schaden/

¶ Dan

Van der Bader hat Leut zu baden.  
 Darumb dis Buch (noch vnbekant)  
 Der Jüden Badstüb ist genant.  
 Welchs hat sein Ursprung vnd Entworff/  
 Von Philipfen von Allendorff.  
 Vmbs besten Willen gsehen an/  
 Zu Warnung manchem Christen Man/  
 Will Gott hiemit gebetten han/  
 Daß er vns bhüet vorm Jüden Gsuch/  
 Nit zu kummen ins Juristen Buch.  
 Vnd vor den bösen falschen Weibern/  
 So wollen wir im Land wol pleiben.



Beschluß

# Beschluß ober die Badstub.



Wiewol diese Bad stub an allen Orten vnd Stetten  
 nicht gleich gemeyn ist/ (merck der Jüde Beywonen  
 und handtieren) so wollest doch getrewer Leser du  
 sollichs nachdenckē vnd auffmessen/ an die Ort/ an  
 welchen sich solliche Händel vnd Wesen täglich begeben/ neme  
 lich den vnaussprechlichen grausamē Bucher vnd Betrug vil  
 gedachter Jüden ernstlich zu Herge fassen/ vnd denselbigē sampt  
 andern ire schädliche Händeln weiter dan Inhalt dieses Schrei  
 bēs erachten/ Dan die Meysterschafft irer Finanzen vnersorscha  
 lich/ vñ einem Christen zubeschreiben vnmöglich ist/ dieweil der  
 meynst Hauff vnder dem Hütgin mit in spielen/ vnd in dem kleyn  
 nen Stübgin sich baden läßt/ welchs mich herlich dis zuschreibē  
 bewegt hat/ vnd mehr darumb/ daß sie bey Geistlichen vnd  
 Weltlichen in kurzem so anginem/ gehört/ vnd herfür gezogen  
 werden/ dan daß sie ires Glaubens/ Handels vnd Wesens bes  
 erüglich sorgklich Leut seind/ Vnangesehen/ daß sie mit Swale  
 Frucht geacht/ ires Buchers vnd böser Stück schier gerümbt/ vñ  
 solchs für keyn Sünd o er Vnracht gerechnet/ gehalten sein  
 wöken. Darnebē vns Christen mit allen Stücken vnseres Glau  
 bens spötlicher Weise verachtend ic. Nun möchtestu wol hiezu  
 sagen/ was ich mit diesem an den Jüden vnd irem Handel zufür  
 kommen/ oder sollichs Frucht zubringē vermeyn/ so doch Johā  
 nes Pfefferkorn/ Victor von Karbe/ vnd andere ires vnd vnseres  
 Glaubēs Erfarne/ so gründlich alle ire Sittē vñ Wesen beschrie  
 ben habē. Darzu man jezund der Zeit vnder vns Christen Hebrei  
 scher Schrifft Erfarnē gnugsā findt/ die inē auch in viele Stückē  
 obligen/ vnd ein Theyl irer superstitias codemnieren möchtē

B ij alles

alles nit helffen mag/ vnd ich mit Vaders Thading solchem zu  
widerstreben vermeyn. So sag ich widerumb/ Ich gesteh vnd  
weiß/ daß wider den Jüdischen Gewalt vnd Gewerb (darin sie  
jesund sind) zusechten vnmüglich/ Auch daß dis nerzisch Ge-  
dicht an dem geringsten Puncten jrer schädlichen Händel weder  
heben noch legen wirdt. Vnd wieso es sich on Mangel des Ge-  
dichts nicht erfinden/ darzu nach eynes jeden Gefallen gemacht  
sein/ auch nit zu tragen mag/ so wiß ich doch die Artikel der  
Badstuben den meysten Theyl leyder war sein/ Mit der Hoff-  
nung/ es werde der Leser etwan eynere oder mehr/ der Jüdenbö-  
sen Stück vnd Secten daß erfahren sein dan hierin begrieffen/ vnd  
jnen (zu Wolfart der Christen) das Bad daß gesegnen. Damit  
ich aber beschliesse/ so seind in summa wir Christen gemeynlich  
in alle Weg von jn betrogē. So ist es (wie vor etlich tausent Jar-  
ren/ ein dickisch/ heymlich neidisch/ Halsstarrigß Volk/ (die  
Art kan nicht nachlassen) wie wißlich vnd war sich sollichß bey  
vns erfindt/ jedoch nit erkant werden will. Welche hinderz  
nus (der alle Ding erkennt) erkennen/ vnd vns  
sein Gnad verleihen wöll/ Amen!



APPEN-

APPENDIX, SIVE EX-  
CVLPATIO AD THALMVDI-  
ftas breuiuscula, vel quasi.

**S**fallet mir jetzt erst zum Beschluß dieß Tractätlin  
ein Knotten auff das Herß/so schwehr/als ein Linsen  
sein mag/ In dem ich besorche/ Ihr werdet sagen/ in  
demem Schemate, vnd Obseruatiunculis legest du  
vns viel zu/ beweifest aber dessen wenig in specie, vnd demon-  
stratiue. Derowegen du wissen sollest/ daß wir diejenige darfür  
du vns außschr. ist/ nicht se.n/ noch solches ob vns ersüßen oder dar-  
bey bleiben lassen wollen/ (So bessert euch/ weil es ist Zeit/ dan  
jederman vber euch schreitt.) Vnd solehs dern Ursachen halber/  
daß es nicht genug ist/ vns Arme/ vnd verhasste Jüden mit sol-  
chen Vnnamen anzutasten/ Sondern es will/ daß wir solche  
seyen bewiesen sein/ Oder/ du sollest so bald wir dich in Erfah-  
rung bringen/vns ein Widerruff thun/vnd darzu in der Obri-  
keit Straff gefallen seyn. O/ wie so bang ist mir darbey/ dan mit  
Jüden sich dermassen anzulegen/ hatt so vill zubedeutet/ als  
wann mich ein Dien auff ein Hand stechen/vnd eine G. Schwulst  
machen solte/ die so bald verzieng/ als sie kommen ist. Doch aber  
nicht gar zuscherren/ dan ich auch etwas wenig auff eine gerin-  
ge Entschuldigung/ vnd Beweis gedencen muß/ So ist nicht  
ohne/ daß ich gleichwol bey mir selbstn Rath gehabt/ Ob es  
auch recht seye/ daß man einen Schelmen ein Schelmen/ einen  
Dieb ein Dieb/ Einen Landsverräther/ vnd Aufkundschaftern  
ein Landsverräther/ vnd Rundschaftter/ wie vorzeiten noch bey

B iij

den

den Heide/ Regis Alexandri Magni Soldatē gethan habē/ seht  
 auch nūmehr dieser Zeitē schelē soltet/ Welche quæstion ich diese  
 mals gern nach Nocturssi erleutert hette/ wann es die Wichtig-  
 keit dem im Heyl. Reich beschreiten Thalmudisten/ vnd die  
 Kurgin dieses Tractatins erleiden hette mögen/ kan (da es je ihr  
 Jüden haben wöllet.) nach Gelegenheyt der Zeit mit mehrerm  
 Vorthail/ vnd Nutzen beschehen/ Aber doch hab ich mich eifers-  
 tig ob der Post kurz besonnen/ daß man dermassen ewere laudes  
 so wol darthun/ als daruon schreiben/ vnd nach Gnüge an Las-  
 ge bringen könde/ daß ihr/ ewer Weiber Kinder/ Erben/ vñnd  
 Nachkommen darüber verblenden/ Aber den Christ. n die Augen  
 auffgehen/ vnd die geliebte Iusticia derumahl einist sich an voris-  
 gen vralten Crefften/ geliebt es Gott/ den gerechten Richtern/  
 erholen solle. Vnder dessen aber/ vnd darmit ich an meinem Bes-  
 weis nicht gar erlegē zu sein erachtet werde/ noch ihr ante victori-  
 am Triumphum haltet/ vnd singet/ Als es dann euch sehr ge-  
 fährlich/ vnd anklebig ist/ So wöllet euch nachdencklich belies-  
 ben lassen volgenden Elenchum bey euch selbstē nur ein Viertel  
 Stunde (dann ein Dieb/ der gehangen werden solle/ bedarff  
 darzu nicht viel Bedachts) in ewerm mehr/ als der Sachen  
 schuldigem Gewissen zuerwegen/ Oder/ da ihr es in ewerm Jü-  
 dischem Sinn je nicht befindet/ oder also nicht befinden wöllet/  
 Euch doch (da ihr es anderst vber ewer hart verstocktes Herz  
 bringen köndet.) vñstiglich einzubilden/ zuuorderst/ Es seye das  
 jenige/ was Rom: Rey: May: sampt allen Ständen des Heyl:  
 Reichs verabschiedet/ Auch die Policei/ Land vñd Stätt Ord-  
 nungē bejahren/ vñd also in effectu bezeugen/ So dan das Reich:  
 Land: vñd Stattkündiges/ allgemeines Geschrey vñd offen-  
 barliche ewere täglichs schñöde Thaten an Tag erblickē lassen/  
 ein solcher starcker/ hoher/ vñd vnzweientlicher Beweis/ dar-  
 wider kein Einrede/ oder einiger anderer Schein hafften könde/  
 inmassen

sumassen dan auch ewer Widersprechen/ vnd Leugnen hierbey nichzit thut/dieweilm ihr ewerer Auffrichtigkeit/ Thun vnd Wädels halber weder in Geistlichen/ noch Weltlichen Rechten/vill weniger an den Orten ins gemein/dahin euch der Sathan/als ein Unkraut vnder den gute Saamen gesäet hat/einen ehrlichen Ruff habt/vnd diesen Schein aufflegē köndet/ Derowegen auch wederausser/noch in Rechten zuhörē/ Venorab/weilm ihr de iure & facto infames, vndüchtige/ vnd solche Leut seyt/das ihr ewers Stands halber/(da euch der selbig/wider Verhoffen entwendet werden solte/oder aber albereit abgeraubet worden were villeicht etwan von einem Maulchristen/vnd des Buchers halber ewern Junfftgenossen) ihe keine andere/ vnd mehrere Reक्तिution begeren köndten/ dann wiederumb in den Schelmensstande eingesezt zuwerden. Dahero ich mir wider ein Muth gefasset/vnd die Linsen/so mir also schwehr gefallen/gänzlich verdawet habe/der vnfehlbarn Meinung/wan noch nicht alles in dē Schemate auß dem Reichs Abschieden/ Policei: Land: vnd Stättordnungen erwiesen sein solte/das doch nichts destoweniger propter itenditatem rationis der vbrige Beweis/ saltem präsumptiue so lang/vnd vill den Plas erhalten werde/bis das ich mit demselbigen seiner Zeit mit Ehrn/vnd Gnügen bestehen kan; darzu ich mich doch den Ueberfluß. (der euch gewießlich selbst nicht lieb were.) außgeschneiden. (de quo superficialiter protector.) hiemit anerpotten haben will. Vnd nembt vor dießmahls also vor gutt/dan ich es/dem gemeinen Teutschen Sprichwort nach/wan das Ende/so seye der Anfang auch gut/gern besser gemacht hette/Es ist aber eben Fastnacht Abend gewesen/als ich dieses geschrieben habe.

Beschließlichen stecket in diesem gleichwol kleinen Tractatlin noch vill guttes Dings verborgen/ Eysenneste probationes, Stahlnewe präsumptiones iuris, & de iure, vnd argumenta

menta plane Hercules; welche dann/ verleihet Gott der All-  
mächtige Gesundheit/ Leben /vnd Wolstande/ gegen der künfftig-  
gen Herbstmessen mit Hauffen/ als auß dem Troianischen  
Pferde die geharnischte Leut/ herausser kommen sollen/ Eben  
auff ewern Jüdischen Langentage (an welchem ihr Jüden vor  
der vermeinten Archa, vnd inliegenden zehen Gebottin durch  
ewern Rabbion allen Mairneiden/ so ihr zuuor das ganze Jahr  
vber auff die Zehengebott Gottes geschworen habt/ absoluiert/  
vnd erlediget werdt/ Es hole dann euch Mairneidige Schelmen  
der Teuffel vor dem Langen Tag mit Leib/ vnd Seel hinweg)  
Dafß ihr euch so bald frisch darauff in ewern Lauberhütten satt/  
vnd mit wunder vber wunder daran erlustieren sollet/ habe mir  
bis dahin gedult/ wie man auch mit dem Bancquerotirischen  
Joseph Jüden zum kalten Bad gedult haben müssen/ bis das  
seine Jüdische Erben sich widerumb bey der Christenhit erwär-  
met haben. Exaratum Heliopoli ad Calend. Martias,

Nach der Freudenreichen Geburt Jesu Christi/  
vnfers Herrn/ vnd einigen Heylands Im  
M. DC. VI. Jahr.



ELENCH-

ELENCHVS

Dem Jüde/welche von Zeit an der endliche Verfürunge ihres Tempels/ vnd der Statt Hierusalem/ zerstreuet worden/ vnd noch im Heyl. Römischen Reich Teutscher Nation Leibeigene Leut seyn sollen/ Namen/ Art/ vnd rechte/ vnzweientliche Eigenschaften seind/ In diesem Büchlin zubefinden/ Als nemlich daß sie seyen.

I. Gottelästerer. II. Christi Jesu/ vnd unsere Todes/ vnd abgefagte Feinde.

Vide fol. 48. 68. 69.

III. Schelmen.

Vide fol. 59.

IV. Diebe.

Vide fol. 38. 39. 40. 43. 44. 46. 51. 56. 61.

V. Landsverräthere/ vnd Verkundschaftere.

Vide fol. 48.

VI. Bucherer. VII. Finanger. VIII. Practicierer.

Vide fol. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 44. 45. 47. 48. 49. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 63. 64. 65. 66. 69. 72. 73. 74. 75.

IX. Brsacher Falscher Eiden. X. vnuud vieler böser Thaten.

Vide fol. 34. 39. 44. 47.

XI. Verderber gemeinen Nutzens. XII. vnd hochschädlicher/ vmbfressender Würm/ vnd Vnrath.

Vide fol. 34. 38. 39. 41. 42. 44. 47. 48.

XIII. Vnrichtig im handeln. XIV. Unbe glaubt.

XV. vnd Lügenhafftig.

Vide fol. 32. 33. 36. 58.

XVI. Leibeigene Leut. XVII. Müßiggängere.

Vide fol. 70. 71.

XVIII. Vnuabhäng des Rechtens. XIX. Nichte zube hausen

Æ

hausen. XX. Noch Gleide vnd Sicherheit zugeben/  
wan sie Bucher treiben.

Vide fol. 38. 41. 44. 48. 49.

XXI. Ohne Regalien. XXII. Oder/sonderbare Pri-  
uilegien/ nicht zu halten.

Vide fol. 39. 44.

XXIII. Man mag die Jüden nur leiden/ gedulde. &c.

Vide fol. 33. 34. 35. 36. 38. 52.

XXIV. Zimliche Handierung. XXV. Handarbeit

XXVI. Offene Messen/ vnd Jahrmärck werden  
ihnen gestattet.

Vide fol. 38. 40.

XXVII. Billige Ordnung/ so wol den Lustendische/  
als Inheimischen/ zum besten/ von jeder Obrigkeit an-  
zustellen.

Vide fol. 39. 44. 45. 57. 58.

XXVIII. Straffen/ vnd Einschens zu haben.

Vide fol. 38. 39.

XXIX. Clausula castatoria der Jüdischen erlangten/  
vnd künsttigen Privilegien.

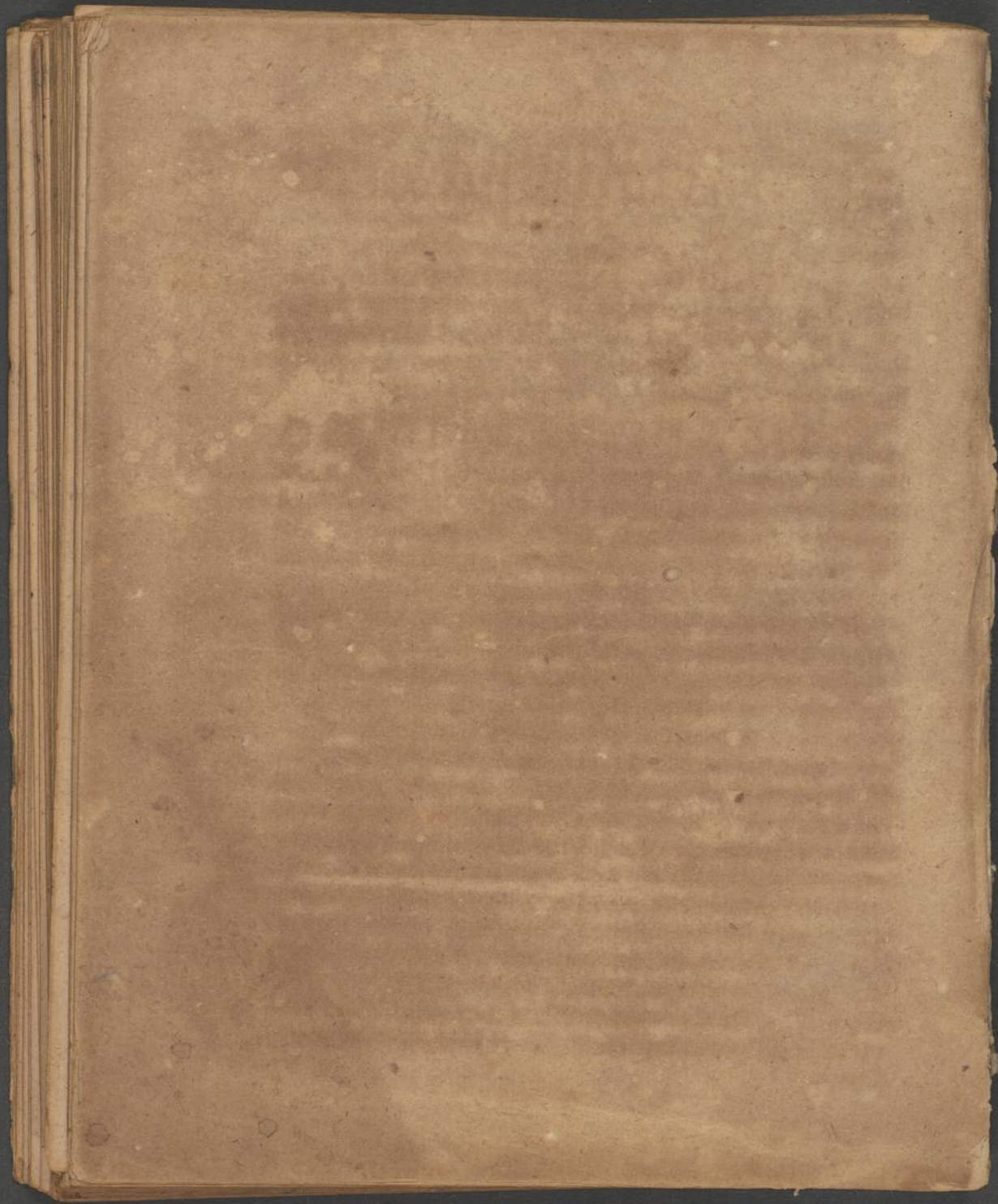
Vide fol. 39.

## F I N I S.

### Errata.

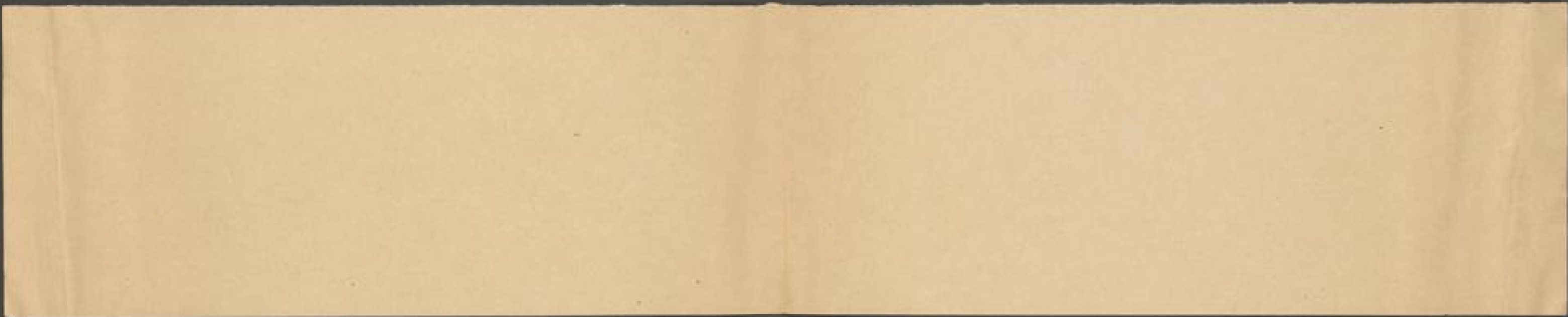
Fol. 7. Num. 3. Lege Obrigkeitlichen. f. 11. Lin. 8. lege lektorn pro  
lästern f. 13. lin. 4. lege ihe pro ihr f. 15. lin. 22. lege Vorständiger fol.  
22. lin. 19. lege belangendr. f. 43. lin. 17. lege beschehen. f. 46. lin. 10.  
lege nichtß pro nicht. fo. f. 50. lin. 6. lege Sahegülden. f. 51. lin. 9. lege  
Echrer. f. 53. lin. 15. lege als Burg. f. 55. lin. 25. lege im Jar. f. 57.  
li. 17. leg. Nachstungen. f. 65. lin. 13. lege Posten. f. 72. li. 3. dele Bl. f.  
91. lin. 26. lege Indagatio.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



T Hand  
2 d Hand Handwritten manuscript Handwritten  
Handwritten Handwritten Handwritten  
 Prof: Handwritten Handwritten  
 (Handwritten) Handwritten Handwritten Handwritten

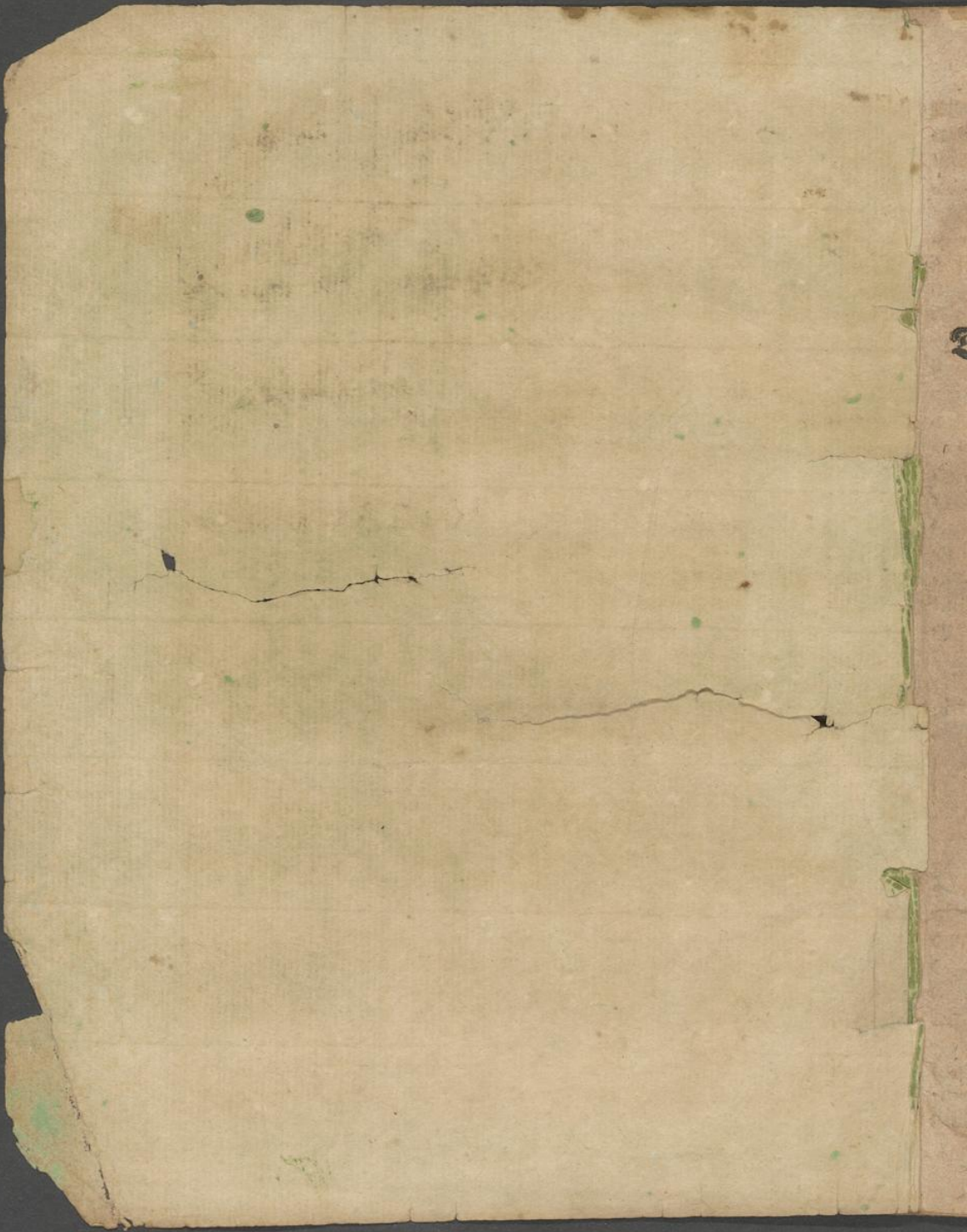




Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg  
Frankfurt am Main







Vergleichungs Puncten  
zwischen einem Ersamen

# Kaht vnd Bùrgerschaftt

der Statt Franckfurt am Mayn

Durch die von Römischer Kayserlichen Majestät verordnucte  
Höchst vnd Hochansehenliche Herrn Commissariau  
vorgenommen; vnd entschieden

Den { 3. Januarii  
24. Decemb. } Anno { 1613. { Neuen }  
1612. { Alten } } Kalenders.

*Infert. dar.  
H. P. pg. 112*



Anno

---

M DC XIII.

**S** Wissen/ demnach der Römischen Keyserl. auch zu Hungern  
 vnd Bohaimb Königl. Majest. vnserm allergnädigsten Herrn vor-  
 kommen/ was sich vor Spän vnd Irrungen zwischen E. E. Raht/  
 wie auch der Bürgerschafft zu Franckfurt erhaben/ In dem jetzt ge-  
 meldte Bürgerschafft eine vollkommene Edition vnd Vorlegung/  
 Ihrer von Römischen Kaysern vnd Königen/ wie auch sonst habenden Privile-  
 gien vnd Begnadungen gesucht/ Auch eilicher im Regiment vnd Justici Sachen  
 vorgelauffener Vnordnungen/ wie nicht weniger allerhand vnherkommenen/ vnd  
 in wenig Jahren Ihnen newlich auffgelegten Imposten vnd Auflagen halben be-  
 schwerlich/ vnd vmb Abschaffung derselben gebetten/ E. E. Raht aber theils solcher  
 geklagten Vnordnungen nicht geständig seyn/ theils der gesuchte Abschaffung/ auß  
 allerhand angezogenen Vrsachen nicht schuldig erachten wollen/ vnd dadurch an-  
 geregte Mißverständnis/ wie auch die Verbitterung der Gemühter beyderseits der-  
 massen zugenommen/ daß wo dabey nicht zeitlicher Raht geschaffen worden/ sich  
 leichtsam ein hoch gefährlicher weitansehender Auffstand/ zu nicht geringer Zer-  
 rüttung des geliebten Friedens in diesen vnd benachbarten Orten/ darbey erheben  
 vnd begeben möge/ Vnd aber allerhöchstgedachte Kayf. Majest. zu Vorckommung  
 alles besorgenden Vnsheils/ wie auch beständiger Erhaltung des wverenden Frie-  
 dens/ vnd damit diese löbliche vnd weitberühmte Gewerb Statt in gutem gedeihli-  
 chen Volsstand erhalten werden möge/ auß tragender allergnädigsten Sorgfalt  
 nöhtig ermessen/ Ihre Kayf. Autoritet vnd Interposition dabey scheinen/ vnd ver-  
 mittelst einer hochansehnlichen Commission die Verfügung thun lassen/ damit  
 solcher entstandener vnd je mehr zunehmenden Streitigkeiten durch gütliche Mit-  
 tel vñ Wege abgeholfen werden möge/ daß sie deroweg die Hochwürdige/ Durch-  
 leuchtig/ Hochgeborne Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johann Schweicharden Erzbis-  
 schoff zu Mainz/ des H. Röm. Reichs durch Germanien Erz Cansler vnd Chur-  
 fürsten/ Wie auch Herrn/ Herrn Ludwigen Landgraffen zu Hessen/ Grafen zu Ca-  
 renellenbogen/ Dieß/ Rigenham vnd Nidda/ c. vnserer gnädigst vnd gnädig Churf.  
 vñ Herrn/ vermittelst vnterschiedlicher Kayf. Befehl/ diese ihre Kayf. Verrichtun-  
 gen allergnädigst auffgelegt vnd befohle/ entweder vor sich/ oder durch Mittel Jh-  
 rer hierzu verordneter Rähte/ vnd Subdelegirten zwischen obgedachtem Raht/ vnd  
 der Bürgerschafft zu Franckfurt/ gütliche Pflagen vnd Handlungen/ vor vnd auß  
 die Hand zunehmen/ auch dem Verrathen/ wo Noht/ gebührenden Schutz vnd  
 Handbietung zuleisten/ welcher allergnädigste Kayf. Commission sich höchst vnd  
 hochgedachte Chur vnd Fürsten/ Ihre Kayf. Majest. zu gehorsambsten Ehren/ die-  
 ser löblichen Statt aber/ vnd gemeinen friedlichen Wesen zu gutem/ gehorsambst  
 vnternommen/ auch anfänglich dero ansehnliche vortreffliche Rähte/ als Subde-  
 legirten, darzu verordnet/ hernach aber/ zu mehrer der Sachen Beförderung/ sich  
 selbst in der Person als verordnete/ höchst vnd hochansehnliche Kayf. Commis-  
 sarij

Tacii anhero begeben/vñ vermittelst vielfaltigen fleißigen Handlungen/anfangs bey  
 E. E. Raht die Sachen dahin gerichtet/ Erstlich/ daß sie alle vnd jede/ der Statt  
 Privilegia vnd briefliche Vrkunden etlichen deputirten auß der Bürgerschaft  
 vorzulegen/ sich erkläret/ auch darüber/ vnd zu Verhütung besorgender Gefahr/  
 diejenige Rahtsverwandten vnd Diener/so der Statt Archiv vnd brieflichen Vr-  
 kunden/in ihre Verwahrung haben/vermittelst leiblichen Ahdts/die vbrige Rahts-  
 verwandten aber/mit Handgegebener Trew/an stat des Ahdts/so sie Ihrer Kayserl.  
 Majest. vnd dem Reich geleistet/den Herrn Kayf. Commissarien angelobe/daß von  
 solchen Privilegiis vnd brieflichen Vrkunden nichts abhanden kommen / vnd daß  
 sie dieselbige/den deputirten Bürgern trewlich vñ aufrichtig communiciren vnd  
 vorlegen solten vnd wolten/ gestalt dann die gesampre Bürgerschaft achrsehen ein-  
 geborne/ begütere auß ihrem Mittel E. E. Raht präsentiren, welche sieben darauß  
 zu Verlesung berürter brieflichen Vrkundē/erwöhlet vnd deputirt, mit vorherge-  
 hender gleichmäßiger Ahdtsleistung von solchen privilegiis vnd Documenten  
 der Statt zu Nachtheil/nichts zu offenbaren/ da sie aber bey Verlesung derselben  
 iehwas befinden solten/so die/von der Bürgerschaft bey dieser Handlung einkom-  
 mene Klage betreffe/oder auch zu Abheffung gegenwertigen Commissionshandel  
 dienlich seyn solte/ solches alles der Bürgerschaft trewlich vnd fideliter zu com-  
 municiren vnd anzuzeigen. Vor Einz.

§irs 2. vnd dieweil die Bürgerschaft sich einer Partheylichkeit / wegen etli-  
 cher Rahts personen naher Sippschaft vnd Verwandniß/im Raht vñ Schöffent-  
 stuel beklagt / So haben Höchst. vnd Hochgedachte Kayf. Commissarien Zuab-  
 schaffung solcher Beschwerung / vnd Verhütung alles vngleichen Verdachts/  
 es dahin vermittelt / daß die Bürgerschaft 36. Personen / Erbare/ Begütere/ vnd  
 nach des Reichs Constitutionen qualificirte Männer / E. E. Raht präsentirt,  
 vnd vorgestellt/ auß welchen der Raht 18. erwöhlet/ die Erwöhltentz sich gesetze vnd  
 mit einem neuen verglichenen Rahts Ahd / welcher auß die Statt / vnd auch auß  
 die Bürgerschaft gerichtet worden belegt / dieselbigen im Schöffent vnd andern  
 Raht proportionabiliter außgetheilt / also vnd der Gestalt / daß solche zugesetzte  
 18. Rahts personen künfftiglich aller Ehrenämpter / wie die Namen haben mögen/  
 gleich andere fähig seyn solle/ Jedoch daß außserhalb/so viel die zugesetzte 18. Rahts-  
 personen betrefft/der vntersten Banc einig weiter rechte/als von alters herkommē/  
 hiedurch nicht gegeben noch eingeräumt werde/Damit aber dieser Zusatz/ mit der  
 Zeit wider geringert/vñ es mit dem Raht/auff die gewöhnliche Anzahl der 43. Per-  
 sonen wie herkommen/wider gelangen möge/ So hat sich E. E. Raht/mit der Bür-  
 gerschaft durch gnädigst vnd gnädiger Vermittelung der Herrn Kayf. Commis-  
 sarien dahin vergleichen/ daß nun hinführo der Absterbenden Rahts personen  
 Stell/so lang vnvorsetz bleiben sol/biß vorangeregte Anzahl der 43. wider vorhan-  
 den/ Jedoch damit die Bürgerschaft vmb soviel mehr / daß es zuvoriger Bngele-  
 A ij genheit

genheit nicht wider gerahre/verfichere bleibe/ so sol da innerhalb 4. Jahren einer oder mehr von den 18. zugesezten absterben würde/ allein dieselbige Stell/ wider mit einer andern tauglichen eingebornen begüterten / vnd vermöge des Reichs Constitutionen qualificirten Leuten wider ersezet / vnd allwegen an Statt der Abgestorbene 2. Personen/auf der Bürgerschaft / darauff der Raht einen zuwöhlen präsentir werde / nach Versteiffung aber der 4. Jahren / mit gemelten 18. vnd den vbrigen Rahtspersonen / ein durchgehende Gleichheit gehalten / vnd nemlich keine Stell ersetzet werde/bis es zu vorangeregten Anzahl der 43. wider richtig komme vnd gelange/ Da als dann solche gewöhnliche Anzahl wider vorhanden/vnd darauff einer oder mehr des Rahts/ es sey gleich von der gemeinē Bürgerschaft oder den Geschlechtern mit Tod abgehen würde/ sol an dessen oder desselben statt gleichermaßen/ein andere Eingeborne begütere/vnd nach der Reichs Constitution qualifizierte Person/darbey dann graduirte Personen nicht außgeschlossen seyn sollen/ ohne Unterscheid ersezet / vnd als dann mit der Wahl altem vbllichen Brauch nach/ verfahren werden/da es dabey gleichwol/wie bey allen wolangestellten Communen vnd Rahtsregiments wol vñ nützlich herkommen/ da vnter den beyd ältten Gesellschaften Limburg vñ Frauenstein dergleiche tauglichen i. ubj. et. zubefinde/ derselben auch in acht genommen werden/ doch der Gestalt/das von den Limbürgern auff einmal oder zu einer Zeit nicht mehr als 14. Personen im Raht sich befinden/vor allem aber/ die Unformlichkeit der nahen Verwandniß / vnd dahero besorgende Parteylichkeit vermittelst bleibe/ also das fürters kein Bruder/Vatter vnd Sohn/Schwächere vnd Tochterman zugleich zu der verledigte Rahtsstellen präsentir da der erwöhlte werde/ Da aber einer / der albereit im Raht begriffen / durch Heurath in solche Verwandniß gerahren sollte/ solle er darumb den Rahtsstuel nicht zu verlassen schuldig seyn / würde sich aber bey Verlesung der privilegien befinden/das die Limbürger oder auch die vbrige Bürgerschaft eines mehren/ als hierin gesetzt befügt were / soll denselben privilegiis nachgegangen werden / vnd den Limbürgern wie auch der Bürgerschaft hierdurch nichts präjudicirt seyn.

Zum 3. sollen alle vnd jede Bürgere / fürderlichst in gewisse Gesellschaft vnd Zünfften/wie man sich dessen im nechsten vergleichen wirt/ jedoch mit vorwissen vñ Approbation des Rahts / wie derselbig newlich mit dem Zusatz der 18. Personen nun mehr ersezet / eingetheilet / vnd sonsten mit Ersetzung der Rahtsstellen gehalten werde/wie vorhin gesetzt ist.

Zum 4. Ist vergleichen/das die Formul des Rahts vnd Bürgerands in etwas geändert worden / vnd fürters ein jede Rahtsperson vnd Bürger der Statt / der Bürgerschaft Nutzen vnd Frommen zuschaffen schweren sollen/ also wirt auch ein jeglicher Zunftherr hiermit ernstlich erinnert / seiner Zunft treulich vorzustehen/ ihre Beschwerden mit Sanfftmuth anzuhören / vnd da er vor sich selbst die nicht abschaffen kan/ers an den Raht zubringen/vnd sich vmb Verheiffung zur Billigkeit zubemühen.

Zum

Zum 5. sol der Raht neben dem Zusatz der Syndicorum, Procuratorū Statt: vnd Rahtschreiber halben solche Verordnung thun lassen/ damit jederman ohn besugte Klag seyn kan.

Zum 6. sollen hinführo alle Statuta, Befehl vnd Ordnungen/ auch alle dabey vorgehende Enderungen/ so bey denselben vorgenommen worden/ durch ein öffentlichen Anschlag publicirt, vnd an einem gewissen Ort/ da es jederman lesen kan/ zu besserer Bedächtniß angeschlagen/ oder aufgehencet werden.

Zum 7. sollen die hiebevorn von denen / so sich außserhalb der Statt an frembde Personen verheuren/ auß gangene Edicte, allein auff geringe ohnvermögliche Leut/ so durch dergleichen Heurath der Statt vnd dem Rahten gemeinlich Beschwernung verursachen/ aber nicht von andern Erbaren vnd Haabhaften Leuten zu verstehen seyn/ Alles nach Inhalt in Anno 1604. darüber von E. C. Rahts eröffneten Decrets.

Zum 8. sol künfftiglich ein Bürger / so auß der Statt an ein ander Ort zeucht/ macht haben seine Güter vnd Bürgerrecht/ mit Wissen/ Willen des Rahts/ vñ gegen Abrihtung der gewöhnliche Bürgerlichen Beschwerden zubehaltē/ der Raht auch ohnerhebtlichen befugte Ursachen niemands den Abzug verweigern / da aber jemand sein Bürgerrecht auffkündet/ sol er als dann seyn ligende Güter in Jahrsfrist verkauffen/ wie die Reformation, vnd darüber besagend Kayserl. privilegium außweist/ es sey dann daß er deswegen sonderlich Indult bey E. C. Rahterhalte.

Zum 9. sollen hinführo alle Bürger dieser Statt / so wol eingeborne als eingekommene / ohne Unterscheid bey allen Bürgerlichen Freyheiten / gleich geschützet vnd beschirmet / vnd zu Abtilzung des mit der Statt Wurms/ der Welschen vnd Widerländer freyen Zug halben gemachten Contract. geschrieben werden.

Zum 10. sol der Raht der Armen vberhaufften Beyfassen halben gebürliche Anordnung vnd solche Vorsehung thun / damit die Bürger schaffte deswegen weiter nicht beschweret werde.

Als dann auch zum 11. vber der Burgermeister Amptsverrichtung im Römer/ allerhand Klag vnd Beschwerden vorgelauffen / solle zwar der Burgermeister die gewöhnliche Audientz. wie bräulich halten / jedoch daß allwegen zwo alte erfahrene Rahtspersonen ihme dem Burgermeister bey solchen Audientien zugeordnet werden.

Zum 12. ist ebenmäßig abgeredt vnd verglichen / wo fern ein Burgermeister einen Ampts Bescheid in Sachen / so mehr als 5. flor. belangt ertheilen / vnd sich jemand dadurch gravirt oder beschwerdt zuseyn vermeynen würde / daß demselben jederzeit an den Raht oder Schöffensstuhl zu provociren frey stehen / vnd er darbey gelassen werden sol.

Zum 13. dieweil den Burgermeistern bemächtigten Straffen anffzusetzen / damit gebürlichen Respect bey männiglich erhalten werde / so soll Ihme noch wie vor

A. ii. damit

darmit gebürlicher Weiß zuverfahren ohngewehret seyn / Da aber der gestraffte vermeynen sollte/das ihm zuviel geschehen/mag er sich deswegen auch an den Racht vnd Schöffensuel beruffen / vnd sol auff solchen Fall mit der Execution, bis nach erlangten Bescheid ingehalten / vnd niemand darüber zur Ohngebühr beschweret werden.

Zum 14. sol hinführo der Bürgermeister keinen Burger/vmb einigerley Ursachen willen / in gefänglichen hafften nehmen zulassen bemächtigt seyn / außershalb deren / in der Reformation gesetzten Fällen / vnd wo summum periculum in mora, sondern wann dergleichen etwas an ihnen begeret würde/ oder es die Nohttürfft erfordert/sol er der Bürgermeister zuvor sich bey dem Racht Bescheids erholē/ Jedoch wo fern einer erhebliche Excepciones einzuwenden vermeynt/ vnd damit vielleichte nicht gehört werde wolte/mag er wie beym 12. Puncten gesagt darüber provociren.

Zum 15. solle auch ein eigener Schreiber bestellet werden / der Klag vnd Antwort / so vor dem Bürgermeister einkommen / sampt dem Bescheid / so darauff ertheilet wirt/ fleißig protocolliren vnd einschreiben / auch einem jeden der dessen begeret vnd nohttürfftig ist/vmb leidentliche Taxt, davon Abschrift vnd Copen widerfahren lassen.

Zum 16. ob wol ein alt herkommen/ bey dieser Statt gewesen/ das Schultheiß/ Bürgermeister/ vnd Gerichtschreiber/ beneben dem Filco an der Straff oder Malctis mit einander concurriren vnd ein jeglicher seine quotam vnd gebührende Theil daran gehabt / So ist jedoch nun verglichen / zu Abwendung alles vngleichem Verdachts/ vnd Verhütung besorgender Beschwerde / alle solche Straffen gemeiner Statt zugutem verrechnet/ Hingegen aber/ Schultheiß/ Bürgermeister/ Gerichtschreiber/ oder andern/diſs falls habender Mühe halben/mit einem gewissen deputat Jährlichen versehen werden sollen.

Zum 17. wenn künfftiglich ein Burger bey E. E. Racht vmb Advocation oder Handhab von Arrests- oder Privilegien Sachen anhalten würde / so sol der Racht auff solch suchen sich wilfertig bezeigen / Auch da es nöhtig seyn solt/ am Kayserl. Cammergericht sich pro interesse einlassen/ vñ sonst zu möglicher Handhabung aller Privilegien, Freyheiten vnd Berechtigkeiten / thun/ was einer Obrigkeit gebühret/ vnd ihres Ampts ist.

Zum 18. sol E. E. Racht möglichen fleißes Achtung geben / das männiglich vnparteysch Recht vnd Berechtigtkeit mitgetheilet. vnd da ober Zuversicht einige Unordnung vnd Mißbrauch im Schöffengericht oder dem Racht eingeschlichen / dieselbe abgeschafft vnd verbessert werde.

Zum 19. wann künfftiglich ein oder die ander Parthey in rechthängigen Sachen/ ans Schöffengericht gesinnen solte/auff seinen Kosten die verschlossene Acta zur Rechts Beschrnung/ auff ein vnparteysche Univerlitterzuschickē/ sol dasselbig niemand abgeschlagen werden / Sondern das Schöffengericht die Acta begerter  
massen

massen verschlossen/in ihrem Namen vberschicken/ vnd bey Fassung der Vreel solches der Univerſitet eingeholet rechtliches Bedencken/gebürlich in acht zunemmen haben.

Zum 20. vermeynt einer in Sachen/darvon vermög gemeiner Rechten/Reichs Abschieden/vnd dieser Statt Statuten vnd Privilegien nicht appellirt werden können/gravirt vnd Bescherde zu seyn/Dem sol sich des Reichs Deputation Abscheid de Anno 1600. zugebrauchen erlaubt/ vnd der Raht denselben remedii statt zuthun schuldig seyn.

Zum 21. als dann ferners die Bürgerschaft so wol wider E. E. Raht ins gemein/wegen deren dem Rñs. Friedens Gebott/einverleibten Narratis sich hochbeschweret/als auch etliche sonderbahre Personen des Rahts/umb etlicher außgelassenen Reden willen zubeklagē/befugt zu seyn vermeynē/so ist verglichen/das die Andeutung der Narraten, als welche E. E. Raht anzeigen nach gar nit auß bösen Vorsatz hergestoffen/desgleiche vmb Befürderung gemeines Bestens/vnd Pflanzung mehrern Friedens vnd Vertraulichkeit/ die der eingezogenen Injurien wegen einkommen Klag vnd inquisitional Articul. hiermit gänzlich auffgehoben/getödt/vnd nimmermehr gedacht werden/ auch niemand an seinen Ehren vnd guten Leumbden/in keinem Wege verkleinerlich oder abbrüchig seyn solle/Was aber/die Person des Rahts anbelangt/so ders Corruption in simulirt werden wollen/ist verglichen worden/wo fern die Bürgerschaft oder jemand insonderheit nach Erwegung der Verantwortung vnd Purgation. sie Zuspruchs nicht erlassen/sondern mit der Klag fortzufahren gemeinet/sollen etliche gewisse Personen/deren man sich beyderseits zuvergleichen nidergesetzt/ vnd vor denselben der Procelß bis zum Bescheid oder Vrtheil geführet/vnd als dann zum Ausspruch/auff ein Vnparteyisch Univerſitet verschickt/ vnd was daselbst gesprochen/hindangeset aller Appellation vñ andere rechtliche Hüffe/darben sol es endlich verbleiben/So sollen auch der Bürgerschaft/ vnd einem jeden ihre Klagen vnd Zuspruch die zu Doctor Schacher vnd dem Stattschreiber zu haben vermeynet hiermit nicht begebē/ sondern außdrücklich jedem seyn Recht vnd Defension vorbehalten seyn/ Inmittelst aber bis zu Außführung derselben/ sollen sie beyde sich ihrer Diensten enthalten/ doch das die Bürgerschaft vnd die jenigen so zu klagen vorhaben/ solches fürderlichst vnd außs lengst innerhalb 6. Wochen anhängig zumachen.

Zum 22. sol wegen Anzahl der Jüden/ deren sich die Bürgerschaft zum höchsten beschweret/ fürderlichst ein gewisse Ordnung gemacht werden/ so viel aber der Jüden Interesse von außgeliehen Gelten belangt/ sollen von Daro an/ in denen Schulden/ so nicht albereit würcklich abbezahlt/oder mit Vrtheil vnd Recht abgetandt/diese Ordnung gehalten werden/ das ohne Abbruch des Rñs. Privilegien, vnd bis zu Ihrer Majest. Erklärung/dahin es dann dieses Puncten halben fürnemlich gestellet wirt/von außgeliehener Gülden/mehr nicht als Kauffmans Interesse, nemlich 8. fl. von 100. abgenommen werde.

Zum

Zum 23. Sol der Racht die fürderliche Verordnung thun / daß ein leidenschaftliche Bürgerliche Custodi zugerichtet / vnd wann vmb Bürgerliche Verbrechen/je-  
mand zustraffen/der selb dahin in Gehorsamb / vnd nicht mehr ins Panzerloch / wo  
der dergleichen Gefängniß gelegt werde.

Zum 24. wofern nach gerhaner Rechnung oder hernecht ein ähnliches an Gelt  
bey dem Racht sich erfinden solt / sol als denn den Bürgern / dessen bedürfftig / auff  
ihr Begehren/auff silberne vnd güldene Pfande/auff dem gemeinen Vorrath / ge-  
gen 5. von 100. Jährlichen Interelle soviel möglichen/verhoffen werden / gestalt  
dann vmb mehrer Nachrichtung willen / der Racht an die Erbare zu Straßburg/  
deswegen förderlich zuschreiben wissen wirt.

Zum 25. so viel die Schazung vnd das darvon noch anfsständige letzte Ziehl  
belangt/wofern daß mehrtheil der Bürgerschaft dasselbe allberent würcklich erlegt  
herten/oder nach gehaltenen Rechnung sich befinden solte / daß solche Schazung  
würdig gewesen/ vnd der Statt zugutem verwendt worden were / sollen als dann die  
jenige ihre R. kanten ebenmässig zuerlegen schuldig seyn/auf den gegenfall aber/vñ  
da der meiste Theil daß seinige nicht erlegt / oder bey der Rechnung / die Notdurfft  
solcher Anlag sich nicht befinden solt/als dan solle denjenigen so von solchem Ziel et-  
was erlegt /daß ihrige an künfftiger Gebühr damit sie der Statt behafftet/piorata  
defalcirt vnd abgezogen / vnd also ein durchgehende Gleichheit darbey gehalten  
werde / also sol auch künfftig biß zubevorstehender Rechnung kein fernere Scha-  
zung oder andere Verhöhung der ordentlichen vnd geständlichen/gemeiner Statt  
vñ Bürgerschaft Gefäll vorgekommen oder angesehe werde / sondern in allem wie  
daß Namen haben mag/bey den'alten gestendigen der Statt Gefällens intraden,  
vnd Bürgerlichen Aufslagungen nach Inhalt der Privilegien verbleiben außserhalb  
in denen hernach spec. bicuten Jremen/darin auß erheblicher begründeter Ursach ein  
von den höchst. vnd hochermelten Herrn Käys. Commisarien , auff gewisse Maß  
Vermittelung geschehe/solte aber hernacher durch emē allgemeinē Schluß des H.  
Reichstende/die Schuldigkeit / oder aber nach Erfehung der Rechnung vnd Vorr-  
raths der gemeinen Statt / vor sich selbst nusen vnd Notdurfft erfordern / die  
Bürgerschaft weiters vnd höhers , als vorangeregte ordentliche geständige / oder  
auch die Käys. Herrn Commisarien vermittelten intraden vnd Aufslagen mit sich  
bringen/zubelegē/so sol E. E. Bürgerschaft sich darzu wie hoch vnd wie lang nach  
gestalteten Sachen / daß in Gemein für gut angesehen vnd geschlossen wirt / ohn  
weiterlich bequemen ohngeferdt.

Zum 26. dieweil die Zeiten dißmals schwer / so sol daß Wahlgelt biß zu bessern  
vnd tüchtigen Zeiten auff 2. B. moderirt vnd gesetzt / So viel aber daß Ungelt be-  
langt/sol es zuzorderst vnd biß zur gleichmäßiger vnd besserer Antassung der Zeiten/  
bey der 8. Maß gelassen/vñ von dem Racht dem Gastgeber kein mehrers abgefördert  
werden / jedoch in beyden gesetzten Puncten denen hiemit ertheilten Käys. privile-  
gien ohne Abbruch vnd Nachtheil.

Zum

Zum 27. sol der Maynwaser zu Sachsenhausen der Bürgerschaft zu gebrauchen/als ein Allment/wie von alterz herkommen/nicht verwehret seyn.

Zum 28. sollen nach nun mehr ersetztem Raht der 18. von der Bürgerschaft 18. Erbare verständige Bürger/ welche in Rechnung geübt vnd erfahren/ zu dem Ende E. E. Raht vorgestellet werden/das sie 9. darauff tiesen mögen/welche 9. erließende nicht allein auff dismal/ sondern auch künfftiglich alle Jahr/ zu gewisser bestimmter Zeit der Rechnungen beywohnen sollen/da sich aber begeben/ das der selben erliesten Bürger einer oder mehr stürbe/ sollen die Bürgerschaft vnd Zünfften jedesmal 2. andere dem Raht zur Wahl fürstellen/ diesen 9. Bürgern/ (wann sie nemlich zu vor E. E. Raht gelobet vnd geschworen/ das sie so viel ohne gemeiner Statt Schaden vnd Nachtheil geschehen kan/der Bürgerschaft auff ihren Ahd/ vnd bey Verlust ihrer Ehren/auffrichtiglich/redlich/vnd gebürlich anzuzeigen schuldig seyn sollen) sol E. E. Raht von erlich Jahr hero aller vnd jeder dieser Statt Innamen vnd Aufgaben beständige vnd special Rechnung thun.

Zum 29. ist verglichen/das den Bürgern auff den Hochzeiten oder sonsten ihrer Gelegenheit nach auß der Statt fahren/von den Käffen/darin sie ihre Kleider führen/ wie nicht weniger auch von dem Brot/ so sie außserhalb der Statt/ zu ihrer Häuslichen Nothdurfft erkauffen/kein Zoll abgefodert werde/hingegen aber sie zu Verhütung allerhand Gefahr vnd Verrug/ so darbey mit vnterlauffen möchten sich bey dem Zöllner anzuzeigen schuldig seyn sollen.

Zum 30. des beklagten Baw vnd Fensterzells halben/ sol der Raht ein billichmäßige leidentliche Moderation treffen.

Wegen der Bürgers Kinder ist zum 31. verglichen/das hinführo wann sie Bürger werden wollen/ vor das Bürgerrecht mehr nicht als ein Guldin Bagen zu geben schuldig seyn sollen.

Zum 32. was die beklagte 12. B. Weinstewer von eigenem Gewächs belangt/ wofern es damit also herkommen/ vnd sol an stat der Niderlag angewendet werden/ sol es darbey bleiben.

Zum 33. sol auch der in: vnd außländische Rauffman/so zu sayle Rauff Brandtenwein zuführet/ mit gedoppelter Niderlag nicht beschweret/ sondern wann er einmal die Niderlag der 4. flor. entrichtet/als dann ob schon der Wein vom Marck wider in Keller geführet/darvon die Niderlag nicht mehr zu zahlen schuldig seyn/ebnemäßig sol es auch mit den Bürgern/wann sie von ihren an fremden Drien gekauften Weinen die Niderlag der 2. fl. einmal entrichtet/gehalten/ vnd sie darüber nicht beschweret werden/ solte sich aber hernacher in Erschung der privilegien befinden/das die Bürger der Niderlag halben weiter privilegirt. auff denselben Fall sol der ersetzte Raht/mit Zuziehung der 7. vnd respectiv 9. zu Erschung der privilegien vnd Abhörung der Rechnung deputirten Personen dahin bedacht seyn/das solche Punct fürderlich vorge nomme/ vñ der Billichkeit nach vermittelt werde möge.

Zum



Zum 34. sollen auch hinfürer die Bürger gegen Entrichtung der 18. B. vor Käser/Pflaster vnd Sachgelt/der 6. B. Flaschengelt enthebet bleiben.

Zum 35. ist verglichen / daß die Bierbräuer hinführo von einem Sack Malz auff der Jahrsforten mehr nicht als 2. B. Maßgelt zu geben schuldig seyn / sondern es damit wie mit dem Maßgelt vom achtel Korn allbereit disponirt gehalten werden/wo fern es auch wegen der 2. fl. vom Ferber vnd Drafkessel von alters also herkommen/soles darbey gelassen / sonsten aber gleich den andern außgesetzten Puncten darmit gehalten werden.

Ferner zum 36. ist wegen der geklagten 4. fl. Accis so den Bürgern von einem Seiden Ballen/ so in der Statt verarbeitet/abgefordert worden/dahin verglichen/ daß hinführo ein Bürger von einem Ballen Seiden / so in der Statt verarbeitet wirt/ mehr nicht als 2. fl. vnd also das halbeheil deß vortzen geben sol.

Dieweil der Raht zum 37. den Leißzoll/ welcher den Bürgern / so in ihren Häusern vnd Läden sayl haben / bißhero abgefordert worden / *litulo oneroso*, an sich bracht/ so ist verglichen / daß derselbig von der Bürgerschafft / wie bißhero ohnweigerlich entrichtet werden solle.

Es wollen zum 38. auch die Kayf. Herrn Commissarien nicht zweiffeln/ es werde sich E. E. Raht/dieweil ihrem Bericht vnd Klärung nach von einem jeden Stand auff dem Römerplatz vber 12. Goldgülden zum höchsten nicht abgefordert werden sollen / auch deß Standsgelts wegen gegenihnen also erweisen / damit ihrer vor Frembden etwas Consideration gehalten / vnd sie solche angedeutete herkommen nicht beschwert werden.

Es ist auch zum 39. verglichen/daß von der Bürger Kinder/welche in der Statt Wälden Sand abholen / mit der geklagten Jährlichen Auflagen 5. Bazen hinführo verschonet/vnd gegen den jenigen / so in den Hätzwaldt/ an den jungen Bäumen Schaden thum/vbertretten/mit gebürlicher Straff verfahren werden sol.

Dieweil auch zum 40. der vnmündigen Kinder vnd armen Bürger Beschreibung halben vorkompt/daß bey der Vergantzung vnd Verkaufung ihrer fahrenden Haab von jeden Gülden 6. Pfennig Vnterkauffgelt/ vom Kauffer / vnd auch so viel vom Verkaufser genommen / als ist dieser Punct dahin verglichen worden/ daß so viel die Pupillen anlangt/denselben hinführo vom Gülden mehr nicht als 4. den armen Bürgern aber / deren Güter Schulden halben subhastirt werden/nur 6. Pfennig abgefordert werden/vñ also beyde der Kauffer vnd Verkäufer/ mehr nicht als respectivè 2. oder 3. Pfennig zuerlegen / wie nicht weniger auch E. E. Raht von denselben moderirten 6. oder 4. Pfennig diejenige/welche zu den Vergantzungungen gebraucht werden/ ohne der Pupillen oder Bürger zuthun ihres Lohns zu befridigen seyn sollen.

Dieweil auch zum 41. geklagt worden/dz von einem achtel Salz/so gekaufft wirt/ ein jeder Bürger 5. B. 1. Pfenn. vnd daß von einem Sack Sölnischen Salz vierthalben

ben Wagen auff der Renten geben müssen / ist dieser Punct dahin verglichen / daß hinführo ein Bürger an diesen beyden geklagten Aufssagen mehr nit als den halben Theil zuerlegen schuldig seyn sol / werden sich aber bey diesen vñ nachstfolgende Puncten privilegia finden / sollen dieselbige durch den ersetzte Raht mit Zuziehung der 7. vñ respectiv 9. Personē vorgenommen vñ der Billigkeit nach entschieden werde.

Gleicher Gestalt ist zum 42. verglichen / daß an den 20. Pfennig / so Kauffmanns Theil genandt werden / die Bürgerschaft ins künfftig mehr nicht als den halben Theil erlegen sol / jedoch mit diesem Vnerscheid / wann ein Bürger vor sich selbst / oder durch seyn F. Etorn zu Eöllen oder auß Holland / Salz einkauffen / vñ beybringen lassen / daß als dann auch solcher halb Theil des Kauffmans Bettes an die Bürger nicht gefordert würde / sondern sie dessen allerdings gefreuet seyn sollen.

Es sollen auch zum 43. hinführo der Vermögltichste Bürger einer ober 2. fl. Wachtgelt / zu Bestallung der angenommenen 60. Soldaten nicht geben / vñ im Fall ver suchte qualifizierte Bürger vorhanden / so sich zur Wacht gebrauchen vñ bestellen lassen wolten / ihnen solches sonderlich zu Friedens Zeiten / vor andern frembden gegönnet werden.

Dieweil zum 44. die Ordnung des Holzmessens gemeiner Bürgerschaft zu gutem gereicht / vñ die 4. Pfennig so bisshero vom Wagen Holz erhoben worden / dem Raht zu gutem nicht / sondern zu des Holzschreibers Belohnung verwen det worden / als möchte es künfftig auch also darbey verbleiben.

Es sollen auch hinführo zum 45. die Bürger vom Hey / so nicht gewogen wirt / einig Wieggelt nicht entrichten.

Zum 46. ist gleicher Gestalt abgeredt vñ verglichen / das hinführo den Weibern / so auff der Gassen Brandtenwein sayl haben / mehr nicht als 16. Pfen. Standgelt zugeben / aber wol weniger / nach Befindung ihrer Armut abgefordert / vñ sie durch E. E. Raht darüber weiter nicht Beschweret werden sollen.

Es sollen auch zum 47. in dieser Statt beyde Vieffierung vñ Wassereich für derlich angeordnet / vñ niemand sich einer oder andern seiner Gelegenheit nach zu gebrauchen verwehret werden.

Wegen der geklagten vbermäßigen Waldrügen / ist zum 48. abgeredt vñ verglichen / daß wann erwachsene Lent / so ein zimliche Last tragen können / zuverbot tenen Tagen / an gesondten Holz / so zu Strohholz gemacht werden kan / sich beverret lassen / dieselbigen vmb ein halben Gilden gestrafft / da sie aber gesunde fruchtbare Bäume gefallen / vñ darüber betreten werden / die Straff nach der Gelegenheit der Vbertretung geschärffft werden sol / damit also der schädliche Holz Veröfung so viel möglich begegnet werden möge.

Zum 49. dieweil sich der Raht erkläret / da wegen der Viehweydt / etwas wider herkommen / vñ des wegen Klage inkommen solte / daß sie darumb darunter gebü rende Verordnung thun wöllen / bleibt es bey solchem erbieten / jedoch daß solche

B ij Anord.

Inordnung den Mänsischen/Hessischen vnd andern benachbarten Vnterthanen  
ohn Nachtheil beschehe.

Zum 50. wegen des geklagten Fruchtwverkauffs/wirt sich E. E. Raht also zuver-  
halten/ vnd zuzeigen wissen/das sich die Bürgerschaft mit billichen Tügen/das  
rob zu beschweren/nicht Ursach haben mögen.

Dieweil auch zum 51. ein Zeithero gespürt worden/das die Stattnüller auff  
dem Land/das Korn auffkauffen/mahlen/in ersteygeriem hohen Werth ihres Ge-  
fallens verkauffen/vnd damit zu der Bürgerschaft treiben/als sol. E. E. Raht  
deswegen gebürliche Oberkeitliches einsehen thun.

Es sol auch E. E. Raht zum 52. verschaffen/das die Hacken vor der Beckersla-  
den nicht mehr seyl haben/dieweil aber die ingeseffene Becker/die Statt nicht jeder-  
zeit mit gutem tauglichen Vror/ohne Mangel oder Aufschlag genugsam versehen  
können/als bleibt den Dorffbeckern die taugliche infuhr/gemeiner Bürgerschaft  
zugutem/so lang ohnverwehrt/bis die ingeseffene Becker solchen Mangel selbst  
ersehen vnd helfen.

So viel zum 53. die von der Schneiderzunft geklagte Vbersetzung ihres Hand-  
wercks belangt/dieweil sie derselben Klage/durch gute Ordnung bey Vberferti-  
gung des Meisterstückes selbst helfen können/als werden sie solches ins künfftig  
gebürlich in acht zunehmen/vnd der verbesserten Ordnungen halben ihre Nourfft  
bey E. E. Raht zusuchen wissen.

Es sol auch zum 54. bey E. E. Raht der Störer halben geethanen Verordnungs/  
das nemlich zu derer Aufreibung den Schneidern ein Richter vom Bürgermei-  
ster vmb mehrer Ansehens vnd Folg willen zugegeben werden verbleiben/dieweil  
es dem Handwerk selbst zu gutem gereicht.

Gleiche Gestalt sol auch zum 55. den Bändern/wann sie sich der Ordnungen ge-  
mäß verhalten/das Weinzapffen ohnverbotten seyn.

Es ist auch zum 56. den Wengern wegen ihnen auff dem Ackergericht/von ih-  
rem Viehe so andern zuschaden gegangen/abgeforderter Straffen/geführter Kla-  
gen/dahin verglichen worden/das hinsüro der Beschädigt so wol gegen der Dbrig-  
keit/die aufschädigen/als auch mit dem beschädigten sich der gebür abfinden sol.

Zum 57. ist der Fischerzunft wegen des Branhauf geführten Klage/dahin ab-  
geredet/vnd verglichen/das E. E. der gemelten Zunft/wie von alters herkommen/  
von dem Sarnharts 10. S. ewigen Zins jährlich auff Exaltationis crucis entrich-  
ten sollen.

Zum 58. ist auch der Löher halben abgered vnd verglichen/das E. E. Raht die  
selbigen bey ihren Articulen, vnd mit den Sattlern/darauff erfolgten Verglei-  
chungen/der Gebür manuteniren vnd handhaben/vnd gegen den Vbertretern/  
sonderlich aber den Juden/gegen den sie sich am meysten beschweren/auff einkom-  
mende Klage ernstes Oberkeitliches einsehen thun sollen.

Es sol

Es sol auch zum 59. keinem Bürger verwehret werden / seine Verwandren vnd Freund eine zeitlang bey sich zu behalten vnd beherbergen / jedoch daß des Raths verordneten die alle Freytag sitzen / solches notificirt vnd angerichtet werde.

Dieweil zum 60. vermöge des Reichs Constitutionen seinem Stand neue Zoll vnd Auflager auff die Commerzien vnd Kauffmanswahren zuschlagen gebrühret / auch solches den in: vnd außländischen zuschaden / vnd Verschlagung der Commerzien gereicher / so wirt nun E. E. K. sich dessen zubescheiden / die geklagte newerlich Impositent, in dem nemlich sie auff alle frembde Wahren / so allhier durch die Bürger verkauft werden ein halben Gölben vom Centner / wie nicht weniger / auch auff jedes Stück frembden Gurs / so nur durch die Statt gehet 5. Bazen / so Kauffhausgelt genant worden / newlicher Zeit geschlagen / abzuschaffen wissen / es were dann Sach / daß gemelter Rath deswegen special privilegia vnd alte Begnadungen auffzulegen hette. auff denselben Fall / wollen die Herrn Commillarien ihres Berichts gewertig seyn.

Es sol auch zu 61. E. E. K. auff Ansuchen der Schusterzunft des Meisterstückes halbe / ein solche Ordnung machen / damit sie deswege ohne befugte Klag seyn können.

Dieweil auch zum 62. in Meßzeiten jederman sayl zu haben vnd zu kaufen erlaubi / ist solches den frembden Schustern / wie nicht weniger auch in vnd außländischen bey ihnen ihres Befallens zu auffen billich frey zulassen / vñ nicht zu verwehret.

Es sol auch zum 63. den ingessenen Weißbindern vnd Tünchern / wann sie anders die Leut mit ihrer Arbeit / wie sichs gebürt fürdern vnd versehen / vor andern frembden die Arbeit in der Statt vmb die billiche Gebür gegönnet / vnd ihnen von E. E. Rath darzu die Hand gebotten werden.

Zum 64. sollen die Fuhrleut / vnd diejenige so Fuhrpferd halten / wie von alters herkommen / zum Stattpflaster Stein zuführen / vnd ihnen nun hinführo dritthalben Gölben davon geben werden.

Gleichergestalt auch zum 65. bey E. E. Rath den Weinschenckel gegebener Ordnungen / daß ein jeder ohne den Zapffwein 12. Fuder das ganze Jahr vber / vnd darzu 40. Malter Korn zum Vorrath auff der Bühn haben / sol es gelassen / vnd darüber hinführo gemeiner Statt zu gutem / mit durchgehender Gleichheit auch in Schagung der Wein nach Gestalt der Gewächs / vnd dero güte ein Unterscheid gehalten werden.

Es sol auch zum 66. die Feyer Ordnung / welche E. E. Rath gemeiner Statt vnd Bürger schafft zu gutem auffgerichtet / ohnverbrüchlich gehalten / vnd gegen dem Oberretter / mit gebührender Bestrafung verfahren werden.

Zum 67. ist verglichen daß E. E. K. wegen des hiebevorigen Decrets, daß kein frembder vber 14. tag oder nach Gelegenheit der Mänge vber 4. Woche auff ein Mayn keine Wein sayl habe / sondern dieselbe verk auffe / hinwegführe / od einletern solle / wie nit weniger auch v Weinstecher halbe / die onschlagbar Gebür also anordne /

D iij damit



damit so wol der inheimische als frembde sich darob mit Tugen nicht zu beschweren haben möge.

Es sol auch zum 68. E. E. Raht dahin ernstlich bedacht seyn / dieweil von der Bürger schafft bey den puncto Regulis vnder andern auch allerhand Vnordnungen / so in dieser Statt Hospital / Pfüllenhäusern vnd Catharinen Klosters vorgehen sollen / geklagt worden / daß solche Vnordnung abgeschafft / vnd in einem verbessern Stand gestellet / auch in beyseyn der 9. deputirten Personen / die Rechnungen solcher Hospitalen / vnd andern gemeinen Einkünfftigen fürderlich ins Werck gerichtet vnd geleistet werden.

Zum 69. sol auch E. E. Raht hinführo Doctores Advocatos. vnd andere privilegirte Personen / so viel in acht vnd respect zuhalte / daß ihrer in Civil vnd Grefsel Sachen / so keine peinliche Straff auff sich tragen / mit gefänglicher Thurnshafften verschonet werden.

Zum 70. der 3. vnd 4. Punct wegen der Schiffer Quaterstück geklagten Monopoliën / wirt dahin gestellt / daß jedermänniglich auff einen Tag ein freyer Kauff gestattet werden sol.

Belanget zum 71. die Hockeninsse / von den Fett räumen / Widerlag von frembden Bier / Wehrgelt von jedem hundert r. fl. Item Vnterkauffgelt von allerhand Wahr / welche die Bürger kauffen oder verkauffen / der Hockenweiber so Obs sayl haben / Zins oder Standgelt / Ersteygerung des Bruckensgels / Einziehung der Allmenten bey dem Bruch zu Sachsenhausen / Abstrickung der Pferdlast gegen 3. h. jährlichen Waldgels / Item / des durren Holz vnd Windfäll / Vberschlagung der Wälder mit frembden Maßschweinen / auch Ersteygerung der Maß / Schreib vnd Brengelts / die von newem auffgerichten Schaffereyen auff dem Riedhoff / Hirtengelt vom Viehe / so nicht vor den Hirten getrieben wirt / der Färrämerstand vnd Messgelt / Zoll / Vngelt / von durren vnd gefalzenen Fischen / Aufschlag auff die frische Butter / Flachs vnd Tachtgarn / Essig niderlag / Standgelt von Beckerhütten / Schangelt von Ochsen vnd anderem Viehe / der Weißgerber / Fischer / Zimmerleut / Passamentirer / Schwarzerber / Kirschner Gärtner / Heingler vnd Wollehändler / geführte Beschwerden / geforderte 3. alb. von jedem stück Straßburger Thuchs vnd Zwilch / Item / schließlich die geklagte monopolia, mit Dännert vnd Eychenholz / vnd Inschlit / gemeinem Bränholz / dieweil man aller solcher Puncten halben / auß Mangel genugsamer Information zu keiner gewissen Vergleichung vor dismal gelangen können / als wirt derselbigen Puncten halben dahin gestellet / daß so bald der Raht / mit dem verglichenen Zusatz der 18. Personen gestreckt seyn würde / als dann mit Zuziehung deren zu Ersehung der Statt Privilegien vnd Documenten. verordneten 7. auch zur Abhörung der Statt Rechnungen / deponirten 9. Personen / dieselbige vorgekommen / vnd entweder der Billigkeit nach / oder im Fall sich eines oder des andern Puncten halben / privilegien befinden solten /

solten/nach gestalt derselben/auff gebührende leidliche Mittel/ da sie sich auch deren nicht vorgehen können/was darunder vorgangen / neben der Sachen gemüßamer Information der Herrn Käys. Commillarien referirt werde möge/ seyne Ehre Ehur. vnd Fürstliche Gnaden zuerbietig/ als dann nach Befindung/ auch die Puncten haben / wolmeynende Vermittelung zueressen / vnd dann dieselbige an Käys. Majest. ebenmächtig gelangen zulassen / jedoch sol der obgemelter 7. vnd respectivè 9. Personen/ Verrichtung vber das jenig/ so erwegen Ersehung der privilegien vnd Documenten vnd Abhörungen der künfftigen Statt Rechnungen/ auch etlicher obgesetzten / noch vndergleichlichen Puncten haben / ihnen in diesen Abscheidt auffgeragen/ sonsten weiter nicht erstrecken sol.

Vnd sollen nunmehr also obgemelte zwischen E. E. Raht vnd der Burger-schafft / beyder Statt Franckfurt vnd Sachsenhausen / vorgewessener Irrunge/ allerdings / jedoch auff allergnädigste belieben vnd ratification mehr aller höchstgedachte Käys. Majest. gelegt vnd vergliche/ sonsten aber andern Stätten vnd Communen ohn Nachtheil vnd ohnvorgreiflich / Insonderheit beyden Theilen an habenden privilegien ohnschädlich seyn / vnd darmit nichts vberbleibe / so zu einigem fernern Mißtrauen / zwischen beyden theilen Ursach vnd Anlaß geben könne/ E. E. Raht bey gebührender respect. vnd die Burger in friedlichem Wesen schuldtiger Folg vnd Behorsamb erhalten/ auch allem künfftigen/ weiterem Aufstand vñ Unkosten/ so viel möglich/ vorgebawet werde/ so sol aller Ungunst/ Hassz / Meyd vnd Widerwille / so ein Theil gegen dem andern / oder dessen sonderbare Personen tam in genere, quam in specie (allein die im Abschied vorbehalten Actiones außgeschlossen) bey werender dieser Streitigkeit gefast haben mag / allerdings gefallen/ vnd nachgelassen/ auch alles was beschwerlich darbey vorgelassen/ von Herzen verzeihen/ vergeben/ vnd vergessen sey/ keiner/ wer der auch seyn möchte/ der mit Reden/ Schreiben/ Worten/ Wercken/ oder auff was Weiß es were/ darzu Raht vñ That gegeben / dessen in ohngutem entgelten / sondern ein ander mit herglichen Treuen meynen / nach Befürderung gemeines Nutzens trachten / vnd dieses Verlauffs nimmermehr ohngütlich gedencen / vnd kein Theil hierwider etwas attentiren, oder suchen / sondern die jenige attentata so bey werender Vnrühe wider das herkommen vorgekommen / vnd gegenwertiger Vergleichung in specie nicht einverleibt / die darbey gefertigte neue Insigel / wie auch alle vnd jede gemachte / vnd auffgerichtete Verpflichtung vnd Verbündnissen / sie seyen gleich schriftt. oder mündlich vorgangen/ sollen hiemit im Namen ihres Käys. Majest. gänglich auffgehoben/ cassirt vnd unhalirt seyn / alle vnd ein jeder insonderheit/ seiner dißfalls vnd jetzt geregter Verbündniß halben gethanen Verspruchs oder geleisten Ahdts absolviret vnd erlediget seyn / also vnd dergestalt/ daß niemand daran zu ewigen Zeiten mehr verbunden / sich im wenigsten darauffziehen / noch auch den andern darauff zu fordern / zunahmen / oder in einigem Wege darauff zuschelen / oder anzusehen.

zusechten haben möge / vnd sol auch fürter männiglich in seinem häußlichen We-  
sen Fried vnd Ruhe halten / vnd aller fernere verbottenen Conuenticulen Zusam-  
menrottirungen vnd vernewerte Bündnissen abmassen / sein vorgesezte Obern in  
gebürlichen respect halten / seiner vorigen geschwornen vnd gelassenen Keyf. Huld-  
gungas / so wol als Bürgerlichen vnd andern Aynen vnd Juramenten in schuldi-  
gem Gehorsam fleißig vnderbrüchlich nachkomme / keinen / so dieser Vergleichung  
zuwider / etwas suchen oder vnterstehe solte / beyfall geben / sondern denselben / so viel  
an ihme / von aller Vngebür abhalten / vnd zu schuldigem respect ernstlich anwei-  
sen / oder da es nicht versangen wolte / solches an gehörigen Ort anbringen / vnd  
also männiglich / vnd ein jeder vor sich / Fried / Ruhe vnd Einigkeit seinem besten  
Verstand nach befördern / alles bey höchster Keyf. Straff vnd Gnad.

Solte aber jemand sich vber verhoffen sich befindē / der dieser Vergleichung zu-  
wider neue Vnrube zu suchen vnd zu erwecken / oder ihme einen Anhang machen /  
die Bürger schaff auff zu wiegeln / vnd also weitem Auffstand zu verursachen sich  
gelißten lassen / der sol seiner Bürgerlichen Freyheit vnd Privilegien / wie auch aller  
in diesem Abschied / ihme zum besten gesetzter Begnadungen verlustiget / vnd darzu  
Rhr Keyf. Majest mit Leib vnd Gut verfallen.

Dessen alles zu Bekund haben mehr Hschft vnd Hochgedachte Ehr vnd Gü-  
tten als Keyf. verordnete Commillarii jedoch vorbehältlich Ihres vñ Ihrer Vn-  
terthanen Rechten / deme sie durch diese Handlung oder Abschied keines Wegs prä-  
judicir haben wollen / Ihr Insigel / wie nicht weniger E. E. Kayf. allhier an diesen  
Brieff thun hencken / zusehen / sich sampt vnd sonder gegen Notarium laut  
deswegen auff sonderbarn gericht Instrument vnd Zeugen / daß dieses ihr Will  
vñ Meynung sey / außertüchlich erkläret / gleicher Gestalt hat sich die Bürger schaff  
ins gemein durch dessen Aufschuß / vnd ein jeder insonderheit laut deswegen vnter-  
schiedlich auff gericht Instrumenten erkläret / daß sie mit diesem Abschied vñ derer  
darin getroffener Vergleichung zufrieden / vnd zu steter vnderbrüchlicher Haltung  
der selben / wie auch zu mehrer Bestätigung ihrer gerhaner Einwilligung Johann  
Burcharden der Rechten Licentiaten Bürger zu Franckfurt von wegen der Ge-  
sellschaft vnd ohnzünftigen / vnd dann im Namen der Zünfften die Banderzünfft  
fleißig gebetten / ihr Insigel an diesen Abschied zu hencken / welches wir Licentiat  
Burchard vñ Banderzünfft jest gemelt / auff ihre fleißige embfuge Bitt also gerhan  
zu haben bekennen / jedoch vns vnd vnsern Erben vnd Nachkommen ohne Scha-  
den. Gesehen zu Franckfurt am Mayn den 3. Januarii, Anno 1613. Sylo novo,  
vnd 24. Decemb. Anno 1612. Sylo veteri.

Locus Sigillorum.

Be  
sam  
en in  
uldi  
uldi  
ung  
viel  
wet  
vnd  
stien  
  
zu  
den/  
sich  
aller  
arzu  
  
hür  
Da  
a-  
sen  
ue  
Bill  
affe  
rer  
rer  
ng  
nn  
Be  
ffe  
iac  
an  
as  
o,

his  
gen  
/ das  
hd

Würde sich nun jemand dieser Städte Bürger  
und Einwohner dieser unserer notwendigen wohl-  
meinenden Verordnung widersetzen / und auff begeben-  
de Fälle und Noth / auch beschehen erfordern und auff-  
mahnen zur Defension nicht erscheinen oder säumig  
seyn : Der soll / da er dessen keine erhebliche gnugsame  
Ursach einzuwenden / seines Bürger-Rechtens gängli-  
chen verlustigt / ihme seine Güter zuveräussern auffer-  
legt / und darauff ferner bey dieser Stadt und Gemeinde  
keineswegs geduldet / sondern auß der Stadt abgeschafft  
und gewiesen werden.

Darnach sich ein jeder nun hinführo zu richten/  
und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Martis, den 25. Octob.

Anno 1614.

85  
93  
Eines Erbarn Raths *vid. Bar. Historie*

*p. 281.*  
Der

Stadt Franckfurt

am Mayn

Quartier = Ordnung.



Vormahlen im Jahr M. DC. XIV. bey Weiland

Johann Bringern /

Undt jetzo

Bey Matthias Andrea gedruckt im Jahr

M. DCC. VIII.

verschliessen / dieselbige auch eher nicht / bis sie von dem  
Burgermeistern / oder unsern Raths-Freunden dessen  
Befehl erlangen / eröffnen.

Diejenigen aber / so zu den Feuer-Pfannen verord-  
net / sollen gleichfalls / da bey nächtlicher weil sich einiges  
gefährliches Wesen erregen wolte / mit Bechringen und  
anderer Zugehörung sich gefast und in guter Bereit-  
schafft jederzeit halten.

Desgleichen diejenige Bürger und Soldaten / die  
an den Feld-Thoren zu der Tag-Nacht bestellt / sollen in  
Aufslaffen und andern unrühigen Wesen / wo es bey  
Tag beschehe / die Pforten alsobald zuschliessen / und vor  
das Zeughaus sich verfügen / allda fernern Bescheid  
und Verordnung erwarten.

Über das soll ein jeder Bürger und Einwohner bey-  
der Städte Franckfurt und Sachsenhausen bey seinen  
Kindern / Gesind / Handwercks-Gesellen und Hausge-  
nossen ernstlich verfügen / und verhüten / daß dieselbe in  
solchem Aufslaffen sich in ihrer Eltern / Meister und  
Herrn Häuser halten / friedlich und rühig seyen / und  
niemand zu unrühigem Wesen / Aufslaff und Widersetz-  
lichkeit Ursach und Beyfall geben / bey ernster Straff /  
deren so wol sie / als ihre Eltern / Herrn und Me ster  
erwarten haben sollen. Doch hierinnen außgenohmen  
Feuers-Noth: Denn in solchem Fall sie vermög ihrer ge-  
leisteten Enden und Pflichten dabey erscheinen / und das  
beste sollen thun helfen.

Würde

kommen/dem erzeugten gewaltsamen Wesen unweigerlich und unverzüglich steuren und abwehren helfen/ auch sonderlich daran seyn/darmit die Rädelsführer/ und Verbrecher / auch Helffer und Helffers Helffer zur Hafft und verdienter Bestrafung gezogen werden.

Sonderlich aber soll hiemit einem jeden ernstlichen auffgelegt und anbefohlen seyn/ daß er sich beyfürfallenden solchen und dergleichen Nothen / auß seinem Quartier eigenes Willens und Gefallens/ ohne hochwichtige ehehaffte Ursachen nicht begeben / sondern darin / und in-und bey seiner Kott bleiben und verharren soll. Es seye dann / daß nach Befindung der Sachen durch die Herren Burgermeister oder verordnete Zeug-Herren das Quartir / oder ein und andere Kott daraus an andere Dertter erfordert und begehret würde/ alsdann und eher nicht / soll und mag er auß dem Quartir mit und neben seinen Kottgesellen / an die Dertter und Ende / da es die Nothturfft erfordert / sich begeben.

Wosern auch einer oder mehr diesem zuwider auß seinem Quartier durch andere lauffen wolte oder würde/ soll er darvon mit Ernst ab/ und wieder zurück an seinen gehörigen Ort gewiesen werden.

Damit auch dieser Ordnung um so viel desto besser nachgesetzt werden möchte / sollen diejenige / so zu den Ketten bestellt und verordnet/ alsbald sie einige Gefahr spüren und innen werden / dieselbe auffspannen und  
ver-

**I**r der Rath dieser Stadt Franckfurt / fügen hiemit allen und jeden unsern angehörigen Bürgern und Einwohnern beyder Städte Franckfurt und Sachsenhausen zuwissen / Demnach

wir in dem Verck verspühret / daß bey etlichen Feuers-und andern dieser Stadt bishero zugestandenen Nothen / allerhand merckliche grosse Unordnungen/ sonderlich aber/ indeme sich erzeugt und befunden/ daß die Bürgere / als welche ihrem Belieben nach bisher in Kotten sich begeben / bey solchen unversehenen Fällen und Nothen / von unterschiedlichen weit von einander entlegenen Gassen und Orten / mit grosser Mühe und Verwehlung zusammen / und fürters an und auff die von denen verordneten Zeug-Herren ihnen bestimmte Platz sich begeben / indessen aber / und bis sie zusammen kommen / manchmahl die Noth und Gefahr je mehr und mehr / und dermassen zugenommen / daß man derselben hernach schwerlich Rath schaffen und helfen können.

Daß Wir dahero / wie solcher Unordnung zu begegnen / und alles besorgendes Unheil abgewendet werden möge/auff Mittel und Weg zu gedencken/auß schuldiger Pflicht und Oberkeitlicher Vorsorg bewegt / und verursacht worden / darauff auch nachfolgende Ordnung

nung/deren man sich nun hinführo gemäß zu verhalten/  
und auff begebenden Fall und Nothdarnach zu richten/  
für rathsam ermessen / und zu publiciren für gut ange-  
sehen:

Daß nemlichen alle bisshero eigenes Gefallens/  
beschehene Eintheilung in Kotten nun hinführo gänz-  
lichen abgestellt/hingegen aber die Bürgerschaft/so wol  
in Franckfurt/als zu Sachsenhausen/ in gewisse Quar-  
tier/und in jedem Quartier/je zehen Häuser oder Perso-  
nen/die nächst aneinander wohnen/in ein Kott getheilt/  
und unter derselben und allen anderen Kotten / in jeder  
ein Kottmeister / auch sonsten in dem ganzen Quartier  
insonderheit Capitain und Befelchshaber verordnet  
werden sollen / welche jederzeit auff ihre Kottgesellen/  
auch respectivè Quartier ein fleissiges Aufsehen haben/  
und darin gemeiner Stadt zum Besten nothdürfftige  
Anstellung thun und fürnehmen/sonderlich aber daran  
seyn sollen / daß hernach folgenden weitem Verordnun-  
gen gelebt und nachkommen werde. Als nemlich: so  
bald sich in der Stadt / oder sonsten in ihrer Nachbar-  
schafft und Quartier/bey Tag oder Nacht/ein Auflauff/  
oder ein ander unruhiges Wesen/mit friedbrüchiger Ge-  
waltthat/Schlägeren/überfallen / zusammen lauffen/  
oder dergleichen/daraus gemeiner Stadt und Bürger-  
schafft insgemein/ oder einem jeden insonderheit Unheil  
und Gefahr zugezogen werden möchte/ sich begeben und

zu

zutragen würde/dasß von Stund an der Capitain/Befelchshaber und Kottmeistere jedes Quartiers / beneben ihren im Quartier untergebenen Kott-Verwandten sich bey ihren geschwornen Bürgerlichen Enden und Pflichten ehift zusammen verfügen / dem Betrangten/ und Angefallenen / es treffe auch an/wen es wolle / zu Hülff kommen / und Rettung sollen thun helfen. Im fall es auch das Ansehen haben möchte/dasß es zu einem gemeinen Auflauff kommen wolte: Alsdenn und eher nicht soll der Capitain / jedoch jederzeit mit Vorwissen eines der Herren Burgermeister/die Trummel durch sein Quartier schlagen / der Fendrich sein Fändel sehen lassen / und durch die Befelchshaber / und Kottmeister alle und jede in solchem Quartier vorhandene Kotten in guter Ordnung nicht allein beysammen halten / sondern auch dem nächsten Quartier solches ehift zuwissen machen / dasselbige / wie auch fürters alle andere Quartier einander zu gleichmässiger Bereitschafft anmahnen/ und also fort und fort dahin bearbeiten sollen / darmit das besorgende Unheil und Gefahr abgewendet und verhütet werden möge.

Was nun bey solchen und dergleichen Fällen die verordnete Capitain / und Befelchshaber/den Kottmeistern / dieselbige auch fürters ihren Kottgesellen / oder einem jeden insonderheit anbefehlen und auferlegen werden / dem soll ein jeder an seinem Ort mit Fleiß nach-

A 3

kom-

Am 22 Febr. 1755.

An die Des

Herrn Doctoris und Hofrath Senckenberg Wohlgeb.

zu Frankfurt





Recht. 21. 10.  
K. p. 50.



# Ir Matthias von Gottes Gnaden / Erwehltter Rö-

mischer Keyser / zu allen Zeiten Wehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatia und Slavonien / ic. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / ic. Erbe zu Habsburg und Tirol / ic.

Endbieten und sügen Euch den gemeinen Jänfften und Burger schaffte in vnser und des heiligen Reichs Statt Franckfurt am Mayn hiemit zuvernehmen / Das Uns glaubwürdig angelangt / welcher massen Ihr Euch gleich bald nach vnserm Jüngst genommenem Aufbruch von der gehaltenen Wahl und Erönnungs Versammlung / zu wider der Uns gelisten Pflicht und Huldigung / verboten und widerrechtlicher weis zusammen gerottet / vnd den 30. nechstverwichenen Monats Junij dem Rath zu Franckfurt / also Ewer fürgesetzten ordentlichen Obrigkeit eine Supplication vnter der Inscripction gemeiner Jänfften und Burger schaffte beyder Städte Franckfurt und Sochenhausen / mit einer grossen Rennig / von etlich hundert stark in dem Römer oder Rathhaus / mit ungeschlümten fürwenden und berühren eines von Uns Euch ertheilten Decrets geliefert vnd übergeben / vnd darüber auff ein eifertige Resolution getrungen haben sollet.

Ob nun wol gemelter Rath zu Franckfurt Euch darüber glimpfflich vnd sanftmätzig begegnet / vnd auff die von Euch proponirte vnd angezogene Beschwerungspuncten / der Billich und Belegenheit nach schriftlich bescheiden / in der unzweiffelichen zuversicht / Ihr würdet etwas an Euch gehalten / vnd das von Euch angezeute Kayserliche Decret fürgelegt / Zumal aber mit den rechtmässigen Special Bescheiden / Euch in schuldigem Gehorsam erseztigen lassen haben : So habe doch solches bey Euch im wenigsten gefruchtet / sondern Ihr habet ferner obgemeltem Rath sein anvertrautes Ampt auß handen zu ziehen Euch vnderstanden / vnd Euch freunlich angemaßt die Statt bey der Nacht an allen Orten in starcker Anzahl zu bewachen / mit eyeren Rüstungen / Wehren / brennenden Lunden und Fackeln in den Gassen vmbher zu ziehen / die Statt Thore zu besichtigen / auch also zu besetzen vnd vmbzirungen / das von des Raths Ritterspersonen nicht wol Jemand ohne Ewer vorwissen auß oder einkommen mögen / vnangesehen Wir mehr gemeltem Rath bey dessen gegen Uns bescheyner Gratulation / so wol mit Widerlieferung der offerirten Schlüssel / Als auch bey deren darüber gefolgten Huldigung / die Verwahrung der Statt anvertrauet vnd befohlen.

Und noch vber dies alles / so liesset Ihr Euch gegen mehr genantem Rath mit stark vnd verbitterlicher Betrohungen / so wol wieder die Rathspersonen / als auch des Raths getrewer Diener vnd andere Inwohner verlauten / Vnd hettet obgedachtem Rath erst den 31. dieses ein weitere Supplication überreichet / darüber vermittelst etlicher Rathspersonen mit Euch / an einem besondern Ort der Schneider Junffstuben / wolmeinende Vnderredung gepflogen / vnd abermals auff die angezeigte Beschwerungspuncten / (so zum theil vnser Kayserl. Auctoritet selber berühren) Euch leidlich / vnd nach gefallten Sachen billichen Bescheid ertheilet. Dessen ungeachtet / so habet Ihr Euch nachmaln gar zu keiner Ruhe begeben wollen / sondern seide in Ewern thätlichem vnd voverantwortlichem Freud vnd tumultuiren verharret / vnd dadurch Anzeig gegeben / als wann es Euch nicht so vich / vnd die Junffstücker massen erledigte Articul / als etwa darumben zuthun / das Ihr diese vnser vnd des Reichs Statt / vnd derselben Inwohner vberfallen / plündern vnd verbergen müget.

Wann dann dieses alles solche Ding seindt / so in allen Rechten verboten / Auch vnser vnd des H. Reichs Constitutionibus vnd Ewer selbst so gar nemlich mit höchstem Eydt becheurt / vnd geleisten Huldigung stracks zu wider / vnd entgegen lauffen / von Uns auch als regirendem Römischen Keyser / dem die Fortpflanzung gemeiner Ruhe vnd Fridens / wie dann auch die Erhaltung des Gehorsams der Vnderthanen gegen Ihrer vorgesezten Obrigkeiten obliget / keines wegs nachgesehen werden können / Sondern viel mehr Uns von Euch zum höchsten vnd eussersten Mißfallen gereichen.

Hierumb so haben wir nicht vmbgehen können / dieß ernstlich Kayserlich Mandat vnd Friedensgebot / ohne alle Weigerung oder Exception / die von Euch zur Ungebühr ergriffene Wehr vnd Waffen niderlegen / die angestellte Wachen vnd Besichtigung der Thore / wie auch das Rottenweis fürgenommene Herumbziehen oder Lauffen abschaffen / Alles trohens Euch nicht allein gegen Ewer vorgesezten Obrigkeit / sondern auch allen Inwohnern vnd Verwandten / wer die auch seyn möchten / enthalten / vnd in Summa alles vnd jedes widerumben in den alten Frieden vnd Ruhestandt setzen / vnd Euch biß zu vnserm ferneren Kayserl. Resolution / mit dem Euch gegebenen Bescheidt benügen lassen / vnd Ihm anders nicht thuet. Als Lieb Euch allen vnd jeden insonderheit ist / vnser höchste Ungnade vnd Straff zu vermeiden. Damit aber sich niemands ewiger Beschwer mit Zug zu beklagen / So haben Wir dem Ehrwürdigen Johann Schwick / harten Erzbischoffen zu Mainz / des heiligen Röm. Reichs durch Germanien Erzpantlern / vnserm Neven vnd Churfürsten / vnd dem Hochgebornen Ludwig Landgraven zu Hessen / Erben zu Casembogen / Dietz / Ziegenhain vnd Nidda / vnserm Lieben Ohem vnd Fürsten / diese Commission auffgetragen / das J. J. L. für sich selber / oder durch Ihre ansehnliche Subdelegirte / sich nach Franckfurt verfügen / daselbst die zwischen Euch vnd Ewer fürgesetzten Oberkeit angezogene Beschwerden in gnugsame Verhöre ziehen / vnd derselben auff vnser gnedigste Ratification abheiffen / vnd Uns vber den Verlauff berichten sollen. Welcher Commission Ihr also in Ruhe vnd Frieden erwarten / vnd auffn widerigen Fall gegen Euch ernstlicher Mittel für die Hande zunehmen nicht Verschaffen. Das meinen Wir ernstlich Geben in vnser vnd des Heil. Reichs Statt Nürnberg den Achezehenden Junij / Anno Sechshundert zwölfften / vnser Reichs des Römischen im Ersten / des Hungarischen im Vierter / vnd des Böhemischen im Andern.

Matthias.

Ad Mandatum Sacrae Cael.  
Majest. proprium.

J. R. Puchst.

1771

Handwritten text in German, likely a list or account, with several lines of cursive script.

1771

Handwritten text in German, likely a list or account, with several lines of cursive script.

Handwritten text in German, likely a list or account, with several lines of cursive script.

Handwritten text in German, likely a list or account, with several lines of cursive script.

Handwritten text in German, likely a list or account, with several lines of cursive script.

Handwritten text in German, likely a list or account, with several lines of cursive script.

*placet Kar. 164  
frust. pag. am  
164.*

**Neue Zeitung!**

**Warhafftiger Bericht  
auß der Statt Franckfurt am Mayn/  
was sich mit Bürgern/ Handwercks Gesellen/ Herrn  
Commissarien/ auch mit den Juden verlauffen vnd zuge-  
tragen hat/ wie der Tumult vnd Lermen aus-  
gangen/ auch wie sie die Juden  
gestürmet haben.**

**Den 22. Augusti dieses Monats.**



**Gedruckt im Jahr/ 1614.**

*[Faint, mostly illegible text in German script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, possibly mentioning 'Juden' (Jews).

Second line of handwritten text in Gothic script, continuing the document's content.

Third line of handwritten text in Gothic script.



Fourth line of handwritten text in Gothic script.

Gut vnd Gelt in der Burger Häuser geflohet hatten / zogen von tag zu tag mit ihrem Gut darvon. Also zogen auff die 1400. Juden auff einen tag auß der Statt.

Wie auch die volgende tag beschehen / vnd ist ihnen was sie mit sich genommen / des gleichen was sie volgendes abgeholt oder abholen lassen / gefolgt worden. Hierbey ist sonderlich wahr zu nehmen / ehe dieser handel sich erhaben / das am Sonntag frühe der Juden Dachs / den sie in ihrem Aberglauben auff dem Kirchhoff jährlich zu vnderhalten pflegen / auß seinem gewöhnlichen Stall entrisen / welches dann die Juden für ein böß zeichen gehalten haben / vnd an folgendem Writage der außgang erwiesen. Die Handwercks Dursch zu stillen / hat ein E. Rath die Subdelegirten erbiten helffen / das ihnen / ober vorige wort / ein Neuers zugestellt worden / damit sie sich dann stillen lassen / doch haben die Burger mittelst hierbey gleichfalls das irige / mit guter Auffsicht vnd wacht / zu thun sich keins wegs gespahrt. Das Gut / das die Handwercks Gesellen geraubt / wird auff den Zünfften erforschet / wieder bey gebracht / vnd wird kein Handwercks Gesell auß der Statt gelassen / ohn Zeugnuß seines Meisters / das er nichts habe / das den Juden sey entwendet worden. Nach dem aber bey gestalttem wesen etliche / vnd darunter mehrertheil die vornembsten des alten Raths widerumb außgetretten / vnd auß vermeinter Forcht bey der Burger schafft mit getrauwet zu verbleiben? So haben die Subdelegirten permittirt / das der alte Rath bis auff fernern Anstalt suspendirt / vnd derer Stätte mit andern qualificirten Burgern Interims weise ersetzt würde.

Darauff 46. Mann dem Rath ernennet / darauß derselbe 23. erwahlet / vnd die in Rathsis zu sich gezogen. Die Subdelegirte sind den 28. Aug. auß ihrer Herberge / vom Reißigen Zeug vnd etliche hundert Burgern vor das Statt Thor ehrlich begleytet worden / von dannen sie naher Höchst geruckt. Gott gebe / das die weils berühmte Statt Franckfurt / Herren / Burger / Inwohner / zu Ruhe vnd Frieden sich begeben / damit ferrner Unglück verhütet werde. Ame n.

die Mauer geworffen / namen sie dieselbige hinweg / warffen  
so sehr vnd hefftig auff die Juden zu / das sie musien zu ruck weis-  
chen / fielen in die Juden Häuser / raubten / plünderten / ein jeder was  
er haben kont / schlugen Thür vnd Fenster auß / vnd warffens hinaus.  
Ein Schneider wuschte erstlich durch die Pforten / weil er  
geschmeidig war / vnd vermeinte gar müttig zu seyn. Die Ju-  
den aber oberredten ihn / das er in ein Keller gieng / vnd so viel  
träncke als er möchte / vnd still schweige / ihm solte kein leide wider-  
fahren. Der Schneider war im Keller / schenckt ein / tranck auß /  
war lustig mit ihm selbst. In dessen plünderten die Handwercks  
Gesellen die halbe Judengasse / vnd raubt ein jeder was ihm vors-  
kam. Der Pöpel tranck sich voll. Der Junge Schneider aber / hat-  
te sich voll gesoffen / vermeinte nun hinweg zu gehn. Den erwüsch-  
ten drey Juden im Haus / vñ sagten: höre / Du must nie mit friedē  
hinauß gehn / damit du beweisung vnd Zeugnuß habest: namen in  
bey einem Dhr / schnittens mit einem Messer am Backen glatt ab /  
lieffen in lauffen / vñ sprachen: Nun kanstu sagen / du sehest darbey  
gewesen / da die Judengasse ist geplündert worden. Die auffruhr  
war groß / Also / das sich die Burger schafft zu Ross auß die vñ  
halb hundert auffmachten / sampt andern Burgern mit gewehrter  
hand / diesen auffruhr zu stillen / rufften Frieden / bey verlust Leibs  
vnd Lebens. Der Pöpel trieb sie zu ruck / das sie nicht viel schaff-  
ten. Endlich ward die Burger schafft stark / stiltens ein wenig dies-  
sen Abend / vnd steltens den Juden frey / ob sie wolten auß der Statt  
ziehen. In diesem Lermen bezerten viel auß der Statt: aber man  
schloß sie zu / das niemand in zweyen Tagen auß oder ein kont. Es  
soffen sich die Handwercks Gesellen zwey Tag in der Judengasse  
voll / also das sie ganz auffrührisch vnd zänckisch waren / das nie-  
mand bald wissen kont / wer freind oder feind were: so gar wützig  
erzeigten sie sich. Wie dann in diesem Lermen ein Jud ombkoffen /  
zwey personen von den Gesellen in den Häusern todt gefunden / vñ  
beyderseits sehr viel verwundet worden. Also that man anordnung /  
das der Wein in der Judengassen ins Spital kame. Vnd die ihr  
Gut

## Barhafftiger Bericht auß Frankfurt.

**E**ist zwar männiglich bewußt / als ihre  
Kays. Mayest. Matthias von Gottes Gnaden /  
von den Churfürsten zu Frankfurt / zum Kayser  
erwchlet ward / supplicirten die ganze Bürger-  
schafft bey Kayserlich Mayest. vmb ihre Priuile-  
gien vnd Gerechtigkeiten / wie die von den Kaysern vorhero con-  
firmirt vnd priuilegirt waren. Welche Kay. Mayest. ihnen fer-  
ner verwilligte / vnd darbey zu handhaben verhiesse. Darauff die  
ganze Burger schafft vnd Gemein / bey einem Ersamen Rath zu  
Frankfurt vmb ire Gerechtigkait vnderthänig supplicando an-  
hielten / die ihnen von neuem / von Kay. Mayest. were zugelassen /  
derselbigen Priuilegien / zu ihren nutzen zugebrauchen / vnd was  
sonsten hierin allerseits vorgangen / wie alles auß dem Anno 1611.  
getrucktem Instrumento Notariorum mit mehrern zuverneh-  
men. Als die Priuilegia nun endlichen vff den Taussten auffge-  
legt / vnd gelesen / haben sie befunden das sie von Ungelt / vnd an-  
dern auß das höchste / von der Obrigkeit ersteigert weren. Hielt  
ten deswegen noch ferner an bey einem E. Rath / dasselbige wider-  
umb zu erneuern / wie vor alters. Dis ward ihnen abgeschlagen.  
Als die Burger schafft mit ernst dahin trungen ward solches ihnen  
widerumb verwilliget / vnd zugelassen / hergegen solten die Bur-  
gerschafft einem Rath widerumb huldigen / welches sie jedoch ge-  
gen einem versiegelten Revers gethan. Als aber ein E. Rath wi-  
derumb eingesetzt ward / wolt er den Burgern der vergleichung  
halben / von wegen Ungelts / vnd anders nicht zulassen / noch ver-  
willigen / sondern das sie die 4. Maß Wein vngelt geben solten /  
wie vorhin. Darauff die Burger. zu etwas vngedult bezogen /  
vnd weil sie vermeinten vnd befunden / das der alte Rath in vielen  
hohen vnd wichtigen sachen / der ganzen Burger schafft / vnd Ge-  
mein

mein betreffent/nicht Just befunden / hat ein ehrliebende Burger-  
schafft vor fast beschwerlich vnd vnbilllich erachtet/ Ihme / bis die  
Sache durch ordenlichen Proceß Rechts zu gebührendem en-  
de geführet/ zu gebott vnd gehorsame zustehen. Sind demnach et-  
liche Räte auß der Statt gewichen/die Burgerchafft/bey Kay-  
serliche Mayest. vff das allerhöchste verklagt / das sie vnbillichen  
gewalt vbtien / vnd Rebelligch weren / darauff die Kayf. Mayest.  
ihre Legaten vnd Gesandten abgefandt/mit einem offnen Patent  
anschlagen lassen/das die Burgerchafft / ein Alten Rath wieder  
einsetzen/vnd annehmen sollen/ihnen Gehorsamen vnd vnterthä-  
nig seyn/ehren/bis zu auftrag der Sachen/ vnd das sie nicht selb-  
sten/ihre eigne Richter vnd Kläger zu gleich seyen. Wo ein Bur-  
ger oder Inwohner/nach Kayserlich Maieft. Mandat nicht wür-  
de gehorsamen / sollen Hab vnd Gut verfallen seyn / der halbe  
theil dem Kayserlichen Fiscal/ der ander den gehorsamen Burger/  
vnd das die Handwercks Gesellen/von ihren Meistern/innerhalb  
14. Tagen abtreten/welche Gehorsamen wurden/ sollen in Ge-  
naden/die vbertreter/bey Kayf. Mayst. in vngnad zur straff ge-  
zogen/ vnd in die Acht erklet seyn. Als nun die im Kayf. Man-  
dat bestimpte zeit schier abgelauffen / haben Subdelegirte abge-  
sandten/bey Handwercks Gesellen/ erkündigen wollen / wessen sie  
sich gesund wolten verhalten / ob sie dem Mandat wolten nach-  
kommen/ oder nicht/ desgleichen ihre vngehorsame Meister zuver-  
zeichnen/ vnd das sie ihnen (Subdelegirten) schweren solten / be-  
gehrt: Darober die Handwercks Gesellen zu rath giengen / vnd  
das sie solches baldt/ehe ein Stund vergieng solten erkleren / was  
sie gesinnet seyn/Darauff erfolgte der Bescheidt/an die abgesand-  
ten/ das die Handwercks Gesellen / ein solches nicht gedechten zu  
thun/das sie schweren solten / so sie nicht solten wissen worzu/ vnd  
wem sie billicher schweren/ dann dem/ den sie vorhin geschworen/  
vnd ihren Meistern vnd Herrn / die ihnen essen vnd besoldung ge-  
ben/auch nicht gedechten ihre verrechter zu seyn. Solle iuen zu ant-  
wort

101  
wort worden seyn/das man sie vnrölich machen/vnd ire Namen/  
an Galgen wolle schlagen/weil sie Kayf. Mayst. Mandat verach-  
ten / vnd solten im Römischen Reich nicht passiert noch geduldet  
werden. Wurreten das Handwercks Gesind gewaltig vber dieser  
antwort: wurden sturmig/ Einer wolte das/ der ander wolte einen  
Neuers habe/das er kondte aufflegen/ein theils/ lieffen sich hören/  
wo sie solten bezahlet werden/eins theils/ob ihre Meister dann vn-  
redlich weren/das sie nicht mehr arbeiten solten.

Gieng also das murren/ hin vnd her/ vnter den Handwercks-  
Gesellen/ versamleten demnach sich vff die 4000. Handwercks-  
Gesellen/vnd allerley gesindlein lieffen in der Statt vmbher/ eyle-  
ten endlich auff die Judengassen zu / klopfen mit Hammer vnd  
Steinen/gewaltig an die Pforten/warffen mit steinen hefftig vber  
die Mauer/ als sie/ dem Thor nicht viel kondten anhaben (dann  
die Juden sich stark zur wehr gesetzt/ auch die Thor mit Fässern  
vorschängt / vnd ihnen etliche Bürger guter meynung mit hülff  
beygesprungen/) nam auff die 7. oder 8. ein Bawholz/vnd stießen  
das Thor (vnan gesehen die Herrn Burgermeister vnd etliche von  
der Bürgerchafft/die ledige gesellen mit Bitt vnd Flehen/auch ge-  
wehrter handt abmahneten/) enswey / lieffen hienein / kamen an  
das ander Thor/vnd schreyen/man solte in auffihun/ In dessen ka-  
men Zimmerleut/mit Axen/Hieben das ander Thor auff/es war  
aber mit fessern vnd andern sachen gewaltig verwahret/das sie  
mit wol hincin kundt/ erstiegen etliche vñ vnterstunden sich durch  
die Juden Häuser zu brechen / in dem/ ward raum gemacht/vnd  
lieffen mit gewalt hincin/die Juden kamen in mit gewehrter hand  
drey vnd drey/in der Ordnung entgegen/vñ im anlauff einer von  
den Juden vmbkame: Darauff die Gesellen ergrimmet. Bevor-  
ab auch weils etliche hart beschädiget/einem ein Arm abgehawt/  
dem andern ein Aug außgestochen worden/vnd zwar/ auch wenig  
wochen zu vorn ein Soldat/welcher ein Schußknecht / in der Ju-  
dengassen gar todt geschlagen/vnd wegen einfallender Nacht nie-  
mand sich außser hauff begeben wolte/ hatten sie zuvor Stein vber  
Die

Extract

102

Ausz den Quartal Re-  
chenbüchern / was in wärender Schwie-  
rigkeit zwischen dem Alten Rath vnd der  
Bürger schafft auß dem Arario  
spendirt worden.



Frankfurt / Bey Johann Bringern / im Jahr

M. D. C. XIV.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and the texture of the paper.



Handwritten text at the bottom of the page, including a date in Roman numerals: MDCXIV (1614).

163  
**Extract auß den Quar-**  
**talRechenbüchern / was in wählender**  
**Schwierigkeit zwischen dem Alten Rath vnd der**  
**Bürger schafft auß dem Arario spen-**  
**dirt worden.**

**H**einrich Kraussen / dem Röm.  
Keyß. Herolden / welcher das erste Mandat  
insinuirt / vnd 60. tag lang allhie verharret /  
hat der Rath vber zu seiner ankunfft verzehret  
36. Goltgülden / noch fermer / vermögd den 10. Septemb.  
Anno 1612. gegebenen Rathß decret 100. Goltgülden /  
Vnd dann zur Zehrung auff die Keyß zu Haus 100.  
Reichß Thaler in specie, den Goltgülden zu sibben Orts  
gülden / vñ den Reichßthaler pro 21. Bazen / thut 315. fl.  
Item / hat bemeldter Herold in gedachten 60. tagen in  
der Versten verzehret / laut Zettels / bey welchem für vnd  
für die Limpurger sich befunden / vnd den Herrn lustig  
machen helfen / verzehret 352. fl.

Der Erbfrey vnd Reichßstätten / als Straßburg /  
Wormß / Speyer / anhero abgeordnete Herrn Gesand-  
ten / darunder sechs Rathßpersonen. vier Advocaten /  
vnd zween Secretarij / vnd etliche Carthäuser gewesen /  
welche ein Erbarh Rath vñ Bürger schafft vnter ein-  
ander zu vergleichen / sich sehr bemühet / aber doch zur  
Som

Commission geraten müssen / hat ein Erbarer Rath den  
 sechs Rahtsperonen / jedem / gehalten Mühe wegen /  
 v. rehren lassen 60. Goltgülden / Doct. Hardt lieben 100.  
 Ducatē / den andern dreyen jedem 100. Goltgülden / den  
 2. Secretarien jedem 30. Goltgüldē / Herrn Kanzelisten  
 30. vnd den rehsigen Dienern 40. Reichs Thaler / Ist  
 nichts außgericht worden. Koffen die Geschenck hier  
 1584. fl. 16. sz.

Mehr Herrn Nicolausen Greiffen seiner Wittiben im  
 Braunsfels / vermög ubergeberer Rechnung / für Zeh-  
 rung nechst Ehrngedachten Herrn Gesandten / deren mit  
 ihrem sämpelichen Comitāt 30. Personen gewesen seyn  
 soll / zahlt / Mehr vber die 9. Fuder Wein / welche auß der  
 Statt Keller / Item viel Aechteln Habern von der Statt  
 Speicher / vnd Stro / auß dem Borrath spendirt wor-  
 den / vnd ein ziemliches ertregt. Noch fernner / nur zur  
 Küchen / wie folget in 9. Wochen alle Victualien /

	909. fl. 5. sz. 8. pf.	} 1049. fl. 6. sz.
Vor Conf. et	73. fl. 9. sz. 7. pf.	
Vor Basteten	42. fl. 3. sz. 6. pf.	
Vor Käsz	11. fl. 21. sz. 3. pf.	
Von Johan Rosenbeck	7. fl. 13. sz. 3. pf.	
Vor Trineckgläser	5. fl.	

Verehrung.

Der Wittiben in Braunsfels auß den Losamenten  
 vnd Stallungen der Pferd verehret 100. Goldfl. vnd  
 ihrer

ihrer Tochter 1. Goldstück vor 6. Goldfl. hat als  
sien Ordtsgülden. 360. fl. 12. fl.

Dem Küchengesind verehrt vor ihre Bemühung.  
57. fl.

Doctor Jacob Greiff nalt / mehr vor Zehrung in  
Kathsgeschäften vnd Kutscherlohn nacher Wormbs.  
33. fl. 15. fl. 4. pf.

Verehrung.

Vff etlicher zu den Kathschlagungen der Bürger-  
lichen Sachen verordneten Herrn Gutbedüncken vnd  
demselben durch Johann Friederich Faustens des Kath  
angezeigte Rechtsgeherten gehabter Mühe vnd mit-  
getheilter Kathschlägen wegen verehrt Doct. Kasern  
60. Reichshaler / D. Greiffen 30. Reichshaler / Doct.  
Rückern vnd D. Casarn vnd D. Waltern / jedem 20.  
Reichshaler / thut 150. Reichshaler 200. fl.

Item haben die Herren Subdelegirten Commis-  
sarien im Trierischen Hoff zum ersten mal verzehrt laut  
der selben Special Rechnung von 12. Octobris bis den  
letzten Decembris 1612. 4495. fl. 22. fl. 7. pf.

Verehrung.

Damals hat ein Erb. Rath an die Herren Mentz-  
sche Churfürst. Rath deren in die 8. gewesen / an ver-  
gülden in Silbergeschir / Ducaten vnd Goldfl. ver. hren  
lassen / laut Rechenbuch der 3. Lat. Quarthal 1612.  
1824. fl. 2. fl. 4. pf.

A iij Verz

Vergütung.

Desgleichen den 3. Fürstlichen Hessischen Subdelegierten und Kanzelisten an vergütetem Silbergeschirr / Ducaten und Goldfl. laut gemelter Rechnung. 1097. fl. 13. s. 5. pf.

Verehrung.

Ferner auß Befehl E. E. Raths nachfolgenden Personen verehrt als Johan Friderich Faust 100. Königlich Thaler / Doctor Kasern 200. Königlich Thaler / Christoph Kellern 200. Königlich Thaler / Doct. Br. Isen 200. Königlich Thaler zu anderthalb fl. gerechnet. 1050 fl.

Verehrung.

Item Herrn D. Christoph Kellern zu den obgesagten 200. Thalern noch ferner verehrt 40. Reichsthaler / D. Kasern 40. Reichsthaler vnd D. Kinecken 40. Reichsthaler / D. Waltern 40. Reichsthaler wegen ihrer geringen gehaltenen Mühe. thut 224. fl.

Der Wittib im Lerwenstein bezahlt man laut ihrer übergebenen Rechnung vor Zehrung / so D. Brem von Wormbs beneben dem Rath und Stattschreiber / welche dem Rath Beystandt geleistet in werender Commission ohne den Wein / welcher auß des Raths Keller kommen. 457 fl. 10. s. 6. pf.

Verehrung.

Vorgemelter Wittiben im Lerwenstein vor ihre Mühe ver<sup>o</sup>

Verehrung.

verehrt 100. Reichshaler / in die Küchen 4. Reichshaler.  
145. fl. 14. s. 3. pf.

Gemeitem D. Brämen von Wormbs seiner Bemühung wegen durch Saufen verehrt 200. Goldfl. zu anderthalb fl. 300. fl.

Verehrung.

Dem Rathschreiber zu Wormbs seiner Bemühung wegen verehrt / 60. vnd sein Schreiber 6. Reichshaler. 88. fl.

Verehrung.

Der Statt Nürnberg Syndicus / Herrn Pretorio hat man etlicher gehabter Bemühung / daß er das erste Mandat außbracht / verehrt ein vergült Silbergeschirr / kost 73 fl.

Johan Schmidten zum Gilden Leuen abermals vor zehrung den Herrn Subdelegirten Commissarien zalt 989. fl. 16. s. 7. pf.

Verehrung.

Item auff eines Erbarn Raths Befelch / hat man den Herren Subdelegirten / Erslichen den Herrn Meinhischen verehrt deren 4. Personen gewesen jedem 100. Goldfl. vnd dem Secretarien Wolpfahrt 20. Goldfl. zu sieben Ordtzfl. 735. fl.

Verehrung.

Den Herren Hessischen Rächten deren 2. gewesen / dem 100. G. Idtgülden 350 fl.

<sup>V</sup>erzehrung  
Zulet auß der 6. Sameten Peittel  
darin die Goldtgülden geihan worden. 9. fl.

Dem Cancellisten verehrt 12: Reichsth. 16. fl.

Cornelio Schwindten im Schweizerhoff zalt laut  
seiner Rechnung / daß der Ecbfren vnd Reichsstätten  
Abgesandten in eilff Wochen neben ihrem Gesindlein  
verzehret 3929. fl. 12. sch. 7. pf.

Zu weissen Adler vor Stalmitt bezalt 233. fl.  
14. sch. 6. pf.

Den Herrn sechs Stadischen Abgesandten ihrer  
Bemühungen wegen verehrt 600. Reichsthaler zu 21.  
Bazen 840. fl.

Verehrung.

Den Cancellisten vnd Raiffigen Dienern verehrt  
70. fl.

Item ist off dismal noch zubezahlen im Galden  
Lewen da das Handtwercks gesindlein vffgetrieben vnd  
die Judengassen gestürmet worden / vor zehrung 1383. fl.

Summa summarum 22263. fl. 11. sch. 7. Pf.

Handwritten text in a dense, cursive script, likely a legal or administrative document. The text is oriented vertically on the page.

Handwritten text in a dense, cursive script, likely a legal or administrative document. The text is oriented vertically on the page.

Vericht und Defension Schrift /  
lieffert / es seynd aber nur 3500. zur Rechnung gebracht / wo die übrige 1002. fl. hinf  
kommen / ist ihnen und Gott bewußt / sie berichten zwar / sie müsten im Überschuf seyn /  
welche Verantwortung aber bey einer Special-Rechnung nicht passiren mag.  
Vors 23. Besind sich in Anno, 20. 1595. Gevinn an der Münz 149. fl. in Anno, 20.  
1600. 797. fl. u. h. So gleicher Gestalt nicht zur Rechnung gebracht worden / und ist  
praesumirtlich das solche Posten / weil sie nicht verrechnet / auch zur Aufbeut / so von  
halben Jahren zu halben Jahren auff der Recheney nach Aussag des Recheneschreibers  
gehalten worden / kommen seyn.  
Zum 24. Haben sie die Goldgülden / so sie an Standgeld / Hauszins von den  
Juden und sonst / wo Goldgülden gefallen / alle vor 60. Kreuzer eingeschrieben / und  
als man begehrt zu wissen / wo das übrige hinkommen / berichten sie es müste im Über-  
schuf seyn / hierbey berichtet der Recheneschreiber das solcher Überschuf von Anno, 20.  
1600. Bis auff 1612 über die 6000. fl. 3. Ertragen / so er zu Einnam gesetzt / welches  
man zwar passiren laßt / es ist aber von den vorigen Jahren hero / wegen solches Über-  
schuf noch keine richtige beländige Antwort gegeben worden / und diereil solches ein  
ansehenliche Summa Gelds ertragt / so wird von E. E. Bürgerschaft begehrt / das  
man wie von 20. 1600. bis 1612. ein Designation der Reuenter übergeben worden / glei-  
cher gestalt von den vorhergehenden Jahren auch ein Verzeichnis gebe und anzeige /  
wo solcher Überschuf hin verwendet worden.  
Zum 25. Haben sie den Juden von Messen zu Messen / auß der Statt-Kammer-  
Gelder / die arme Bürgerschaft damit aufzusaugen / gelihen und vorgestreckt / und ob  
schon die Juden ihnen / gegen Pfening Reichs- und Königs- Thaler liefern müsten /  
und das Interesse unter demselben gestockt / so seynd doch fast jederzeit etliche Gelder  
bey ihnen stehen blieben / darvon sie jährlich Pension gegeben / so nicht zur Rechnung ge-  
bracht worden / hierbey berichten sie / das niemals solch Interesse und pensiones in Rech-  
nungen gebracht worden / oder zubringen bräuchlich gewesen / und müste solch Interesse  
im Überschuf seyn / die Reuenter aber ihrer Relation über den 59. Punkten zeigen an /  
das solch Interesse vor Jahren verrechnet / wie ihre Bücher bezeigen und aufweisen /  
sey aber von jegigen Rathsverwandten unterlassen worden.  
Zum 26. ist in Anno, 20. 1603. Ein Frankhof Lavernie genannt / allhier eingezo-  
gen worden / bey demselbigen hat man an gülden Zain und Barschaft über 2806. fl.  
beneben 50. Guldenen Ringen und andern Kleinodien gefunden / von diesem haben  
die damals regierende Bürgermeister 1000. fl. ins Hospital / 1000. fl. in Kasten ge-  
lieffert 102. fl. Vor Unkosten verrechnet / das übrige beneben den 50. Ringen und  
Kleinodien unter sich aufgetheilt / und gemeiner Statt entzogen / und bekennet Lauren-  
tius Yorander gewessener Stattschreiber / das er ein Turcis unnd schlecht Rubin  
Ringlein / sampt einem vergulden Zeigerührlein bekommen. Doctor Schacher aber  
einen schönen Saphir / und nach dem des aufgewichenen Lavernien Freundschaft sol-  
che hinterlassene Ring / Zain und Kleinodien gefordert und gesucht / hat man ihnen  
zur Antwort geben / das solches alles gemeiner Statt verfallen sey / Beylag Lit. E. 1. & 2.  
Vors

106  
Gründliche  
Defension = Schrift /  
und Bericht /  
Mit angehängter unterthäniger Bitt  
Beyder Statt Franckfurt  
und Sachsenhausen.  
An Ihr Ehr. und F. Gn. Rähny / und Hessen /  
Herrn / Subdelegirte.  
Erstlich gedruckt zu Franckfurt am Meyn / Anno 1614.  
Anseho auff's neu auffgelegt und gedruckt zu Rähny / bey  
Christoph Rächler.  
Anno 1678.









Handwritten text block on the left side of the page, starting with 'Handwritten text'.

Handwritten text block on the left side of the page, starting with 'Handwritten text'.

Handwritten text at the bottom left of the page.

Handwritten text block on the right side of the page, starting with 'Handwritten text'.

Handwritten text block on the right side of the page, starting with 'Handwritten text'.

Handwritten text block on the right side of the page, starting with 'Handwritten text'.

Handwritten text at the bottom right of the page.

Auff der ander Seytt.

Table with 4 columns and multiple rows listing items and their quantities. Columns are labeled 'Handg.' and 'Hansg.'.

Was deroselben Ordnungen Gebrauch und Sahungen / Kleider-Trachten Hut-und Kappen / wie dieselbe im Zaum seynd gehalten worden / und wie weit sich dero Freyheit erstreckt habe / ist vor ditzmal unterlassen worden.

hin gericht zu sein / gnugsam verspuret / damit in dieser Statt Frankfurt beständige Fried und Einigkeit mocht gemacht und erhalten werden : Das also ein Ehrliebende Burger-schafft tröstlicher Hoffnung gelebt / es wurde ein solches ebener massen und nicht weniger auch der hochansehnlichen Herrn Commissarien Intention und Zweck seyn : zu welchem fürderlich zugelangen / der Sachen Umständten und Notdurfft unsers Ermessens erfordern wollen das die von diesem durch vielfaltige Bemühung verglichene Abschiedes Puncten besonders auch die zu Ende beygefügte Amistia nicht außseracht gehalten / darneben vom alten Rhat gebürende Rechnung geleistet werde / welches der allersicherste und richtigste Weg seyn mag / dardurch gemeiner Statt hochschädliches Mißtrauen und Uneinigkeit vermitlen / hingegen Friedt / Einigkeit und Vertrawligkeit zwischen Rhat und Burger-schafft fortgephanget werden möchte.

Und wiewohl nechst Käys. May. aller nechst getragener Sorgfalt durch den hochansehnlichen Commission vorberürte Abschiedes-Puncten mit hoch beschwerlichem Kosten / allerseits ungespartes Fleißes so weit gebracht / das ein Ehrliebende Burger-schafft in unzweifflicher Hoffnung gestanden / nachdem beyder Theils die Volnziehung deselben Abschiedes vermittelst hochbetruerter darüber geleisteten Zusage ins Werck richten solten / es würde fürnemlichein Ehrfamer Rhat demselben also getrewlich nachsehen / hat sich doch solchem zuwieder das Gegenspiel nicht allein befunden / das nemlich deroselben Puncten keiner seithero in acht genommen / noch auch auff ein und andermaß bey den Herrn Commissarien und dero Subdelegirten nach Aufweisung darüber gehaltenen Protocoll beschehenes Anbringen / die Execution erfolgen wollen / inmassen solches seithero Käys. May. selbstn aller underthänigst für: und anbracht / darbey derselben auch unverhalten blieben / was massen der gemeine Mann vermög auß dem Abscheidt und desselben beyderseits hoher Betenerung erlangten Rechtsens hierüber etwas ungedultig dem alten Rhat zugesetzt / und damit den rechten modum procedendi nicht gehalten haben mag / doch nicht gewaltsamer außfürischer und rebellischer Weis / sondern mehr auß Unverstandt / als auß bösem hochstraffbarem Vorsatz rebellischer Gemüter / gestalt der Römischen Käys. May. unserm allergnädigsten Herrn mit Grund der Warheit weitläufftiger in einer Entschuldigungs- und zugleich am Endt deroselben übergebenen partition Schriftt aller underthänigst referirt worden / worzu dan seithero Johan Friederichs Faustens beyhanden habendes Schreiben welches von Joanne Pistorio Niddano Cansler und Georgio Joachim Strupffen als Fürstl. Landgrävischen Darmstättischen Rächten unterschrieben / und beyden Herrn Chur- und Fürstlichen Commissarien desselben Inhalts eingehendiget seyn soll / weil denselben die narrata des Käyserlichen Mandats fast in Cortice gleichstimmig gesamthe Gesellschaften Zunfft und Burger-schafft also nach hefftiger commovirt und veranlasset / das aller underthänigster eingewilligter geleisteter partition Kraftt deren dem alten Rhat sein Rhat-Gang und Schöpffen-Stuel. wo anderst von die Ihr Mayst. demütigst begerte suspension bis nach Aufgang des vorhabenden peinlichen processus nicht allergnädigst zuerhalten seyn sollte: unverwehrt bleiben / dieselbe zuberur.



10. **Worms/ der Welschen und Niderländer freyen Zug halben gemachten**  
 Contrahs geschrieben werden.  
 Zum Zehenden/ soll der Rath der Armen überhauffen Beyassen halben  
 gebühlich Anordnung und solcher Vorsehung thun / damit die Bürger-  
 schafft beschweren weiter nicht beschweret werde.  
 Als dann auch zum Eylfften über der Bürgermeister Amptsverichtung  
 im Römer / allerhand Klag und Beschwerden vorgelassen/ solle zwar der  
 Bürgermeister die gewöhnliche Audientzen, wie bräuchlich/ halten/ jedoch  
 das allwegen zwo alte erfahrne Raths- Personen ihme dem Bürgermeister  
 bey solchen Audientzen zugeordnet werden.  
 Zum Zwölfften ist ebenmäßig abgered und verglichen/ wo fern ein Bür-  
 germeister einen Amptsbescheid in Sachen/ so nicht als .ii. belangt/ erthei-  
 len/ und jemand sich dar durch gravirt oder beschwerdet/ so fern vermeinen  
 würde/ daß denselben jederzeit an den Rath oder Schöpffen- Stuhl zu  
 provociren frey stehen und er darben gelassen werden soll.  
 Zum Dreyzehenden/ diweil der Bürgermeister bemächtigt Straffen  
 auffzusetzen/ damit gebühlicher Respekt bey Männiglich erhalten werde/ so  
 soll ihme noch wie vor damit gebühlicher Weis zuverfahren ungewehret  
 seyn/ da aber der gestrafte vermeinen solte/ daß ihm zu viel geschehen/ mag  
 er sich beschweren auch an den Rath oder Schöpffen- Stuhl beruffen/ und  
 soll auff solchen Fall mit der Execution bis nach erlangtem Bescheid/ inge-  
 halten/ und niemand darüber zur Ungebühr beschweret werden.  
 Zum Vierzehenden / soll hinführo der Bürgermeister keinen Bürger  
 umb einigerley Ursachen willen/ in gefängliche Hasffen nehmen zulassen be-  
 mächtig seyn/ ausserhalb deren in der Reformation gesetzten Fällen/ und  
 wo summum periculum in mora, sondern wann dergleichen etwas an ihnen  
 begeret würd/ oder es die Notdurfft erfordert/ soll er der Bürgermeister zu-  
 vor sich bey dem Rath Bescheidis erholen/ jedoch wo fern einer erhebliche  
 Exceptiones einzuwenden vermeint/ und damit vielleicht nit gehört werden  
 wolte/ mag er wie beyhm 12. Puneten gesetz/ darüber provociren.  
 Zum Fünffzehenden / solle auch ein eigener Schreiber bestellt werden/  
 der Klag und Antwort/ so vor dem Bürgermeister einkommen sampt dem  
 Bescheid/ so darauff ertheilet wird/ fleißig protocollire und einschreibe/ auch  
 einen jeden/ der diesen begeret und nottürlich ist/ umb leidlichen Tax davon  
 Abschrift und Copen widerfahren lassen.  
 Zum Sechzehenden/ ob wol ein alt Herkommen bey dieser Statt gewe-  
 sen/ daß Schultheiß/ Bürgermeister und Gericht- Schreiber/ beneben dem  
 Fisco an den Straffen oder Multais mit einander concurriren, und ein jegli-  
 cher seine quocam und gebührenden Theil daran gehabt / so ist jedoch nuh  
 mehr verglichen / das zu abwendung alles ungleichen Verdachts und Ver-  
 hütung

11. **Dem Bürgermeister**  
 12. **Dem Bürgermeister**  
 13. **Dem Bürgermeister**  
 14. **Dem Bürgermeister**  
 15. **Dem Bürgermeister**  
 16. **Dem Bürgermeister**

17. **Dem Bürgermeister**

18. **Dem Bürgermeister**  
 19. **Dem Bürgermeister**  
 20. **Dem Bürgermeister**  
 21. **Dem Bürgermeister**  
 22. **Dem Bürgermeister**  
 23. **Dem Bürgermeister**  
 24. **Dem Bürgermeister**  
 25. **Dem Bürgermeister**  
 26. **Dem Bürgermeister**  
 27. **Dem Bürgermeister**  
 28. **Dem Bürgermeister**  
 29. **Dem Bürgermeister**  
 30. **Dem Bürgermeister**  
 31. **Dem Bürgermeister**  
 32. **Dem Bürgermeister**  
 33. **Dem Bürgermeister**  
 34. **Dem Bürgermeister**  
 35. **Dem Bürgermeister**  
 36. **Dem Bürgermeister**  
 37. **Dem Bürgermeister**  
 38. **Dem Bürgermeister**  
 39. **Dem Bürgermeister**  
 40. **Dem Bürgermeister**  
 41. **Dem Bürgermeister**  
 42. **Dem Bürgermeister**  
 43. **Dem Bürgermeister**  
 44. **Dem Bürgermeister**  
 45. **Dem Bürgermeister**  
 46. **Dem Bürgermeister**  
 47. **Dem Bürgermeister**  
 48. **Dem Bürgermeister**  
 49. **Dem Bürgermeister**  
 50. **Dem Bürgermeister**  
 51. **Dem Bürgermeister**  
 52. **Dem Bürgermeister**  
 53. **Dem Bürgermeister**  
 54. **Dem Bürgermeister**  
 55. **Dem Bürgermeister**  
 56. **Dem Bürgermeister**  
 57. **Dem Bürgermeister**  
 58. **Dem Bürgermeister**  
 59. **Dem Bürgermeister**  
 60. **Dem Bürgermeister**  
 61. **Dem Bürgermeister**  
 62. **Dem Bürgermeister**  
 63. **Dem Bürgermeister**  
 64. **Dem Bürgermeister**  
 65. **Dem Bürgermeister**  
 66. **Dem Bürgermeister**  
 67. **Dem Bürgermeister**  
 68. **Dem Bürgermeister**  
 69. **Dem Bürgermeister**  
 70. **Dem Bürgermeister**  
 71. **Dem Bürgermeister**  
 72. **Dem Bürgermeister**  
 73. **Dem Bürgermeister**  
 74. **Dem Bürgermeister**  
 75. **Dem Bürgermeister**  
 76. **Dem Bürgermeister**  
 77. **Dem Bürgermeister**  
 78. **Dem Bürgermeister**  
 79. **Dem Bürgermeister**  
 80. **Dem Bürgermeister**  
 81. **Dem Bürgermeister**  
 82. **Dem Bürgermeister**  
 83. **Dem Bürgermeister**  
 84. **Dem Bürgermeister**  
 85. **Dem Bürgermeister**  
 86. **Dem Bürgermeister**  
 87. **Dem Bürgermeister**  
 88. **Dem Bürgermeister**  
 89. **Dem Bürgermeister**  
 90. **Dem Bürgermeister**  
 91. **Dem Bürgermeister**  
 92. **Dem Bürgermeister**  
 93. **Dem Bürgermeister**  
 94. **Dem Bürgermeister**  
 95. **Dem Bürgermeister**  
 96. **Dem Bürgermeister**  
 97. **Dem Bürgermeister**  
 98. **Dem Bürgermeister**  
 99. **Dem Bürgermeister**  
 100. **Dem Bürgermeister**



+

**Vergleichnus Puneten zwischen**

**Abschieds = Puneten**  
 zwischen einem Ehrsamem Rath und  
 Bürgerschaft der Stadt Franckfurt  
 am Mayn/

Durch die von Röm. Käys. Majest.  
 verordnete Höchst- und Hochansehnliche Herrn  
 Commissarien vorgenommen / beygelegt und  
 verglichen.

Also aber von Ihrer Käys. Majest. selbstem  
 ratificirt und confirmirt.



Erstlich gedruckt zu Franckfurt am Mayn / bey Johann Saurm / Anno 1614.

Also auff's neu auffgelegt und gedruckt zu Mayns /  
 bey Christoph Ruchler.

ANNO 1678.



...:mnay ohyv qum/rhyj wqdrfchfcb fvuawh...
...:mnay ohyv qum/rhyj wqdrfchfcb fvuawh...
...:mnay ohyv qum/rhyj wqdrfchfcb fvuawh...

...:mnay ohyv qum/rhyj wqdrfchfcb fvuawh...
...:mnay ohyv qum/rhyj wqdrfchfcb fvuawh...
...:mnay ohyv qum/rhyj wqdrfchfcb fvuawh...



Matthias von Gottes Gnaden
erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten
Mehrere des Reichs / in Germanien / zu Hun-
garn / Böhelm / Dalmatten / Croatien und
Schlavonien / ic. König / Erzhertzog zu Oester-
reich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu
Steyer / zu Carnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Wirtemberg / ober
und nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des heiligen
Römischen Reichs / zu Burgau / zu Nöhren / ober und nideren
Lausnitz / Gefürstet Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierde / zu
Rnburg / und zu Görz / ic. Landgraff in Elsass / Herz auff der Wirtd-
schen Marck / zu Portenau und Salins / ic. Bekennen für Uns und
Vnsere Nachkommen / am Reich öffentlich mit diesem Brieff / und
thun kund allermänniglich / als sich in dem nechst verschlenen sechzehn
hundert und zwölfften Jahr / zwischen den Ehrsamem unsern und
des Reichs sieben Getreuen / ic. Burgemeistern und Rath / an einern
und der gemeinen Burger schaffe / Unser und des heiligen Reichs
Stadt Frankfurt / ander theils / allerhand Traung / Streitigkeit
und Mißverstand erhaben / darüber wir von ehgemelten Burge-
meister und Rath umb Käys. Hüßf unterthänigst ersucht und gebeten
worden / so haben Wir doch auß gnädigstem Eyffer und Sorgfältig-
keit / damit Wir Uns alsbalde nach Vnsere angetretenen Käys. Re-
glt.

E. E. Rath und Bürger schaffe.

pürger / oder auch die übrige Bürger schaffe eines mehrern / als hierin gesezt
befügt weren / soll den selben Privilegijs nachgegangen werden / und den Lim-
pürgern / wie auch der Bürger schaffe hierdurch nichts präjudicire seyn.
Zum Dritten / sollen alle und jede Bürger / fürderlich in gewisse Bestel-
schafft und Zünfften / wie man sich dessen den nechsten verglichen wird / je-
doch mit vorwissen und approbation des Raths (wie derselbig neulich mit
dem Zusatz der 18. Verfohnen nunmehr ersezt) eingetheilt / und sonsten mit
Ersezung der Rathsstellen gehalten werden / wie vorhin gesezt ist.
Viertens ist verglichen / daß die Formul des Raths und Bürger Endts
in etwas geändert werden / und fordere ein jegliche Rathsverfohn und Bür-
ger der Stadt und Bürger schaffe Nutzen und frommen zuschaffen schweren
solle / also würd auch ein jeglicher Zunft. Herz hiemit ernstlich erinnert / sei-
ner Zunft treulich vorzusehen / ihre Beschwerden mit Sanftmuth anzuhö-
ren / und daer die von sich selbst nicht abschaffen kan / es an den Rath zu-
bringen / und sich umb Verbesseung zur Billigkeit zu Bemühen.
Zum Fünfften / soll der Rath beneber dem neuen Zusatz der Syndicorum,
Procuratorum, Stadt- und Raths. Schreiber halben / solche Verordnung
thun lassen / damit jederman ohne befügte Klag sey n könne.
Zum Sechsten / sollen hinführo alle Statuta / Gesez und Ordnungen /
auch alle dabey vorgehende Verordnungen / so bey denselben vorgenommen
werden / durch einen öffentlichen Anschlag publiciret / und an einen gewissen
Ort / da es jederman lesen kan zu besserer Gedächtnus angeschlagen / oder
aufgehengt werden.
Zum Siebenden / sollen die hiebevör / von denen so sich außserhalb der
Stadt an frembde Verfohnen verheyrahet / außgehene Edicta, allein auff
geringe unvermögende Leuth / so durch dergleichen Heyraht der Stadt / und
dem Ratsen gemeinlich Beschwehungen verursachen / aber nicht von an-
dern Erbarn und Haabschafften Leuthen zuverstehen seyn / alles nach In-
halt eines In Anno 1604. darüber von E. E. Rath eröffneten Decrets.
Zum Achten / soll künfftiglich ein Bürger / so auß der Stadt an ein ander
Ort zeucht / macht haben seine Güter und Bürger. Recht mit wissen und
Willen des Raths / und gegen Abrihtung der gewöhnlichen Bürgerlichen
Beschwerden zu behalten / der Rath auch ohn erhebliche befügte Ursachen /
niemand den Abzug verweeren / da aber jemand sein Bürgerrecht auffkündet /
soll er alsdann sein liggende Güter in Jahresfrist verkaufen / wie die Refor-
mation / und darüber besagend Käys. Privilegium außweist / es sey dan daß
er deswegen sonderlich Indult bey E. E. Rath erhalte.
Zum Neunten / sollen hinführo alle Bürger dieser Stadt / so wol Eingebor-
ne als Eingekommene / ohne Unterschied bey allen Bürgerlichen Freyhei-
ten / gleich beschützt und beschirmet / und zu Abrihtung / des mit der Stadt
Worms /

Handwritten marginal notes in German script, providing commentary on the main text's provisions regarding citizenship and legal matters.

Handwritten text in a dense, cursive script, likely a legal or administrative document. The text is oriented vertically on the page.

Handwritten text in a dense, cursive script, likely a legal or administrative document. The text is oriented vertically on the page.

Vergleichung Puncten zwischen

12. Achtzehnen von der Bürgerchaft Achzehn Erbare verständige Bürger/ welche Rechnungen geübt und erfahren zu dem Ende E. E. Rath vorgestelt werden/das sie Neun darauff fiesien mögen/ welche Neun erkiesie nicht allein vor diesem/ sondern auch künftiglich alle Jahr zu gewisser bestimmter Zeit der Rechnungen bewohnen sollen/ da sich aber begeh/ das derselben erkiesien Bürger einer oder mehr verstürbe/ sollen die Bürgerchaft und Zünftigen jedesmahls zwen andere dem Rath zur Wahl vorstellen/ diesen Neun Bürgern/ wann sie nemlich zuvor E. E. Rath gelobt und geschworen/das sie so viel ohn gemeiner Stadt Schaden und Nachtheil beschehen kan/ der Bürgerchaft auff ihren Eydt/ und bey Verlust ihrer Ehren/ auffrichtig/ redlich und gebühlich anzuzeigen schuldig seyn sollen) soll ein Erbar Rath von etlichen Jahren hero aller und jeder dieier Stadt Einnahm und Ausgaben beständige special Rechnungen erstatten und thun lassen.

E. E. Rath und Bürgerchaft.

solcher Punct fürderlich vorgenommen/ und der Billigkeit nach vermittelt werden möge. Zum Bier und dreyßigsten/ sollen auch hinfürter die Bürger gegen Entrichtung der Achtzehn Schilling vor Lager-Plaster- und Stichgelt/ der 6. Schil. Flaschen-Gelt enthebet bleiben. Zum Fünff und dreyßigsten ist vergleichen/ das die Bierbreuer hinführo von einem Sack Malz auff der Fahrsparten mehr nit als zwen Schilling Mahlgelt zu geben schuldig seyn/ sondern das es damit wie bey einem Mahlgelt vom Achtel Korn allbereit disponier/ gehalten werden/ wosfern es auch wegen der zwen Gülden von Ferber und Braukessel von Alters also herkommen/ soll es dabey gelassen/ sonsten aber gleich den andern aufgeschelten Puncten damit gehalten werden. Ferner ist zum Sechs und dreyßigsten/ wegen der geklagten vier Gülden Accis. so den Bürgern bisher von einem Ballen Seiden/ so in der Stadt verarbeitet/ abgefordert worden/ dahin vergleichen/ das hinführo ein Bürger von einem Ballen Seiden/ so in der Stadt verarbeitet wird/ mehr nicht als zwen Gülden/ und also das halbe theil des vorigen geben soll. Diweil der Rath zum Sieben und dreyßigsten/ den Leis-Zoll/ welcher den Bürgern/ so in ihren Häusern und Läden feil haben/ bishero abgefordert worden/ titulo oneroso an sich bracht/ so ist vergleichen/ das derselbig von der Bürgerchaft/ wie bishero unwoägerlich entricht werden soll. Es wollen zum Acht und dreyßigsten auch die Heren Käyserliche Commissarien nicht zweiffeln/ es werde sich ein E. Rath/ diweil ihrem Bericht und Erklärung nach vor einem Stand auffm Römer-Platz über zwölff Golt-Gülden zum höchsten nie abgefordert worden/ sich auch des Stand-Geltes halben gegen ihnen also erweisen/ damit ihrer vor Fremdden etwas Consideration gehalten/ und sie über solch angeudeut herkommen nicht beschwert werden. Es ist auch zum Neun und dreyßigsten verglichen/ das von der Bürger Kindern/ welche in der Stadt Wälden Sand abholen/ mit der geklagten jährlich n. Aufslag der fünff Wagen hinführo verschonet/ und gegen denjenigen/ so in dem Hagwald an den jungen Bäumen Schaden thun/ und übertreten/ mit gebührender Straff verfahren werden soll. Diweil auch zum Bierhigsten/ der unmündigen Kinder und armen Bürger halben Beschwerungsvorkommen/ das bey der Verganhung und Verkaufung ihrer fahrender Haab/ von jedem Gülden sechs Pfenning Unterkauflgeld vom Verkäufer/ auch so viel vom Käufer genommen/ als dieser Punct dahin verglichen worden/ das so viel die Pupillen anlangt/ denselben hinführo vom Gülden mehr nicht als vier: Den armen Bürgern aber/ deren Gütere Schulden halber subhastir werden/ nur sechs Pfenning abge-

Small text at the bottom of the page, possibly a footer or additional notes, including the number '3'.

...und so soll auch zum Fünff und vierzigsten die Bürger vom Heu / so nicht gezogen wird / einig wiewegelt nicht entrichten. Zum Sechß und vierzigsten ist gleicher Gestalt abgeredt und verglichen / das hinführo den Weibern / so auff den Gassen Brandwein feil haben / mehr nicht als sechßehn Pfenning Stand-Geld / aber wolweniger nach besfindung ihrer Armut abgefordert / und sich durch einen E. Rath darüber weiter nicht beschwert werden sollen. Es soll auch zum sibben und vierzigsten in dieser Statt beyde die Visirung und

...und so soll auch zum Fünff und vierzigsten die Bürger vom Heu / so nicht gezogen wird / einig wiewegelt nicht entrichten. Zum Sechß und vierzigsten ist gleicher Gestalt abgeredt und verglichen / das hinführo den Weibern / so auff den Gassen Brandwein feil haben / mehr nicht als sechßehn Pfenning Stand-Geld / aber wolweniger nach besfindung ihrer Armut abgefordert / und sich durch einen E. Rath darüber weiter nicht beschwert werden sollen. Es soll auch zum sibben und vierzigsten in dieser Statt beyde die Visirung und

Vergleichung Puncten zwischen

abgefordert werden / und also beyde der Verkäufer und Käufer mehr nit als respective zwen oder drey Pfenning zuerlegen / wie nicht weniger auch E. Rath von denselben moderiren sechs oder vier Pfenningen die jenige / welche zu den Verganckungen gebraucht werden / ohne der Pupillen oder Bürger zuthun ihres Liedlohns zubefridigen schuldig seyn sollen.

Dieweil auch zum Ein und vierzigsten geklagt worden / das von einem Achtel Salz / so gekauft wird / ein jeder Bürger fünf Schilling ein Pfenning / und dann von einem jeden Saec Eöllnischen Salz / vierthalben Waschen auff der Renten geben müssen / ist dieser Punct dahin vergleichen / das hinführo ein Bürger an solchen beyden geklagten Aufstücken mehr nicht als den halben Theil zuerlegen schuldig seyn soll / würden sich aber bey diesem und nechstfolgenden Puncten Privilegia finden / sollen dieselbe durch den ersteten Rath mit Zuziehung der Sieben / und respective Neun Verfohlen vorgenommen / und der Billigkeit nach entscheiden werden.

Gleicher Gestalt ist zum Zwen und vierzigsten vergleichen / das an den zwanzig Pfenningen / so kauffmanscheil genant werden / die Bürgerchaft in fünfzig mehr nicht / als den halben Theil erlegen soll / jedoch mit diesem Unterscheid / wann ein Bürger vor sich selbst oder durch seinen Factor von Eölln oder auß Holland / Salz einkauffen und beybringen laßt / das alsdan auch solcher halbe Theil des Kauffmans Gekts an die Bürger nicht gefordert werden / sondern sie dessen allerdings befreyt seyn sollen.

Es soll auch zum Drey und vierzigsten hinführo der vermöglichen Bürger eiffer über zwen Gulden Wacht-Gelt zu Besoldung der angenommenen Sechßzig Soldaten nit geben / und im Fall Qualificirte ver suchte Bürger vorhanden / so sich zur Wacht gebrauchen und bestellen lassen wolten / ihnen solches / sonderlich zu Fridens Zeiten / vor andern Fremdden gegen nit werden.

Dieweil zum Vier und vierzigsten die Ordnung des Holzmessens gemeiner Bürgerchaft zu gutem gereicht / und die vier Pfenning / so bisshero vom Wagen Holz erhoben worden / dem Rath zu gutem nicht / sondern zu des Holz-Schreibers Belohnung verwendet worden / als möchte es künftig auch also dabey verbleiben.

Es sollen auch nun hinführo zum Fünff und vierzigsten die Bürgere vom Heu / so nicht gezogen wird / einig wiewegelt nicht entrichten.

Zum Sechß und vierzigsten ist gleicher Gestalt abgeredt und verglichen / das hinführo den Weibern / so auff den Gassen Brandwein feil haben / mehr nicht als sechßehn Pfenning Stand-Geld / aber wolweniger nach besfindung ihrer Armut abgefordert / und sich durch einen E. Rath darüber weiter nicht beschwert werden sollen.

Es soll auch zum sibben und vierzigsten in dieser Statt beyde die Visirung und

E. Rath und Bürgerchaft.

mehrer Nachrichtung willen / der Rath an die Erbare zu Straßburg deswegen forderlich zu schreiben wissen würd.

Zum Fünff und zwanzigsten / so viel die Schakung und das davon noch außständiges letztes Ziehl belangt / wofern das mehrertheil der Bürgerchaft dasselbe albei eit würcklich erlegt hätte / oder nach gehaltenen Rechnung sich befinden sollte / das solche Schakung nöthig gewesen / und der Statt zu gutem verwendet worden were / sollen alsdan die seumige ihre Restanten ebenmäßig zuerlegen schuldig seyn / auff den Gegenfall aber / und da der meiste Theil das seumige nicht erlegt / oder bey der Rechnung die Notdurfft solcher Anlagen / nicht nicht befinden sollte / alsdann soll den jenen / so von solchem letzten Ziel etwas erlegt / das ihrige an künftiger gebüh / damit sie der Statt verhasstet / pro rata defalcire und abgezogen / und also ein durchgehende Gleichheit dabey gehalten werden / also soll auch künftig / bis zu bevorstehender Rechnung keine fernere Schakung oder ander Verhönung der ordentlichen und geständigen gemeiner Statt und Bürgerchaft Gefall vorgenommen oder angefest werden / sonder in allem wie das Nahmen haben mag / bey den alten geständigen der Statt Gefallen / Inraden und Bürgerlichen Auflagen nach Inhalt der Privilegien verbleiben / außserhalb in denen hernach Specificeirten Itemen / darinnen auß erhebliche Maß begründten Ursachen von den Herrn Käyß. Commissarien auff gewiße Maß Vermittelung geschähen / sollte aber hernacher durch einen allgemeinen Schluß des heyligen Reichs Ständen die Schuldigkeit / oder aber nach Erhebung der Rechnung und Vorraths der gemeinen Statt vor sich selbstem Nutzen und Notdurfft ersordern / die Bürgerchaft wreters und höhers / als vor angeregte ordentliche geständige / oder auch die durch die Herrn Käyß. Commissarien vermittelte Inraden und Auflagen mit sich bringen / zubelegen. So soll ein E. Bürgerchaft sich darzu wie hoch und wie lang nach gestalten Sachen / das in gemein für gut angesehen und geschlossen wird / unweigerlich bequemen ohne geferde.

Zum Sechß und zwanzigsten / dieweil die Zeiten difimalß schwer / so soll das Mahlgeld bis zur besseren und ruhigern Zeiten auff zwen Schilling moderirt und gefest / so viel aber Ungeldt belangt / so soll es fürder und bis zu gleichmäßiger besserer Veranlassung der Zeiten bey der achten Maß gelassen / und von dem Rath den Weinschencern und Gastgebern ein mehrers nicht abgefordert werden / jedoch in beyden gefesteten Puncten denen hierunter ertheilten Käyserlichen Privilegien ohne Abbruch und Nachtheil.

Zum Sieben und zwanzigsten / soll der Maynwassum zu Sachsenhausen / der Bürgerchaft zu gebrauchen / als ein Aliment / wie von alters herkommen / nicht verwehret werden.

Zum Acht und zwanzigsten / sollen nach nunmehr ersteten Rath mit den

W 2 Acht





Ich bin ein armer Mann... (Main text on the left page, written in a historical German script)

Ich bin ein armer Mann... (Main text on the right page, written in a historical German script)

Verhoffte Beschreibung

Derer dreyen Verhofften so von Ihren Kayserlichen Majestat in die Acht gethan / wie sie sich haben ergeben müssen / und in Verhofftung sind genommen worden / Geschehen den 29 Novemb. Anno 1614. Alten Calenders.

Table with 3 columns: Name (e.g., Conrad Schopp, Vincenz Zettmilch, Conrad Berggroß), Title (e.g., Schneider, Erklärter Richter), and Description of the crime (e.g., murder of a man).

Ich bin ein armer Mann... (Continuation of the text from the previous page, starting with 'Ich bin ein armer Mann...')

allerhöchstgedachter Kayf. Majestat. gelegt und verglichen / sonsten aber andern Stätten und Communen ohn nachtheilig und ohn vorgreiflich / insonderheit beyden Theilen an habenden Privilegien ohnschädlich seyn / und damit nichts übrig bleibe / so zu einigen fernern Mißtrauen zwischen beyden theilen Ursach und Anlaß geben könne / E. E. Rath auch bey gebührenden Oberkeitlichem Respect, und die Bürger in friedlichem Wesen / schuldiger Folg und Gehorsam erhalten / auch allem künftigen weitem Aufstand und Unkosten / so viel möglich vorgebawet werde / so soll aller Ungunst / Haß / Neid und Widerwille / so ein theil gegen dem andern / oder dessen sonderbare Verhofften tam in genere quam in specie, allein die im Abscheid vorbehaltene Actiones aufgeschloffen / bey wehrender dieser Streitigkeit / gefast haben mag / allerdings gefallen und nachgelassen / auch alles was dabey beschwerlich vorgefallen von Herren verziehen / vergeben und vergessen seyn / keiner wer der auch seyn möchte / der mit Reden / Schreiben / Worten / Wercken oder auff was Weis es wäre / darzu Rath und That geben / dessen in Ungutem entgelten / sondern einander mit herzhlichen Treuen meinen / nach Befürderung gemeines Nutzens trachten / und dieses Verlauffs nimmermehr ungnülich gedencken / und kein Theil hierwider etwas attentiren oder suchen / sondern die jenige attentia, so bey wehrender Unruhe / wider das Herkommen fürgenommen / und gegenwärtig Vergleichung in specie nicht einverleibt / die dabey gefertigte neue Insigel / wie auch alle und jede gemachte und aufgerichtete Verpflichtungen und Verbundnüssen / sie seyen gleich schriftlich oder mündlichen vorgangen / sollen hiemit im Nahmen ihrer Kayf. Maj. gänglichem aufgehoben / cassirt und annullirt, alle und ein jeder insonderheit / seiner dinstals und jetzt erregter Verbundnuß halber gethaner Versprechnuß oder geleisteten Eyds absolvirt und erledigt seyn / also und dergestalt / daß Niemand daran zu ewigen Zeiten mehr verbunden / sich im wenigsten darauß ziehen noch auch den andern darauß zu fordern / zu mahnen / oder in einige Weg zu schelten / oder anzusechten haben möge / und soll sich auch fürders männiglich in seinem Häußlichen Wesen / Fried- und Ruhewiglich halten / und aller fernerer verbottene Conventualen, zusammen Rotterungen und neuer Verbundnüssen abmassen / seine vorgesezte Oberrn in gebührendem Respect halten / seiner vorigen geschwornen und geleisteten Kayf. Huldigung so wohl / als Bürgerlichen und andern Eyden und juramenten in schuldigem Gehorsam fleißig und unverbrüchlich nachkommen / keinem so dieser Vergleichung zuwider etwas suchen / oder unterziehen sollte / Beyfall geben / sondern denselben so viel an ihm von allerlingesur abhalten und zu schuldigem Respect ernstlich anweisen / oder da es nicht verfangen wolt / solches an gehörigen Orten anbringen / und also männiglich und ein jeder

Annalia obli... (Marginal note on the right side of page 23)

Die geistl. Käy... (Marginal note on the right side of page 23)





...und so weiter ...

Exercition der ...

...und so weiter ...

Exercition der ...

vollzogen worden.

neun Verfohlen vom Roszoll bis zum Galgen Thor hinauf mit ...

Weiters wart bey der Execution verlesen auff dem Roszoll ...

Execution zu Franckfurt am Mayn

nommen/hernacher etliche Gassen der Statt/ ob nemlich Sicherheit vorhanden/ zusehen berent/ darauff noch etliche Zuhleiner und Troupen Reuter zu ermelten ...







27  
 26  
 25  
 24  
 23  
 22  
 21  
 20  
 19  
 18  
 17  
 16  
 15  
 14  
 13  
 12  
 11  
 10  
 9  
 8  
 7  
 6  
 5  
 4  
 3  
 2  
 1

28  
 27  
 26  
 25  
 24  
 23  
 22  
 21  
 20  
 19  
 18  
 17  
 16  
 15  
 14  
 13  
 12  
 11  
 10  
 9  
 8  
 7  
 6  
 5  
 4  
 3  
 2  
 1

(12.)  
 belangt / sol es zufoerdest und bis zur gleichmässiger und besserer Anfassung der  
 Zeiten bey der 8. Maß gelassen und von dem Rath dem Gastgeber kein mehreres ab-  
 gefordert werden / jedoch in beyden gefegten Puncten denen hiemit ertheilten Käpf.  
 privilegien ohne Abbruch und Nachtheil.  
 Zum 27. soll der Maynwaisen zu Sachsenhausen der Bürgerschaft zu gebrau-  
 chen/als ein Allment/wie von Alters herkommen nicht verwehret seyn.  
 Zum 28. sollen nach nunmehr erstem Rath der 18. von der Bürger-  
 schafft 8. chrbare verständige Bürger / welche in Rechnung gelübe und erfahren/  
 zu dem End E. E. Rath vorgestellet werden / das sie 9. darauff leisten mögen/  
 welche 7. erließende nicht allein auff dimal / sondern auch künfftiglich alle Jahr / zu  
 gewisser bestimmter Zeit der Rechnung beywohnen sollen / das sie sich aber begeben / das  
 derselben erstelien Bürger einer oder mehr Klübe sollen die Bürgerschaft und Zünf-  
 ten jedesmahl 2. andere dem Rath zur Wahl fürstellen / diesen 9. Bürgern / wann  
 sie nemlich zuvor E. E. Rath gelobt und geschworen / das sie so viel ohne gemeiner  
 Stadt Schaden und Nachtheil geschehen kan / der Bürgerschaft auff ihren Eyd/  
 und bey Verlust ihrer Ehren / aufrichtiglich / redlich und gebühlich anzujetzen schul-  
 dig seyn sollen / soll E. E. Rath von etlich Jahr hero aller und jeder dieser Stadt  
 Einnahmen und Ausgaben beständige und special Rechnung thun.  
 Zum 29. ist vorgelichen / das den Bürgern auff den Hochzeiten oder sonst  
 ihrer Gelegenheit nach auß der Stadt fahren / von den Kästen / darinn  
 sie ihre Kleider führen / wie nicht weniger auch von dem Brod / so sie außhalb der  
 Stadt / zu ihrer häuslichen Nothdurfft erkauffen kein Zoll abgefodert werden / hin-  
 gegen aber sie zu Verhütung allerhand Befahr und Verrug / so darbey mit unter-  
 lauffen möchten sich bey dem Zöllner anzujetzen schuldig seyn sollen.  
 Zum 30. des beklagten Bau- und Zensergelds halben / soll der Rath ein bil-  
 ligmässige leidentliche Moderation treffen.  
 Wegen der Bürger Kinder ist zum 31. vorgelichen / das hinführo wann sie  
 Bürger werden wollen / vor das Bürgerrecht nicht mehr als ein Guldin Dagen  
 zu geben schuldig seyn sollen.  
 Zum 32. was die beklagte 12 B Weinsteur von eigenem Gemächs belangt/  
 wofern es damit also herkommen / und soll an statt der Niederlag angewendet wer-  
 den / soll es darbey bleiben.  
 Zum 33. soll auch der inn- und außländische Kauffmann so zu sayen Kauff-  
 Branzenwein zuführet / mit gedoppelter Niederlag nicht beschweret / sondern wann  
 er einmahl die Niederlag der 4. flor. entrichtet / alsdann ob schon der Wein vom  
 Markt wieder in Keller geführet / davon die Niederlag nicht mehr zu zahlen schuldig  
 seyn / ebenmäßig soll es auch mit den Bürgern / wann sie von ihren an fremden  
 Doren gekaufften Weinen die Niederlag der 2. fl. einmal entrichtet / schalten /  
 und sie darüber nicht beschweret werden / soie sich aber hernach in Erschung der  
 Privi-

(13.)  
 Privilegien befinden / das die Bürger der Niederlag halben weiter privilegiert / auff  
 den selben Fall soll der erstge Rath mit Zuziehung der 7. und respective 9. zu Erste-  
 hung der Privilegien und Abhörung der Rechnung deputierten Personen dahin be-  
 dacht seyn / das solche Punct förderlich vorgenommen / und der Billigkeit nach ver-  
 mittelt werden möge.  
 Zum 34. sollen auch hinfürter die Bürger gegen Entrichtung der 18. B. vor  
 Käpf / Pfaster und Seichgelt der 6. B. Flaschengelt entbehrer bleiben.  
 Zum 35. ist vorgelichen / das die Bierbräuer hinführo von einem Sacl Maß  
 auff der 7. herforten mehr nicht als 2. B. Maßgelt zu geben schuldig seyn / sondern  
 es damit wie mit dem Maßgelt vom achtel Korn alldereit disponirt gehalten wer-  
 den / wofern es auch wegen der 2. fl. vom Ferber und Braunkessel von Alters also  
 herkommen / soll es darbey gelassen / sonst aber gleich den andern außgefegten Punc-  
 ten damit gehalten werden.  
 Ferner zum 36. ist wegen der geklaaten 4. fl. Accis soden Bürgern von einem  
 Seiden Ballen so in der Stadt verarbeitet / abgefodert worden / dahin vorgelichen/  
 das hinführo ein Bürger von einem Ballen Seiden / so in der Stadt verarbeitet  
 wird / mehr nicht als 2. fl. und also das halbe theil des vorigen geben soll.  
 Demweill der Rath zum 37. den 18. fl. soll welcher den Bürgern / so in ihren Hän-  
 fern und Laden sagt haben / bishero abgefodert worden / Titulo oneroso, an sich  
 bracht / soll vorgelichen das derselbig von der Bürgerschaft / wie bishero ohnweitge-  
 lich entrichtet werden solle.  
 Es wollen zum 38. auch die Käpf Heern Commillarien nicht zweiffeln / es  
 werde sich E. E. Rath / demweill ihrem Vercht und Klärung nach von einem jeden  
 Stand auff dem Kömmerplatz über 12. Solgülden zum höchsten nicht abgefodert  
 werden sollen / auch des Standgelds wegen gegen ihnen also erweisen / damit ihrer  
 vor Fremden etwas Consideration gehalten / und sie solche angebeute herkommen  
 nicht beschweret werden.  
 Es ist auch zum 39. vorgelichen / das von der Bürger Kinder welche in der Stadt  
 Wälden Sand abho / en / mit der geklaaten jährlichen Auflagen 5. Dagen hinfüh-  
 ro verschonet / und gegen denjenigen so in den Högwald / an den jungen Wäldern  
 Schaden thun / überreiten mit gefährlicher Straff verfahren werden soll.  
 Demweill auch zum 40. der unmaßigen Kinder und armen Bürger Beschwer-  
 rung halben vorkompt / das bey der Veranhangung und Verkaufung ihrer fähren-  
 den Haab von jeden Gilden 6. Pfennig Unterkauffgelt / vom Käufer / und auch  
 so viel vom Verkäufer anommen / al ist dieser Punct dabon verathen worden /  
 das so viel die Pupillen anfang / den selben hinführo vom Gilden mehr nicht als 4.  
 den armen Bürgern aber / deren Bürger Schulden halben süßhafter werden / nur  
 6. Pfennig ab / fordert werden / und also beyde der Käufer und Verkäufer mehr  
 nicht als respective 2. oder drey Pfennig zu erlesen wie nicht weniger auch E. E.  
 Rath





Handwritten text in a Gothic script, likely a legal document or a letter. The text is dense and covers most of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.

Handwritten text in a Gothic script, likely a legal document or a letter. The text is dense and covers most of the page.

schwere Ungnad und Straff/ und darzu ein Poen/ nehmlich 50-  
Marck lötliges Gold zu vermeiden / die ein jeder so oft er frevent-  
lich hierwider thät / uns halb in unser und des Reichs Camm. r /  
und den andern halben Theil gemeldten von Franckfurt zu bezah-  
len verfallen sein solle. Dann so gebieten wir obgemeldten  
Bürgermeistern und Rath/ so wol auch gemeiner Bürgererschaft  
zu Franckfurt/ sampt und sonderlich/ das sie mehrerührten Ver-  
trag in allen seinen Puncten und Articulis/ so viel dieselbe einem  
und dem andern Theil angehen und berühren/ treu/ vestig/ und  
unverbrüchlich geleben und nachkommen/ als lieb auch il me ist  
vorberührte Poen/ und darneben sonderlich auch die in viel ange-  
zogenen Vertrag und dieser unser Käyß. Befättigung außdrück-  
lich vermeldet/ ernstliche und unablässliche Straff zu vermeiden/  
das meynen wir ernstlich. Mit Urkundi dieses Brieffs besie-  
gelt/ mit unserm Käyß. angehenkten Insigel/ Geben in Unserer  
Stadt Wien/ den 23. des Monats May/ nach Christi unsers lie-  
ben Herrn und Seligmachers Geburt/ sechzehnhundert und im  
dreizehenden/ Unserer Reiche des Römischen im ersten/ des Hun-  
garischen im fünfften/ und des Böhmischen im andern Jahr.

Matthias.

Joannes Suicardus Archiepiscopus  
Mogunt. Sacri Romani Imperii  
per Germaniam Archicancellarius.

Ad mandatum Sacrae Caesaris  
Majestatis proprium.

V. H. L. von Ulm.

J. R. Bucher.

Unruhe wider das Herkommen vorgenommen / und gegenwärtiger Vergleichung  
in specie nicht einverleibt / die darbey vaterfertigte neue Insigel / nie auch alle und  
jede gemachte und außgerichtete Verpflchtungen und Verbündnissen / sie seyen  
gleich schrift- oder mündlich vorgangen / sollen hienit im Namen Ihrer Käyßl.  
Majest. gänzlich außgehoben/ cassirt und annullirt/ alle und ein jeder insonderheit/  
seiner dinstalls und jetzt erregter Verbündnisse halben gethanen Verpflchts oder ge-  
leisteten Eyds absolviret und erlediget seyn/ also und der Gestalt / das niemand daran  
zu emigen Zeiten mehr verbunden / sich im wenigsten darauff ziehen / noch auch den  
andern darauff zu fordern / zu mahnen/ oder in einigem Wege darauff zu schelten/  
oder anzusehen haben möge / und soll sich auch fürders männiglich in seinem  
häuslichen Wesen fried- und rubiglich halten / und aller fernerer verbotene Con-  
venticulen/ Zusammenrottungen und neuer Verbündnissen abmassen/ seine vor-  
gesetzte Oberrn in gebührendem respect halten/ seiner vorigen geschwornen und ge-  
leisteten Käyß. Huldigungen so wol/ als Bürgerlichen und andern Eyden und Jura-  
menten in schuldigem Gehorsam fleißig und unverbrüchlich nachkommen / keinem/  
so dieser Vergleichung zu wider/ etwas suchen oder unterstehen solle / beyfall geben/  
sondern denselben so viel an ihme/ von aller Ungehör abhalten / und in schuldigem  
respect ernstlich anzuweisen / oder da es nicht verfangen wolte / solches an gehörigen  
Orten anbringen / und also männiglich und ein jeder vor sich / Fried / Ruhe und  
Einigkeit seinem besten Verstand nach besiedern/ alles bey höchster Käyßl. Straff  
und Ungnad.

Solte aber jemand über Verhoffen sich befinden / der dieser Vergleichung  
entwider neue Unruhe zu suchen und zu erwecken / oder ihme einen Anhang machen/  
die Bürgerliche auffzuwiegeln / und also welttern Auffstand zu verursachen / sich  
gelüsten lassen/ der soll seiner Bürgerlichen Freiheit und Privilegien/ wie auch aller  
in diesem Abschledt ihme zum besten gesetzter Begnadungen verlustiget / und darzu  
Ihrer Käyßl. Majest. mit Leib und Gut verfallen seyn.

Dessen alles zu Urkunde haben mehr Höchst- und Hochgedachte Chur- und  
Fürsten/ als Käyßl. verordnete Commissarii/ jedoch vorbehaltlich Ihres und Iher  
rer Unterehanen Rechten / deme sie durch diese Handlung oder Abschledt / keines  
Wege prejudicirt haben wollen / Ihre Insigel / wiewohl weniger E. R. Rathes  
allhier/ an diesen Ortess thun hienit zu sordern/ aber/ sich sampt und sonderer ge-  
gen Notarium/ laut des wegen sonderbahr außgerichteten Instrumenten und Zeugen/  
das dieses ihr Will und Meynung sey / außdrücklich erkläret. Gleicher Gestalt  
hat sich die Bürgerliche ins gemein durch dessen Aufschuß/ und ein jeder insonder-  
heit laut des wegen unterschiedlich außgerichteter Instrumenten erkläret/ das sie mit  
die.



...und ich in Treuen gelobt habe dem will ich also nachkommen. Also schwere ich als mir Gott helff / der Himmel und Erden / Berg und Thal / Laub und Gras / geschaffen hat / da es nichts war / und ob ich unrecht schwüre / daß Wech und Schwefel auff mich regene / das da regnet auff Sodoma und Gomorta / und ob ich unrecht schwüre / daß ich versinken müste in die Erden / als da hätte Dathan und Abiram / und ob ich unrecht schwüre / daß ich zu einer Salsfeulen würde / als Lot's Weib / so sie sich umbfah. Und ob ich unrecht schwüre / daß mich die Mahlsucht und Auffsag bestehe / wie Naman und Miriam

...und ob ich unrecht schwüre / daß mich die Mahlsucht und Auffsag bestehe / wie Naman und Miriam

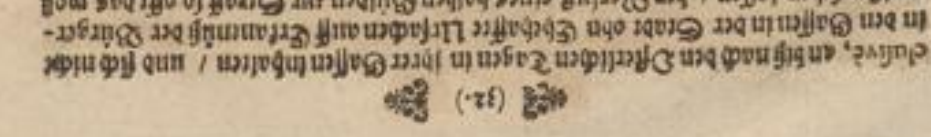
Summa zum Ser Juden zu Frankfurt



...und ob ich unrecht schwüre / daß mich die Mahlsucht und Auffsag bestehe / wie Naman und Miriam

...und ob ich unrecht schwüre / daß mich die Mahlsucht und Auffsag bestehe / wie Naman und Miriam

Summa zum Ser Juden zu Frankfurt



chum, ein etziger Gott meiner Väter / der du uns die heilige Thora gegeben hast / ich ruffe dich und deinen heiligen Namen Adonai und dein Allmächtigkeit an / daß du mir helffest beständigen einen Endt / den ich gesund thun sol / und wo ich unrecht oder betrieglich schweren werde / so sey ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes / und mir werden aufgelegt alle die Straff und Fluch / die Gott den verfluchten Juden aufgelegt hat / und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einig Theil an der Verbesserung / die uns Gott gethan hat / und ich sol auch nicht Theil haben an Messias / noch am versprochenen Erdrich des heiligen seligen Landts. Ich versich auch und bezeuge das / bey dem Ewigen Gott Adonai, daß ich nicht will begehren / bitten / oder auffnehmen einig Erklärung / Auflegung / Abnehmung oder Vergebung von keinem Juden / noch andern Menschen / wo ich mir diesen meinem Endt / so ich jetzt thun werde / einigen Menschen betriege : Amen.

Darnach so schwere der Jud / und sprach dem Christen nach diesen Endt. Adonai ein Schöpffer der Himmel und des Erdrichs / und aller Dinge / auch mein und der Menschen / die hie stehen / ich ruffe dich an / durch deinen H. Nahmen / auff diese Zeit zu der Warheit / daß ich in der Sachen darin ich jgunder / zu der Kundschaft geführt / und als Zeuge gefragt werde / die rechte lautere Warheit / so viel mir kund und wissend ist / keiner Parthey zu lieb noch zu leyd / ohne Vermischung einiger Faltschheit sagen / und darin nichts gefehlt ich verhalten wolte / weder umb Freundschaft / Feindschaft / Gunst / Haß / Furcht / Saab / oder Dug / noch sonst einigerley Ursach willen / wie die erdacht werden möchte / getreulich und ohne Geschehe.

Wie mir vorgelesen worden / und ich in Treuen gelobt habe dem will ich also nachkommen. Also schwere ich als mir Gott helff / der Himmel und Erden / Berg und Thal / Laub und Gras / geschaffen hat / da es nichts war / und ob ich unrecht schwüre / daß Wech und Schwefel auff mich regene / das da regnet auff Sodoma und Gomorta / und ob ich unrecht schwüre / daß ich versinken müste in die Erden / als da hätte Dathan und Abiram / und ob ich unrecht schwüre / daß ich zu einer Salsfeulen würde / als Lot's Weib / so sie sich umbfah. Und ob ich unrecht schwüre / daß mich die Mahlsucht und Auffsag bestehe / wie Naman und Miriam

Miriam Messis Schwester. Und ob ich unrecht schwüre / daß mein Griech mein met zu andern Griech komme / und ob ich unrecht schwüre / daß mich auch das Gift und fallende Sucht bestehe / und daß Blut durch mich gehe. Und ob ich unrecht schwüre / daß mein Leib im Fluch seye / und meine Seele nimmer komme in Abrahams Schoß.

So viel die Schätzung belangt / welchen Juden der Schätzung Endt von den Nechamestian vorgehalten wird / der soll schwören / auff alles das er hat / hie oder anderswo / sondern von Büchern und Hausrath / den er nötig ist zu gebrauchen / der gestalt / wer von Tausent Gulden gibt / der mag umb 100. Gulden Hausrath darzu haben / auch umb 100. Gulden Kleindoda er nichts vor geben darff / und auf die vorgesezte Form des Jüdischen Endts nachfolgender massen schwören.

Adonai, ein Schöpffer der Himmel und des Erdrichs / und aller Ding / auch mein und der Menschen die hie stehen / ich ruffe dich an / durch deinen H. Namen auff diese Zeit zu der Warheit / und schwer daß ich meine Nahrung recht geschätzt / und nicht mehr habe / daß solches gerecht und wahr seye / und ob ich unrecht schwüre / daß mich alle Fluch / die in Mosis Büchern geschriben stehen / übergehen / bey dem Banne / daß ich nicht mehr / dann so viel habe / weder schuld / Baargeid / Silber / Kleynot / hie oder anderswo / und unter oder über Erden / nicht hinweg geflohen / auch niemand nicht gegeben / ihm wieder zu geben / noch gegeben / und nicht wieder zunehmen / noch in meines Weibes Händen / und in keines Menschen Händen / ohn alle arge List : Und ob ich unrecht schwüre / daß mich bestehen alle die Fluch / die in den Büchern geschriben stehen / und alle andere Fluch / so nicht darin stehen / und so ich recht geschworen hab / daß mich die Flüche nicht anzechen.

Als sich auch zu Zeiten auff zufälligen / jedoch rechtmaßigen redlichen Ursachen in der der gemeinen Jüdenschaft ein gemeine Schätzung zuthun begibt / welcher Jud dann von seinen zugeordneten Schätzern über Vermögenheit seiner Nahrung sich beschwert befindet / der mag sich mit seinem Jüdischen Endt oder aufftragung mindern oder mehrern / nach Gelegenheit seiner Nahrung.











...und angeregte Straffen nicht darzu gnug wären / auß der Sidelgkete mit  
Werb und Kind gang außgeschloffen seyn und bleiben / und sonst gegen dieselben  
verfahren werden.  
Wie oben bey dem ersten Titul von der Juden Sidelgkete und Ordnung  
des straffbarlichen Verzeiffens halben / disponirt und verordnet worden.  
Demnach sich auch im Werck be funden / daß in der Judengassen unter ih-  
nen selbst nicht allein viel grobe Trevel / Schlägercy und Excessen officiermal sich  
begeben und gurragen / deren aber das wenigste Theil von E. E. Rath zu ge-  
bürender Straff verwiesen und angebracht / sondern wie die Erfahrung bezeiget/  
heimlicher Weis unter ihnen hingeleget und verglichen werden. Weil dann solch  
ärgetlich Wesen unter den Christen nicht gut geheissen wird / viel weniger den Ju-  
den weiter passiret noch nachgelassen werden kan. Also ist den Zehnem und Baum-  
meistern gesamt so jederzeit seyn werden / auffgelegt und befohlen / daß dieselbe sol-  
che Trevel / Schlägercy und Excess / entweder mit Verbrechung der Müng oder  
anderer Ungebühr [ ausserhalb Mord / Todesschlag und andere wichtige Sachen / die  
ihrer Art nach vor E. E. Rath / und die Herrn Bürgermeister gebracht werden  
müssen ] sich in der Gassen unter den Juden und Judeninnen bey dieser gewesenen  
Unruhe vorzugehen oder ins künfftig in und zwischen den Messen / so wol fremdben  
als inheimischen hinführo begeben und gurragen möchten / nach Beschaffenheit der  
Sachen mit harten Geldstraffen oder gang auß der Sidelgkete außzulassen / gegen  
den Verbrechen und Treveln also verfahren / daß andere sich daran zu stoßen Ur-  
sach haben sollen. Darauf auch allesampt solchen also mit gebührendem Ernst  
nachzusetzen / zu inquiriren / und darinn niemand zu verfahren / oder nachzusehen /  
an ihres geschwornen Jüdischen Eydes statt / an geloben sollen. Dergehalte was als  
so an solchen Straffen und Bussen bey ihnen hinführo gefäht und einbracht wird /  
alle halb Jahr getreulich die heiffe auß die Recheney zu liefern / und die ander heiffe  
unter den Hausfarmen / uden / so dessen nothdürfftig / außzuspenden. Mit dem  
Anhang / wo man in Erfahrung bringen wird / daß die Baummeister solchem also  
nicht nachkommen / hingegen auch etliche halbskarrige Juden dieser Ordnung sich  
widersetzen / von ihren Baummeistern der Gebühr nicht straffen lassen / oder sie in Res-  
speet halten wolten / der oder dieselbe mit unnaßlicher Straff deren hievor auß-  
gesetzten 50. Goldgülden angesehen und wie obgemelde / durch den Rath mit Vor-  
wissen des Gerichts gestrafft werden soll.  
Als auch die Jüdischkeit hievor beschreyet gewesen / daß die Müngsteige-  
rung einzig und allein von ihnen herkommen sey / sie aber sich dessen nicht allein ent-  
schuldiget / sondern auch dieselbige Steigerung denen zugemessen / welche die größe-  
re Müng brechen / in Tegel werffen / und kleine Sorten als Pfening und Drey-  
kreuzer darauß münzen und machen lassen. Solchem Verbrechen nun vorzukom-  
men / haben sie Juden unter sich selbst in der Stadt Franckfurt mit einander hie-  
vor

...und als den Juden bisher verbotten gewesen / was ihnen ten abthun triffe ge-  
fallen / daß sie solches nicht innerhalb der Stadt Franckfurt / sondern aussen auß dem  
land verkaufen sollen. So ist ihnen auß bewegenden Ursachen nach gelassen / was  
ertrif gefäht / daß sie solches auch in der Stadt unter die Bürgerchaft / wer es be-  
gehrt / die nicht Meiser seyn / noch sonst das Fleisch mit Pfunden außlegen / mit  
halben Ochsen / oder Kindern / oder zum wenigsten / mit gangen Verrheiten ver-  
kauffen mögen.  
Daß dem auch von Alters gebräuchlich gewesen und noch / wo in oder außser-  
halb zeit / der Ochsen oder Kinderschlag / ihnen den Juden ihre gekaupte Ochsen  
oder Kinder im schenken angewachsen befunden worden / daß sie solche den jenigen  
so deren begehrt haben / doch das Pfunde umb einen oder zweyen Pfening nach ge-  
legenheit näher als unter der Schirn goltten überlassen mögen. Und aber nunmehr  
wie männiglich bewußt / die Ochsen theures kaufft seynd / daß auch deren ein Pfunde  
unter der Schirn geringet nicht dann 16. Pfening verkaufft werde / also daß sie die  
Juden hernach im widerkauff sich des großen verlusts beschweret / als wird hieauff  
verordnet / daß auß obgesetzten fall des Mißbrautens / den jenigen / die ihnen solche  
Ochsen widerumb abzukauften begehren / entweder das Pfunde umb zweyen Pfening  
nach gelegenheit näher als unter der Schirn gilt überlassen. Aber aber mit  
demselbigen in zeit die Ochsen oder Kinder kaufft werden / so sie noch lebendig / und  
zu vor che sie gefähtet / oder abgerhan / oder nach dem mißbraut sich vergleichen /  
und contrabiren möchten. Da herrach ein Ochß angewachsen befunden / daß sie ihn  
dem verkauffter einen / zweyen / drey oder vier Guldten näher / als sie Juden ihn zuvor  
erkaufft / übergeben möchten / doch da die rumpff mit gewicht verkaufft werden sollen /  
daß solches / wie von Alters / in der Stadt wagen und nirgend anderß sol gewogen  
werden. Dergehalte da derselbige Rumpff ohne gewicht und überhaupt / welches  
einem jeden frey bevor stehen sol / verhandelt und verkaufft würde / soll der Stadt  
wagen und dem Wagenmeister die gebühr wie zuvor da von entrichtet werden.  
So die gemeine Jüdischafft nothwendiger sachen halben nothwendig zusam-  
men geboren wird / so sollen sie bis zum beschluß der sachen bey einander bleiben /  
und ein jeder / so die frag an ihn kompt / seine Stimme und antwort geben / welcher  
aber nicht erscheinet / oder darbey bleiben wolte / dem soll seine Stimme der selben  
sachen halben auß das mahl mehr nicht gelten. Wo es aber merckliche sachen be-  
triffe / so sollen die außbleibende und abwesende durch den Schlichtöpffer beschickt  
werden / und welcher über solche Beschickung anßible / was dann die andere in vor-  
habenden sachen einig werden und beschliessen / darbey soll es bleiben / so fern es der  
König / Kaiser / Reich / noch E. Erbarn Rath an seiner Ober- und Berechtigkete  
nicht abbrüchig / noch in andere wege dem gemeinen wifen zu wider / oder nachtheil-  
lig ist.  
Es soll auch der Juden Wirt mit dem Baummeister ampt sich nicht beladen / er

...und als den Juden bisher verbotten gewesen / was ihnen ten abthun triffe ge-  
fallen / daß sie solches nicht innerhalb der Stadt Franckfurt / sondern aussen auß dem  
land verkaufen sollen. So ist ihnen auß bewegenden Ursachen nach gelassen / was  
ertrif gefäht / daß sie solches auch in der Stadt unter die Bürgerchaft / wer es be-  
gehrt / die nicht Meiser seyn / noch sonst das Fleisch mit Pfunden außlegen / mit  
halben Ochsen / oder Kindern / oder zum wenigsten / mit gangen Verrheiten ver-  
kauffen mögen.  
Daß dem auch von Alters gebräuchlich gewesen und noch / wo in oder außser-  
halb zeit / der Ochsen oder Kinderschlag / ihnen den Juden ihre gekaupte Ochsen  
oder Kinder im schenken angewachsen befunden worden / daß sie solche den jenigen  
so deren begehrt haben / doch das Pfunde umb einen oder zweyen Pfening nach ge-  
legenheit näher als unter der Schirn goltten überlassen mögen. Und aber nunmehr  
wie männiglich bewußt / die Ochsen theures kaufft seynd / daß auch deren ein Pfunde  
unter der Schirn geringet nicht dann 16. Pfening verkaufft werde / also daß sie die  
Juden hernach im widerkauff sich des großen verlusts beschweret / als wird hieauff  
verordnet / daß auß obgesetzten fall des Mißbrautens / den jenigen / die ihnen solche  
Ochsen widerumb abzukauften begehren / entweder das Pfunde umb zweyen Pfening  
nach gelegenheit näher als unter der Schirn gilt überlassen. Aber aber mit  
demselbigen in zeit die Ochsen oder Kinder kaufft werden / so sie noch lebendig / und  
zu vor che sie gefähtet / oder abgerhan / oder nach dem mißbraut sich vergleichen /  
und contrabiren möchten. Da herrach ein Ochß angewachsen befunden / daß sie ihn  
dem verkauffter einen / zweyen / drey oder vier Guldten näher / als sie Juden ihn zuvor  
erkaufft / übergeben möchten / doch da die rumpff mit gewicht verkaufft werden sollen /  
daß solches / wie von Alters / in der Stadt wagen und nirgend anderß sol gewogen  
werden. Dergehalte da derselbige Rumpff ohne gewicht und überhaupt / welches  
einem jeden frey bevor stehen sol / verhandelt und verkaufft würde / soll der Stadt  
wagen und dem Wagenmeister die gebühr wie zuvor da von entrichtet werden.  
So die gemeine Jüdischafft nothwendiger sachen halben nothwendig zusam-  
men geboren wird / so sollen sie bis zum beschluß der sachen bey einander bleiben /  
und ein jeder / so die frag an ihn kompt / seine Stimme und antwort geben / welcher  
aber nicht erscheinet / oder darbey bleiben wolte / dem soll seine Stimme der selben  
sachen halben auß das mahl mehr nicht gelten. Wo es aber merckliche sachen be-  
triffe / so sollen die außbleibende und abwesende durch den Schlichtöpffer beschickt  
werden / und welcher über solche Beschickung anßible / was dann die andere in vor-  
habenden sachen einig werden und beschliessen / darbey soll es bleiben / so fern es der  
König / Kaiser / Reich / noch E. Erbarn Rath an seiner Ober- und Berechtigkete  
nicht abbrüchig / noch in andere wege dem gemeinen wifen zu wider / oder nachtheil-  
lig ist.  
Es soll auch der Juden Wirt mit dem Baummeister ampt sich nicht beladen / er

...und als den Juden bisher verbotten gewesen / was ihnen ten abthun triffe ge-  
fallen / daß sie solches nicht innerhalb der Stadt Franckfurt / sondern aussen auß dem  
land verkaufen sollen. So ist ihnen auß bewegenden Ursachen nach gelassen / was  
ertrif gefäht / daß sie solches auch in der Stadt unter die Bürgerchaft / wer es be-  
gehrt / die nicht Meiser seyn / noch sonst das Fleisch mit Pfunden außlegen / mit  
halben Ochsen / oder Kindern / oder zum wenigsten / mit gangen Verrheiten ver-  
kauffen mögen.  
Daß dem auch von Alters gebräuchlich gewesen und noch / wo in oder außser-  
halb zeit / der Ochsen oder Kinderschlag / ihnen den Juden ihre gekaupte Ochsen  
oder Kinder im schenken angewachsen befunden worden / daß sie solche den jenigen  
so deren begehrt haben / doch das Pfunde umb einen oder zweyen Pfening nach ge-  
legenheit näher als unter der Schirn goltten überlassen mögen. Und aber nunmehr  
wie männiglich bewußt / die Ochsen theures kaufft seynd / daß auch deren ein Pfunde  
unter der Schirn geringet nicht dann 16. Pfening verkaufft werde / also daß sie die  
Juden hernach im widerkauff sich des großen verlusts beschweret / als wird hieauff  
verordnet / daß auß obgesetzten fall des Mißbrautens / den jenigen / die ihnen solche  
Ochsen widerumb abzukauften begehren / entweder das Pfunde umb zweyen Pfening  
nach gelegenheit näher als unter der Schirn gilt überlassen. Aber aber mit  
demselbigen in zeit die Ochsen oder Kinder kaufft werden / so sie noch lebendig / und  
zu vor che sie gefähtet / oder abgerhan / oder nach dem mißbraut sich vergleichen /  
und contrabiren möchten. Da herrach ein Ochß angewachsen befunden / daß sie ihn  
dem verkauffter einen / zweyen / drey oder vier Guldten näher / als sie Juden ihn zuvor  
erkaufft / übergeben möchten / doch da die rumpff mit gewicht verkaufft werden sollen /  
daß solches / wie von Alters / in der Stadt wagen und nirgend anderß sol gewogen  
werden. Dergehalte da derselbige Rumpff ohne gewicht und überhaupt / welches  
einem jeden frey bevor stehen sol / verhandelt und verkaufft würde / soll der Stadt  
wagen und dem Wagenmeister die gebühr wie zuvor da von entrichtet werden.  
So die gemeine Jüdischafft nothwendiger sachen halben nothwendig zusam-  
men geboren wird / so sollen sie bis zum beschluß der sachen bey einander bleiben /  
und ein jeder / so die frag an ihn kompt / seine Stimme und antwort geben / welcher  
aber nicht erscheinet / oder darbey bleiben wolte / dem soll seine Stimme der selben  
sachen halben auß das mahl mehr nicht gelten. Wo es aber merckliche sachen be-  
triffe / so sollen die außbleibende und abwesende durch den Schlichtöpffer beschickt  
werden / und welcher über solche Beschickung anßible / was dann die andere in vor-  
habenden sachen einig werden und beschliessen / darbey soll es bleiben / so fern es der  
König / Kaiser / Reich / noch E. Erbarn Rath an seiner Ober- und Berechtigkete  
nicht abbrüchig / noch in andere wege dem gemeinen wifen zu wider / oder nachtheil-  
lig ist.  
Es soll auch der Juden Wirt mit dem Baummeister ampt sich nicht beladen / er





716

Vergleichungs Puncten/  
Zwischen einem Ehrsamem  
**Rath und Bürgerschaft/**  
der Stadt Franckfurt am Mäyn/  
In 71. Puncten bestehend.

Durch die von Röm. Kayl. Majest. verordnete  
und hochansehnliche Herrn Commissarien; Als Ihro Chur-  
Fürstl. Gnaden zu Mäynß und Fürstl Durchl zu Hessen  
vorgenommen und endschieden/

Den { 2. Januarii { Anno { 1613. { Neuen } Calenders.  
24. Decembris { 1612. { Alten } }

Welche Erittigkeit meistens entsprungen / weilien die  
Judenschafft allzusehr gewachsen und überhand genommen /  
dardurch wegen solcher Menge Juden / ihres abscheulichen Buchers / betrüg-  
lichen gottlosen Lebens / die arme Bürgerschaft in äußerste Noth und Armuth  
gezogen ward; Wie dann in der Supplication und Klag- Articulen an die Hn.  
Hn. Abgesandten / nach Käysers Matthia höchstseligen Wahl sich befindens/  
deren neben anderen auch diese seynd : Auf dem Franckfurter Diario  
Historico gezogen.

1. Der Rath solle / wegen eingeschlichener Siepp- und Freund-  
schafft/alle collusion, die weil die darinnen begriffene Zünfften  
einfältige unerfahrne Leut wären/zu vermeiden/anderst besetzt  
werden.
2. Umb Abschaffung der Juden und ihrens Buchers.
3. Wegen des Hospitals/gemeiner Kastens/und des Catharinen  
Klosters.
4. Wegen Wasser und Weyd/Ungelt/ Schatzung / Weinstener /  
Holz/Heu und Stroh/Necker/Viehetrieb/2c.
5. Einen Perpetuirten Aufschuß zu haben/damit sie in Sachen/  
darinnen ihnen vermeintlich zu kurz geschehe / sich irdenlichen  
Rechtens gebrauchen könte.

---

Erstlich Anno 1613. getruet zu Franckfurt/  
Anjeco gedruckt zu Mäynß bey Christoph Rühlern/Anno 1622.





## Kaiserliches Schreiben.

**W**ir Matthias von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien und Slavonien / 2c. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brandenburg / zu Steyer / zu Carnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Wirtenberg / Ober- und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Niedern-Loßnitz / GEFÜRSTER Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg / und zu Görz / 2c. Landgraf in Elßas / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und Salins / 2c. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen / am Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / als sich in dem nechstverwichenen sechzehnen hundert und zwölfften Jahr / zwischen den Ehrsamem Unsern und des Reichs lieben Getreuen / 2c. Burgermeister und Rath / an einem / und der gemeinen Bürgerschaft / Unser und des heiligen Reichs Stadt Franckfurt / ander Theils / allerhand Irrung / Strittigkeit und Mißverstand erhaben / darüber Wir von ehegemeldten Burgermeister und Rath umb Kaiserl. Hülff unterthänigst ersucht und gebeten worden / so haben Wir doch auß gnädigstem Eyffer und

A ij

Sorg.

Zu wissen/dennach der Römischen Käyserl. auch zu Hungarn  
 und Bohem b Königl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn vorkommen /  
 Was sich vor Spän- und Irrungen zwischen E. E. Rath / wie auch der Bür-  
 gerschaft zu Franckfurt erhoben; Indem jezgemeldte Bürgerschaft eine voll-  
 kommene Edition und Vorlegung / Ihrer von Römischen Käysern und Köni-  
 gen/wie auch sonst habenden Privilegien und Begnadungen gesuchte/ auch eil-  
 cher im Regiment und Justici Sachen vorgelauffener Unordnungen / wie nicht  
 weniger allerhand unbetommenen/ und in wenig Jahren ihnen neulich auffleg-  
 ten Imposten und Auflagen halben beschwerlich / und umb Abschaffung derselben  
 gebetten / E. E. Rath aber theils solcher geklagten Unordnungen nicht geständig  
 seyn/ theils der gesuchten Abschaffung/ auß allerhand anaezogenen Ursachen nicht  
 schuldig erachten wolken/ und dadurch angeregte Mißverständnis/ wie auch die Verbit-  
 terung der Gemüther beyderseits dermassen zugenommen / daß/ wo dabey nicht zeit-  
 licher Rath geschaffet worden / sich leichtsam ein hochgefährlicher weitaußsehnender  
 Außstand / zu nicht geringer Zerrüttung des geliebten Friedens in diesen und be-  
 nachbarten Orten / darbey erheben und begeben mögen; Und aber allerhöchstge-  
 dachte Käys. Majest. zu Vorkommung alles besorgenden Unheils / wie auch be-  
 ständiger Erhaltung des werthen Friedens / und damit diese löbliche und weitbe-  
 rühmte Gewerbs-Stadt in gutem gedenlichen Wolstand erhalten werden möge/ auß  
 eragender allergnädigsten Sorgfalt nöthig ermessen / Ihre Käys. Autorität und  
 Interposition dabey scheinen / und vermittelst einer hochansehnlichen Commission  
 die Verfügung thun lassen / damit solcher entstandener und jemehr zunehmender  
 Streitigkeiten durch gültliche Mittel und Wege abgeholfen werden möchte. Daß  
 sie derowegen die Hochwürdigste/ Durchleuchtig/ Hochgeborne Fürsten und Herrn/  
 Herrn Johann Schweickharden/ Erzbischoffen zu Maynz / des H. Röm. Reichs  
 durch Germanien Erz-Canzlern und Churfürsten / wie auch Herrn Ludwi-  
 gen/ Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Sagenellenbogen / Dieß / Ziegenhain und  
 Nidda/ıc. unsere gnädigst und gnädige Chur Fürsten und Herrn/ vermittelst un-  
 terschiedlicher Käys. Befehl / diese ihre Käys. Verrichtungen allergnädigst auffer-  
 legt und befohlen/ entweder vor sich / oder durch Mittel Ihrer hierzu verordneter  
 Räthe/ und Subdelegirten zwischen obgedachtem Rath/ und der Bürgerschaft zu  
 Franckfurt/ gültliche Pfäg- und Handlungen / vor und an die Hand zu nehmen /  
 auch den Verrangten/ wo Noth/ gebührenden Schutz und Handbierung zuleisten/  
 welcher allergnädigste Käyserl. Commission sich höchst- und hochgedachte Chur und  
 Fürsten/ Ihre Käys. Majest. zu geborsamsten Ehren/ dieser löblichen Stadt aber /  
 und gemeinem friedlichen Wesen zu gutem/ gehorsambst unternommen/ auch an-  
 fänglichs deroansehnliche vorreffliche Räthe/ als Subdelegirte darzu verordnet/  
 hernacher aber / zu mehrer der Sachen Beförderung/ sich selbst in der Person als  
 verordnet/ höchst- und hochansehnliche Käys. Commissarii anhero begeben/ und ver-  
 mit-

Sorgfältigkeit / damit Wir Uns alsbald nach Unserer ange-  
 trettenen Käys. Regierung die Erhaltung alles ruhe und fried-  
 lichen Besens im heiligen Reich angelegen seyn lassen / Unser  
 Käyserl. Commission auff die Ehrwürdig und Hochgeborn Jo-  
 hann Schweickhart / Erzbischoffen zu Mayntz / des heiligen Rö-  
 mischen Reichs durch Germanien Erzh. Canslern / und Ludwi-  
 gen Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Katzenellenbogen / Diech /  
 Ziegenhain und Nidda / ꝛc. Unsere liebe Neue / Oheim / Thur-  
 fürst und Fürsten / aufgehen lassen / einen und den andern vor-  
 genandten Theil / in seiner Klag und Beschwerden anhören  
 und vernehmen / und allen müglichen Fleiß anwenden / damit  
 die Sache in der Güte hingelegt und zu Ruhe gerichtet werden  
 möchten: Inmassen dann erst vor wolgenandte Unsere Käys. an-  
 sehendliche Commissarien sich der Sachen Uns zu freundlich Be-  
 horsam und wolgefälligen Ehren / gutherzig und wolmeinend  
 unterfangen / darunder dann ihre fürnehme Subdelegirte Kä-  
 the / nicht allein zu unterschiedlichen mahlen Handlung gepflo-  
 gen / Sondern auch dem Werck / nachdeme es sich etwas schwer  
 und zu mehrer Weiter. und Verbitterung ansehen lassen wollen /  
 eine gute Zeit in selbst eigener Personen beygewohnt / und end-  
 lich über viel angewendte Fleiß und embsige Bemühung mit  
 beyden Theilen Beliebung ( doch auff Unser Gnädigste Rati-  
 fication ) einen Vertrag gemacht / auff's Papier gebracht / und  
 Uns in glaubwürdiger Form überschickt / inmassen derselbe  
 von Puncten zu Puncten hernach geschrieben steht /  
 und also lautet:

Zu

mittelft vielfaltigen fleißigen Handlungen / anfangs bey E. E. Rath die Sachen dahin gericht: Erstlich/das sie alle und jede der Stadt Privilegia und briefliche Urkunden eilichen Deputirten auß der Bürgerschaft vorzulegen sich erkläret/auch darüber/und zu Verhütung besorgender Gefahr / die jenige Rathsverwandte und Diener / so der Stadt Archiv und brieflichen Urkunden/ in ihrer Verwahrung haben/vermittelft leiblichen Ands/die übrige Rathsverwandten aber/mit Handgegebenen Treu/an statt des Ands/so sie Ihrer Käyserl. Majest. und dem Reich geleistet/den Herrn Käysf. Commissariis angelobt das von solchen Privilegiis und brieflichen Urkunden nicht abhanden kommen / und das sie dieselbige den deputirten Bürgern treulich und aufrichtig communiciren und vorlegen solten und wolten/gestalt dann die gesampre Bürgerschaft Achtzehn eingeborne / begüterte auß ihrem Mittel E. E. Rath präsentirer, welche Sieben darauf zu Verlesung berührter brieflichen Urkunden/erwehlet und deputirt / mit vorhergehender gleichmäßiger Andsleistung von solchen Privilegiis und Documenten der Stadt zu Nachtheil nichts zu offenbaren/da sie aber bey Verlesung derselben etwas befinden solten/so die von der Bürgerschaft bey dieser Handlung einkommener Klag beresse/ oder auch zu Abheftung gegenwärtiger Commissions-Handel dienlich seyn solte/ solches alles der Bürgerschaft treulich und fideliter zu communiciren und anzujzeigen.  
Vor Eins.

Zus 2. und bieweil die Bürgerschaft sich einer Partheylichkeit / wegen eilicher Rathspersonen naher Stypfschaft und Verwandtñiß/im Rath und Schöffentul beklagt/so haben höchst und hochgedachte Käysf. Commissarii zu Abheftung solcher Beschwörung und Verhütung alles ungleichen Verdachts / es dahin vermittelt/das die Bürgerschaft 36. Personen. Erbare/Begüterte/ und nach des Reichs Constitutionen qualifizierte Männer/ E. E. Rath präsentirt, und vorgestellt/ auß welchen der Rath 18. erwehlet / die Erwehlte zu sich gesetzt und mit einem neuen verglichenen Raths-And/welcher auff die Stadt/und dann auch die Bürgerschaft gerichtete worden belege/dieselbigen im Schöffen- und andern Rath proportionabiler Aufgerheit/also und der gestalt/das solche zugesetzte 18. Rathspersonen künfftiglich aller Ehrenämpter/wie die Namen haben mögen/gleich anderen fähig seyn sollen / jedoch das außserhalb / so viel die zugesetzte 18. Rathspersonen betriefft / der untersten Rant etnig weiter Recht/als von Alters herkommen / hiedurch nicht gegeben noch eingeräumt werde. Damit aber dieser Zusatz / mit der Zeit wieder geringert/und es mit dem Racht / auff die gewöhnliche Anzahl der 43. Personen / wie herkommen/wieder gelangen möge/so hat sich E. E. Rath / mit der Bürgerschaft durch gnädigst und gnädiger Vermittelung der Herrn Käysf. Commissarien dahin verglichen/ das nun hinführo der Absterbenden Rathspersonen Stell / so lang unerfetzt bleiben sollen/bis vorangeregte Anzahl der 43. wider vorhanden/jedoch damit die Bürgerschaft umb so viel mehr/das es zu voriger Angelegenheit nicht wieder

der

der gerathe/verfichert bleibe/so sollen da innerhalb 4. Jahren einer oder mehr von den 18. zugesetzten absterben würde/allein dieselbige Stell / wieder mit einer andern tauglichen eingebornen begüterten/ und vermöge des Reichs Constitution qualificirten Leuten wieder ersetzt/ und allwegen an Statt der Abgestorbene 2. Personen/ auß der Bürgerschaft/darauff der Rath einen zu wehlen präsentirt werde / nach Verfließung aber der 4. Jahren / mit gemeldten 18. und den übrigen Rathspersonen/ ein durchgehende Gleichheit gehalten/und nehmlich keine Stelle ersetzt werde/ bis es zu vorangeregten Anzahl der 43. wieder richtig komme und gelange / und da alsdann solche gewöhnliche Anzahl wieder vorhanden / und darauff einer oder mehr des Raths / es sey gleich von der gemelten Bürgerschaft oder den Geschlechtern mit Tode abgehen würde / soll an dessen oder desselben statt gleicher massen ein andere eingeborne begüterte / und nach der Reichs Constitution qualificirte Person / darbey dann graduirte Personen nicht aufgeschlossen seyn sollen / ohne Unterscheid ersetzt/ und alsdann mit der Wahl altem üblichen Brauch nach/verfahren werden / da es dabey gleichwol / wie bey allen wolangeseiten Communen und Raths-Regiments wol und nützlich herkommen/da unter den beyden alten Gesellschaften Limburg und Frauenstein dergleichen tauglichen subjecta zu befinden / derselben auch in acht genommen werden/doch der Gestalt/das von den Limburgern auff einmal oder zu einer Zeit nicht mehr als 14. Personen im Rath sich befinden / vor allem aber /die Unförmlichkeit der nahen Verwandnuß/ und dahero besorgende Parthenlichkeit vermittelst bleibe/ also das fürters kein Bruder/ Vater und Sohn/ Schweger und Tochtermann / zugleich zu der verlebte Rathsstellen präsentirt oder erwehlet werde. Da aber einer/der allbereits im Rath begriffen / durch den Rath in solche Verwandnuß gerathen solte/solle er darum den Rathstul nicht zu verlassen schuldig seyn/würde sich aber bey Verlesung der Privilegia befinden / das die Limburger oder auch die übrige Bürgerschaft eines mehrern/ als hierin gesetzt / befugt wäre/ soll denselben Privilegiis nachgegangen werden/und den Limburgern wie auch der Bürgerschaft hierdurch nichts präjudicirt seyn.

Zum 3. sollen alle und jede Bürgere / fürderlichst in gewisse Gesellschaft und Zünfften/wie man sich dessen im nechsten vergleichen wird/jedoch mit Vorwissen und Approbation des Raths/wie derselbig neulich mit dem Zusatz der 18. Personen nunmehr ersetzt/eingertheilt/ und sonsten mit Ersetzung der Rathstellen gehalten werde/wie vorhin gesetzt ist.

Zum 4. ist verglichen / das die Formul des Raths und Bürgerernds in etwas geändert worden/und fürters ein jede Rathsperson und Bürger der Stadt/ der Bürgerschaft Nutzen und Frommen zu schaffen schweren sollen/ also wird auch ein jeglicher Zunftherr hiermit ernstlich erinnert/seiner Zunftreultch vorzustehen/ ihre Beschwerden mit Sanftmuth anzuhören und da er vor sich selbst die nicht abschaffen kan/ers an den Rath zu bringen/und sich umb Verheilffung zur Bittlichkeit zu bemühen.

Zum

Zum 5. soll der Rath beneben dem Zusatz der Syndicorum, Procuratorum, Stadt- und Rathschreiber halben / solche Verordnung thun lassen / damit jederman ohne befugte Klag seyn kan.

Zum 6. sollen hinführo alle Statuta, Gesetz und Ordnungen / auch alle dabey vorgehende Enderungen / so bey denselben vorgenommen worden / durch ein offentliches Anschlag publicirt, und an einem gewissen Ort / da es jederman lesen kan / zu besserer Bedächtnuß angeschlagen / oder auffgehengt werden.

Zum 7. sollen die hiebevorn von denen / so sich anßerhalb der Stadt / an fremde Personen verheurathen / außgangene Edicta, allein auff geringe ohnvermöglliche Leut / so durch dergleichen Heurath der Stadt und dem Rathen gemeiniglich Beschwerung verursachen / aber nicht von andern ehrbarn und hartbafften Leuten zu verstehen seyn / alles nach Inhalt in Anno 1604. darüber von E. E. Rathes eröffneten Decrets.

Zum 8. soll künftiglich ein Bürger / so auß der Stadt an ein ander Orte zeucht / Macht haben seine Güter und Bürger Recht mit Wissen und Willen des Rathes / und gegen Abriechung der gewöhnlichen Bürgerlichen Beschwerden zu behalten / der Rath auch ohne erhebliche befugte Ursachen niemands den Abzug verweigern / da aber jemand sein Bürger Recht auffkündet / soll er als ann seine liegende Güter in Jahrs / ist verkauffen / wie die Reformation, und darüber besagend Käyserl. Privilegium außweist / es sey darn daß er deswegen sonderlich Indult bey E. E. Rath erhalte.

Zum 9. sollen hinführo alle Bürger dieser Stadt / so wol eingeborne als eingenommene / ohne Unterscheid bey allen Bürgerlichen Freyheiten gleich geschützet und beschirmet / und zu Abülzung des mit der Stadt Worms / der Welschen- und Niederländer freyen Zug halben gemachten Contracts geschrieben werden.

Zum 10. soll der Rath der Armen überhäufften Beyfassen halben gebührende Anordnung und solche Vorsehung thun / damit die Bürgerschaft deswegen weiter nicht beschweret werde.

Als dann auch zum 11. über der Bürgermeister Amptsverrichtung im Römer / allerhand Klag und Beschwerden vorgelauffen / solle zwar der Bürgermeister gewöhnliche Audientz / wie bräuchlich halten / jedoch daß allwegen zwo alte erfahrene Rathspersonen thme dem Bürgermeister bey solchen Audientien zugordnet werden.

Zum 12. ist ebenmächtig abgeredt und verglichen / wosern ein Bürgermeister einen Ampts. Bescheid in Sachen / so mehr als 5 flor. belangt ertheilen / und sich jemand dadurch gravirt oder beschwerde zu seyn vermeynen würde / daß demselben jederzeit an den Rath oder Schöffensstul zu provociren frey stehen / und er darbey gelassen werden soll.

Zum 13. dieweil den Bürgermeistern bewächeltgen Straffen auffzusetzen

zufehen/damit gebürtlichen Respect bey männiglich erhalten werde/ so soll Ihre noch wie vor damit gebürtlicher Weiß zuverfahen ohngewehret seyn / Da aber der gestraffte vermeynen solet / daß ihm zuviel geschehen / mag er sich deßwegen auch an den Racht und Schöffenskuel beruffen / und sol auff solchen Fall mit der Execution, biß nach erlangten Bescheid ingehalten / und niemand darüber zur Ohngebür beschweret werden.

Zum 14. sol hinfführo der Bürgermeister keinen Burger / umb einigertey Ursachen willen / in gefänglichen hauffen nehmen zulassen bemächtigt seyn / außershalb deren in der Reformation gesetzten Fällen / und wo summum periculum in mora, sondern wann dergleichen etwas an ihnen begeret würde / oder es die Nothturfft erfordert / sol er der Bürgermeister zuvor sich bey dem Racht Bescheids erholen / Jedoch wo fern einer erhebliche Excepciones einzuwenden vermeyne / und damit vielleicht nicht gehört werden wolte / mag er wie beym 22. Puncien gesagt darüber provociren.

Zum 15. solle auch ein eigener Schreiber bestellet werden/der Klag und Antwort / so vor dem Bürgermeister einkommen / sampt dem Bescheid / so darauff ertheilet wird / st. st. g. protocolliren und einschreiben / auch einem jeden der dessen begeret und nothern st. st. g. ist / umb leidentliche Taxt, davon Abschrift und Copey widerfahren lassen.

Zum 16. ob wol ein alte herkommen / bey dieser Stadt gewesen / daß Schultheiß / Bürgermeister / und Gerichtschreiber / beneben dem Filco an der Straff oder Multis mit einander concurriren und ein jeglicher seine quoram und gebürrende Theil daran gehabt / Sollt jedoch nun verglichen / zu Abwendung alles ungleichen Verdachtes / und Verhütung besorgender Beschwerde / alle solche Straffen gemeiner Stadt zu gutem verrechnet / Hingegen aber / Schultheiß / Bürgermeister / Gerichtschreiber / oder andern / disfalls habender Mähe halben / mit einem gewissen deputat Jährlichen versehen werden sollen.

Zum 17. wenn künfftiglich ein Burger bey E. E. Racht umb Advocation oder Handhab von Arrests oder Privilegien Sachen anhalten würde so sol der Racht auff solch suchen sich wilffertig bezeigen / Auch da es nöthig seyn solt / am Kayserl. Cammergericht sich pro interesse einlassen / und sonst zu möglicher Handhabung aller Privilegien, Freyheiten und Berechtigkeiten / thun / was einer Obrigkeit gebüret / und ihres Amptis ist.

Zum 18. sol E. E. Racht mögliches st. st. g. Achtung geben / daß männiglich unparteylich Recht und Gerechtigket mit gechelet / und da über Zuverficht einige Unordnung und Mißbrauch im Schöffengericht oder dem Racht eingeschlichen / dieselbe abgeschafft und verbessert werde.

Zum 19. wann künfftiglich ein oder die ander Parthey in rechthändigen Sachen / ans Schöffengericht gesinnen solte / auff seinen Kosten die verschlossene

acta zur Reiches Belehrung / auff ein unpartheyliche Univerſitet zuſchicken / ſol daffelbig niemand abgeſchlagen werden / ſondern daß Schöffengericht die acta begerter maſſen verſchloffen / in ihrem Namen überſchicken / und bey Faſſung der Urtheil ſol Des der Univerſitet eingeholet rechtliches Bedencken / gebürlich in acht zunehmen haben.

Zum 20. vermeynt etwer in Sachen / darvon vermög gemeiner Rechten / Reichs Abſchieden / und dieſer Stadt Statuten und Privilegien nicht appellirt werden könne / gravirt und Beſchwerdt zuſeyn / Dem ſol ſich deß Reichs Deputation Abſcheid de Anno 1600. zugebrauchen erlaubt / und der Racht denſelben remediis ſtate zu thun huldig ſeyn.

Zum 21. als dann ferners die Bürgerschaft ſo wol wider E. E. Racht ins gemein / wegen deren dem Rñſ. Friedens Gebott / ein verleibten Narratis ſich hochbeſchweret / als auch etliche ſonderbare Perſonen deß Rachts / umb etlicher außgelaffenen Reden willen zubeſchlagen / befügt zuſeyn vermeynen / ſo iſt verglichen / daß die Andeutung der Narraten , als welche E. E. Racht angeig nach / gar nicht auß beſen Vorſatz hergeſtoſſen / deßgleichen umb Befürderung gemeines Beſtens / und Pflanzung mehrern Friedens und Vertraulichkeit / die der eingezogenen Injurien wegen einformamen Klag und inquisitional Articul, hirmit gänzlich auffgehoben / geſtoß / und nimmer mehr gedacht werden / auch niemand an ſeinen Ehren und guten Leumbden / in keinem Wege verkleinerlich oder abbrüchig ſeyn ſolle Was aber / die Perſon deß Rachts anbelangt / ſo dero Corruption in ſimulirt werden wollen / iſt verglichen worden / wofern die Bürgerschaft oder jemand inſonderheit nach Erwegung der Verantwortung und Purgation , ſie Zuſpruchs nicht e laſſen / ſondern mit der Klage fort zufahren gemeinet / ſollen etliche gewiſſe Perſonen / deren man ſich beyderſeits zuvergleichen niedergeſetzt / und vor denſelben der Proceß biß zum Beſcheid oder Urtheil geführt / und als dann zum Auſſpruch / auff ein Unpartheylich Univerſitet verſchickt / und was daſelbſt geſprochen / indan geſetzt aller Appellation und andere rechtliche Hülfen darbey ſol es endlich verbleiben / So ſollen auch der Bürgerschaft / und einem jeden ihre Klagen und Zuſpruch die zu Doctor Schwacher und dem Stadtschreiber zu haben vermeynet hirmit nicht begeben / ſondern außdrücklich jedem ſeyn Recht und Defenſion vorbehalten ſeyn / Inmittelſt aber biß zu Auſſführung derſelben / ſollen ſie beyd ſich ihrer Dienſten enthalten / doch daß die Bürgerschaft und die jentigen ſo zu klagen vorhaben / ſolches fürderlichſt und außſetzung inner halb 6. Wochen anhängig zu machen.

Zum 22. ſol wegen Anzahl der Jüden deren ſich die Bürgerschaft zum höchſten heichweret / fürderlichſt ein gewiſſe Ordnung gemacht werden / ſo viel aber der Jüden Interelle von außgeliebten Seiten belangt / ſollen von Daro an / in denent Schanden / ſo nicht albereit würcklich abbezahlt / oder mit Urtheil und Recht abhandelt / dieſe Ordnung gehalten werden / daß ohne Abbruch deß Rñſ. Privilegien,

und

und biß zu Ihrer Majest. Erb. Ärmung / dahin es dann dieses Puncten halren für-  
nemlich gestellet wird / von Auf gelichener Gulden / mehr nicht als Kauffmans In-  
teresse, nemlich 8. fl. von 100. abgenommen werde.

Zum 23. sol der Rait die fürderliche Verordnung thun / daß ein leidencliche  
Bürgerliche Custodi zugerechtee / und wann umb Bürgerliche Verbrechen / je-  
mand zu straffen / derselb dahin in Gehorsamb / und nicht mehr ins Panzerloch /  
oder dergleichen Gefängniß gelogt werde.

Zum 24. wofern nach gechauer Rechnung oder hernächst ein staltliches an  
Gelt bey dem Rait sich erfinden solt / sol als den Bürgern / dessen bedürfftig / auff  
ihre Begehren / auff silberne und güldene Pfande / auß dem gemeinen Vorrath / ge-  
gen 5. von 100. Jährlichen Interesse soviel möglichen / verholffen werden / gestalt  
dann umb mehrer Nachrichtung willen / der Rait an die Erbare zu Straßburg /  
deshwegen förderlich zuschreiben wissen wird.

Zum 25. so viel die Schakung und das darvon noch aufständige letzte Ziehl  
belange / wofern daß mehrheit der Bürgerschaft dasselbe allbereit würcklich erlegt  
hätten / oder nach gehaltenen Rechnung sich befinden solte / daß solche Schakung  
nötig gewesen / und der Stadt zugutem verwende worden wäre / sollen als dann die  
jenige ihre Restanten ebenmässig zuerlegen schuldig seyn / auf den gegenfall aber / und  
da der meiste Theil daß seinige nicht erlegt / oder bey der Rechnung / die Notcurffe  
solcher Anlag sich nicht befinden solt / als dann solle den jenigen so von solchem Ziel  
etwas erlegt / daß ihrige ankünfftiger Gebühr damit sie der Stadt behafftet / prorata  
defalcirt und abgezogen / und also ein durchgehende Gleichheit darbey gehalten wer-  
de / also sol auch künfftig biß zu bevorstehender Rechnung kein fernere Schakung  
oder andere Verhöhung der ordentlichen und geständlichen / gemetner Stadt und  
Bürgerschaft Gefäll vorgenommen oder angefekt werde / sondern in allem wie daß  
Namen haben mag / bey den alten geständigen der Stadt Gefällens Intradem,  
und Bürgerlichen Aufslagungen nach Inhalt der Privilegien verbleiben außserhalb  
in denen hernach specificirten Fremden / darin außserhebllicher begründeter U sachen  
von den höchst. und hochvermelten Herrn Käys. Commissarien, auff gewisse Maß  
Vermittelung geschehe / solte aber hernacher durch einen allgemelten Schluß des  
H. Reichstāde / die Schuldigkeit / oder aber nach Ersehung der Rechnung und  
Vorraths der gemelten Stadt / vor sich selbst den Nutzen und Notcurffe erfordern /  
die Bürgerschaft weiters und höhers / als vorangeregte ordentliche geständige / oder  
auch die Käys. Herrn Commissarien vermittelten Intradem und Aufslagen mit sich  
bringen / zubelegen / so sol E. E. Bürgerschaft sich darzu wie hoch und wie lang nach  
gestalteten Sachen / daß in Gemein für gut angesehen und geschlossen wird / ohn  
weiterlich bequemen ohngeferdt.

Zum 26. diewell die Zeiten dißmals schwer / so sol daß Maßgelt biß zu bes-  
fern und tüchtigen Zeiten auff 2. ß in derirt und gesetzt / So viel aber daß Ungelt  
belan.

belange / sol es zufforderst und biß zur gleichmäßiger und besserer Anlassung der Zeiten/ bey der 8. Maß gelassen/ und von dem Rath dem Gastgeber kein mehrers abgefordert werden/ jedoch in beyden gesetzten Puncten denen hitemit ertheilten Käysprivilegien ohne Abbruch und Nachtheil.

Zum 27. soll der Maynwaser zu Sachsenhausen der Bürgerschaft zu gebrauchen/ als ein Allment/ wie von Alters herkommen nicht verwehret seyn.

Zum 28. sollen nach nunmehr erfolgtem Rath der 18. von der Bürgerschaft 8. ehrbare verständige Bürger / welche in Rechnung geübt und erfahren/ zu dem End E. E. Rath vorgestellt werden / daß sie 9. darauß kiesen mögen/ welche 9. erklesende nicht allein auff dñmal/ sondern auch künfftiglich alle Jahr / zu gewisser bestimmter Zeite der Rechnung beywohnen sollen/ da sich aber begeben / daß derselben erklesen Bürger einer oder mehr stürbe. sollen die Bürgerschaft und Zünften jedesmahl 2. andere dem Rath zur Wahl fürstellen/ diesen 9. Bürgern / (wann sie nehmlich zu vor E. E. Rath gelobt und geschworen / daß sie so viel ohne gemeiner Stadt Schaden und Nachtheil geschehen kan / der Bürgerschaft auff ihren Eyd/ und bey Verlust ihrer Ehren/ auffrichtiglich/ redlich und gebühlich anzusetzen schuldig seyn sollen) soll E. E. Rath von etlich Jahr hero aller und jeder dieser Stadt Einnahmen und Ausgaben beständige und special Rechnung thun.

Zum 29. ist verglichen/ daß den Bürgern auff den Hochzeiten oder sonst in ihrer Gelegenheit nach auß der Stadt fahren / von den Kästen / darinn sie ihre Kleider führen/ wie nicht weniger auch von dem Brod / so sie außhalb der Stadt/ zu ihrer Häußlichen Nothdurfft erkauffen kein Zoll abgefordert werden/ hingegen aber sie/ zu Verhütung allerhand Gefahr und Betrug / so darbey mit unterlauffen möchten/ sich bey dem Zöllner anzusetzen schuldig seyn sollen.

Zum 30. daß beklagten Bau- und Fenstergelds halben/ soll der Rath ein billlichmäßige leidenschaftliche Moderation treffen.

Wegen der Bürgers. Kinder ist/ zum 31. verglichen / daß hinführo wann sie Bürger werden wollen / vor das Bürgerrecht nicht mehr als ein Guldens Waken zu geben schuldig seyn sollen.

Zum 32. was die beklagte 12 8 Weinsteuer von eigenem Gewächs belangt/ wofern es damit also herkommen / und soll an statt der Niederlag angewendet werden/ soll es darbey bleiben.

Zum 33. soll auch der inn- und außländische Kauffmann / so zu saylen Kauff Branntwein zuführet / mit gedoppelter Niederlag nicht beschweret/ sondern wann er einmahl die Niederlag der 4. flor. entrichtet / alsdann ob schon der Wein vom Marek wieder in Keller geführt / davon die Niederlag nicht mehr zu zahlen schuldig seyn / ebenmäßig soll es auch mit den Bürgern / wann sie von ihren an fremden Orten gekaufften Weinen die Niederlag der 2. fl. einmal entrichtet / gehalten/ und sie darüber nicht beschweret werden/ solte sich aber hernacher in Erschung der Privi-

Privilegien befinden/das die Bürger der Niederlag halben weiter privilegiert, auff denselben Fall soll der ersente Rath/mitt Zuziehung der 7. und respective 9. zu Ersehung der Privilegien und Abhörung der Rechnung deputirten Personen dahin be-  
dacht seyn/das solche Punct förderlich vorgenommen/und der Billigkeit nach ver-  
mittelt werden möge.

Zum 34. sollen auch hinfürter die Bürger gegen Entrichtung der 18. B. vor Läger/Pflaster und Seichgelt/der 6. B. Flaschengelt enthebet bleiben.

Zum 35. ist verglichen/das die Bierbräuer hinführo von einem Sack Malz auff der Jahrsforten mehr nicht als 2. B. Malzgelt zugeben schuldig seyn/sondern es damit wie mit dem Malzgelt vom achtel Korn allbereit disponirt gehalten wer-  
den / wofern es auch wegen der 2. fl. vom Ferber und Braukessel von alters also herkommen/soll es darbey gelassen/sonsten aber gleich den andern außgeschickten Punc-  
ten damit gehalten werden.

Ferner zum 36. ist wegen der geklagten 4. fl. Accis so den Bürgern von einem Seiden Ballen/so in der Stadt verarbeitet / abgeforders worden/dahin verglichen/  
das hinführo ein Bürger von einem Ballen Seiden / so in der Stadt verarbeitet wird/mehr nicht als 2. fl. und also das halbe theil deß vortigen geben soll.

Die weil der Rath/zum 37. den eiszoll/welcher den Bürgern/so in ihren Häu-  
sern und Läden sayl haben / bißhero abgeforders worden / Titulo oneroso, an sich  
bracht/so ist verglichen/das derselbig von der Bürgerschaft / wie bißhero ohnweißer-  
lich entrichtet werden solle.

Es wollen/zum 38. auch die Käys Herr Commissarien nicht zweiffeln / es  
werde sich E. E. Rath / die weil ihrem Bericht und Klärung nach von einem jeden  
Stand auff dem Römersplatz über 12. Soltzgülden zum höchsten nicht abgeforders  
werden sollen/auch deß Standgeltß wegen gegen ihnen also erweisen / damit ihrer  
vor Fremden etwas Consideration gehalten / und sie solche angedenete herkommen  
nicht beschweret werden.

Es ist auch zum 39. verglichen/das von der Bürger Kinder/welche in der Stadt  
Wälden Sand abholen/mitt der geklagten jährlichen Auflagen 5. Baken hinfüh-  
ro verschonet/und gegen den jentgen/so in den Hägwaldt/an den jungen Bäumen  
Schaden thun/übertretten mit gebührlicher Straff verfahren werden soll.

Die weil auch zum 40. der unmündigen Kinder und armen Bürger Beschw-  
rung halben vorkompt / das bey der Vergantung und Verkaufung ihrer fahrend-  
en Haab von jeden Gülden 6. Pfennig Unterkaußgelt / vom Kaußer / und auch  
so viel vom Verkaufser genommen / als ist dieser Punct dahin verglichen worden /  
das so viel die Pupillen anlangt / denselben hinführo vom Gülden mehr nicht als 4-  
den armen Bürgern aber / deren Güter Schulden halben subhastirt werden / nur  
6. Pfennig abgeforders werden/und also beyde der Kaußer und Verkaufser/mehr  
nicht als respective 2. oder drey Pfennig zu erlegen/wie nicht weniger auch E. E.

Rath von denselben moderirten 6. oder 4. Pfening die jenige / welche zu den Bergan-  
gungen gebraucht werden / ohne der Pupillen oder Bürger zuthun ihres Eids-  
lohns zu befriedigen seyn sollen.

Dieweil auch zum 41. geklagt worden / daß von einem achtes Salt / so gekaufft  
wird / ein jeder Bürger 5. β. 1. Pfen. und dann von einem Sack Edinischen Salt  
vierthalben Bagen auff der Renten geben müssen / ist dieser Punct dahin verglichen /  
daß hinführo ein Bürger an diesen beyden geklagten Aufsfäßen mehr nicht als den  
halben Theil zu erlegen schuldig seyn soll / werden sich aber bey diesen und nachstfol-  
genden Puncten Privilegia finden / sollen dieselbigen durch den ersetzten Rath mit  
Zuziehung der 7. und respectivè 9. Personen vorgenommen und der Billigkeit  
nach entschieden werden.

Gleicher Gestalt ist zum 42. verglichen / daß an den 20. Pfening / so Kauffmanns  
Theil genandt werden / die Bürger schaffte ins künfftig mehr nicht als den halben  
Theil erlegen soll / jedoch mit diesem Unterscheid / wann ein Bürger vor sich selbst /  
oder durch sein Factorn zu Sölln oder auß Holland / Salt einkauffen / und bring-  
en lassen / daß alsdann auch solcher halbe Theil des Kauffmanns Belts an die Bür-  
ger nicht gefordert würde / sondern sie dessen allerdings gestreuet seyn sollen.

Es sollen auch zum 43. hinführo der vermöglichsste Bürger einer über 2. fl.  
Wachtgelt / zu Bestallung der angenommenen 60. Soldaten nicht geben / und im  
Fall versuchte qualificirte Bürger vorhanden / so sich zur Wacht gebrauchen und  
bestellen lassen wolten / ihnen solches / sonderlich zu Friedens Zeiten / vor andern frem-  
den gegönnet werden.

Dieweil zum 44. die Ordnung des Holzmessens gemeiner Bürger schaffte zu  
gutem gereicht / und die 4. Pfening so bisher vom Wagen Holz erhoben worden /  
dem Rath zu gutem nicht / sondern zu des Holzschreibers Belohnung verwendet  
worden / als möchte es künfftig auch also darben verbleiben.

Es sollen auch hinführo zum 45. die Bürger vom Heu / so nicht gewogen wird /  
einig Wieggelt nicht errichten.

Zum 46. ist gleicher Gestalt abge- edt und verglichen / daß hinführo den Weibern /  
so auff der Sassen Brandenwein sayl haben mehr nicht als 16. Pfen. Standgeld /  
zugeben / aber wol weniger / nach Befindung ihrer Armuth abgefordert / und sie durch  
E. E. Rath darüber weiter nicht beschweret werden sollen.

Es sollen auch zum 47. in dieser Stadt beyde Dressierung und Wasserrecht für-  
derlich angeordnet / und niemand sich einer oder andern seltner Gelegenheit nach zu  
gebrauchen verwehret werden.

Wegen der geklagten übermäßigen Waldbrüßen / ist zum 48. abgeredt und ver-  
glichen / daß wann erwachsene Leut / so ein zimliche Last tragen können / zuverbor-  
renen Tagen / an gesunden Holz / so zu Strohholz gemacht werden kan / sich betret-  
en lassen / dieselbigen umb ein halben Eülden gestrafft / da sie aber gesunde fruchbare  
Dänm

Bäum gefällt/ und darüber herrschen werden/ die Straff nach der Belegenheit der  
 Ubertretung geschärfte werden sol / damit also der schädliche Holz Veröfung so  
 viel in dyltch bezogen werden möge.

Zum 49. dieweil sich der Rath erkläret / da wegen der Bierwendt / etwas wieder  
 herkommen / vnd deswegen Klag einkommen solte / daß sie darumb darunter gebü-  
 rende Verordnung thun wollen / bleibe es bey solchem erbieten / jedoch daß solche  
 Anordnung den Märischen / Hessischen und andern benachbarten Unterthanen  
 ohn Nachtheil beschehe.

Zum 50. wegen des geklagten Fruchtverkauffs / wird sich E. E. Rath also  
 zuverhalten / und zuzeigen wissen / daß sich die Bürgerschaft mit billichen Tügen/  
 darob zu beschweren / nicht Ursache haben mögen.

Dieweil auch zum 51. ein Zeit hero gespürt worden / daß die Stadtwäller  
 auff dem Land / das Korn anffkauffen / mahlen / in erstengertem hohen Werth ihres  
 Gefallens verkauffen / vnd darmit zu der Bürgerschaft truben / als sol E. E. Rath  
 deswegen gebürliche Oberkeitliches einsehen thun.

Es sol auch E. E. Rath zum 52. verschaffen / daß die Hacken vor der Be-  
 kerladen nicht mehr feyl haben / dieweil aber die in gefessene Becker / die Stadt nicht  
 jederzeit mit gutem tauglichen Brod / ohne Mangel oder Aufschlag genugsam ver-  
 sehen können / als bleibe den Dorffbeckern die taugliche Zufuhr / gemeiner Bürger-  
 schafft zugutem / so lang ohnverwehrt / biß die ingefessene Becker solchen Mangel  
 selbstn ersehen und helfen.

So viel zum 53. die von der Schneiderzunft geklagte Ubertretung ihres  
 Handwerks belangt / dieweil sie derselben Klage / durch gute Ordnung bey Verfer-  
 tigung des Meisterstücks selbstn helfen können / als werden sie solches ins künfftig  
 gebürlich in acht zunehmen / und der verbesserten Ordnungen halben ihre Nonne  
 bey E. E. Rade zusuchen wissen.

Es sol auch zum 54. bey E. E. Rath der Störer halben gethanen Verord-  
 nung / daß nemlich in derer Aufstretung den Schneidern ein Richter vom Bür-  
 germeister umb mehrer Ansehens und Folg willen zugegeben werden verbleiben / die-  
 weil es dem Handwerk selbstn zu gutem gerichtet.

Gleiche Gestalt sol auch zum 55. den Bändern / wann sie sich der Ordnung  
 gemäß verhalten / daß Weinzypfen ohnverbotten seyn.

Es ist auch zum 56. den Metzgern wegen ihnen auff dem Ackergericht / von  
 ihrem Viehe so andern zuschaden gegangen / abgeforderter Straffen / geführter  
 Klagen / dahin verglichen worden / daß hinfüro der Beschädigt so wol gegen der D.  
 brigkeit / die aufschädigen / als auch mit dem beschädigten sich der gebür abfinden sol.

Zum 57. ist der Fischzunft wegen des Branhauff geführten Klage / dahin  
 abgeredet / und dergleichen / daß E. E. der gemelten Zunft / wie von alters herkom-  
 men / von dem Branhauff 20.  $\beta$ . ewigen Zins jährlich auff Exaltationis c. ucis ent-  
 richten sollen.

Zum

Zum 58. Ist auch der Eber halben abgered und verglichen / daß E. E. Rahr dieselbigen bey ihren Articulen, und mit den Sattlern / darauff erfolgten Vergleichungen / der Gebühr manutieniren und handhaben / und gegen den Uberrettern / sonderlich aber den Jüden / gegen den sie sich am meysten beschweren / auff einkommen de Klage ernstes Oberkeitliches einsehen thun sollen.

Es sol auch Zum 59. keinem Bürger verwehret werden / seine Verwandten und Freund eine zeitlang bey sich zubehalten und beherbergen / jedoch daß des Rahrs verordneten die alle Freytag sitzen / solches notificirt und angezeigt werde.

Dieweil Zum 60. vermöge des Reichs Constitutionen keinem Stand neue Zoll und aufflagen auff die Commerciens und Kauffmanswahren zuschlagen gebühret / auch solches den in: und ausländischen zuschaden / und Verschlagung der Commerciens gereicht / so wird nun E. E. R. sich dessen zubeschelden / die geklagte neuerliche Impostent, in dem nemlich sie auff alle frembde Wahren / so allhier durch die Bürger verkaufft werden ein halben Gulden vom Centner / wie nicht weniger / auch auff jedes Stück frembden Guts / so nur durch die Stadt gehet 5. Wagen / so Kauffhaus gelt genant worden / neuerlicher Zeit geschlagen / abzuschaffen wissen / es wäre dann Sach / daß gemelter Rahr des wegen special privilegia und alte Begnadungen auffzulegen hätte / auff denselben Fall / wollen die Herrn Commissarien ihres Verichts gewertig seyn.

Es sol auch Zum 61. E. E. Rahr auff Ansuchen der Schusterzunft des Meisterstücks haben / ein solche Ordnung machen / damit sie des wegen ohne besugte Klag seyn können.

Dieweil auch Zum 62. zu Messzeiten jederman fayl zuhaben und zu kauffen erlaubi / ist solches den frembden Schustern / wie nicht weniger auch in und ausländischen bey ihnen ihres Befallens zukauffen billich frey zulassen / und nicht zuverwehren.

Es sol auch Zum 63. den ingessenen Weißbündern und Tünchern / wann sie anders die Leut mit ihrer Arbeit / wie sichs gebürt fürdern und versehen / verandern frembden die Arbeit in der Stadt umb die billiche Gebühr gegönnet / und ihnen von E. E. Rahr dazzu die Hand geborren werden.

Zum 64. sollen die Fuhrleut / und die jenige so Fuhrpferd halten / wie von alters herkommen / zum Stadepflaster Steyn zuführen / und ihnen nun hinführo dritthalben Gulden davon geben werden.

Gleichergestalt auch zum 65. bey E. E. Rath den Weinschencken gegebener Ordnungen / daß ein jeder / ohne den Zapffwein / 12. Fuder das ganze Jahr über / und dazzu 40. Malter Korn zum Vorrath auff der Bühn haben / soll es gelassen / und darüber hinführo gemeiner Stadt zu gutem / mit durchgehender Gleichheit auch in Schätzung der Wein nach Gestalt der Gewächs / und dero Güte ein Unterscheid gehalten werden.

Es sol auch Zum 66. die Feuer Ordnung / welche E. E. Räte gemeiner Stadt und Bürgerſchaft zu gutem auffgerichtet / ohnverbrüchlich gehalten / und gegen dem Ubertreter / mit gebührender Beftraffung verfahren werden.

Zum 67. ist verglichen daß E. E. R. wegen deß hiebevör ergangenen Decrets, das kein frembder über 14. tag oder nach Gelegenheit der Wänge über 4. Wochen auffem Mayn keinen Wein ſayl haben / sondern dieselben verkauffen / hinwegführen / oder einkellern ſollen / wie nicht wentger auch der Weinſtecher halben / die ohnlagbar Gehör also anordnen / damit so wol der inheimische als frembde ſich darob mit Zugen nicht zubeschweren haben möge.

Es sol auch Zum 68. E. E. Räte dahin erſtlich bedacht ſeyn / diewell von der Bürgerſchaft bey den puncto Regiminis unteer andern auch allerhand Unordnungen / so in dieser Stadt Hospital / Pestilenzhäusern und Cartharinen Klosters vorgehen ſollen / geklagt worden / daß solche Unordnung abgeſchafft / und in einem verbessern Stand geſtellet / auch in beyſeyn der 9. deputirten Personen / die Rechnungen solcher Hospitalen / und andern gemeinen Einkünfftigen fürderlich ins Werck gerichtet und geleistet werden.

Zum 69. sol auch E. E. Räte hinführo Doctores Advocatos, und andere privilegirte Personen / so viel in acht und respect zuhalten / daß ihrer in Civil und Freffel Sachen / so keine peinliche Straff auß sich tragen / mit gefänglicher Thurnshafften verschonet werden.

Zum 70. der 3. und 4. Punct wegen der Schiffer Quaterstück geklagten Monopoliën, wird dahin geſtellet / daß jedermänniglich auß einem Tag ein freyer Kaufft geſtatet werden sol

Belanget Zum 71. die Hockenzinſſe / von den Feerkrämen / Niederlag von frembden Bier / Wehrgelt von jedem hundert r. fl. Item Unterkauſſgelt von allerhand Wahr / welche die Bürger kauſſen / oder verkauffen / der Hockenweiber so Obs ſayl haben / Zinſ oder Standgelt / Erſteigerung deß Bruckengelt / Einziehung der Allmenten bey dem Bruch zu Sachsenhausen / Abſtrichung der Pſerblaß gegen 3. ſ. lährlichen Waldgelt / Item / deß düngen Holz und Windfäll / Uberschlagung der Wälder mit frembden Waſſſſchweinen / auch Erſteigerung der Waſſſſ Schreib- und Brengelt / die von neuem auffgerichteten Schäßfereyen auß dem Niedhoff / Hirrergelt vom Viehe / so nicht vor den Hirren getrieben wird / der Färkrämerstand und Reſſgelt / Zoll / Ungelt / von düngen und gefalznen Fiſchen / Aufſſchlag auß die friſche Butter / Flach und Tachgarn / Eſſig Niederlag / Standgelt von Pecterhütten / Schaggelt von Ochsen und anderem Viehe / der Weißgerber / Fiſcher / Zimmerleut / Paſſamenttrere / Schwarzferber / Kirſchner / Gärtner / Heiſtler und Woltenhändler / geſührte Beſchwerungen / geforderte 3. alb. von jedem ſtück Straßburger Thuchs und Zwiſch / Item / ſchleßlich die geklagte monopolia, mit Dänren  
und

und Eichenholz/ gemeinem Bränholz und Unschlitz etc. Die weil man aller solcher Puncten haben / auß Mangel grugsamer Information zu keiner gewissen Vergleichung vor dismal gelangen können / als wird derselbigen Puncten halben dahin gestellt/ daß sobald der Rath mit dem verglitchenen Zusat der 18. Personen gestärcke seyn würde/ alsdann mit Zuziehung deren zu Erziehung der Stadt Privilegien und Documenten, verordneten 7 auch zu Abhörung der Stadt Rechnungen deputirten 9. Personen/ dieselbige vorgenommen und einweder der Billichkeit nach/ oder im Fall sich eines oder des andern Puncten halben Privilegien befinden solten/ nach Gestalt der selben/ auff gebührende leidliche Mittel / da sie sich auch deren nicht vergleichen löndten / was darunter vorgangen / neben der Sachen genugsamen Information den Herrn Käys Commissarien referirt werden möge / seynd Ihre Ehr. und Fürstliche Gnaden erbittet / alsdann nach Befindung / auch dieser Puncten halben/ wolmeynende Vermittelung zu treffen / und dann dieselbige an die Käys. Majest. ebenmäßig gelangen zulassen/ jedoch soll der obgemeldten 7. und respectiv 9. Personen Berichtung über das jenige / so wegen Erziehung der Privilegien und Documenten und Abhörungen der künfftigen Stadt-Rechnungen / auch eiltlicher obgesetzten noch unverglitchen Puncten halben / ihnen in diesem Abschied auffgetragen sonsten weiter nicht erstrecken soll.

Und sollen nunmehr also obgemeldte zwischen E. E. Rath und der Bürgerschaft beyder Städte Franckfurt und Sachsenhausen/ vorgewesene Irrungen allerdings/ jedoch auff allergnädigste Velleben und Ratification mehr aller höchstgedachter Käys. Majest. gelegt und verglitchen / -sonsten aber andern Städten und Communen ohnnachtheilig und ohnvorgreifflich / insonderheit beyden Theilen anhabenden Privilegien ohnschädlich seyn / und damit nichts übrig bleibe/ so zu eintzgem fernern Mißtrauen zwischen beyden Theilen Ursach und Anlaß geben könne / E. E. Rath bey gebührendem Obrigkeitlichem respect, und die Bürger in friedlichem Wesen/ schuldiger Folg und Gehorsam erhalten/ auch allem künfftigen/ weitem Aufstand und Unkosten/ so viel möglich / vorgebauer werde / so soll aller Ungunst / Haß / Meyd und Widerwille/ so ein Theil gegen dem andern / oder dessen sonderbare Personen tam in genere, quam in specie ( allein die im Abschied vorbehaltenen Actiones außgeschlossen ) bey währender dieser Strittigkeit gefaßt haben maag/ allerdings gefallen und nachgelassen / auch alles was beschwerlich darbey vorgefallen/ von Herren verzeihen/ vergeben und vergessen sey/ keiner/ wer der auch seyn möchte/ der mit Reden/ Schreiben/ Worten/ Wercken / oder auff was Weß es wäre / darzu Rath und That gegeben/ dessen in Ungurem entgelten / sondern einander mit herglichen Treuen meynen/ nach Befürderung gemeines Nutzens trachten / und dieses Verkaufss nitmermehr ungütlich gedencken / und kein Theil hierwider etwas attentiren oder suchen / sondern die jenige attentata, so bey währender Unruhe

Unruhe wider das Herkommen vorgenommen / und gegenwärtiger Vergleichung in specie nicht einverleibt / die darbey verfertigte neue Insignel / wie auch alle und jede gemachte und auffgerichtete Verpflichtungen und Verbündnissen / sie seyen gleich schrift- oder mündlich vorgangen / sollen hiemit im Namen Ihrer Käyserl. Majest. gänzlich auffgehoben / cassirt und annihilirt, alle und ein jeder insonderheit / seiner disfalls und jetzt erregter Verblindnüss halben gethanen Verspruchs oder geleisteten Eyds absolviret und erlediget seyn / also und der Gestalt / daß niemand daran zu ewigen Zeiten mehr verbunden / sich im wenigsten darauff ziehen / noch auch den andern darauff zu fordern / zu mahnen / oder in einigem Wege darauff zu schelten / oder anzuschreiben haben möge / und soll sich auch fürders männiglich in seinem häußlichen Wesen fried- und ruhiglich halten / und aller fernerer verbotene Conventiculen, Zusammenrottungen und neuer Verbündnissen abmassen / seine vorgesezte Obern in gebührendem respect halten / seiner vorigen geschwornen und geleisteten Käys. Huldigungs so wol / als Bürgerlichen und andern Eyden und Juramenten in schuldigem Gehorsam fleißig und unverbrüchlich nachkommen / keinem / so dieser Vergleichung zu wider etwas suchen oder unterstehen solte / beysfall geben / sondern denselben so viel an thme / von aller Ungebühr abhalten / und zu schuldigen respect ernstlich anweisen / oder da es nicht verfangen wolte / solches an gehörigen Orien anbringen / und also männiglich und ein jeder vor sich / Fried / Ruhe und Einigkeit seinem besten Verstand nach befördern / alles bey höchster Käyserl. Straff und Unnad.

Solte aber jemand über Verhoffen sich befinden / der dieser Vergleichung zuwider neue Unruhe zu suchen und zu erwecken / oder thme einen Anhang machen / die Bürgerschaft auffzuwiegeln / und also weitem Auffstand zu verursachen / sich gelüsten lassen / der soll seiner Bürgerlichen Freyheit und Privilegien, wie auch aller in diesem Abschied thme zum besten gesetzter Regnadungen verlustiget / und darzu Ihrer Käys. Majest. mit Leib und Gut verfallen seyn.

Dessen alles zu Urkundt haben mehr Höchst- und Hochgedachte Chur- und Fürsten / als Käyserl. verordnete Commissarii, jedoch vorbehältlich Ihres und Ihrer Untertanen Rechten / deme sie durch diese Handlung oder Abschied / keines Wegs präjudicirt haben wollen / Ihre Insignel / wtenicht weniger E. E. Raths allhier / an diesen Brieff thun hengen / zu sorderst aber / sich sampt und sonders gegen Notarium, laue deswegen sonderbaher auffgerichteten Instrumenten und Zeugen / daß dieses ihr Will und Meynung sey / außrücklich erkläret. Gleiches Gestalt hat sich die Bürgerschaft ins gemein durch dessen Ausschuss / und ein jeder insonderheit laue deswegen unterschiedlich auffgerichteter Instrumenten erkläret / daß sie mit

diesem Abschled/ und deren darinn getroffenen Vergleichungen zufrieden / und zu  
 freier unverbrüchlicher Haltung deroelben/ wie auch zu mehrer Bestätigung ihrer  
 deßfalls gethaner Einwilligung/ Johann Burcharden der Rechten Licentiaten,  
 Bürgern zu Franckfurt / von wegen der Gesellschaft und Unzünftigen / und  
 dann im Namen der Zünfften die Bunderzunft fleißig gebetten / ihre Inßigel an  
 diesen Abschled zu hengen / welches wir Licentiat Burchard und Bunderzunft  
 jetzt gemelde/ auff ihre fleißige/ embsige Bitte also gethan zu haben bekennen / jedoch  
 uns und unsern Erben und Nachkommen ohne Schaden. Geschehen zu Franck-  
 furt am Mann/ den 3. Januarii, Anno 1613. Stylo novo, und 24. Decemb. Anno  
 1612. Stylo veteri.

- I. Locus Sigilli Reverendissimi Moguntinensis in filo holoserico appens.
- II. Locus Sigilli Illustrissimi Principis Ludovici Landgravii Hassia.
- III. Locus Sigilli Senatus Francofurtiensis.
- IV. Locus Sigilli Joannis Burchardi Juris Licentiat.
- V. Locus Sigilli der Bunderzunft.

Alle an einer seiden Schnur / von Schwarz / Gelb / Roth  
 und Weissen Farben.

Auff das dann hinführo in der Stadt Ruhe auch Fried und Einigkeit desto  
 beständiger erhalten und dergleichen Widerwertigkeit verhütet werden möge/ wol-  
 len Ihre Kayf. Majest. derowegen nothdürfftige Inspection und Aufsicht anzu-  
 ordnen Ihr allergnädigst vorbehalten haben. Zu Urkund dessen seyn Höchst und  
 Hochgedachter als Käyserlicher verordneter Herr Commissarien Secret zu End  
 dieses vordruckt. So geschehen zu Höchst den 8. Martii, und 12. Februarii,  
 1616.

*In fidem pro copia, Ego M. Sebastianus  
 Premier Bar. Publicus & Imma-  
 triculus Notarius subscripsi atte-  
 stando, quod cum originali suo civi-  
 bus à Dominis Commissariis desuper  
 concessa concordet.*

Käyser

## Kaiserliches Mandat.

**W**ann Wir dann erst. angezogenen Vertrag auff vorge-  
 zangene / reife und umständliche Erwegung der Bil-  
 lichkeit gemäß zu seyn befunden / hierüber so haben wir  
 derselben (jedoch mit unserer bey 22. der Juden halben getha-  
 nen Erklärung) in aller seiner Inhalt und Begriff / von Arti-  
 culn zu Articulu. Gnädigst confirmirt, und bestätigen denselben  
 auch auß Röm. Kayf. Macht / Vollkommenheit hiemit wissen-  
 lich in Krafft dis Brieffs / und meynen / setzen und wollen / daß der-  
 selbe in all und jeden seinen Worten / Puncten / Clausuln / Arti-  
 culn / Inhalt / Meynung und Begreiffungen kräftig und mäch-  
 tig seyn / von einem und dem andern Theil / so viel derselbe einen je-  
 den berührt / stät / vest / und unverbrüchlich gehalten und vollzoge-  
 gen / auch ein die ander Parthey sich dessen seines Inhalts ferners  
 gebrauchen und genießten sollen und mögen / von allermännig-  
 lichen unverbündert. Und gebieten darauff allen und jeden Ehur-  
 fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen /  
 Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten /  
 Vicedomben / Vögten / Pflegern / Beiwesern / Amptleuten /  
 Schultheißern / Bürgermeistern / Rätthen / Bürgern / Gemeinden /  
 und sonst allen andern unsern und des Reichs Underthanen und  
 Getreuen / was Würden / Standts oder Wesens die seyn / ernst-  
 lich und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie weder  
 ein oder das ander Theil an oben specificirten Vertrag und dessen  
 Inhalt und Begriff / auch dieser unser Kayf. Confirmation und  
 Bestättigung nicht irren / hindern / ansichten / oder beschweren /  
 sondern sie darbey von unsern und des Reichs wegen vestiglich  
 ha- dhaben / schützen und schirmen / und deren nach allem Inhalt  
 gerühliglich gebrauchen / genießten / und gänzlich dabey bleiben  
 lassen / hierwider nicht thun / noch jemandts andern zu thun aestat-  
 ten / in keine Weis / als lieb einem jeden sey / unser und des Reichs

schwere Ungnad und Straff/ und darzu ein Poen/ nehmlich 50.  
 Marck lörtiges Gold zu vermeiden / die ein jeder so oft er frevent-  
 lich hierwider thät / uns halb in unser und des Reichs Camm. r /  
 und den andern halben Theil gemeldten von Franckfurt zu bezah-  
 len verfallen seyn solle. Dann so gebieten wir obgemeldten  
 Bürgermeistern und Rath/ so wol auch gemeiner Bürgerschaft  
 zu Franckfurt/ sampt und sonderlich/ das sie mehrberührten Ver-  
 trag in allen seinen Puncten und Articula/ so viel dieselbe einem  
 und dem andern Theil angehen und berühren/ treu/ vestig. und  
 unverbrüchlich geleben und nachkommen / als lieb auch it me ist  
 vorberührte Poen / und darneben sonderlich auch die in viel ange-  
 zogenen Vertrag und dieser unser Käys. Bestättigung austrück-  
 lich vermeldt / ernstliche und unablässliche Straff zu vermeiden /  
 das meinen wir ernstlich. Mit Urkundt dieses Brieffs besie-  
 gelt/ mit unserm Käys. angehenckten Insigel / Geben in Unserer  
 Stadt Wien / den 23. des Monats May / nach Christi unser's lie-  
 ben HERN und Seligmachers Geburt/ sechzehnhundert und im  
 dreyzehenden / Unserer Reiche des Römischen un ersten / des Hun-  
 gariſchen im fünfften / und des Böhmiſchen im andern Jahr.

Matthias.

Joannes Suicardus Archiepiscopus  
 Mogunt. Sacri Romani Imperii  
 per Germaniam Archicancellarius.

*Ad mandatum Sacrae Caesareae  
 Majestatis proprium.*

V. H. L. von Ulm.

J. R. Bucher.

Hier ist noch beygesetzt ein Churfürstliches Mandatum  
wegen Erneuerung einiger Anlag oder Zöll / von denen  
Herrn der Stadt Franckfurt Anno .677.

**W**IR Damian Hartard von Gottes Gnaden / des  
Heil. Stuels zu Mayntz Erzbischoff / des Heil.  
Römischen Reichs durch Germanien Erzbischoff  
und Churfürst / Bischoff zu Wormbs/ıc. Zu-  
gen hiemit zu wissen / als Uns kurz verwichener  
Tagen zu vernehmen vorkommen / was massen  
Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurt sich angemasset/  
alle und jede Wahren / so von frembden Orthen in die Stadt  
Franckfurt gebracht / und daselbst inn oder ausserehalb der Messen  
verkauft / oder sonst verhandelt werden / mit einer Anlag oder  
Zimpost eines Guldens von hundert / newerlich und eygenmächtig  
zu beschweren / das Wir nicht unterlassen / wegen solchen der gan-  
zen Nachbarschaft höchstbeschwerlichen / und dabeneben zu  
gänzlichlicher Darniedertruckung der ohne das sehr geschwächten  
Commerciau gereichenden / ganz ohüelendentlichen Vornehmens  
ermeldte Bürgermeister und Rath zu belangen / und dessen Ab-  
und Einstellung ernstlich zu gesinnen : Obwohl sich nun zu ver-  
sehen gewesen / dieselbe würden in schuldigster Erinnerung / das Jh-  
nen nach Inhalt und Verordnung des Heil. Reichs Fundamen-  
tal-Satzungen und Reichs-Constitutionen keines wegs zukom-  
me oder gebühre / dergleichen Zoll und Anlag ohne erlangte Be-  
willigung von Ihrer Käyserl. Majest. auff zuvor eingeholten  
Consens des Heil. Reichs Churfürsten / angezogenen fundamen-  
tal-Satzungen schnurstracks zu wider / von neuem anzulegen/  
oder auch die alte zu erhöhen / solch newerlich Vornehmen wieder  
abgestellt / und zu fernerer Beschwerung keine weitere Ursach ge-  
geben haben : So müssen Wir dannoch nicht ohne Befremb-  
dung vornehmen / das solcher neuer Zoll und Anlag allschon von  
th. als Frembden und Inheimischen erlegt werden müssen / bey den  
meisten aber die verkauffte oder verhandlete Wahren auff dem  
also

also genandten neuen Kauffhaus noch zur Zeit bloß auffgezeichnet und annotirt wurden/ gleichwohl der Meynung/ darvon nach geendigter Mess bey wieder Libreyß der Kauff- und Handelsleuth berührte neue Anlag oder Zoll zu erheben; Wann aber werer Wir/ noch einig ander benachbarter Churfürst oder Stand des Reichs dergleichen engennächtiges Vornemen und Neuerung zu dulden schuldig/ sondern Vermög klarer Verordnung angezogener Reichs. Satzungen sich und die Seinige dargegen zu schützen und die ohnbillige Beschwehrung selbst abzuwenden befugt ist. Als seynd Wir gemüßiget worden/ Uns dahin zu entschließen/ weder zu Wasser oder zu Land einige der Stadt Franckfurt oder deren angehörigen Bürgern und Eingessenen zuständige Wein/ Frucht und andere Kauffmanns Wahren in- oder von er- nander Stadt Franckfurt folgen zu lassen/ bis obangeregter auff die verkauffende oder verhandelnde Wahren newerlich geschlagener Zoll oder Aufslag gänzlich wider auffgehoben und abgethan/ was auch daran bereits erhoben/ denen dardurch Beschädigten wieder zu handen gestellt werden; Befehlen diesem nach allen Unsern Kellern/ Renthmeistern/ Zollschreibern/ Zöllern und andern Zollbedienten/ daß sie an denen Ihnen anbefohlenen Zollstätten alle und jede Kauffmannschafften und Wahren/ welche zu Wasser oder zu Land/ von oder nacher mehrbesagtem Franckfurt derselben oder deren Bürgern und Eingessenen zuständig geführet werden/ anhalten und in Beschlag nehmen/ auch darinn so lang enthalten sollen/ bis mehrbedeute Uns und der ganzen Nachbarschaft in dem gantzen Commercio in dem Reich so hoch beschwerliche Neuerung wieder abgestellt / und von Uns darauf ein anders verordnet worden/ nicht zweiffelnd / andere Unsere benachbarte Chur. Fürsten und Ständ/ an welche Wir dieses auch nothdürfftig gelangen lassen / werden zu gehöriger Abwend- und Hintertreibung einer so widerrechtlichen und gang ohnschuldlichen Beschwerung als in causa communi in ihren Territoriis gleichmäßige Verordnung machen/ inmittelst haben Wir dieses zu auch jedermännigliches Wissenschaft öffentlich publiciren lassen wollen. Signatum under Unserm vorgedructen Cancley Secret. Mähny den 20. Aprilis 1677.

## Der Juden zu Franckfurt Stätigkeit und Ordnung.

**I**n Gottes Gnaden/ 2c. Wir Johann Schweißhardt  
des heiligen Stuels zu Mainz Erzbischoff / des Heil.  
Röm. Reichs durch Germanien Erzkantzler und Chur-  
fürst / 2c. Und Wir Ludwig Landgraff zu Hessen/  
Graff zu Katzenelnbogen/ Dieß Ziegenheim/ und Nid-  
da/ 2c. als in Franckfurtischen Sachen verordnete Käyserl.  
Commisarij thun kundt und bekennen hiemit öffentlich: Demnach in  
den vorgewesenen Franckfurtischen Unhändeln die gemeine Jüdischeit zu  
Franckfurt überfallen / geplündert/ und auß der Stadt gejagt / und da-  
bey soviel vermercket worden / daß solcher an ihnen verübete hochverbot-  
tene Gewalt auß ungleichem Verstandt ihrer auffgerichteten Ordnungen  
und Stätigkeit/ welche bey wehrenden Unhändeln/ ohne des Rabts Er-  
laubnuß / dardurch den gemeinen Mann desto mehr zu verbittern / in  
Druck spargirt worden/ fast mehrentheils erfolget. Dannhero die  
well die Röm. Käyserl. Majest. unser allergnädigster Herr nicht allein  
die vertriebene Jüdenschaft/ deroselben Kammergut/ wieder zu restitu-  
ren ernstlich mandirt, sondern auch einem Erbahren Rabt und Bürger-  
schaft auffgelegt/ erwehnte Juden bey ihren erlangten Privilegien hand-  
zuhaben und zuschützen.

Damit dann / so viel möglich ins künfftig dergleichen Mißver-  
ständt und Unwesen verhütet / sie und männiglich in der Stadt bey Fried  
und Ruhe verbleiben / der Rabt und Bürgerschaft/ so wol als die Juden  
ihres gegen einander schuldigen Verhaltens gewisse Nachrichtung haben  
mögen: So haben Wir als Käyserl. Commisarij, so wol auß aller-  
höchstgedachter Ihrer Käyserl. Majest. gnädigsten Befehl/ als auch auß  
freywillige Heunstellung E. E. Rabts und Bürgerschaft/ so viel bemelte  
Jüdenschaft und deren Nachkommenen belangen thut / nachfolgende  
Ordnung auffgerichtet und gemacht / auch dem Rabt und Bürger-  
schaft

schafft darob festiglich zu halten anbefohlen / in massen unterschiedlich hernach folget.

Alle und jede Juden und Judinnen die zu Franckfurt zugelassen werden sollen geloben / und ein rechten Judischen Eydt schweren / den Bürgermeistern / Schöpfen und Racht der Stadt Franckfurt getreu und gehorsamb zu seyn / ihren und gemeiner Stadt Schaden zu warnen / Nutz und Frommen zu fordern / und auch wider sie thun mit Worten oder Wercken / in keine Weiß / auch umb keine Spruch und Forderungen / die sie in solcher Zeit gegen einen E. Racht / den Bürgeren / den ihren / und die ihnen zu verprechen stehen / es seyen Christen oder Juden / hätten oder gewinnen / recht zu geben und zu nehmen von des Reichs Gericht zu Franckfurt / oder bey dem Racht / und nirgendet anderstwo / dann dahin es der Racht oder das Recht weist / Jedoch der Appellation und was sonst die Rechten in diesen und dergleichen Fällen nachgeben / und verstaten / vorbehalten. Darzu sich sampt ihrem Haab und Gut nicht auß der Stadt / anderst wohin transferiren sollen / sie haben dann zuvor ihre Stätigkeit / wie sich gebührt / auffgesagt / und seyen mit den Rechenmeistern / von Rachtswegen allerdings ihrer Schuldigkeit halben endlich übereinkommen / ohne alle Argeliff und Gesehrde.

So viel den Juden Eydt in Kundtschafft gebung anlangen thut / so einem Juden ein Eydt auferlegt wird / soler zuvor ehe er den Eydt thut / vorhanden und vor Augen haben ein Buch darinnen die Gebott Gottes / die dem Moysi auff dem Berg Sinai von Gott geschrieben / gegeben sind / und mag man darauff den Juden bereden / und beschweren mit den nachfolgenden Worten.

Jud ich beschwere dich bey dem einigen Lebendigen und Allmächtigen Gott / Schöpffer der Himmel und des Erdreichs und aller Ding / und bey seinem Tohra und Gesez / das er gab seinem Knecht Mosè auff dem Berg Sinai / daß du wollest warlichen sagen / und verjagen ob dieses gegenwertige Buch / sey das Buch / darauff ein Jud einem Christen oder einem Juden einen rechtlichen gebürlichen Eydt thun und vollführen möge / und solle. So dann der Jud auff solche Beschreibung bekennt / und saet / daß es dasselbige Buch seye / so mag ihm der Christ / der den Eydt von ihm erfordert / oder an seiner statt der / der ihm den Eydt gibt / vorbehalten

halten und vorlesen/ die nachfolgende Sag und Vermañnung/ nemb-  
lichen:

Jud ich verkünde dir warhafftiglich / daß wir Christen anbetten  
den einigen Allmächtigen und Lebendigen Gott / der Himmel und Er-  
den / und alle Dinger schaffen hat / und daß wir außserhalb dessen keinen  
andern Gott haben / ehren / noch anbetten / das sage ich dir darumb / und  
auß den Ursachen / daß du nicht meynest / daß du werest entschuldiget vor  
Gott eines falschen Eydtz in deme / daß du meynen und halten möchtest /  
daß wir Christen eines un rechten Glaubens wären / und fremde Göt-  
ter anbetten / das doch nicht ist / und darumb / sintemahl / daß die Nefie oder  
Hauptleuth des volcks Israelschuldig gewesen seynd zuhalten / das sie ge-  
schworen hätten / den Männern von Sibeo / die doch dieneten den fr. mb-  
den Göttern. Viel mehr bistu schuldig uns Christen / als denen die da  
anbetten den lebendigen und allmächtigen Gott zu schweren und zuhal-  
ten einen warhafftigen und unbtrieglichen Eydt. Darumb frag ich dich /  
ob du das glaubest / daß einer schändet und lästert den Allmächtigen  
Gott / indem so er schweret einen falschen und unwarhafftigen Eydt?  
so sprach der Jud: Ja. Spricht der Christ: Judich frag dich ferner / ob  
du auß wolbedachtem Muth / und ohn alle arge List und Btrieglichteit  
den einigen / lebendigen und Allmächtigen Gott wollest anrufen zu einem  
Zeugen der Wahrheit / daß du in dieser Sach / darumb dir ein Eydt auff-  
legst / keiner ley Unwarheit / Falsch oder Btrieglichteit reden oder ge-  
brauchen wollest in einige Weiß? So sprach der Jud: Ja. So das alles  
geschehen ist / so sollt der Jud seine rechte Hand bis an den Knorren legen in  
das vorgemelt Buch / und nemblich auff die Wort des Gesetzes und Ge-  
bott Gottes / welche Wort und Gebott in Hebräisch also lauten:

Lo tiffa & Schem Adonai celohacha laschaf , Kilo Ienaqqe  
Adonai , & ascher ijfa & schemo laschaf. Zu Teutsch: Nicht erhebe  
den Namen deines Gottes unnützlich / dann nicht wird unschuldig / oder  
ungestrafft lassen der Herr den / der da erhebt seinen Namen unnützlich.  
Als dann und darauff / und ehe der Jud den Eydt vollführet / solt der Jud  
dem Christen / dem er den Eydt thun solt / oder an seine statt dem / der  
ihm den Eydt auffgibt / diese Wort nachsprechen:

Adonai Ewiger Allmächtiger Gott / ein Herr über alle Mela,

D ij

chim-

chim, ein einiger Gott meiner Väter / der du uns die heilige Thora gegeben hast / ich ruffe dich und deinen heiligen Namen Adonai und deine Allmächtigkeit an / daß du mir helffest beständigen einen Endt / den ich jetzt thun sol / und wo ich unrecht oder betrieglich schweren werde / so sey ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes / und mir werden auferlegt alle die Straff und Fluch / die Gott den verfluchten Juden auferlegt hat / und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einig Theil an der Versprechung / die uns Gott gethan hat / und ich sol auch nicht Theil haben an Messias, noch am versprochenen Erdreich des heiligen seligen Landts. Ich versprech auch und bezeuge das / bey dem Ewigen Gott Adonai, daß ich nicht will begehren / bitten / oder auffnehmen einig Erklärung / Auslegung / Abnehmung oder Vergebung von keinem Juden / noch andern Menschen / wo ich mit diesem meinem Endt / so ich jetzt thun werde / einigen Menschen betriege : Amen.

Darnach so schwere der Jud / und sprach dem Christen nach diesem Endt. Adonai ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs / und aller Dinge / auch mein und der Menschen / die hier stehen / ich ruffe dich an / durch deinen H. Nahmen / auff diese Zeit zu der Wahrheit / daß ich in der Sachen darin ich jetzt / zu der Kundschafft geführt / und als Zeuge gefragt werde / die rechte lautere Wahrheit / so viel mir kund und wissend ist / keiner Parthey zu lieb noch zu leyd / ohne Vermischung einiger Falschheit sagen / und darin nichts gefehrlich verhalten wolle / weder umb Freundschaft / Feindschaft / Gunst / Haß / Furcht / Saab / oder Nutz / noch sonst einigerley Ursach willen / wie die erdacht werden möchte / getreulich und ohne Gefehrde.

Wie mir vorgelesen worden / und ich in Treuen gelobt habe dem will ich also nachkommen. Also schwere ich als mir Gott helff / der Himmel und Erden / Berg und Thal / Laub und Gras / geschaffen hat / da es nichts war / und ob ich unrecht schwüre / daß Bech und Schwefel auff mich regene / das da regnet auff Sodoma und Gomorta, und ob ich unrecht schwüre / daß ich versinken müste in die Erden / als da ihate Datan und Abiram, und ob ich unrecht schwüre / daß ich zu einer Salzfeylen würde / als Lohrs Weibe / da sie sich umbfabe. Und ob ich unrecht schwüre / daß mich die Mahlsucht und Aussatz bestehe / wie Naman und  
Miriam

Miriam Moyses Schwester. Und ob ich unrecht schwüre / daß mein  
Griß nie: mit zu andern Griß komme / und ob ich unrecht schwüre / daß  
mich auch das Gicht und fallende Sucht bestehe / und daß Blut durch  
mich gehe. Und ob ich unrecht schwüre / daß mein Leib im Fluch seye / und  
meine Seele nimmer komme in Abrahams Schoß.

So viel die Schätzung belangt / welchen Juden der Schätzung  
Eydt von den Rechenmeistern vorgehalten wird / der soll schweren / auff  
alles das er hat / hie oder anderswo / sondern von Büchern und Haus-  
rath / den er nötig ist zu gebrauchen / dergestalt / wer von Tausent Gulden  
gibt / der mag umb 100. Gulden Hausrath darzu haben / auch umb 100.  
Gulden Kleinod / da er nichts vor geben darff / und auf die vorgesezte Form  
deß Jüdischen Eyds nachfolgender massen schweren.

Adonai, ein Schöpffer der Himmel und deß Erdreichs / und aller  
Ding / auch mein und der Menschen die hie stehen / ich ruffe dich an / durch  
deinen H. Namen auff diese Zeit zu der Wahrheit / und schwer daß ich meine  
Nahrung recht geschätzt / und nicht mehr habe / daß solches gerecht und  
wahr seye / und ob ich unrecht schwüre / daß mich alle Fluch / die in Moyses  
Büchern geschriben stehen / übergehen / bey dem Banne / daß ich nicht  
mehr / dann so viel habe / weder schuld / Baargeld / Silber / Kleynod /  
hie oder anderswo / und unter oder über Erden / nicht hinweg geflohen /  
auch niemand nicht gegeben / ihm wieder zu geben / noch gegeben / und nicht  
wieder zunehmen / noch in meines Weibes Händen / und in keines Mens-  
chen Händen / ohn alle arge List: Und ob ich unrecht schwüre / daß mich  
bestehen alle die Fluch / die in den Büchern geschriben stehen / und alle  
andere Fluch / so nicht darin stehen / und so ich recht geschworen hab / daß  
mich die Flüche nicht angehen.

Als sich auch zu Zeiten auß zufälligen / jedoch rechtmässigen redlichen  
Ursachen under der gemeinen Jüdenschaft ein gemeine Schätzung zu-  
thun begibt / welcher Jud dann von seinen zugeordneten Schätzern über  
Vermögenheit seiner Nahrung sich beschwert befindet / der mag sich mit  
seinem Jüdischen Eydt oder auffszugung mindern oder mehren / nach gele-  
genheit seiner Nahrung.

Folget der Juden zu Franckfurt Stätigkeit und Ordnung.

**W**eiche Juden oder Judinnen zu Franckfurt Stätigkeit erlangen wollen/ die sollen zuvor und ehe sie angenommen / aller andern Herrschafft ennde und Pflicht ledig / und so lang sie daselbst Stätigkeit haben / niemand an dem / dann E. E. Rath ermelter Stadt / verbunden seyn / sich auch in solcher Zeit / ohne Wissen und Willen des Raths / gegen keiner Herrschafft verbinden auff maß wie dasselb in den Käyserl. Privilegien, versehen / ob sie dann auch unentscheiden oder unverragene Sachen / Rechtsfertigung / und Handel mit ihnen brächten / darin wil sie E. E. Rath nicht verthädigen noch verantworten.

Und demnach die Judischheit zu Franckfurt von den Röm. Käysern sonderbar privilegiert, daß dieselben in gedachter Stadt geduldet / und ihnen Schutz gehalten werden soll / als soll E. E. R. bey solchen Begnadungen und Freyheiten erwachte Judischheit schützen und handhaben / dieselbe darwider samptlich auß der Stadt abtuschaffen nicht Macht haben. Da aber ein sonderbare particular Person Jud oder Judin sich der gestalt würde straffbarlich vergreiffen / daß der oder die an dem Dhr zu Franckfurt länger nicht zu dulden seyn möchten / sol als dann dem Rath mit vorgehender Erkenntnuß des Verichtes hierin die Gebühr zuverfügen unverwehret seyn.

Und sollen hinfüro die Juden / so einmal die Stätigkeit erlangt / dabey gelassen werden / und nicht weiter wie sonst alle drey Jahr beschehen / darumb anzuhalten schuldig seyn. Doch daß sie dagegen an dem gen. ähnlichen Tribut wegen annehmung der Stätigkeit / welches nach Verfließung der drey Jahren zuentrichten / pfleglich alle Jahr die Gebühr der Proportion nach entrichten sollen.

Es soll kein Jud einlgen si emdden Juden über vierzehnen Tage beherbergen / ohne Vorbewußt des Bürgermeisters / er sey ihm dann in dem dritten Grad oder Geßippschafft des Geblüts oder näher verwand / das ist Vatter / Sohn / und Tochter / bey Verlust gehen Sülden zur buß / doch Schüler und Schulands Juden mögen liegen wo ihnen füglich.

Aber der Juden Schulklopffer und Schecher mit ihren Weibern und unbetreuten Kindern ist gegönnet zu Franckfurt zu seyn / und dürfen dem Rath keine Stätigkeit geben / also daß sie nicht aufleihen / noch Handhierung treiben.

Und welche Juden Stätigkeit haben / die sollen keine andere Juden / so nicht Stätigkeit haben / in ihre Häuser bey ihnen häuslich zuwohnen / noch auch andere frembde Juden außserhalb der Messe über vierzehnen Tage lang zu beherbergen / ohne Wissen und Vergünstigung E. E. Raths / oder wenn es von Raths wegen befohlen wird / zu sich nehmen.

Wenn sie auch also bey ihnen zu haufen oder ein Zeitelang zu beherbergen mit Wissen und Vergünstigung / zu sich genommen hätten / denn oder dieselbe sollen sie janner.

Innhalt 14. Tage nach dem sie ankommen/oder ihnen die Vergünstigung geschehen ist/ vor die Rechenmeister/ oder wem es von denselben weiter befohlen wird / bringen und anzeigen/welcher Jud oder Judin so Stätigkeit hat / einigen andern Juden oder Judin/ so nicht Stätigkeit hat/ hierüber ohne Vorwissen und Vergünstigung zu ihm nehme/ oder dieselben in bestimmter Zeit nicht fürbrächte/ der oder die ist alle Tag mit einem Schilden zur Straff verfallen / so lang bis dem Articul gelebt ist/ darvon dem Raht achsehen Schilling / und dem Richter sechs Schilling gefallen sollen.

Den Juden ist allen ins gemein gegönnet drey Meister zuhalten / ihre Kinder zulehren / doch daß sie zu Franckfurt nicht Handthren.

Frembde Juden so über Nacht in der Judengassen beherbergt werden / die seynd vor jede Nacht / die sie zu Franckfurt über Nacht bleiben / sechs Pfenning zu Nachgelt zu handen des Richters / der dazü verordnet ist / zuentrichten schuldig / und soll ein jeder Jud oder Judin. so Stätigkeit hat von den frembden Juden die sie beherbergen solch Nachgelt einfordern / und dem Richter unverzüglich lieffern/ bey Verlust gehen Sölden Straffgelt. so offrt das nicht geschicht.

Damit auch Christen vor den Juden zuerkennen seyen / so sollen alle Juden und Judinnen / sie seyen fremde oder ingeseffen / außserhalb der Judengassen / in und zwischen denn Messen/ wann sie etwmal in der Gassen gewesen / ihr gebürlich Zeichen / als mit Nahmen ein runden gelben Ring an ihren Kleidern tragen / bey Vermeidung der ingeseffenen der Bussen / nemlich 12. s. und den Frembden 1. fl. unablässlich zubezahlen/ so offrt das geschicht / darnach ein jeder sich wisse zurichten. Sonsten aber wann die Frembde erst ankommen/und noch nicht in der Gassen gewesen / oder die ingeseffene von einer Reise beweislich herkommen / und ebenmäßig noch nicht in die Judengassen kommen / wann dieselbe kein Zeichen bey sich haben/ sollen nachstgesetzte Straffen vor ditzmal gestrehet/ und nicht gefahret seyn / doch sollen die Juden selbst den darunter kein Gefährde gebrauchen.

Die Juden sollen sich bey Nacht/ auch an den Sontagen/ und andern Hochzeitlichen Festen der Christen / in der Judengassen enthalten/ und in der Stadt nicht finden lassen / dazü die groffen Thor hünden und fornen an der Judengassen als dann beschliessen/ zuhalten / und weiter nicht dann die kleinen thürlein öffnen.

Und sollen die Juden auff die Sonntag / der Heil. Apostel Tage / unser lieben Frauen Feiertage / und hohe gebortene Feiertage kein Handel treiben / noch sitzend noch sonst öffentlich Arbeiten / noch zu Weg mit auffgethanen Thoren sitzen.

Noch soll ihnen zugelassen seyn auff die Sonn- und Festtage / da sie in ihren Gassen ihre Handarbeit zu ihrer Nothdurfft verrichten und gebrauchen mögen / sonst wolte einiger Christ auff solche Tage Pfande von ihnen lösen / solten die Juden ihre Lösumg gönnen.

Sie sollen sich auch auff die Feiertag un dsonderlich von dem Carfreitag / in-

clunue,

Inhelt, an bis nach den Ofterlichen Tagen in ihrer Gassen inhalten / und sich nicht in den Gassen in der Stadt ohn Ehehaffre Ursachen auff Erkantnuß der Bürgermeister sehen lassen / bey Verlust eines halben Guldens zur Straff so offi das wolk geschicht.

Auch sollen ihrer Ketner / wann das Gericht gehalten wird / auff das Gerichtshaus / noch so der Rath sitzt / in den Römern gehen / er habe dann in seinen eigenen Sachen an dem Gericht / oder vor dem Rath zu handeln und fürzubringen.

Gleicher Gestalt sollen sie sich sonst allezeit des Römern / wann sie vor dem Bürgermeister nicht zuhandlen haben / oder nicht beschickt werden / massen und einhalten. Insonderheit wann Fürsten und Herren einreichen / oder sonst zu Franckfurt liegen / vor derselben Losamenen sich nicht sehen lassen / auch in der Stadt / oder an dem Mäyn / und an andern Orten der Stadt weder bey Tag oder bey Nacht hin und wider spaziren.

Und ob sie Geschäften halben je aufzugehen hätten / so sollen doch ihren über zween nicht mit einander gehen ohne Nothurfft sich auff dem Weg nicht auffhalten (welches dann in den bißhero vermerkten geschribten Verstand nicht gezogen / noch dahin gemeinet werden soll / daß ob jemand seiner Leibs gelegenheit nicht nit derfugen und ruhen möge) bey Straff eines halben Guldens / von jeder Ubertretung.

Welche aber keine sonderbare Geschäfte haben / als Schüller und dergleichen / so nicht Handtieren / die sollen sich insonderheit inhalten / und ohne besondere nöthige Ursachen außserhalb der Judengassen sich nicht betretten lassen / bey Straffe auch eines halben Guldens.

Es soll kein Jud der sich allhie helt / und keine Stätigkeit hat / auff den Berg stehen oder gehen / des gleichen soll auch ihrer Ketner den Donnerstag zu Abend / und Freytags den ganzen Tag auff Schweinmarck kommen / noch sich daselbst betretten lassen / bey Straff eines Goltguldens / so offi er das ubertrette. Doch soll niemand benommen seyn sich selbiger Zeit solcher Orden am durch oder fürüber gehen anderer seiner Geschäften und Nothurfft nach zugebrauchen.

Demn auch bißhero die Juden sich angemast nicht allein in der Stadt / sondern auch außserhalb bey andern Herrschafften sich Bürger zu Franckfurt zunennen / welches dem Rath und gemeiner Bürgerschaft allerhand schimpffliche Reden bey frembden Leuten verursacht.

Soll ihnen hiemit gänglich und durchauff sich solches Tituls oder Nahmens zugebrauchen verbotten / und sich nicht anderst als E. E. Rathschuch Angehörige zunennen erlaube seyn / bey Straffe drey Goltguldens / so offi sie das ubertretten / und man es in Erfahrung bringen wird.

Die Juden sollen kein Christin Säugammen in noch außserhalb ihrer Häusern / noch auch etnig beständig gedingt Christen Gefinde / Knecht oder Mägde haben /  
daruf.

darunter die Sambtags Weiber nicht Verstanden werden sollen. Welche Juden Christen Säugammen/ Knecht oder Mäge halten würden / die sind von ledern Tag so lang sie deren Personen einige gehabt herten mit zehen Gilden zur Straff verfallen / und sollen dazu solche Säugammen / Knecht und Mäge auff ein Thurn geföhret werden / auff E. E. Rahes Gnade. Und welcher solche Verbrechung rüger dem sollen von der Buß zween Gilden gegeben werden.

Der Juden Baumelstern ist auffgelegt zuversehen / daß die Judengass alenthalben / es sey bey den Brunnen / vor den Häusern / und anderstws / so viel möglich / Rein und Sauber gehalten / und kein unluft von Mist / Spülwasser / Kersel / oder ander Unreinigkeit gelitten werde / bey Straff eines Gilden / den der Baumelster bezahlen / so offte es Ubertreten wird / schuldig seyn / und von dem Ubertreter wider fordern und einbringen möge.

Die Juden und die Judinnen sollen sich allenthalben / und sonderlich auff dem Marckt beschaidentlich halten / keinem Christen in seinen kauff fallen bey Straff 3. s. Auch nichts es sey Kraut / Brot / Obst / und anders mit ihren Händen Beraffen / was sie aber derentwegen Bezahlen / nicht niederlegen / aber weiter keine Geld straff geben.

Denn Juden soll allerdings verbotten seyn am Mäyn oder sonst in der Stadt / draussen außershalb des gewöhnlichen Fischmarctis Fisch zu kauffen / oder durch andere zubesellen / sondern da sie deren zu ihrer Nothdurfft bedörffen / die sollen sie auff dem offenen Fischmarct kauffen.

Es soll den Juden zugelassen seyn / daß sie Kraut / Rüben / Zwiebeln / Knobloch / Obst / und was demselben anständig / zu ihrer gelegenheit / Früh und Spät einkauffen mögen. Dargegen aber Fisch / Eyer / und alles Lebendige Viehe sollen die Juden und Judinnen Sommerzeit vor sieben / und im Winter vor acht Uhren nicht einkauffen / bey gesetzter Straff der acht Schilling von jeder überfahung.

Welcher Jud oder Judin Stätigkeit gehabt dieselbige auffgesagt / und sich wie obsteht ledig gemacht / oder sonst vor bestimmter gestalt zu Franckfurt gewohnet / oder gedient herte / und hinweg ziehen will / der oder dieselbe solle die leutigen / es sey Christen oder Juden / mit denen er oder sie schulden / Pfande / Bürgschafft / Dienst / Liedlohn / oder anders halben zuthun herten / vor ihrem Abschied den Bürgermeistern anzeigen / dieselben haben zubeschicken / und mit ihnen zuhandln / sich vor denselben zuleidigen / oder so viel möglich in andere wege mit ihnen zusehen oder z vergleichen.

Es sollen die Juden zu Franckfurt des Rappen tragens fürter erlassen seyn / doch daß sie hinführo Schwarz oder Graue Hüte tragen / und außershalb ihrer Gassen in keinen Pareten gehen / noch sich finden lassen sollen / wo sie darüber betreten / sollen sie darumb gestraffe werden.

Die Juden sollen in ihren Häusern sampt ihrem Gefinde und Gassen sitz  
E und

und beschelden seyn / kein Geschrey / noch ander Ungeförmigkeit brauchen / und gestatten / und welcher Gäst hette / der soll die ermahnen und anhalten bey rechter zeit Schlaffen zugehen.

Auch sollen sie in der Stadt Franckfurt gebietten und Terminen nicht Spielen / noch das gestatten / oder halten in gemein / und insonderheit in ihren Häusern / bey den Straffen / und in der massen der Raht sie antreffende / gebortten und gesezt hat.

Sie sollen auch die Häuser / darin sie wohnen / an guter dachung / schwellen / und also in aller besserung auff ihren kosten halten / welcher solches überfahren und die Behausung dar in er wohnt in würcklichen gänztlichen abfall / also das es nicht bequem / sich zubewohnen / kommen lassen wird / der mag sich dessen wol versehen das ihm solche wohnung engezogen / und einem andern Juden eingeramet werden soll.

Es sollen auch die Juden auß ihren Häusern / so Fenster oder Gaupen gegen and auff der Bürger Gärten haben / kein unreinigkeit schürren / noch werffen / darzu die Bürger in ihren Gärten unbelästiget lassen.

Sie sollen auch kein Bau groß noch klein / noch das geringste abbrechen / noch auffrichten und erbauen / es sey dann dasselbig zuvor angezetzt / von den Rechenmeistern befehliget / das keinem zu schaden gebauet / und solcher bau von dem Rechenmeister eingeschrieben.

Deßgleichen sollen auch hinfür einiger Jud einig Haus oder Bau fornem in ihrer Gassen höher als drey Stockwerck zubauen nicht macht haben / sondern ihnen sich deß überbauens zuenthalten auffgelegt seyn.

Es soll auch nun hinfür keinem Juden verstatet werden einigen Stall oder Bau er sey groß oder klein / außserhalb der Judengassen / es sey vornen gegen der Gassen vor dem Judenbrücklein / oder gegen dem Wollgraben auffzurichten oder zubauen / noch sich desselben platz zu seinem vorthell zugebrauchen / das auch die jenige so legunde ställe daselbst haben / dieselbe nicht höher oder weiter machen lassen sollen / dann wie sie lezt stehen / alles bey vermeldung ernstlicher Straff.

Gemeine Judenschafft soll auff ihren kosten stätigs halten 250. gute Lederne Eymer / dieselbe in ihrer Judenschulen / oder wohin sie nach gelegenheit gar oder zum theil verordnet werden / hangen / in Feuersnoht von Stund an zum Feuer zutragen / und verweg der Feuerordnung zugebrauchen.

Die Juden sollen von einem jeglichen Fuder Weins so sie verbranchen / oder ihr einem oder mehr / vermög jetziger ordnung in Franckfurt niederzulegen zugelassen ist / es sey frembde oder Franckfurtisch gewächs / zweien Gülden zu niederlag / und das ungelt / wie von alters bezahlen. Von dem Bier / Früchten aber Salz und und allem anderem / was sie gebrauchen / sollen sie das ungelt und andere aufflagen zuentrichten schuldig seyn gleich den Bürgern.

Demnach allen Juden / so zu Franckfurt Wohnhaftig seyn / in der Stätigkeit verbotten

verbotten ist / daß sie mit keinem frembden Juden Gemeinschaft haben sollen. Und aber vorkommen/ daß der selbstige Articul mercklich überretten worden / so wird nachmals ernstlich gebotten / daß ein jeglicher Jud zu Franckfurt wohnend / mit keinem frembden Juden theil oder gemeinschafft haben sol in kauffen noch verkauffen sondern wo solches überfahren wird / denselben sol der Raht an Leib und Gube straffen/ auch wo einigen Juden bedeuht / daß sein Nachbar mehr handlung als in seinem vermögen wehre triebe/ und dafür hielte/ daß er mit frembden Juden/ die zu Franckfort nicht Geschafft weren/ handelt/ soll er bey seinem Judischen Eyd fürbringen/ bey vermeidung ernstlicher Straffen / nach ermässigung des Rahts.

Es soll auch kein Jud oder Judin/ so die Stätigkeit hat / mit einigem frembden Juden Gelt wenig oder viel nicht handeln/ auch mit den frembden Juden/ noch die frembde mit ihnen / keine handhierung/ oder gemeinschafft haben.

Sie sollen auch keines Bürgers zu Franckfurt Kind / das noch unverändert unter der Eltern oder Vormünder gewalt ist / und das seine nicht selbst unter handten/ und eigene Verwaltung hat/ nichts leihen/ noch daß auch kein anderer Bürger sich darvor gegen den Juden in Bürgschafft einlassen solle.

Was sie aber von dem Bürgern zu Franckfurt/ so eigen Gut haben/ und des ihren mächtig seynd / vor Brieff und Verschreibungen nehmen und bekommen / dieselbige Brieff und verschreibungen sollen niemand anderst wider ihren willen / dann den Juden zu Franckfurt und ihren Erben zustehen.

Und ob der Bürger ein ehliche Hausfrau hette/ so sollen die Brieff und Verschreibungen derselben zu Nachtheil nicht Krafft haben/ es sey dann daß seine Hausfrau von der Schuldt mit wissen trage. und den Schuldt-Brieff mit eigenen Händen Unterscrieben/ oder wo sie nicht schreiben könnte/ als dann freywillig einen andern erbaren Mann gebetten hätte/ für sie zuversiegeln / also daß der Brieff mit ihres eigen Manns/ oder mit eines andern erbaren Manns siegel / von seiner wegen besiegelt/ und mit des Weibs eigener hand unterschrieben. Anderst wo sie nicht schreiben könnte/ als dann von ihremwegen mit eines andern erbarn Manns siegel / und also im selben fall mit zweyen siegeln versiegelt werden. Geschehe solches nicht / und wann der Brieff allein durch den Ehemann geschrieben und versiegelt / oder durch einen andern von seiner wegen / soll als dann solcher Brieff auch nur ihn dem Ehemann allein / und gar nicht seine Hausfrau obligiren und binden.

Es sollen die Juden oder Judinnen den jungen Hausföhnen hinder der Eltern oder Vormünder wissen und bewilligung / desgleichen auch andern Minderjährigen / so noch under ihren 25. Jahren und doch nicht Krämmere oder Handhierer seynd / gar kein Gelt von nahmbhaften summen/ weder auff Schuldbrieff/ noch Pfandt leihen/ noch sie zu Bürgen annehmen. Würden aber sie die Juden solches überfahren/ so sollen die auffgerichtete Schulden und Bürgschafft Brieff nicht allein keine Krafft/ sondern auch der Jud oder Judin / so hiewider gehandelt hätte/ das

aufgeliehene Gelt vertriebet und verlohren haben / und noch darzu ist von zehen  
Gülden / so er also hingeliehen hätte / einen Gülden Straffgelts unablässig zube-  
zahlen verfallen seyn.

Doch vorbihalten was in diesen fällen die Reformation Disponent und mit  
sich bringet.

So wird auch den Juden ernstlich verbotten keinem gemeinen weltlichen  
Richter allhie zu Franckfurt einig Gelt wenig noch viel zu leihen bey verlust dessel-  
ben Gelds.

Aber mit dem erkennen in das Gerichtsbuch soll es also gehalten werden/  
wann die schuld / die in das Gerichtsbuch erkant werden soll / dreissig Gülden oder  
darüberist / daß der Gerichtschreiber die nicht einschreiben soll / es sey dann des  
en:lehners Haußfrau (so fern er eine hat) sampt einem ihrem nächsten Freund dar-  
bey gegenwertig / und begerete schuld also freywillig einzuschreiben. Da aber hiewo-  
der beschwe / soll solches vor unkräftig gehalten werden / und die schuld / so viel das  
Weib anlange / verlohren seyn.

Es sollen die Juden und Judinnen so Stätigkeit zu Franckfurt haben / kel-  
nem Dienstgefindt als Knechten / Mägden / oder Tagelöhnern / so bey der Bürger-  
schafft dienen oder Arbeiten / und etwa allerhand / wie offtmals geschicht / entragen/  
nichts es seye Haußbraut / Kleider / Kleider Silbergeschir oder anders / wie es nah-  
men haben mag / ablauffen / oder ihnen darauff leihen / bey verlust des Gelds / so sie  
dafür bezahlet / oder darauff geliehen hätten / und darzu bey vermeidung ernster  
Straffen / were es auch daß einlger Jud oder Judin unwissend also auff solche ih-  
nen zugebrachte sachen geliehen oder gekaufft hätte / der oder dieselbige sollen auff der  
Herrn Burgermeister begeren / den jentgen / so ihnen solches zu Hauß gebracht an-  
melden / und nahmhafft machen / bey gemelter Straff.

Als den Juden vor zelten übersehen und gestattet worden / daß sie von eines  
Erbaren Raths Bürgern / Underthanen / und die ihnen zu versprechen stehen / von  
einen Gülden geliehenen Gelds jede Wochen einen Heller zu gesucht genommen / und  
sie aber darbey nicht blieben / sondern darnach eytel andere geschwinde / und unleid-  
liche wege und Practicken gesucht und gebraucht / also / wo fern ihnen darin der  
Nothdurfft nach nicht begegnet / die gemeine Bürgerschaft / und eines Erbaren  
Raths Underthanen / so sich nicht enthalten / von den Juden zu enelehnen / in kur-  
zer zelt / zu Unüberwindlichen schaden und verderben geführt werden möchten / zu  
geschweigen was sie falscher Eyd damit veruhrsacht haben / in deme daß die Bürger  
und Underthanen offtmals wucher und umschlag für geliehen Gelt gerungent-  
lich haben bekennen müssen. Hernacher aber solcher übermässiger Wucher abge-  
than / und dagegen ihnen diese maß gesetzt / daß die Juden und Judinnen / so zu  
Franckfurt Stätigkeit haben : wann sie bemelter Stadt Bürgern / Underthanen /  
und die einem Rath zuversprechen stehen / leyhen würden / nicht über ein halben  
Heller

Heller von etnem Gũlden wochentlich nehmen soll / und dann leglich durch den von  
J. Kays. Majest. confirmirten Abschied ein gewisser modus usurarum oder inter-  
esse determinirt, nehmlich acht Gũlden vom hundert auff Pfand / und sehen auff  
Handschriften/als soll es disfalls bey oberregtem Abschied verbleiben/und ein meh-  
rers nicht geschrieben/gefoddert oder gegeben werden.

Und soll der Jud oder Judin dem Entlehner / oder Entlehnern das Geld also  
bahr/vollkommenlichen darzeihen / und leyhen / kein Wucher Geld darinn schlagen /  
oder untermengen / noch auch viel oder wenig / von dergleichen geliehenen Summa  
abziehen/oder inbehalten/oder mehr anschreiben/oder ihm erkennen lassen / dann der  
Schuldmann empfangen hat/und in alle Wege sollen die Juden nicht Wucher von  
Wucher nehmen noch einigen Umschlag treiben.

Sie sollen auch keine Schuldbrieff über zwey Jahr hero ungemahnet hinder  
ihn behalten/es wäre dann der Schuldmann nicht inheimisch/ oder hãrte nicht zu be-  
zahlen/oder daß die Ziel der Bezahlung sich über die zwey Jahr erstrecket / alsdann  
in solchen beyden Fällen / und vornehmlichen in bekandten liquidirten Schulden /  
darwider kein Einrede einzuwenden/sollen die Schuldbrieff vor Aufgang der zwey  
Jahr/oder des letzten Ziels der Bezahlung vor den Burgermeister gebracht / vor  
ihm die Auffholung geschehen / und er wegen Capital und Pension zu exequiren  
mache haben Dann welcher Jud oder Judin befunden wird / hiewider in einem  
oder mehr Puneren gehandelt zu haben / der oder dieselben das aufgelegte Geld vor  
allen Dingen gãnglich verlohren haben / und darzu in ein Geldstraff/nach Erkand-  
nuß etnes Erbarñ Raths gefallen seyn.

Und nachdem den Juden vielmahl von ihren Debitorn / zu Versicherung ih-  
res Gelds oder Schulden Pfand zu Handen gestellt werden/sich aber zutrãgt/daß  
entweder zu dero von den Debitorn bestimbte Zeit/ die Wiederzahlung nicht erfolgt/  
oder auch die Pfand nicht gelõset werden/so soll es hinführo wegen Auffhaltung der  
Pfand folgender Befals gehalten werden. Daß nach Verfließung der verwillig-  
ten Zeit dem Schuldmann noch Jahr und Tag sein Pfand noch bey dem Juden zu  
lõsen/frey stehen soll / und wosern der Schuldmann säumig seyn würde / innerhalb  
desselben Jahrs das Pfand zu lõsen / soll alsdann nach verflõssnem Jahr der Jud  
Wacht haben / das Pfand vor dem Burgermeister auffzuholen / der dann dem  
Schuldmann noch vier Wochen lang zu Wiederlõsung verstarren soll. Und da  
der Schuldmann oder seine Erben auff beschehen Vorgehort vor den Burgermei-  
ster nach Verfließung begehrtter Zeit aussen bleiben/oder die lõsung nicht thun wür-  
de/so sollen demnach auff Anruffen des klagenden Juden/ihre die gedachte Pfand  
vor sein Hauptgeld/Interesse, und anders zu völligem Eigenthumb / damit seines  
Gefallens wie mit andern seinen Gũtern zu schalten und zu walten haben / zuge-  
sprochen werden. Wie solches ohne das die Reformation-Ordnung vermag.  
Dann nicht glaublich noch vermuthlich seyn kan/ da einigte Ueberbesserung auff den-

E ij selben

selben Pfanden seyn soll/ daß der Schuldman oder seine Erben / über das er oder sie vor den Bürgermeister vorgebotten/und ihnen zur Lösung Zeit gnug gegeben / daß sie selbige Besserung begeben und verlieren / und nicht viel lieber ihnen zu gut einbringen/oder zum wenigsten jemand anders/dem sie solche Verbesserung mehr gönneten/dann dem Glaubiger cediren/ und übergeben würden / derowegen dann in solchem Fall/ nach Erkandnuß des Bürgermeisters weder der Schuldman noch seine Erben weiter gehört werden soll.

Und nach dem sich befunden / daß ihre der Juden bekantliche Schulden zu Franckfurt in liquidirten Forderungen / die schuldige Bezahlung auffstehen / mit langwierigem und vergeblichen provocirn, vom Bürgermeisterlichen Sentenz an das Berichts/ fürters von desselben Urtheilen an das Käys. Cammergericht appelliren/immittelst der Schuldner das seinige verthut / und sie zu ihren Schulden endlich wol nicht mehr gelangen können. Dieweil aber ermeldte Juden von der Käys. Majest. mit sonderbarem Privilegio vom dato den 12. Octobris, Anno 1612. versehen : Wann ein Schuldner in der ordentlichen Bürgermeisterlichen Audiencz der Schulden entweder durch seine Handschrift / oder andere Oberkeitliche documenta überwiesen/ oder selber gutwillig geständig / und dagegen einige dilatori oder peremptorische Einrede nicht vorwendet/sondern nach Ordnung und Gewonheit der Stadt Franckfurt in solchen Fällen herkommen / incarceration worden / derselbe aber hernach erst Aufschuch/ Einreden/ und Aufzüg/ die seyn geschaffen wie sie wollen/ vorschützen / oder aber nehmen würde / daß dasselbig in keinem Wege gehört werden soll. Wo er nicht zuvor dem Schuldgläubiger die ganze Schuld an Capital/ Interesse und Unkosten / deren er also wie oblaute ohne Widerrede überwiesen oder gestanden / entweder wirklich bezahlt / oder zugsame Caution ohne einigen Verzug alsbald zu zahlen geleistet und bestellet : Desgleichen auch ob ein Jud ein Contract / Schuldbrieff / und Versicherung von der ordentlichen Obrigkeit zu Franckfurt auffrichten/und in das Bürgermeisters/Raths/ Berichtslichen Confess- oder Insaßbuch in der Berichts-Canzley / auff Form und Maß mehrbesagter Stadt Franckfurt Reformation vermög ad acta publica incorporiren lassen/und darauff Klaz vorgebracht und darauff condemnatori Urtheil erhalten hätte/alsdann der Schuldner an das Käyserl. Cammergericht zu appelliren ehe und zuvor er die Bezahlung Hauptguts/ Interesse, und Unkosten wirklich erstattet nicht Macht haben. Und ob solches geschehen / gleichwol die erkandte Proceß ipso jure nichtig/unkräftig und unbündig/ auch den nechsten wiederumb cassirt, und nichtig erkläret werden soll.

Als ist solchem nach geordnet / daß nicht allein solche Käyserliche Verord- nung/so den gemeinen beschriebenen Rechten/ und Franckfurter Reformation ge- mäß in gebührender Observanz gehalten/und dero festiglich gelebt / sondern auch wann ein Schuldner der Schulden überwiesen und geständig seyn muß/ dargegen die

die Zahlung excipiendo einwender/ so soll er schuldig seyn / solche vorgeschützte Zahlung alsobald de plano summariter vor den Bürgermeister zu wissen / oder ein Mangel dessen die überwiesene oder gestandene Forderung ohn eintigen Verzug alsobald zu zahlen. Jedoch soll die Judenschafft auff solchen Fall debitori zum Nachen/da er sich dessen nicht wolte erlassen/ gnugsame Caution bestellen / alle Gefährde darbey außgeschelden.

Ferner ist auch hiemit verordnet / welcher Jud oder Judin / über die zween vorgemeldte Articul nehmlich von dem Leihen/so der Bürger Kindern und den Männern/so eheltche Hausfrauen haben / beschicht besagend / sein Geld aufleihet / oder auch den Schuldbrief über die zwey Jahr / vor Gericht uneröffnet hinder sich behält / daß derselbige Jud je von zehen Bülden zween Bülden dem Rath unablässlich zu geben zur Straff verfallen seyn sollen.

Jedoch soll E. E. Rath vorbehalten seyn / nach dem die Ubertretung groß und sträfflich erfunden worden/andere ernstlichere Straffen gegen dem Ubertreter vorzunehmen.

Die Juden sollen nicht leihen auff des Raths unverjährte Kleidung / noch auch Büchsen/Armbrust/ Alexe / Eymmer / Bickel / noch einig ander Gezeug oder Ding/daran der Stadt Zeichen ist/oder sie sonst erkennen mögen / daß es dem Rath zugehöre.

Sie sollen auch nicht leihen auff etgen und erb / das in Franckfurt ansichtlich ist/noch ihnen einiger Insas oder andere Verpfändung liegender Güter zugelassen werden.

Was aber von Etgen und Erbe sonst von Gerichts wegen an sie gelangen möchte/das sollen sie unverzüglich so ehest sie mögen / verkauffen und veräußern in weltlicher Bürger Hände zu Franckfurt / und ob sie solch Etgen und Erb zu hoch wolten anschlagen / so soll die Erkandnuß darüber bey einem Ersamen Rath stehen. Darbey sollen die Juden ohn einige Einred bleiben lassen.

Die Juden sollen bey Nacht auff nichts leihen/noch bey nächtellicher Weil einigen Handel treiben.

Item sie sollen nicht kauffen noch leyhen auff naß oder blutig Gewandt / oder anderer unzweiffenlicher dergleichen gestolen Wahren/auf Rohr/unbereitete Tuch/auff gefärbte Wollen / auff Weiß noch gefärbte wullen Garn.noch auff Harnisch und Bewehr / den Bürgern zu Franckfurt zuständig / sie wissen oder erfahren dann kündlich/daß es deren seye/so es ihnen versehen oder verkauffen.

Item sie sollen kein Messgewandt/Erenk/ Kelch / Kirchensterath / oder eingebundene Bücher kauffen/auch nichts darauff leihen.

Welcher aber oder welche hierüber der obbestimpten Getick eines oder mehr kauffen oder darauff leihen würden / die sollen das Bekaupte sampt dem Geld verlohren haben/und die Pfände vergebens wieder geben.

Als sich auch etliche Juden unterstanden Schwerdt und Dolchen Klingen / wie auch Büchsen und dergleichen öffentlich feyl zu haben / und sich die Zunfft und Meister Büchsen Schmidt und Schwerdfeger Handwerck zu Franckfurt beklagt / daß ihnen durch solche mercantien ihre Nahrung abgestriekt würde. Dabey man aber sich erinnert / daß offermahls geschicht / daß ihnen von Fremdden solche und dergleichen versetzt oder hinterstellet werden / welche sich zu wollen bey ihnen verstehen / und nicht abgelöset werden / und dann disfalls nicht unbillich / daß den Juden mit kauffen und verkauffen Handlung zu treiben zugelassen werde. Als soll den Juden frey stehen Schwerdt / Dolchen und Büchsen ungehindert den Außländischen zu verkauffen / doch daß sie zuvor den Bürgern dieselbe feyl anbieten / und umb billigen Werth was ein ander darumb gibt / zu überlassen schuldig seyn sollen. Wann aber Harnisch von aussen in die Stadt versetzt wird / oder sie sonst verkauffen wolten / das sollen sie niemand anderst dann den Bürgern / oder dem Rath zuvor anbieten. Und da dieselbige solche zu kauffen nicht begehren / alsdann den Fremdden verkauffen.

Nachdem den Juden von Alters her verboten gewesen / kein Tuch oder Gewand mit der Elen aufzuschneiden / oder zu verkauffen / sondern ihnen zugelassen ein ganzes / ein halbes / oder ein vierthel eines Tuchs sammerhafte zu verkauffen / und das nicht anderst dann durch die Schnur durch die verordnete Strecker streichen zu lassen / so soll es nachmals dieses Puncten halben bey solcher Ordnung verbleiben / jedoch was versetzte Pfand oder Gewand anlangen thut / soll den Juden unversehrt seyn in ihrer Gassen / mit der Elen aufzuschneiden / und zu verkauffen / dabey aber keine offene Kramladen halten / oder einige Gefahrde zugebrauchen / und welcher Jud oder Judin selbst oder aber sonst durch jemand anderst / von seinem wegen / nachbemelte Ordnung überführe / der soll von jeglicher Elen / die also aufgeschütteren / oder mit der Elen aufgemessen worden wäre / ein Bülden zur Straff dem Rath geben. Ob sich dann in dem Strecken zutrüge / daß an einem vierthel / einem halben / und ganzen Tuch etliche Elen überlauffen würden / darvon sollen sie keine Straff zu geben schuldig seyn.

Und demnach das Schneider Handwerck den 30. Maij des 1602. Jahrs einen Articul zu Rath erlangt / daß die mit Kleidung handhierende Juden keine neue Kleider machen lassen sollen. Die Juden aber einen andern Verstand darauß erzwingen wollen / deren Meynung weil die Juden zu derselben Zeit ihre Kleidung an fremdden Drien machen und die herbringen lassen / hätten sie aber die selben hintführo durch keine fremdde / sondern zünfftige Meister zu Franckfurt / und deren Wittwen machen zu lassen sich erbotten / sie würden solchem Articul auff solche Maß in dem des Handwercks und junger Meister Nutzen dadurch befördert würde / bißher nicht zuwider gehandelt haben / als ist auff ob verstandenes Erbieten der Juden / nehmlich daß sie außserhalb der Stadt neue Kleider zu seylem Kauff nicht wolten machen

machen lassen/hiemle zugelassen/dieselbe neue Kleider durch die Ingefessene jünffelige Meister oder deren Wittwen zu machen zu lassen / und alsdann zu verkaufen / allbiweil sonst die Bürger in der Stadt dergleichen Kleider nicht seyl haben / auch den Schneidern oder Wittwen nichts abgehet. Sonsten soll ihnen den Juden die versezte oder verfessene Kleider/so wol den Ingefessenen Bürgern / als auch den außländischen/zu verkauffen ungewehret seyn.

Jrem soll den Juden auff dem Marckt oder in der Stadt offentlich ohne Erlaubnuß keinen Laden oder Kramstatt zu halten gestattet / jedoch ihnen unbenommen seyn ihre Feyschafft durch die Stadt und Gassen ungehindert zu tragen und zu verkauffen.

Jrem die Juden sollen was sie von Zinnen- und Messingwerck und dergleichen verkauffen / über ein vierthel eines Centners in ihren Häusern nicht wiegen / sondern in der Stadt-Wagen wiegen lassen.

Die Juden sollen keine Specerey hinder sich kauffen/noch verkauffen. Was aber von Specereyen und dergleichen Pfandsweiß hinder sie kommen und verstanden wäre/die mögen sie wiederumb verkauffen und außwiegen. Doch wo es Gewicht ein halb vierthel eines Centners/oder darüber irüge / das sollen sie anderst nicht dann in der Stadt-Wagen lieffern und wiegen lassen.

Sonsten nachdem sich zuträge / daß den Juden von ihren Schuldeuten zur Zahlung oder Pfandsweiß inweilen gegeben werden Korn und Wein soll ihnen unverbotten seyn/dieselbe Frucht und Wejn ihrer Gelegenheit nach zu verparthieren und zu verkauffen / und hierunter keine Gefährde gebraucht werden.

Jrem sollen die Juden kein gesponnen / noch gewirnte oder ungewirnte/ gefärbte oder ungefärbte Seiden/auch keine Werckseiden / oder seidene Schnür unter einem Pfund verkauffen.

Sie sollen auch kein Gold/Perlen/Silber/Granalia, Corallen / Irtstein oder Silber-Geschirr/das sie mit dem Gewichte verkauffen / in ihren Häusern wiegen / sondern in des Raths Silber-Wagen/auff Begehren des Kauffers wiegen lassen/bey Verlust 6. fl. zur Straff/halb dem Rath/das ander halbe Theil dem Anbringer gleichlich zu thellen.

Wann jemand bey der Juden Schullopffer umb ein Juden Schulbande ansuchen wird/den soll der Schullopffer vor allen Dingen fragen: Ob er das versezte Pfand/wo es gefunden wird/lösen wolle? Wann dann der oder dieselbe das Pfand zu lösen willig/und auch das Pfand über 4. fl. nicht werth wäre / so soll alsdann und nicht ehe das Schulbande gethan werden. Wäre aber das Pfand besser dann vier Gilden/so soll der Schullopffer ohne Vorwissen und Zulassung der Bürgermeister kein Schulbande thun/sondern die Personen die das Begehren vor die Bürgermeister weisen/die den Ansuchenden auch vorhalten/und von ihnen vernehmen sollen/wo das Pfand gefunden würde/ob sie dann willig seyen dasselbig zu lösen.

lösen. Seynd sie dann das zu thun erbterig/und versprechen den Bürgermeistern/ oder ihrem etnem/dem also nachzukommen/ alsdann und sonst nicht soll das Saubhande erlaube und vollenzogen werden.

Zu der Zeit wann die Juden schafft in der Synagog / nach ihrer Ordnung bey einander seynd sollen aller Juden Häuser beschloffen seyn/und zugehalten / auch ohne Noth nicht geöffnet werden/und kein Jut jung oder alt/alsdann in den Judengassen/noch auff der Brücken spazieren/oder sonden vergeblich umbgehen/ noch jemand von Christen ansprechen / oder ihnen Wincken / in ihre Häuser zugehen/ darauff doch kein gefährlicher Verstand gezogen werden soll / bey Verlust eines halben Straffgelds von jeder Überfahung.

Desgleichen soll auch sonst zu allen Zeiten/ kein Jud einigen Christen / der vor seiner Thür fürteug oder stünde anwincken/ besprechen / oder in andere Wege reitzen/in sein Hauf zugehen/bey gleicher Straff rote nächst gesetzt ist

Wiewol den Juden etwa hiebevor gestattet worden / und zugelassen gewesen zwischn Simonis und Judæ des heiligen Apostels und sanctæ Catharinæ Tag in das gemeine Schlachthaus der Metzger zu gehen/ daselbst zu kofern / und sich mit Fleisch zu versehen. So ist doch solches auß bewegenden Ursachen abgestelle. Und hingegen von neuen geordnet / daß hinführo an die Juden in der Metzger Schlachthaus nicht gehen sollen bey Verlust eines Sülden.

Sonsten in der entstehenden wehrenden Ochsenschlacht da mögen und sollen die Juden auff die gewöhnliche Marcktäg/ so man Ochsen feil hat / des Morgens nach acht Uhren/ und nicht ehe / ihre Ochsen kauffen / und weder an den Sonntagen/noch zu einiger andern Zeit / die Ochsen auff den Weiden / oder in den Ställen nicht kauffen/bestellen/noch die Kauff darumb betheidigen/ sondern wie gehört / des Marckts erwarten / und sollen die Juden einen bestellen der ihnen die hindern Biertheil auch bereiten soll / also daß sie auch dieselben eben so wol essen / und sich deren gebrauchen/als der vorder Theil/wann der Koser wäre.

Auch sollen die Juden zu Franckfurt bey ihren Judischen Eydeen keinen außländischen Juden Fleisch schicken/ oder bestellen / das zu Franckfurt abgethan / und geschlachtet wäre / so soll auch der Juden Schicher geloben und schweren gerechtlich zu zusehen/und zu warren/daß anderst nicht damit gehalten werde/dann als vorgeschrieben ist.

Würde aber ein Metzger zu Franckfurt befunden / der einen Juden kofern lieffe/derselb Metzger hat das Fleisch verlohren / so in den Spital zu tragen / und soll darzu einen halben Sülden / und der Jud einen Sülden zur Busse verlohren haben.

Es sollen auch die Juden was sie an Ochsen/ Rind / oder Stier abthun lassen/davon dem Metzger Handwerck von jedem Ochsen einen Albus/und von jedem Rind oder Stier vier Pfening geben.

Und

Und als den Juden bißher verboten gewesen / was ihnen im abthun trifft ge-  
fallen/ daß sie solches nicht innerhalb der Stadt Franckfurt/ sondern aussen auff dem  
land verkauffen sollen. So ist ihnen auß bewegenden Ursachen nach gelassen/ was  
trifft gefält / daß sie solches auch in der Stadt unter die Bürgerschaft / wer es be-  
gehrt/ die nicht Metzger seyn/ noch sonst das Fleisch mit Pfunden aufwiegen/ mit  
halben Ochsen / oder Kindern/ oder zum wenigsten / mit gangen Vierheilen ver-  
kauffen mögen.

Nach dem auch von Alters gebräuchlich gewesen/ und noch / wo in oder auffer-  
halb zett / der Ochsen oder Rinderschlacht / ihnen den Juden ihre gekaupte Ochsen  
oder Kinder im schewen angewachsen befunden worden / daß sie solche den jentzen/  
so deren begehrt haben / doch das Pfundt umb einen oder zween Pfennig nach ge-  
legenheit näher als unter der Schirn goltten überlassen mögen. Und aber nunmehr  
wie männiglich bewußt/ die Ochsen theures kauffs seynd/ daß auch deren ein Pfunde  
unter der Schirn geringer nicht dann 16. Pfennig verkaufft werde/ also daß sie die  
Juden hernach im widerkauff sich deß grossen verlusts beschweret / als wird hierauff  
verordnet / daß auff obgesetzten fall deß Mißbrahtens / den jentzen/ die ihnen solche  
Ochsen widerumb abzukauften begehren / entweder das Pfundt umb zween Pfennig  
nach gelegenheit näher als unter der Schirn gltt überlassen. Oder aber mit  
demselbigen in zett die Ochsen oder Kinder kauft werden / so sie noch lebendig/ und  
zu vor ehe sie geschlachtet / oder abgethan / oder nach dem mißbraht sich vergleichen/  
und contrahiren möchten. Da hernach ein Ochß angewachsen befunden/ daß sie ihn  
dem verkauffer einen/ zween/ drey oder vier Gilden näher / als sie Juden ihn zuvor  
erkaufft/ übergeben möchten/ doch da die rumpff mit gewicht verkaufft werden sollen/  
daß solches / wie von alters / in der Stadt wagen und nirgend anderst sol gewogen  
werden. Deßgleichen da derselbige Rumpff ohne gewicht und überhaupt / welches  
einem jeden frey bevor stehen sol / verhandelt und verkaufft würde / soll der Stadt  
wagen und dem Wagenmeister die gebühr wie zuvor da von entrichtet werden.

So die gemeine Judenschaft nothwendiger sachen halben nothwendig zusam-  
men geborren wird / so sollen sie biß zum beschluß der sachen bey einander bleiben/  
und ein jeder/ so die frag an ihn kompt/ seine Stimme und antwort geben / welcher  
aber nicht erscheinet / oder darbey bleiben wolte / dem soll seine Stimme der selben  
sachen halben auff das mahl mehr nicht gelten. Wo es aber merckliche sachen be-  
treffe / so sollen die außbleibende und abwesende durch den Schuldlöpffer beschiedt  
werden / und welcher über solche Beschiedung außbleib / was dann die andere in vor-  
habenden sachen einig werden und beschliessen / darbey soll es bleiben / so fern es der  
Röm. Kaysers Majest. noch E. Erbarn Räte an seiner Ober- und Gerechtigkeit  
nicht abbrüchig / noch in andere wege dem gemeinen wesen zu wider / oder nachthei-  
lig ist.

Es soll auch der Juden Wirt mit dem Baumeisterampt sich nicht beladen / er  
sey

sey dann von den Zehendern dargu verordnet / und so von gemeiner Judenschafft Zehendern Jährlich neue Baumeister würden erwählt / sollen die Baumeister auß den Zehendern genommen und gewehlet werden. Hergegen die gemeine Judenschafft den Zehendern gehorsamb leisten / ob die Strimme auff ihrer einen siele / der die gemeine Judenschafft bedeuhr dermassen mit Nahrung nicht versehen seyn / daß ihr gemein Geld bey ihnen gnungsam versorget were. So soll derselbige auff den die Strimmen gefallen / vor das gemeine Baugeld vier hundert Gülden verbürgen.

Die Ju en sollen keinen frembden / der von aussen Franck hergebracht wiro / es sey in Sterbens Läuften / oder zu andern Zeiten in ihren Spital nehmen.

Der Juden Begräbnuß belangend / so ein Jud oder Judin / die zu Franckfurt zur S. angelt angenommen und verbunden mit Tode abteng / und tausent Gülden oder mehr an Geld und werth / oder Schulden verliesse / so sollen desselben verstorbenen Juden Erben oder Erbnehmen gemeiner Judenschafft zu Franckfurt in ihr gemein Geld ein und zwanzig Gülden zugeben und zu bezahlen schuldig seyn. Wo aber die verlassene Haab unter tausent Gülden wehre / oder so einem Juden ein unverändere Kind stürbe / so soll gemeine Judenschafft darin zusehen Macht haben / und zulegen nach eines jeglichen Vermögen.

Und sollen die Juden nun hinführo kein frembden Juden der aussershalb dieser Stadt mit Tode abgangen were / auff ihren Kirchhoff zubegraben annehmen / sondern sich jung / alt / reich oder arm derselben gänglich entschlagen / bey Straff zehn Gülden / so der sents / so ihn begraben liesse / zu bezahlen schuldig seyn soll.

Die frembde Juden welche in der Städtet nicht begrieffen seyn / sollen sich gänglich enthalten in der Stadt Franckfurt Geld auff Besuch auß zuleihen / noch sich anmassen einen heimlichen oder offentlichen Wechsel und Unerkauff zutreiben / sondern / wo sie ihr Geld zu Wechseln hätte / das sollen sie bey niemand anders / dann eines Erbahren Rahrs zugelassenen Wechselern thun / wie sie auch heimliche Kauff zuthun / und Wechsel in und aussershalb der Messen sich enthalten sollen. Inmassen auch solches also durch des Rahrs Decret in Anno 1527. Dienstags post Reminiscere, ist verordnet worden. Sondern was sie kauffen wollen / das sollen sie in offenen Laden unverholen thun / alles bey ernstlicher Straff / die E. E. Raht nach Gestalt der Ubertretung vorbehalten seyn soll. Davon dem Anbringer der vierde Theil werden soll.

Als sich auch befunden / daß etliche Frembde / wie auch zu Franckfurt gefessene Juden in beyden Messen verdorbene lose Huden / welche sich Außburger zunennen pflegen / anstellen / und anweisen / daß sie Tuch und allerhand Wahren von den Kauffleuten auffborgén / und ihnen den Juden als bald umb ein gering Geld überlassen / und sich darvon machen. Und damit sie solchen Betrug desto süßlicher zuwegen bringen / über ein kleine Zeit in des Kauffmans Laden / da der Außburger hingewiesen ist / kommen / und sagen : Sie Herr / den Außburger meynend / was thut ihr allhie?

Wohle? Und also dem Kauffman Ursach geben / die Juden zu befragen/ob dem jezigen/ so borgen wil/ auch zutrauen sey? Darauf dann die Juden Ja sagen. Und also dardurch die Kauff- und Handelsteuch schändlich anführen und betriegen. Hierumb damit solchem Verrug vorkommen werde/ so wird gemeiner Judischheit ernstlich befohlen sich hinforter solches Betrugs mit Anstellung der Außburger gänzlich zu enthalten / und sich desselben nicht zu gebrauchen bey Vermeidung unaufbleiblicher Leibs Straffe so E. E. Rahr vorbehalten wird.

Demnach durch E. E. Rahr Befehl vor diesem beschloffen worden: Wann sich ein frembder Jud oder Judin zu etnes Juden zu Franckfurt Tochter oder Sohn verheyrahet / und in Ständigkeit auffgenommen worden/ daß man von dem Juden oder Judinnen 25. Goltgülden fordern oder nehmen soll / und solches nunmehr auff 25. erhöht worden/ als ist nunmehr Krafft dieses verordnet / daß solcher Tribut ins künfftig ohne der Kayserl. Majest. Bewilligung höher nicht gesetzt / noch ein mehres ge fordert werden / sondern hinfüro bey angeregten 25. Goltgülden also verbleiben soll.

Nach dem sich vielmahl begibe / daß eiliche unrühige Juden umb ganz geringe und tieferlicher Sachen willen / täglich in Kömer vor die Bürger- und Nebenmeister gelauffen kommen daselbst mancherley Ruffen und Geschrey gegen einander üben und treiben / auch sonst unter sich selbst allerhand Gezänck und Unwillen erreaen. Derwegen geordnet/ daß sie hinfüro an der Juden Baumeister/ oder derselben Rabinen solche Sachen und Handel/ so sie gegen einander zusprechen/ unter sich selbst in beyseyn Unpartheylicher Personen / und wenn sie sonst bey sich leyden mögen/ vergleichen/ vertragen/ und deren gültichen Spruch darüber erwarten sollen. Doch sollen die Freiffel und andere wichtige Sachen/ so vor den Rahr gehören/ hertinnen nicht gemeiner noch verständig / sondern gänzlich außgeschieden seyn / und dahin gewiesen werden.

Welcher Jud oder Judin sich obbemelter Ordnung/ gemachten Vertrag/ und gültlichem Spruch zu widersetzen/ U. u. he und Gezänck darüber zuerwecken unterstehen wirdt. Oder auch in anderen gemeinen Sachen auff der Rabinen oder Baumeister vielfältig Erfordern ungehorsamb und ungebührlich sich erzeigen würde/ der soll durch den Schulklöpffer als bald in ein sonderlich Buch geschriben / und folgendes gemeiner Judenschafft in ihrer Schul öffentlich sich solcher unordentlichen und ungebührlichen Sachen zu enthalten/ angezeiget oder anhaeruffen werden. Und darneben mit zween Gulden dem Rahr zu Straff verfallen seyn.

Befindet sich dann daß derselbig zum zweyten oder dritten mal setner Unruhe haben also in berührtes Buch geschriben / und den anhaesprochenen Vertrag nicht gehalten / auch sonst sich der Billigkeit nach nicht weiffen noch straffen wollen lassen / den soll E. Erb. Rahr mit einer höhern Geldstraff auch des Rappentragens ein Zeitlang belegen. Und da auff Angeben der Zehener die Überfahung zu



grob / und angeregte Straffen nicht darzu gnug wären / auß der Stätigkeit mit Weis und Kind ganz außgeschlossen seyn und bleiben / und sonst gegen dieselben verfahren werden.

Wie oben bey dem ersten Titul von der Juden Stätigkeit und Ordnung des krafftbarlichen Vergreifens halben / disponirt und verordnet worden.

Demnach sich auch im Werck be funden / daß in der Judengassen unter ihnen selbstn nicht allein viel grobe Frevel / Schlägerey und Excessen offermal sich begeben und zutragen / deren aber das wenigste Theil von E. E. Rath zu gebührender Straff verwiesen und angebracht / sondern wie die Erfahrung bezeuget / heimlicher Weis unter ihnen hingelegt und verglichen werden. Weil dann solch ärgerlich Wesen unter den Christen nicht gut geheissen wird / viel weniger den Juden weiter passiret noch nachgelassen werden kan. Also ist den Zehenern und Baumeistern gesamt so jederzeit seyn werden / auffgelegt und befohlen / daß dieselbe solche Frevel / Schlägerey und Excess / entweder mit Verbrechen der Münz oder anderer Ungebühr [ außserhalb Mord / Todtschlag und andere wichtige Sachen / die ihrer Art nach vor E. E. Rath / und die Herrn Bürgermeister gebracht werden müssen ] sich in der Gassen unter den Juden und Judinnen bey dieser gewesenen Unruhe vorgangen oder ins künfftig in und zwischen den Massen / so wol frembden als inheimischen hinführo begeben und zutragen möchten / nach Beschaffenheit der Sachen mit harten Geldstraffen oder ganz auß der Stätigkeit außzulassen / gegen den Verbrechern und Frevelern also verfahren / daß andere sich daran zu stossen Ursach haben sollen. Darauß auch allesamt solchen also mit gebührendem Ernst nachzusehen / zu inquiriren / und darinn niemant zu verschonen / oder nachzusehen / an ihres geschwornen Jüdischen Eyds statt / angeloben sollen. Dergestalt was also an solchen Straffen und Bussen bey ihnen hinführo gefält und einbracht wird / alle halb Jahr getreulich die helfft auff die Recheney zu liefern / und die ander helfft unter den Hausarmen Juden / so dessen nothdürfftig / außzuspenden. Mit dem Anhang / wo man in Erfahrung bringen wird / daß die Baumeister solchem also nicht nachkommen / hingegen auch etliche halßstarrige Juden dieser Ordnung sich widersetzen / von ihren Baumeistern der Gebühr nicht straffen lassen / oder sie in Respekt halten wolten / der oder dieselbe mit unnachlässiger Straff deren hiebevorn außgesehen 50. Goldgulden angesehen und wie obgemeldet / durch den Rath mit Vorwissen des Gerichts gestrafft werden soll.

Als auch die Jüdischheit hiebevorn beschreyet gewesen / daß die Münzsteigerung einzig und allein von ihnen herkommen sey / sie aber sich dessen nicht allein entschuldiget / sondern auch dieselbige Steigerung denen zugemessen / welche die grössere Münz brechen / in Stegel werffen / und kleine Sorten als Pfening und Dreykreuzer darauß münzen und machen lassen. Solchem Verdacht nun vorzukommen / haben sie Juden unter sich selbstn in der Stadt Franckfurt mit einander hiebevorn

bevor verglichen/das kein Jud oder Judin hinführo mit keinem Münzmeister/oder demselben Werck anhängigen Personen/kein Geld wechseln/Handhierung treiben/oder handeln sollen. Darauf einiger Verdacht zu erkennen/das das Münzwesen dardurch möge geführt/und hergegen die Münzsteigerung eräuger werden/bey einer Straff ihnen Juden in thren Synagogen auferlegt/ und sich keiner der Unwissenheit deswegen zu entschuldigen. Damit die Verbrecher nun desomehr sich vorzusehen/und vor Schaden zu hüten wissen/so wird hiemit geordnet/das da einiger Jud oder Judin in diesem Werck allbereit straffbar befunden oder noch befinden würden und die ihnen auferlegte Straff aufzusehen Bedenkens hätten/und ehe eine Summa Gelds davor erlegen wolten. Solche Summa Gelds/es sey wenig oder viel/sollen die jederzeit geordnete Baumeister zum vierten theil auff die Recheney liefern/und die übrige  $\frac{3}{4}$  unter ihre Armen nützlich anzuwenden schuldig seyn.

Die weil auch ein jeder Jud/so oft er sich verheyrathen wird/ein Messinge Röhr zu dem springenden Brunnen zu Franckfurt geben soll/so ist doch auff ihr underthänig bitten/dahin gemerelt worden/das hinführo ein jeder Jud/so oft er sich verheyrathet an statt der Röhr vier Goldgülden in specie auff E. E. Raths Stadtbau ohnfehlbar zu entrichten schuldig seyn soll/bey ernster Straff.

Demnach in dem von Käyf. Maj. confirmirten Abschied außtrücklich versehen worden/das der Juden halben/weil die Bürgerschaft wegen ihrer Anzahl sich beklagt/gewisse Ordnung und Moderation vorgenommen werden soll. Als ist hlerauff von uns den Käyf. Commissarien obgemeldt nachfolgende Ordnung gemacht/und dieser Stätigkeit zu künfftiger Nachricht einverleibt worden.

Nemlich/weil allbereit fünffhundert und etlich und dreissig in die Stätigkeit zu Franckfurt eingeschrieben/das hinführo die Anzahl über fünf hundert Haußgesäß nicht mehr seyn/noch der Ends geduldet werden sollen.

Zum andern/das hinführo über sechs fremde Personen jährlich nicht zur Stätigkeit auffgenommen noch zugelassen werden sollen.

Zum dritten/das hinführo keiner zur Stätigkeit angenommen werden soll/welcher nicht der älttesten Zehender Kundschafft seines Wohlhaltens vorlegen könnte: Worbey dann die Zehender zu beeydigen/das sie nichts verhalten/sondern die Wahrheit anzeigen wollen.

Wie dann auch zum vierdten keiner auffgenommen werden soll/welcher nicht etne bewohnliche Behausung/darzu zum wenigsten in seinem Vermögen tausent Gulden Hauptsumlich habe. Es soll auch keiner er sey gleich in- oder außheimisch angenommen werden/er habe dann zu vor sich mit den Baumeistern verglichen/was er der Gemein schuldig ist/und deswegen von ihnen einen Schein aufzulegen.

Zum fünfften/das obbemeldte sechs Personen/so jährlich zur Stätigkeit auffzunehmen/schuldig seyn sollen/unter die eingebornen Juden/das sie sich verandern wollen/zu verheyrathen.

Zum

Zum sechsten / unter den eingebornen Juden soll Jährlich über zwölff Paar zu heurathen nicht verstatet werden.

Zum siebenden / den Juden / so die Stätigkeit erlange / soll bey ernster Straff verboten seyn / einige Beyfassen auffzunehmen. Sondern wer dieselbigen hat der soll sie den nechsten abschaffen / bey Verletzung seiner Stätigkeit.

Zum achten / weil bey den Juden viel überflüssig gefinde bißhero vermercke worden / so soll hinfüro diese Ordnung unter ihnen gehalten werden : Daß einem über ein Magd und Knecht / der Zahl nach / nicht zugelassen werde.

Zum neunenden soll die gemeine Judenschafft durch E. E. Kayt / ohne der Kayserl. Majest. Verwilligung mit weiter Verordnung / und andern unherbrachten oneribus nicht beschweret werden.

Zum zehenden / da ins künfftig unter den ältesten Zehendern ein er mit Todt abglenge / sollen die übrige neun / so noch bey leben / innerhalb drey Monaten alten Herkommen und Gebrach nach / einen andern zu sich erwählen / und mit dem gewöhnlichen Eyd beladen / und so fern jziger zeit under den ältesten Zehendern einer oder mehr verstorben wehren / sollen vor dßmal innerhalb vierzehn Tagen / die übrige noch lebende Zehender andere so hiez zu qualificire zu seyn erachtet würden / zu sich erwählen und beeydtgen.

Zum eilfften soll den Zehendern bey ihren Eydsplichten auffgelegt seyn / daß sie den jenigen Ubertreter / der Münzordnung / oder anderer ungebührlichen verübten excessen / so entweder in diesem Unwesen / allbereits vorgangen / oder sich ins künfftig begeben möchte / schuldig seyn dem Kayt anzuzeigen. Damit dieselbige gestrafft / oder nach Gelegenheit der Ubertretung gar abgeschafft werden mögen.

Zum zwölfften / dieweil der Juden einhabende Häuser bißhero mit Zinsen / so dem Kayt gefallen / zimlich hoch besetzt / sollen dieselben ohne der Kayserl. Majest. Bewilligung hinfüro höher nicht ersteigert / noch die weiter beschwert werden.

Zum dreyzehenden / da einige ältere Ordnung oder Stätigkeit vorhanden / so soll doch in fürfallenden und künfftigen Fällen / dieser jetzt gemachten Ordnung nach gegangen / und dero selben gelebt werden.

Und damit sich die Juden ihrer Unwissenheit dieser Ordnung nicht zuentschuldigen haben / so soll ihnen oder ihren Baumeistern versiegelte Urkunden dieser Stätigkeit / von den Herren Commissarien zugestellt werden. Als dann sie schuldig seyn sollen / dieselbige Jährlichen in ihrer Synagog öffentlich verlesen zulassen.

Zum beschluß sollen die Bürger / wie auch die Handwercksgesellen / bey den Eydsplichten / damit sie der Kayf. Majest. so dann Herren Bürgermeistern und Kayt verwandt seyn / schuldig seyn die gemeine Judenschafft / sampt oder sonderlich in oder ausser der Gassen unmolestirt und unbeleidigt verbleiben zulassen / auch hinfüro in dergleichen bißhero erlittenen unverhofften weiteren Aufflauffen. Item in Feuernöthen und andern gleichmäßigen Fällen sie zu schützen / und vor allem Unge-  
mach

mach defendiren zu helfen. Dessen dann erwehnte Handwercks-Gesellen/wann  
 sie auff und angenommen werden / in ihrer Eydsleistung sonderlich zu erinnern/  
 und wofern jemanden von den Bürgern und Handwercks-Gesellen dawider zu  
 handeln oder die Juden zu beleidigen mit der That unterstehen würden / der oder  
 dieselbtigen sollen nach Beschaffenheit der Sacken an Leib und Gut ernstlich durch  
 den Rath gestrafft werden.

Dem allem nach im Namen allerhöchstgedachter Käyserl. Majest. gebieten  
 und befehlen Wir Johann Schweickhardt / Erzbischoff und Churfürst zu  
 Maynz/und Ludwiz / Landgraff zu Hessen/xc. Als verordnete Käyserliche Com-  
 millarii mehrbesagtem Rath/Bürger schafft und Inwohnern zu Franckfurt / auch  
 allen anderen/ die mit gedachter Judenschafft durch Contract oder sonsten zu thun  
 überkommen würden; wie auch ihnen den Juden selbst den das sie dieser Ordnung  
 hinführo in allen ihren Puncten und Articuli gemäß geleben/ die stäth und fest hal-  
 ten/ und dawider nicht thun / auch keine Neuerung und Beschwerung / ohne der  
 Käyserl. Majest. Bewilligung/ einführen. Sondern die Judtschafft bey ihren  
 Ceremonien/ hergebrachten Gebräuchen und Privilegien verbleiben lassen. Als  
 lieb ihnen sey der Römischen Käyserlichen Majestät Ungnad und schwere Straff  
 zu vermeiden.

Doch behalten Wir höchstgedachte Käyserliche Majestät und Deroselben  
 Nachkommenen nachmahls hiemit außserordentlich bevor/diese Ordnung/nach Belegen-  
 heit der Zeit und Läuften/auch anderen bewegenden Ursachen ihres Befallens alle-  
 wegen zu mehren/zu mindern / und zu erklären / auch zu ändern/ oder gar abzuthun /  
 und ein neue zu machen / wie Derelben das jederzeit vor uns und gut angesehen  
 wird.

Und dessen zu Urkundt haben Wir an diese Ordnung unser Secret In-  
 siegel gehangen. So geschehen den 8. Martii, und 28. Februarii, Anno  
 1616.

Unterdesen ist den Zünfftren folgende Ordnung auff dem Hofzoll durch die  
 Herren Käyserliche Subdelegirten verlesen und angekündet worden.

Demnach sich auß den gepflöggenen Inquisition Acten befindet / daß bey wäh-  
 render Franckfurtischen Sedition / etliche wegen der zünfftigen und unzüfftigen  
 Bürger schafft/einer falschen Legitimation und Constitution sich mißbraucht / und  
 auß denselben constituentibus & constitutis der Ausschuss mehres Gewalts dann  
 ihm befohlen gewesen/auffrührischer Weiß sich zugetiget / die Sedition gestärcket  
 und vermehret/den Käyserlichen Mandaten sich freventlich und extreme widerse-  
 het/allerhand verbottene Conventicul angestellt/den Haupt-Auffrührern und Ue-  
 berläuffern / und Beystand geleistet / den Rath vielfältig im Röm-  
 er überlauffen / und gepresset / zu außser- und Verstoffung des alten Rathes gerathen /  
 S und

und mitgeholfen/ desselben Restitution sich widersetzet / die Behorsamen vergewaltiget / die Plünderung der Judengassen mit offent. und heimlichen Vorbildungen und ärgerlichen Nachschlägen veranlasset / und was eigenthätlicher Weis vorgenommen approbirt / den Handwercks-Gesellen und andern / so die Judengass geplündert/nicht abgewehret / der väterlich gnädigsten wolgemeinten Vermahnung zum Behorsam der Herrn Käyserlichen Commissarien und deren Subdelegirten Räthen verächtlich auß der Acht gelassen/den Käyserl. Mandaten wie sich gebühret kein Behorsam geleistet/die Subdelegirten im Sünden Löwen freventlich auffgehalten/verschimpft / und andere aufrührische Exorbitanzen mehr hochsträfflich verüben helfen.

Ist allen fleißigen Erwegungen nach zu Recht erkandt / als umb oberstadenen/ und anderen bey den Acten befindlichen Excessen / Seditio / Collusion / und Vergessenheit halben/ so wol die in der angegebenen legitimatio und Constitution als auch auff den sonderbaren Pergament Zeteln / so der Hauptächter Vincenz Ferrnisch pfleglich bey sich gehabt / und in ihrer Versammlung abgelesen / begriff. ne Personen benandlichten N. N. allesampt. Und ob deren oder mehr nach vollzogener Inquisition seythero mit Tode abgangen / ihre Erben dem Käyserlichen Filco fünf und zwanzig tausend Gulden / so unter ihnen nach Bestalt und Gelegenheit eines jeden Vermögens proportionaliter aufzuteilen / innerhalb sechs Wochen à dato Jh. Käys. Majest. verordneten Einnehmern würcklich zu entrichten und zu bezahlen.

Darzu auch wegen des verursachten Kostens/so bey wehrender Käys. Commission auffgewendet zur helffe / laut deren dem Rath überschickten Designation/ ebenmäßig in errührter Zeit zu erstatten schuldig seyn soll.

Und dieweil sich befindet / daß zu Vermehrung der Bürgerlichen Unruhe nicht das geringste gethan/ daß die Zünffte zusammen gelauffen/ und auff den Stubenhäusern der Stuben Gelegenheit zu den Conventiculi gehabt/ sich auch beharrlich und hochsträfflich dem auffgerichtem Abschied und Käyserl. Mandaten widersetzet / und andere Ungebühr begangen. Als haben höchstgedachte Käyserl. Maj. wolverordnete Hn. Commissarii decretirt/ daß sie durch den hievor auffgerichtem und confirmirtem Abschied zugelassen alte und neue Gesellschaftte ( ausserhalb der Lymurger/ Frauenstein/ und Freygesellschaftte / welche bey ihrer uhalten gemachten Ordnung zu lassen/ doch daß keine Übermaß in Annehmung der Personen/ noch einem jeden sich zu den selbigen zu schlagen verstatet/ sondern daß bemeldten Ordnungen festiglich gelebt/ und nachgangen werde ) allesampt keine aufgenommen abgesellschaftte ( doch vorbehältlich der Zünfften/ Gesellschaftten / auch eines jedes Ehren/ und der Handwerker löblichen Gewonheiten ) und fordere aller oberregter Straffen und Gesellschaftten fernere Zusammenkunft und Versammlungen  
Leib

Leib und Lebens/Ehr/Haab und Guts verbotten / und darneben bis dahero gewesenen Zunftmeistern/auch allen anderen der Zünfft- und Gesellschaften Vorgehern/ Burggrafen und Verwaltern ernstlich auffgelegt / alle und jede ihre habende Ordnungen/Verträg / und briefliche Urkunden/wie Ingleichen / die bey wehrender Unruhe gehaltene und beschriebene Protocolla, so viel deren bey den Zunfftgenossen zu befinden / erlich alsobald zu der Herren Commissarien Handen zu anderwärtlicher Verordnung zu überantworten / beneben dem Käyserlichen Filco, und den darzu deputirten Einnehmern / vorangedeuter Massen / abgeschafft Zünfft und Gesellschaft gleicher Gestalt: fünf und zwanzig tausend Gulden / neben der andern helffe der verursachten Commission Unkosten. vermög oberwehnter dem Rath zugeschickter Designation / innerhalb benandstehenden sechs wochentlichen Frist abzustatten / und nach Belegenheit eines jeden Vermögens umb und aufzuteilen schuldig seyn sollen.

Zu welchem End dann die Zünffte und Gesellschaften ihre habende gemelne Häuser zu veräußern / auch die bey den Zünfften angelegte Capital. Summen zu erheben / hiemit angewiesen werden. Doch soll diese Bestrafung nicht gemeynet seyn/welche vorhin unter dem Namen des Ausschusses / und deren Constituenten auch Constitutren/ oder sonst in specie mit sonderbaren Leib/Leben/Ehren und Geldstrafen und Abtrag belegt worden Dergleichen die jenige/welche sich ungeschweuet offentlich und bekandlich von den Aufführern abgesondert / darüber dem Rath eine gewisse Designation überschickt werden soll.

Item weil die Zünffte und alles Zunfft-Recht abgeschafft / so sollen die Handwerker weiter keine Macht oder Gewalt haben / weder vor sich selbstem Befehl oder Ordnung zu machen/nach jemand zu erfordern/ oder selbstem zu straffen/sondern Befehl und Ordnung von einem Erbaren Rath nehmen / die Sträfflichen denen darzu von Rath wegen verordneten Personen anzeigen/welche forcers die Rügen auff einem Zettel verzeichnet/dem älteren Bürgermeister wochentlich überantworten/vondenem sie hernach bey Rath vorgelegt / und die Verbrecher allda gestrafft werden sollen. Was sonst in Handwercks Sachen einkommet / es sey von Aufwendigen oder Ingeessenen/ sonderlich in Schrifftten/ durch Supplication / Missiven / oder dergleichen andere Bericht/das solle für die Bürgermeister gebraucht / und entweder vor ihnen abgeschicket/oder nach Belegenheit der Sachen / vor einen ganzen Rath referirt/Anmassen auch andern Streitigkeiten / so zwischen den Handwerkern vorfallen/en weder bey den Bürgermeistern allein/oder wann sie ein mehrer Importanz auff sich trügen/ vor einem ganzen Rath entscheiden werden.

Es sollen auch bey jeden Handwerkern gewisse geschworne Meister nach größt Theil Handwercks drey oder vier geordnet / welche sährllich umb Walpurgis/ wann sie mit andern Aemptern beschickt / auch besetzt / eiliche auß den alten mit neuen

neuen verfezt/ und mit gewissen Pflichten/ dahin nehmlich beladen / ein jeder einem Erbaren Rath und gemeiner Stadt treu und gewärtig seyn/ über den Ordnungen und Befehlen halten/ und da er erfahret/ daß jemand verbrechen wird/ solches bey den Herren Bürgermeistern anzeigen wolle.

Zum andern/ daß er bey seinem Eyd/ auch nicht daran/ oder darbey seyn wolle/ daß unter ihnen oder auß seinem Handwerck Zusammenkunft/ Gebott oder Verbott/ es sey umb was Sachen es seyn möchte / ohne Wissen und Erlaubnuß eines Erbaren Raths/ gehalten oder vorgenommen werde/ sondern da er solches/ oder daß irgend etwas anders/ wider denselben vorgenommen / oder gehandelt werden wolt/ innen oder gewahr wird / daß er solches von stund an einem Ehrenvesten Herrn Bürgermeister anzeigen und eröffnen soll.

Es soll aber den Geschwornen und ihren Mitmeistern bey ernstlicher Straff verbotten seyn/ Sachen die ein Unredlichkeit auff sich tragen / oder ihr Befehl und Ordnung berühren. Frem/ grobe Schmach, und Schlaghändel zu vertragen / zu straffen / oder unter ihnen beizulegen/ dergleichen einander die Werckstatt zu sperren / oder unredlich zu machen/ verbotten seyn.

Die Gesellen auff den Handwerken sollen anderst nicht dann in Beyseyn der geschwornen Meister zusammen kommen/ ihre Umfrage halten/ und wann sonsten andere Sachen vorkommen/ derenwegen man die Meister zusammen zu fordern vordörben achtet/ so soll solches allezeit zu vor bey den Bürgermeistern anbracht / und Erlaubnuß genommen/ die ihnen jemand wegen des Raths zugeben sollen / damit man nichts widriges wider E. E. Rath und dessen Ordnung fürnehmen könne

Es sollen auch die ingeseffene Meister an andere frembde Werckstatt für sich selbst/ ohne E. E. Raths Wissen/ und Willen nicht schreiben / oder gelangen lassen/ sondern wann etwas fürfällt / sollen sie vermittels einer Supplication bey E. E. Rath/ umb Intercession oder Promotorial- Schreiben die Obrigkeit des Orts/ dahin sie an das Handwerck schreiben wollen/ ansuchen / und darinn bitten / daß die Herrschafft daselbsten ihrer Underthanen oder ingeseffenen Zünfften Meynung und Begehren vorhalten/ und was alsdann derselbigen Erklärung hierauff seye E. E. Rath in Antwort wieder überschicken wolle. Also und ebenmäßiger Gestalt da je zu Zeiten von andern frembden Orten an die Handwerker zu Franckfurt geschriben wird / so sollen die Geschworne verbunden seyn / solch Schreiben alsbald uneröffnet den Bürgermeistern fürzubringen / und fernern Bescheid zu erwarten / welches der Bürgermeister erbrechen / bey Rath vorlegen / und dessen Resolution gewärtig seyn. Und sollen sie für sich selbst niemand weder zuschreiben noch antworten/ sondern dieselbige Schreiben in etz es Erbaren Raths Schreiberey gefärtiget werden.

Damit auch solches alles desto gewisser gehalten werde/ so soll von

Meister/der vor sich selbst arbeiten darff/ er sey was Handwercks er wolle/zu Franckfurt/ wader/der nicht wäre zum Bürger angenommen. Es soll ihnen auch das Bürger recht anderst nicht dann auff das Meisterstück zugesagt werden. So soll auch kein Handwerck/ wie groß und weitläufftig es auch seye/ ihre selbstnen Befehle und Ordnung geben/ oder unter sich etwas beschließen/ statuiren/ oder machen/ sondern soll solches alles vorher einem Erbaren Rath vortragen/ und darumb bitten/ w. Aber dann nach Gelegenheit ihres Begehrens sich zu bezeugen wissen wird. Die Ordnungen welche ihnen vom Rath gegeben oder gemacht werden/ sollen allefalls in des Raths Verwahrung gehalten/ und keinem Handwerck zu selbst Handen geantwortet werden.

So viel die Lehrlingen und Gesellen anlangen thut/ sollen die Lehrlingen/ wann sie auffgedingt in gewisse Bücher/ mit Bestimmung der Lehrjahre bey dem Rathschreiber ein geschrieben/ und nach erkandenen Lehrjahre wieder allda ledig gezehlt/ die Gesellen durch die geschworne Meister mit Meistern versorget/ und soll ohn solch ordentlich zuschicken/ kein Gesell/ was Handwercks der seye/ einigem Meister in Arbeit nicht einsehen/ oder ein Meister einigen Gesellen fordern/ noch auch hinwider ein Gesell von der Arbeit dem Meister in der Wochen die voll und nicht aufstehen/sonsten soll derselb vor unredlich gehalten werden.

Was sonsten bey angeregten Handwercks Ordnung ferner in das künfftige vor Besserung vorzunehmen vor nützlich ermessent wird/ solches soll dem Rath nach Gelegenheit der Zeit zu mehren und mindern frey stehen und vorbehalten seyn. Und ob wohl Allerhöchstgedachte Käyserl. Majest. gegen die ungehorsamen Ubertreter/ so sich bey diesen vorgewesenen Franckfurtischen Unbändeln interessire gemacht ernstliche Straff vorzunehmen überflüssig Unlaß und Ursach hätte/ jedoch daß alles schädliche Mißtrauen zwischen beyden Theilen auffgehoben/ E. C. Rath bey gebührendem Obrigkeitlichem Respect/ und die Bürger in Bürgerlichem friedlichem Wesen/ schuldigen Folg und Gehorsamb künfftiglich erhalten werden/ so wollen hiemit im Namen der Käyserl. Majest. dero in selben verordnete Herren Commissarii die ganze Bürgerschaft/ wann diesem ergangenen Decret mit gebührender Erlegung der Fiscalischen Straff und designirten Kosten/ auch sonsten in allen andern ein vollständiges Genügen beschehen/ wiederumb zu Gnaden auff und annehmen/ und die jentigen acta, so bey währender dieser Unruhe vor und nach aufgerichtem und publicirten Abschied und insinuirten Käyserl. Mandaten wider das Herkommen gegen dem Rath oder ihre Wittbürger und Privatpersonen vorgenommen/ doch der vertriebenen Judenschafft ihre actiones der Gebühr zu suchen sich außzuführen vorbehaltenlich/ sollen hiemit auffgehoben/ vergessen und verziehen sein. Also und dergestalt daß niemand (außerhalb der jentigen/ welche mit special Ubertretung gravire/ und derenwegen noch auff allbereits gefertigte citationes

sich zu verantworten und zu purgiren haben) deswegen besprochen oder angefochten/sondern männiglich wieder in behäglischen Friedenstandt und Ruhe gesetzt seyn. Jedoch in alle Wege dem confirmirten Abschied (aufferhalb was in demselben durch dieses Decret der Fürst/ und eillicher Gesellschaften haben in specie geändert) treulich nachsehen/ alles bey Vermendung höchster Käys. Straff und Unanad/ wie dann dieses Decret dem Abschied per transixum annectirt werden soll. Und dieweil diese Stadt in merckliche Beschwerung gestellt/ also da dem Arario nicht geholffen/dieselbige in noch weitere Ungelegenheit gerathen müssen. Als wird nunmehr allen und jeden Bürgern und ungefreyten Ingesessenen weltlichen Personen auferlegt/ daß ein jeder sein Gebühr und Anlaß der Schagung halb zu dem Rath unwegerlich entrichten/und wie Herkommen auff der Schagung entweder sein Vermögen vermög Eyds anzeigen/und sich darneben verschätzen/oder aber wann er vielleicht selbiges zu thun Bedenckens hätte/ und viel lieber die völlige Schagung abstaten wolte/ soll solches zu thun ihnen frey stehen/jedoch alsdann bey der alten Schagung/ wie vor diesem Uffstand gewesen also unerhöhet gelassen werden soll.

Auff daß dann hinführo in der Stadt Ruhe auch Fried und Einigkeit desto beständiger erhalten/ und derogleichen Widerwertigkeit verhütet werden möge/ wollen Ihre Käys. Majest. deswegen nothdürfftige Inspection und Auffsiht anzuordnen Ihr allergnädigst vorbehalten haben. Zu Urkundt dessen seynd Höchst- und Hochgedachter als Käyserlicher verordneter Herren Commissarien Secret zu End dieses vorgedruckt. So geschehen zu Höchst den 8. Martii, und 18. Februarii, 1616.

APPEN.

APPENDIX oder Anhang

Extract desjenigen / wegen Ihrer Churfürstl.  
zu Mainz/und Ihrer Fürstl. Gn. Landgraff Ludwigs zu  
Hessen/ve. E. E. Raths/und der Bürger-schafft Deputirten/zu  
höchst im Schloß vorgehalten worden.

**L**iedlichen haben Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden / in dero selbst  
persönlichen Gegenwart fürtragen lassen / daß sie der Gnädigsten  
und Gnädigen Zuversicht / es wäre E. E. Rath und Bürger-  
schafft der löblichen Stadt Franckfurt bey dem nur langwierigen / be-  
trübten widrigen Zustand vermerckt haben / daß Ihre Chur- und Fürst-  
liche Gnaden / Ihnen besonders angelegen seyn / zuvorderst Ihrer  
Kais. Majest. Commission, dann auch sich selbst / der Stadt  
Wohlfahrt / Ruhe / und Einigkeit / bessers Vordrängens zu befinden / deren  
Intention sie auch noch / und dem Rath und Bürger-schafft mit Gnaden  
gewogen / zu dem Ende auch / und diesen Theil gnädige Hülf und Rath  
zu finden / auch mit Hindansetzung Ihrer Chur- und Fürstl. Gn. eigenen  
hochangelegenen Geschäften nicht / sich anhero zu verfügen /  
und des Raths und Bürger-schafft Ausschuß anhero zu erfordern / und  
hätten sich zwar der Einstellung / was zeitlicher / und noch Vormittags  
versehen / jedoch vermercken / daß / des Raths und Bürger-schafft  
Ausschuß erscheinen in Gn. Erklärung es an keinen Mitteln erman-  
geln zu lassen / und demnach sie ihre Gutachten / welcher Gehalt dieser  
Unheil begegnet werde / möchte / eröffnen lassen / aber solche Erklärung  
noch nicht empfangen / durch die Sach könnte vermittelt werden

1. Als versehen ist / Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden Erstlichen / man  
werde auff solche Vorschlag reifflich / sorgfältig und nothdürfftig bedacht  
haben / wie also was bißhero verlauffen / bey Ihrer Kais. Majest.  
könne verantrachtet werden.

2. Darnach zum andern / wie dem Unstand möchte begegnet / und  
der Stadt Wohlfahrt möchte erhalten werden.

3. Und drittens / wie sie sich / ihre Weib und Kinder vor weiterm ver-  
fahren möchten / Ihre Chur- und Fürstl. Gn. stehen in Hoffnung / sie  
werden der gestalt nachgedacht haben / wie es die Nothdürfft erfordere /  
wenn auch schließlich Erklärung anhören / und sich darauff vernehmen  
lassen / ve.

Selbi

Seibzer Zeit Zünfften seynd gewesen:

Buchdrucker Gesellschaft. Kunst.	Greiffensteiner Gesellschaft.
Bender Handwerck.	Paffenmentirer Handwerck.
Schmidt Zunft.	Weißbender und Züncher.
Schneider Zunft.	Mehziger Zunft.
Steinmeyer und Mäurr.	Kürschner Zunft.
Alte Gärtner	Hecker auff dem Danzblan.
Schreiner Handwerck.	Kutscher und Stangenknecht.
Sackträger.	Edelgestein Schneider.
Schumacher.	Neu Mehziger Zunft.
Zimmer und Wagner Hand- werck.	Goldschmidt Gesellschaft.
Steindecker Zunft.	Weingärtner Zunft zu Sach- senhausen.
Sayler / Hutmacher und D. stenbender Zunft.	Hutstraffirer Zunft.
Walbierer Zunft.	Tagelöhner zum weissen Adler.
W. isgerber / Sadler / Seckler / Bürgermenter. und Nesteler Gesellschaft.	Heintzler Zunft.
Teutsche und Französische Schuhalter.	Fischer Zunft.
	Schroter.
	Gesellschaft der Musicanten.
	Löh Zunft.
	Baranweber.

Ab nun völliger Berichte einkommen ist / als habere / auff Befehl der Her-  
ren Commissarien die noch andern undeclarirte Acher auß der Stadt Franckfurt  
abholei / und nachher Höchst und Rüsselsheim führen lassen. Sind derowegen bald  
gegen Eingang des Matz die Herren Subdelegirten zu Höchst kommen / und das  
selbsten dieselben / wie auch nicht weniger alte und neue Rathpersonen und  
unterschiedliche Bürger dahin bescheiden und verhört  
worden.

